

Praktische Anleitung

zu dem Untersuchungs- und Strafverfahren

in jenen

Uebertretungsfällen

welche den

k. k. Bezirks- und Stuhlrichterämtern

dann den

k. k. Polizei-Behörden

durch die k. Verordnung vom 20. Juni 1858 zugewiesen sind.

Wien, 1858.

Verlag von Friedrich Manz.

Im Verlage von Friedrich Manz in Wien ist erschienen:

Handbuch
des allgemeinen
österreichischen Strafrechtes.

Mit Rücksicht
auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung
bearbeitet
von

Dr. Eduard Herbst,
ordentl. Professor der Rechte an der k. k. Universität zu Prag.

Erster Band.

Von den Verbrechen.

Zweiter Band.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Gr. 8. geheftet. Preis eines jeden Bandes 3 fl. C. M. oder 2 Tblr.

Dieses Werk hat die beifälligste Aufnahme sowohl bei Praktikern als auch bei
Studirenden gefunden, so daß bereits eine zweite vermehrte Auflage nöthig wurde.

Sammlung

von

Entscheidungen

des k. k. obersten Gerichtshofes

über zweifelhafte Fragen

des österreichischen Strafprocesses.

Von

Dr. Eduard Herbst,
ordentl. Professor der Rechte an der k. k. Universität zu Prag.
Gr. 8. Geheftet. Preis 40 kr. C. M. oder 14 Ngr.

Praktische Anleitung

zu dem Untersuchungs- und Strafverfahren

in jenen

Uebertretungsfällen

welche den

k. k. Bezirks- und Stuhlrichterämtern

dann den

k. k. Polizei-Behörden

durch die k. Verordnung vom 20. Juni 1858 zugewiesen sind.



Wien, 1858.

Verlag von Friedrich Manz.

Das Recht der Uebersetzung wird vorbehalten.



V o r w o r t.

Die kaiserliche Verordnung vom 20. Juni 1858, Nr. 88 des R. G. Bl., hat den politischen Behörden zum Theile wieder eine Amtswirksamkeit zugewiesen, welche ihnen früher durch eine lange Reihe von Jahren obgelegen hat. Dennoch dürfte für dieselben der Wiederbeginn der Thätigkeit in Strassachen nicht ohne Schwierigkeiten sein. Denn einerseits sind während der achtjährigen Unterbrechung bedeutende Veränderungen im Personalstande der politischen Behörden vorgegangen und das Richteramt in Uebertretungsfällen kommt nun in Hände, welche in dieser Sphäre des politischen Dienstes nicht vollkommen geübt sind; andererseits hat sich aber auch in eben diesem Zeitraume nicht nur die materielle Gesetzgebung bedeutend verändert, sondern auch die Vorschriften über das Verfahren, nach denen die politischen Behörden jetzt in Uebertretungsfällen vorzugehen haben, sind von den früher angewendeten dem Wesen und der Form nach gänzlich verschieden.

Aber auch die Wirksamkeit der Polizeibehörden in Uebertretungsfällen ist durch die erwähnte kaiserliche Verordnung wesentlich erweitert, und das Verfahren gegen das frühere abgeändert worden.

Sowol den politischen als den Polizeibehörden dürfte demnach eine Schrift nicht unwillkommen sein, welche die gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der ihnen zugewiesenen Uebertretungen vollständig enthält, dieselben kurz und bündig erläutert, und zugleich die allgemeinen einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes ausführlich anführt, sowie das zu beobachtende Verfahren in allen seinen Theilen getreu darstellt.

Eine solche Schrift muß aber auch den Candidaten für die Richteramtprüfung, und unter diesen insbesondere jenen erwünscht sein, welche keine juridische Vorbildung genossen haben, und denen daher das Herausfinden der für sie nothwendigen Bestimmungen des Strafgesetzes und der Strafproceß-Ordnung und die richtige Auslegung derselben nicht so leicht sein dürfte.

Allen diesen Anforderungen sucht die vorliegende Schrift nach Kräften zu entsprechen, und es muß über ihre innere Einrichtung noch Folgendes bemerkt werden.

Bei der besonderen Beschaffenheit der kaiserlichen Verordnung vom 20. Juni 1858, welche sich mit einer Aufzählung der Paragraphe des Strafgesetzes begnügt, rücksichtlich deren die Amtshandlung den politischen und Polizeibehörden zugewiesen ist, konnte nur eine methodische Darstellungsweise der zu erläuternden Gegenstände gewählt werden. Da aber für den Strafrichter sowol bei der Begriffsbestimmung einer strafbaren Handlung als bei Bestimmung der zu verhängenden Strafe das Wort des Gesetzes die unabweichliche Richtschnur ist und sein muß, so wurde die Anordnung getroffen, daß der Text des Strafgesetzes durch eine besondere Schrift von den bloß erläuternden Beifügungen unverkennbar unterschieden ist. In der Darstellung des Verfahrens aber ist diese besondere Hervorhebung des Gesetzestextes der Strafproceßordnung nicht so unumgänglich nothwendig, und sie ist daher auch unterblieben.

Wien, Ende August 1858.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung	Seite 1
Die k. Vdg. vom 20. Juni 1858, Nr. 88 R. G. Bl.	—

Erste Abtheilung.

Von den den politischen und Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Von den Uebertretungen überhaupt.

1. Begriff der Uebertretungen	6
2. Quellen der Strafbestimmungen über Uebertretungen	7
3. Ausdehnung der Wirksamkeit des Strafgesetzes	—
4. Von den Bedingungen und dem Erlöschen der Strafbarkeit	8
5. Von den Arten der Schuldtragung an einer Uebertretung	13
6. Von dem Versuche einer Uebertretung	14
7. Von den Strafen der Uebertretungen und deren Folgen	15
A. Von den Strafen überhaupt	—
B. Von den Strafverschärfungen	17
C. Von den Abänderungen der Strafe	18
D. Von den Folgen der Verurteilung wegen einer Uebertretung	19
8. Von den Erschwerungs- und Milderungs-Umständen und deren Anwendung	20
9. Von dem Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen	22

Zweiter Abschnitt.

Von den Uebertretungen insbesondere.

1. Eintheilung der Uebertretungen	23
2. Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung	—
A. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft	—
B. Vorschubleistung	—

	Seite
3. Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören	25
A. Verletzung obrigkeitlicher Bekanntmachungen	—
B. Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung	26
C. Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen zc., so wie der im §. 85 lit. c erwähnten Gegenstände und muthwillige Verletzung am Staatstelegrafen	—
D. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen	27
E. Uebertretungen gegen die Meldungsvorschriften	28
F. Falsche Meldung	—
G. Nachmachung und Verfälschung öffentlicher Urkunden	29
H. Benützung eines fremden Ausweises	30
I. Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch oder Kundschaft	—
K. Rückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften	—
L. Unbefugtes Halten eines Press- oder Stosswerkes, oder einer Winkelpresse, und unbefugtes Verfertigen solcher Werke	31
M. Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen	32
N. Unbefugte Verfertigung amtlicher Siegel	—
4. Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes	33
A. Sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgeben	—
B. Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen und anderen Ehrendecorationen	—
5. Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens	34
A. Baden und Schleifen an nicht gestatteten Orten	—
B. Uebertretungen beim Betriebe des Apothekergewerbes	—
a) Verkauf verbotener Arzneimittel	—
b) Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien	36
c) Verwechslung der Arzneien	37
C. Unberechtigter Verkauf von Heilmitteln	—
D. Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle und Krankheiten	38
E. Uebertretungen der Vorschriften über den Gifthandel oder die Aufbewahrung von Giften	—
a) Unbefugter Handel mit Giftwaaren	—
b) Vorschriftswidriger Handel mit Giftwaaren	40
c) Nachlässige Aufbewahrung von Gift	41
F. Verkauf unbekannter Materialwaaren	42
G. Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen	—
H. Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre und unvorsichtiges Abdrücken von Gewehren	43
I. Unrichtige Angabe der Todeszeit	—
K. Uebernahme des Ammendienstes durch eine mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Person	—
L. Uebertretungen bei Bauführungen	44
a) Unterlassene Aufstellung von Warnungszeichen	—
b) Unterlassene Anzeige eines zu besorgenden Einsturzes	—
c) Einsturz eines Gerüsts oder Gebäudes	—
d) Zu frühes Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe	45

	Seite
M. Uebertretungen der Vorschriften zur Verhütung der Verletzungen durch Thiere	45
a) Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres	—
b) Unbefugtes Halten oder Vernachlässigung wilder Thiere	—
c) Vernachlässigung bössartiger Haus-Thiere	46
d) Anhegen und Reizen der Thiere	—
6. Uebertretungen gegen die Gesundheit	—
A. Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbener	47
B. Verunreinigung des Trink- oder Brauwassers	—
C. Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe	48
D. Uebertretungen der Vorschriften in Bezug auf Viehseuchen	—
E. Gesundheitschädliche Bereitung, Verfälschung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln	49
a) Verfälschung der Getränke	—
b) Fälschung des Zinngeschirres	50
c) Gesundheitschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung von genießbaren Waaren überhaupt	51
7. Andere die körperliche Sicherheit verletzende oder bedrohende Uebertretungen	52
A. Selbstverstümmelung	53
B. Vorsätzliche und bei Kaufhändeln vorkommende Körperverletzungen	—
a) Vorsätzliche Körperverletzungen	—
b) Verletzungen bei Kaufhändeln	54
C. Mißhandlungen von Gefindehaltern und Lehrherren an Diensthoten oder Lehrlingen	—
D. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit	55
E. Unvorsichtiges Aufstellen oder Herabwerfen von Gegenständen	56
F. Gefährdungen durch Fuhrwerke und Reitpferde	—
a) Schnelles und unbeduftames Fahren und Reiten	—
b) Fahrenlassen eines der Polizei nicht vorgestellten Knechtes	57
c) Aufsichtloses Stehenlassen bespannter Fuhrwerke oder von Zugthieren im Freien	—
G. Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt	—
8. Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums	60
A. Uebertretungen der Vorschriften zur Abwendung von Feuergefahr	61
a) Vorschriftswidrige Bauführungen	—
b) Vorschriftswidriges Setzen von Defen oder Ziehen von Ofenröhren	62
c) Eigenmächtige Bauführungen	—
d) Nachlässigkeiten beim Betriebe des Rauchfangkehrer-Gewerbes	63
e) Vorsichten bei Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände	—
f) Unvorsichtiges Gebahren mit Feuer und Licht	64
g) Verheimlichung einer entstehenden Feuerbrunst	65
h) Feuergefährliche Handlungen überhaupt	66
B. Diebstähle, Veruntreuungen, und Betrügereien minderer Art dann Theilnahme an solchen Diebstählen und Veruntreuungen	—
a) Diebstähle	67
b) Veruntreuung	72

c) Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung	72
d) Straflosigkeit des Diebstahls, der Veruntreuung und der Theilnehmung daran	73
e) Diebstähle und Veruntreuungen in häuslicher Gemeinschaft	74
f) Betrug	75
g) Strafe der bisher erörterten Uebertretungen	78
C. Boshafte Beschädigungen fremden Eigenthums	79
D. Handlungen, welche Entwendungen erleichtern und deren Entdeckung erschweren	80
a) Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge	—
b) Ankauf von Unmündigen	—
c) Nichtanhaltung bedenklicher Gegenstände und Ankauf derselben	81
E. Ueberschreitungen der Taxordnungen	82
9. Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre	84
A. Deffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen	—
B. Borwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe	85
C. Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch Medicinalpersonen	86
10. Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit	87
A. Unzüchtiges Gewerbe	—
B. Kuppelei	—
C. Unterschleif zur Unzucht	88
D. Gröbliche und öffentliches Aergerniß erregende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit	89
E. Betteln	—
F. Verbotene Spiele	90
G. Eingekalkerte Trunkenheit	91
H. Andere größere Unsitlichkeiten	92
11. Uebertretungen des Gesetzes über das Tragen von Waffen	—

Anhang zu der bisher erörterten Lehre von den Uebertretungen. Bestimmungen über die neue österreichische Währung	98
---	----

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren über die den politischen und Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Von den Quellen der Vorschriften über das Strafverfahren	99
2. Von den zum Verfahren in Uebertretungsfällen berufenen Behörden	—
3. Grundsätze des Strafverfahrens überhaupt	101
4. Von der Zuständigkeit in Uebertretungsfällen	102
5. Von der Ausschließung und Ablehnung der zur Untersuchung und Aburteilung berufenen Personen	107

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren der ersten Instanzen in Uebertretungsfällen.

1. Einleitung und Haupttheile des Strafverfahrens	108
2. Von der Erhebung des Thatbestandes und dem Augenscheine insbesondere	109
3. Von der Haus- und Person-Durchsuchung	112
4. Von der Vernehmung der Zeugen	113
a) Wer als Zeuge zu vernehmen ist	—
b) Form der Zeugenvernehmung	116
c) Von der Beeidigung der Zeugen	117
5. Von der rechtlichen Beschuldigung einer Uebertretung	121
6. Von der Verhaftung des Beschuldigten	124
7. Form des Verfahrens in Uebertretungsfällen	12
a) Ordentliches Verfahren in Uebertretungsfällen	—
b) Außerordentliches Verfahren in Uebertretungsfällen	129
8. Von der rechtlichen Kraft der Beweise	130
9. Von den Erkenntnissen über die Verhandlung	134
10. Von der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche	136

Dritter Abschnitt.

Von der Berufung gegen die Erkenntnisse und dem Verfahren darüber.

1. Von dem Rechte zur Berufung und deren Anbringung	138
2. Von dem Verfahren vor den Berufungsbehörden	140

Vierter Abschnitt.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse	143
--	-----

Fünfter Abschnitt.

Von der Nachsicht und Milderung einer rechtskräftig zuerkannten Strafe 145	
--	--

Sechster Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens	146
Uebersicht der Paragrafen des Strafgesetzes, welche in der f. Vdg. v. 20. Juni 1858 enthalten sind	149
Alphabetisches Sachregister	151

Einleitung.

Schon in den älteren Zeiten hatte die österreichische Strafgesetzgebung verschiedene Abstufungen der strafbaren Handlungen festgesetzt, und dieselben darnach auch verschiedenen Behörden zur Behandlung und Bestrafung zugewiesen.

Die peinliche Gerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 31. December 1768 unterscheidet zwischen „halsgerichtsmäßigen oder Malesfiz-Verbrechen“ und geringeren Straffällen, und ordnet für die letzteren ein milderes Verfahren an. Das vom Kaiser Josef II. erlassene Strafgesetz vom 15. Jänner 1787 behandelt abge sondert die „Criminal- und politischen Verbrechen“ und weist die letzteren den politischen Behörden zu, welche darüber nach der am 12. Februar 1787 erlassenen „Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten“ vorzugehen hatten. Diese Eintheilung behielt auch das Strafgesetz vom 3. September 1803 bei, welches in seinem I. Theile von Verbrechen, im II. Theile von schweren Polizei-Übertretungen und dem Verfahren darüber, das den politischen Behörden zugewiesen war, handelt.

Die Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 hatte die strafbaren Handlungen in drei Classen: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, getheilt, und das Verfahren über alle drei Classen den Gerichten zugewiesen. Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 behielt diese Dreitheilung, und die Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 die Zuständigkeit der Gerichte über alle im Strafgesetze enthaltenen strafbaren Handlungen bei.

Allein schon der §. 9 der neuen Strafprozeßordnung deutete an, daß gewisse Uebertretungen in den Hauptstädten der Kronländer den Polizeibehörden würden zugewiesen werden, welche darüber als Stellvertreter der Gerichte zu entscheiden haben würden, und es ist diese Zuweisung durch die kais. Verordnung vom 11. Mai 1852 Nr. 120 des R. G. Bl. wirklich erfolgt.

In noch weiterer Ausführung des hierdurch ausgesprochenen Grundsatzes erließ die kais. Verordnung vom 20. Juni 1858, Nr. 88 des R. G. Bl., welche hier ihrem vollen Wortlaute nach folgt:

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens rücksichtlich derjenigen, bisher dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Uebertretungen, welche mit dem Wirkungskreise der öffentlichen Aufsichtsbehörden im nächsten Zusammenhange stehen, finde Ich über Vernehmung Meiner Minister, und nach Anhörung Meines Reichsrathes, für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, folgende Vorschrift zu erlassen:

§. 1.

Vom 1. September 1858 angefangen wird die Untersuchung und Bestrafung der nachbenannten Uebertretungen dem politischen Wirkungskreise zugewiesen, und daher in Verfahren in Uebertretungsfällen.

der Regel (§. 2) in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden ist, und an Orten, wo die politische Geschäftsführung den Communal-Magistraten zugewiesen ist, diesen; in zweiter Instanz der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung, Statthalterei-Abtheilung), und in dritter Instanz dem Ministerium des Innern übertragen.

1. Absichtliche Verschweigung der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft von Seite des Vorstehers derselben (§. 299).
2. Vorschuldleistung in Beziehung auf die, der Competenz der politischen Behörden zugewiesenen Uebertretungen (§. 307).
3. Verletzung von Patenten und Verordnungen (§. 315).
4. Beschädigung der öffentlichen Beleuchtungsanstalten (§. 317).
5. Beschädigung von Brücken, Schleißen, Dämmen u. s. w., so wie der im §. 85 III. c des Strafgesetzes erwähnten Gegenstände, und Verletzung in Beziehung auf den Staatsstelegraphen (§. 318).
6. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (§. 319).
7. Nebst den bereits durch die Verordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 des Reichs-Gesetzblattes, der politischen Geschäftsführung zugewiesenen Uebertretungen der Meldungsvorschriften (§. 320, III. a—d) auch noch die übrigen im §. 320, III. e, f und g bezeichneten Uebertretungen.
8. Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) von Seite der Gewerbsleute (§. 321).
9. Rückkehr eines Verwiesenen, oder eines aus sämmtlichen Kronländern, aus Einem Kronlande oder Orte Abgeschafften (§§. 323 und 324).
10. Unbefugtes Halten eines Press- oder Stosswerkes, oder einer Winkelpresse, — unbefugte Besetzung solcher Werke, — unbefugte Verfertigung oder Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen, und unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel (§§. 326—330).
11. Annäherung des Characters eines öffentlichen Beamten oder Dieners ohne betrügerische Absicht, und unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendecorationen (§§. 333 und 334).
12. Die Uebertretung des Verbotes, an gefährlichen Stellen zu baden, auf dem Eise zu schleifen, oder die Eisbede zu betreten (§. 338).
13. Unbefugte Ausbildung der Arznei- oder Wundarzneikunst als Gewerbe (§§. 343 und 344).
14. Verkauf verbotener Arzneimittel (§§. 345—348).
15. Falsche oder schlechte Bereitung und Verwechslung der Arzneien in den Apotheken (§§. 349—353).
16. Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel (§§. 354 und 355).
17. Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite des ärztlichen Personales (§. 359).
18. Unbefugter Handel mit Gift, Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkauf, Verabfolgung von Gift ohne die vorgeschriebene Bewilligung, unterlassene Führung des Vorkerbuches über den Giftverkauf, Nachlässigkeit bei Aufbewahrung und Absonderung des Giftes, vorschriftswidrige Verwahrung oder Versendung desselben und Verkauf unbekannter Materialwaaren (§§. 361—368, 370 und 371).
19. Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen, unterlassene Verwahrung geladener Gewehre, und unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres (§§. 372—374).
20. Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes bei der Todtenbesichtigung (§. 375).
21. Verheimlichung einer ansteckenden Krankheit von Seite einer Amme (§. 379).
22. Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen bei einem Baue, oder der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes eines Gebäudes (§§. 380, 381 und 382).
23. Fahrlässigkeit der Baumeister, denen ein Gerüst oder ein Ban einstürzt (§. 383).
24. Zu frühes Beziehen neugebanter Häuser und Gewölbe (§. 386).

25. Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres, unbefugtes Halten schädlicher Thiere, Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres oder bössartiger Hausthiere, Anheken oder Reizen der Thiere (§§. 387—392).
26. Uebertretungen der Sanitätsvorschriften (§§. 394—397).
27. Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. f. (§. 398).
28. Verkauf des Fleisches von nicht nach Vorschrift beschautem Viehe (§. 399).
29. Uebertretung der gegen Viehsenden gegebenen Vorschriften (§§. 400—402).
30. Fälschung von Getränken auf eine der Gesundheit schädliche Art (§§. 403—405).
31. Fälschung des Zinngeschirres (§. 406).
32. Gesundheitschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung zum Genuße bestimmter Waaren (§§. 407 und 408).
33. Selbstverstümmelung, um sich dem Militärstande zu entziehen (§§. 409 und 410).
34. Vorsätzliche und bei Kaufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen (§§. 411 und 412).
35. Die Mißhandlungen der Dienstboten oder Lehrlingen durch die Gestandhalter und Lehrherren (§. 421).
36. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wagen, Fässer und dgl., oder unterlassene Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen bei denselben (§§. 422—425).
37. Das Herabwerfen leicht Schaben bringender Gegenstände aus Fenstern und die Unterlassung der Befestigung der dahin gestellten oder gehängten Gegenstände (§. 426).
38. Schnelles und unbehutsames Reiten oder Fahren, und Stehenlassen bespannter Wagen oder Pferde im Freien, ohne Aufsicht (§§. 427—430).
39. Der körperlichen Sicherheit gefährliche Handlungen und Unterlassungen überhaupt (§§. 431—433).
40. Alle Uebertretungen der zur Abwendung der Feuergefährdung bestehenden Vorschriften (§§. 434—459).
41. Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien, in soweit diese Handlungen nach Vorschrift der §§. 460—466 des Strafgesetzes nur als Uebertretungen und nicht als Verbrechen erscheinen.
42. Uebertretung der böshafter Beschädigung fremden Eigenthumes (§. 468).
43. Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichten bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Hintangabe von Hauptschlüsseln, Dietrichen u. dgl. von Seite der Schlosser und anderer Gewerbsleute (§§. 469 und 470).
44. Ankauf verdächtiger Waaren, und Unterlassung der bei Anboten verschiedener Waaren zum Kauf vorgeschriebenen Vorsichten (§§. 471—477).
45. Uebervorteilungen durch Uebertretung der Satzungen und Taxordnungen (§. 478).
46. Öffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen (§. 496).
47. Vorwürfe über eine ausgestandene oder erlassene Strafe (§. 497).
48. Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-Wundärzte, Apotheker u. dgl. (§§. 498 und 499).
49. Gewerbsmäßiger Betrieb der Unzucht (§§. 509—511).
50. Uebertretung der Knapperei (§§. 512—514).
51. Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- und Schankwirths oder ihrer Dienstkente (§. 515).
52. Größtliche und ein öffentliches Aergerniß verursachende Verletzungen der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit (§. 516).
53. Alle Uebertretungen, welche durch das Betteln, sowie durch Verwendung oder Verleihung der Kinder zum Betteln von Seite der Eltern begangen werden (§§. 517—521).
54. Verbotene Spiele (§. 522).
55. Eingekerkerte Feindschaft (§. 524).
56. Die im §. 525 des Strafgesetzes erwähnten Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, endlich
57. alle Uebertretungen der in den bestehenden besonderen Vorschriften enthaltenen

Verbote, in Beziehung auf die Erzeugung, den Verkehr, den Besitz, Gebrauch und das Tragen von Waffen, insoweit dieselben nicht als Vergehen erklärt sind.

§. 2.

An Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, kommt diesen die Untersuchung und Bestrafung der im §. 1 unter den Zahlen 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 19, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57 angeführten Uebertretungen, dann der Vorschaubleistung (Zahl 2) in Beziehung auf diese Uebertretungen, im Umfange des Polizeirayons zu.

In diesen Fällen steht die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz der politischen Landesbehörde, und in dritter Instanz dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde zu, welche hierüber in einer, aus einem Sectionschef und wenigstens zwei Räten des Ministeriums des Innern und gleich vielen Räten der obersten Polizeibehörde zusammengesetzten Commission zu entscheiden hat.

§. 3.

Trifft jedoch die Beschuldigung einer der im §. 1 bezeichneten Uebertretung eine Person, welche zugleich eines Verbrechens, Vergehens, oder einer der Competenz der Gerichte vorbehaltenen Uebertretung beschuldigt erscheint, — oder zeigt sich bei einer mündlichen Verhandlung, daß die strafbare Handlung, worüber die Verhandlung von dem Gerichte angeordnet wurde, nur eine, durch die gegenwärtige Verordnung den politischen Behörden zugewiesene Uebertretung begründe, so hat das Gericht dessenungeachtet das weitere Verfahren zu pflegen und das Erkenntniß zu schöpfen.

Zweifelt die politische oder Polizeibehörde, ob eine derselben angezeigte strafbare Handlung nicht als ein Verbrechen, Vergehen oder als eine dem gerichtlichen Verfahren vorbehaltene Uebertretung zu behandeln sei, so hat sich dieselbe in den beiden ersten Fällen mit dem betreffenden Gerichtshofe, in dem letzteren aber mit dem Bezirksgerichte in das Einvernehmen zu setzen, und auf deren Verlangen die Verhandlung dahin abzutreten.

§. 4.

Das Verfahren über diese Uebertretungen ist nach der Verordnung vom 5. März 1858, Nr. 34 des Reichs-Gesetzblattes, zu pflegen.

Insoweit aber durch dieselbe und durch die gegenwärtige Vorschrift keine abweichenden Bestimmungen angeordnet werden, sind bei dem Verfahren über die im §. 1 genannten Uebertretungen auch von den politischen und Polizeibehörden die Vorschriften des XX. Hauptstückes der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 in Anwendung zu bringen.

Bei der rechtlichen Beurtheilung und Bestimmung der Strafen haben dieselben das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 zu beobachten.

§. 5.

Die Berufung kann von dem Beschuldigten, dem Privatankläger, oder den übrigen nach den Absätzen c) und d) des §. 300 der Strafproceß-Ordnung hierzu berechtigten Personen mit aufschiebender Wirkung gegen das Erkenntniß der ersten Instanz an die politische Landesstelle und gegen die Entscheidung der letzteren, wenn dadurch das Erkenntniß der ersten Instanz abgeändert wurde, von demjenigen, zu dessen Nachtheil die Abänderung erfolgte, an die oberste Behörde (§. 2) ergriffen werden.

Die Berufung muß längstens binnen 24 Stunden nach der mündlichen Verkündigung des Erkenntnisses, im Falle einer schriftlichen Zustellung aber, oder wenn es sich um Beschwerden gegen Erkenntnisse der Landesstelle handelt, binnen 24 Stunden nach der Zustellung bei der ersten Instanz mündlich oder schriftlich angemeldet und längstens innerhalb weiterer drei Tage ebendasselbst überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Ueber diese Berufungen ist bei der II. Instanz in einem Collegium, bestehend aus einem Vorsitzenden und wenigstens zwei, und in III. Instanz von wenigstens vier Räten, mit Zuziehung eines Protokollführers, zu entscheiden.

Das durch die §§. 305 und 311 der Strafproceßordnung dem Oberlandesgerichte und beziehungsweise dem obersten Gerichtshofe eingeräumte Befugniß zur außerordentlichen

Milderung der Strafe, kommt gleichmäßig auch den, nach §. 2 der gegenwärtigen Verordnung zur Entscheidung in II. und III. Instanz berufenen politischen Behörden zu.

§. 6.

Die Erkenntnisse, welche von den politischen oder Polizeibehörden über die ihnen durch die gegenwärtige Verordnung zugewiesenen Uebertretungen gefällt werden, haben sowohl in straf- und civilrechtlicher, als jeder anderen Beziehung die nämlichen Wirkungen und Folgen, welche die über solche Uebertretungen von den Gerichten gefällten Urtheile nach sich ziehen.

§. 7.

Die durch die gegenwärtige Verordnung den politischen und Polizeibehörden eingeräumte Competenz ist auch auf die früher begangenen Uebertretungen, jedoch nur dann anzuwenden, wenn sie bei Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung den Gerichtsbehörden noch nicht angezeigt waren. Das Verfahren über bereits angezeigte Fälle ist von den Gerichtsbehörden zu pflegen, oder, sofern es bereits begonnen sein sollte, zu beendigen.

§. 8.

Durch die gegenwärtige Verordnung werden für diejenigen Kronländer, für welche sie in Wirksamkeit tritt, alle bisher bestandenen Vorschriften, welche sich auf die Gegenstände derselben beziehen, und insbesondere die Verordnungen vom 11. Mai 1854 Nr. 120, — 29. August 1855, Nr. 150, und 17. Juni 1857, Nr. 118 des Reichs-Gesetzblattes, außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 9.

Meine Minister des Innern und der Justiz und der Chef Meiner obersten Polizeibehörde sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Laxenburg, den 20. Juni 1858.

Franz Josef m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p. Freiherr von Bach m. p. Graf Nádasdy m. p.
Freiherr von Kempen m. p., F. M. L.

Auf Allerhöchste Anordnung:
B. Rausfounet m. p.

Die Wirksamkeit dieser kais. Verordnung erstreckt sich auf alle in derselben aufgeführten Straffälle, welche vom 1. September 1858 angefangen zur Kenntniß der Behörden gelangen, wenn sie auch vor diesem Tage begangen wurden; doch dürfen sie nicht etwa schon durch Verjährung oder auf eine andere gesetzliche Art straflos geworden sein.

Erste Abtheilung.

Von den den politischen und Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Von den Uebertretungen überhaupt.

1. Begriff der Uebertretungen.

Der Begriff der Uebertretungen kann auf eine zweifache Art festgestellt werden. Die erste — die sogenannte reelle Begriffsbestimmung — ist in der Einleitung zu dem Strafgesetze vom Jahre 1803 enthalten, und muß, da das neue Strafgesetz nur eine vervollständigte Ausgabe des älteren ist, auch gegenwärtig noch als gültig angesehen werden. Darnach gibt es zweierlei Arten von Uebertretungen, nämlich:

1) Uneigentliche Uebertretungen, d. h. absichtliche Rechtsverletzungen, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zur Behandlung als Verbrechen oder Vergehen sich nicht eignen; zu diesen gehören unter den den politischen Behörden zugewiesenen Uebertretungen z. B. leichte Körperverletzungen, Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, die Theilnehmung daran, einige Fälle der Ehrenbeleidigungen u. s. w.

2) Eigentliche Uebertretungen, d. h. solche strafbare Handlungen: a) durch welche ohne eine auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, was durch die Gesetze, um Verbrechen zuvorkommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, verboten ist, gethan, oder etwas, was zu dem Ende zu thun geboten ist, unterlassen wird; oder b) welche die öffentliche Sittlichkeit stören. Zu diesen eigentlichen Uebertretungen gehören weitaus die meisten der den politischen und Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretungen.

Die eigentlichen unter dem Punkte a) aufgeführten Uebertretungen haben alle das wesentliche Merkmal, daß bei ihnen kein böser Vorsatz, sondern bloße Fahrlässigkeit von Seite des Thäters vorausgesetzt wird; würden dieselben mit bösem Vorsatz, d. h. in der Absicht begangen werden, das Uebel, zu dessen Verhinderung die Vorschrift gegeben ist, herbeizuführen, so gehen sie in Verbrechen über, und sind als solche zu behandeln und zu bestrafen.

Die zweite — die sogenannte nominelle Begriffsbestimmung — enthält der Artikel IV des Kundmachungspatentes zum allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852, welcher anordnet:

Daß nur dasjenige als Uebertretung behandelt und bestraft werden könne, was in dem Strafgesetze ausdrücklich als Uebertretung erklärt wird.

Es versteht sich dabei wohl von selbst, daß das Wort „ausdrücklich“ nicht so genommen werden darf, als müsse der besondere zur Beurtheilung vorliegende Fall im Gesetze als Uebertretung erklärt sein, sondern das Gesetz ordnet hiermit nur an, daß der gegebene Fall nach seinen wesentlichen Merkmalen

unter die im Gesetze aufgestellte Begriffsbestimmung einer Uebertretung, und zwar nach dem Wortlaute derselben, passen müsse.

Durch diese gesetzliche Bestimmung ist jede Ausdehnung des Strafgesetzes auf Fälle, welche im Strafgesetze nicht enthalten, jedoch mit den dort enthaltenen sehr ähnlich (analog) sind, verboten. Dagegen kann das Strafgesetz allerdings auf einzelne darin nicht besonders aufgezählte Fälle angewendet werden, wenn das Gesetz nur überhaupt eine ganze Gattung strafbarer Handlungen (wie z. B. in §§. 431, 434, 525) als Uebertretungen erklärt hat, und der gegebene Fall zu dieser Gattung gehört.

2. Quellen der Strafbestimmungen über Uebertretungen.

Die Anordnung, daß nur das als Uebertretung behandelt und bestraft werden kann, was im Gesetze ausdrücklich als solche erklärt wird, führt auf die Erörterung, wo sich diese gesetzlichen Bestimmungen finden, oder über die Quellen derselben.

Die Hauptquelle ist das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, Nr. 117 des Reichs-Gesetzblattes, und insbesondere der von Vergehen und Uebertretungen handelnde II. Theil desselben, nämlich die §§. 233—532.

Das Strafgesetz ist aber nicht die einzige Quelle; denn nicht nur, daß sich dasselbe selbst auf mannigfache Gesetze und Verordnungen beruft, welche neben demselben in Wirksamkeit stehen, z. B. die Vorschriften über das Meldungswesen, über Gifthandel, über Bau- und Feuerlöschsachen u. s. w., sondern es sind auch seit dem Jahre 1852 zahlreiche Anordnungen erlassen, welche das Strafgesetz in vielfacher Beziehung abändern, erläutern und ergänzen.

Diese Verordnungen sind in den amtlichen Gesetzsammlungen enthalten, und zwar die bis zum 2. Dezember 1848 ergangenen in der Justiz-Gesetzsammlung, der politischen Gesetzsammlung und den Provinzial-Gesetzsammlungen; die seither erlassenen in dem Reichs-Gesetzblatte, den Landes-Gesetzblättern und den Verordnungsblättern der einzelnen Ministerien.

Außer diesen amtlichen Gesetzsammlungen bestehen noch zwei ähnliche Sammlungen mit halbamtlichem Charakter, und zwar für den ersteren Zeitraum die Kropatschek-Goutta-Pichl'sche Gesetzsammlung, für den letzteren die auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums von dem Vorstande des Redaktionsbureaus des Reichs-Gesetzblattes herausgegebene Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Justiz-Gesetzfache.

Von bloß durch Privatleiß veranstalteten Gesetzsammlungen, insofern sie sich auf Uebertretungen beziehen, sind zu bemerken: für die ältere Zeit jene von Litgenau, für die neuere Zeit jene von Zaleisky, Aftl und Dstrow.

3. Ausdehnung der Wirksamkeit des Strafgesetzes.

Die strafgesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Uebertretungen verbinden:

1. Alle Inländer, d. h. alle österreichischen Staatsangehörigen, welche sich im Inlande, d. i. innerhalb der Gränzen des österreichischen Kaiserstaates befinden.

2. Alle Inländer, welche im Auslande — außerhalb der Gränzen des österreichischen Kaiserstaates — eine Uebertretung begangen haben, wenn sie im Inlande betreten werden, und sie dafür im Auslande noch nicht bestraft worden sind, oder die Strafe an ihnen noch nicht vollzogen, oder ihnen nicht im Auslande nachgesehen worden ist (§. 235 Str. G., und es werden im Verlaufe dieser Schrift, wo §§. ohne Beisatz berufen sind, immer jene des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 verstanden). In solchen Fällen ist die Untersuchung, wenn die Strafbarkeit der That nicht nach österreichischen

Gesetzen erloschen ist, nach den österreichischen Gesetzen zu pflegen und die Strafe nach denselben zu bemessen, und es darf das gegen einen Inländer im Auslande geschöpfte Strafurtheil hierlandes nicht vollzogen werden. Dabei stellt das Gesetz als Bedingung auf, daß der straffällige Inländer im Inlande betreten worden sei; er muß also entweder selbst zurückgekehrt, oder aus dem Auslande zurückgewiesen worden sein (§. 235).

3. Ausländer, welche im Inlande eine Uebertretung begehen, weil dieselben verbunden sind, sich während ihres Aufenthaltes im Inlande — wenn auch nur im Falle einer Durchreise — die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung bezüglichen allgemeinen Vorschriften überhaupt, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen darauf Bezug nehmenden Vorschriften bekannt zu machen, und sich darnach zu benehmen (§. 234).

4. Ausländer, welche im Auslande eine Uebertretung begangen haben, können deshalb weder im Inlande bestraft, noch an das Ausland ausgeliefert, noch darf ein ausländisches Strafurtheil an ihnen vollzogen werden (§§. 234, 235). Sie sind lediglich nach den für Einwanderer bestehenden polizeilichen Vorschriften zu behandeln (Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1812. Z. 2221).

Rücksichtlich der Ausländer, welche im Inlande sich einer Uebertretung schuldig machen, sind noch die Deserteure fremder Truppen zu erwähnen. Die Deserteure aus Baden, Baiern, Belgien, den übrigen deutschen Bundesstaaten, von niederländischen Schiffen, aus den vereinigten Staaten von Nordamerika, Preußen und Württemberg, welche im Inlande eine strafbare Handlung begangen haben, werden erst nach vollendeter Untersuchung und vollstreckter Strafe ausgeliefert; während dies bei den Deserteuren aus dem Kirchenstaate, Modena, der Moldau, Parma, Rußland und Sachsen noch vor vollendeter Untersuchung, jedoch unter Mittheilung der Acten, zu geschehen hat.

4. Von den Bedingungen und dem Erlöschen der Strafbarkeit.

Damit Jemand wegen einer Uebertretung gestraft werden könne, müssen folgende Bedingungen eintreten:

1. Die Kenntniß des übertretenen Gesetzes, welche bei jedem, der überhaupt im Gebrauche seiner Vernunft steht, vorausgesetzt wird. Denn da die Uebertretungen insgesammt Handlungen oder Unterlassungen sind, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist, so kann die Unkenntniß des Strafgesetzes rücksichtlich der in demselben vorkommenden Uebertretungen nicht entschuldigen (§. 233). Diese gesetzliche Anordnung gilt selbstverständlich auch von allen übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, in sofern sie gehörig kundgemacht sind.

Verschieden von dieser nicht zulässigen Entschuldigung mit der Unkenntniß des Gesetzes (dem Rechtsirrhume), ist jedoch die allerdings zulässige Entschuldigung mit einem Irrthume, der in der Handlung eine Uebertretung nicht erkennen ließ, dem sogenannten Thatirrhume. Ein solcher Irrthum kann vorzüglich bei den uneigentlichen Uebertretungen eintreten (wenn z. B. der Dieb die entzogene Sache für seine eigene hielt), aber auch bei den eigentlichen Uebertretungen (wenn z. B. an dem Orte, wo das Baden verboten ist, die diesfällige Bezeichnung mangelt, und der Badende in jener Gegend fremd ist) vorkommen. (Vgl. §. 2 lit. e.)

2. Die Zurechnungsfähigkeit des Thäters. Wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist (§. 2 lit. a); — wenn er die That bei abwechselnder Sinnverrückung zur Zeit, da die Verrückung

dauerte (§. 2 lit. b); — oder in einer ohne Absicht auf die That zugezogenen vollen Veranschung (siehe die Ausnahme im §. 524 unten) oder in einer anderen Sinnverwirrung, in welcher er sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen hat (§. 2 lit. c); — wenn das Uebel aus Zufall (einem Ereignisse, das der Thäter bei gewöhnlicher Vorsicht, weder voraussehen, noch abwenden konnte), oder aus Unwissenheit der Folgen (z. B. wenn ein Getränk mit etwas vermengt wird, um es wohlschmeckender zu machen, während es dadurch schädlich wird, ohne daß der Thäter diese Wirkung kennt) entstanden ist (§. 2 lit. f); — wenn der Thäter unter einem unwiderstehlichen Zwange gehandelt hat (§. 2 lit. g); — kann nach den allgemein gültigen Grundsätzen über menschliche Zurechnungsfähigkeit eine Bestrafung wegen einer in einem solchen Zustande verübten Uebertretung nicht erfolgen.

Hier ist auch der Fall der Ueberschreitung einer gerechten Nothwehr zu erwähnen, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (§. 2 lit. g) den Thäter nach §. 431 verantwortlich macht, wenn dadurch eine leichte Körperverletzung (s. unten) herbeigeführt worden ist.

Die gerechte Nothwehr setzt voraus: 1) einen rechtswidrigen und wirklichen (nicht bloß befürchteten) Angriff auf das Leben, die körperliche Sicherheit, die Sittlichkeit, die Freiheit oder das Vermögen des Angegriffenen selbst oder eines anderen Menschen; 2) daß das dem Angreifer zugefügte Uebel das einzig mögliche Mittel war, um dem Angriffe wirksam zu begegnen, daß daher derselbe weder durch ein gelinderes Mittel, noch durch Hilfe von Seite des Staates abgewendet werden konnte; 3) daß, falls diese beiden letzteren Mittel zu Gebote gestanden wären, der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken dieselben nicht angewendet hat. — Ueberschreitet daher der Thäter diese durch das Gesetz gezogenen Schranken, oder hat er wohl gar ein durch die Gesetze verbotenes Mittel (z. B. Anlegen von Selbstschüssen) angewendet, so bleibt er für die Folgen verantwortlich. (§. 2 lit. g.) Die Fälle einer Tödtung oder schweren Verletzung unter diesen Umständen (§. 335) sind den Gerichten vorbehalten.

Die hier erwähnte Verantwortlichkeit trifft auch Wachen und öffentliche Angestellte, wenn sie das ihnen im Dienste eingeräumte Recht des Waffengebrauches überschreiten. Insofern dieselben der Gerichtsbarkeit der Civilbehörden unterstehen, kommen hier zu erwähnen:

a) die Jäger, welche von ihrer Waffe Gebrauch machen können, wenn sich ihnen ein bewaffneter Wildschütze zur Wehre stellt (Min. Vdg. v. 15. Dec. 1852, Z. 5681, §. 24);

b) das Forstschuttpersonale, welches im Falle einer gerechten Nothwehr seiner Waffen sich bedienen kann (Min. Erl. v. 9. Jänner 1849, Nr. 67 R. G. Bl. §. 3);

c) die galizische Sicherheitswache, welche von der Waffe Gebrauch machen kann, wenn sie im Dienste gewaltthätig gehindert wird oder sonst unmöglich ihren Posten behaupten oder die anvertraute Person beschützen kann (Sub. Vdg. v. 25. Aug. 1846 §. 6);

d) die Finanzwache, welche sich der Waffe sowohl zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes als zur Bezwingung eines gewaltthätigen Widerstandes bedienen kann, dabei aber verpflichtet ist, die Waffen nur in dem unumgänglich nothwendigen Maße zu gebrauchen. Die ausführlichen Bestimmungen über den Waffengebrauch der Finanzwache sind in den Hofkammerdecreten v. 8. Febr. 1846, Nr. 927 J. G. S. und v. 12. März 1847, Nr. 1045 J. G. S., dann in der Min. Vdg. v. 15. Oct. 1853, Nr. 210 R. G. Bl. enthalten, welche Verordnungen hier vollständig anzuführen überflüssig erscheint, da nach denselben und dem §. 93 Str. P. D. den Verhandlungen über eine angeschuldete Ueberschreitung des Waffengebrauches

stets ein Finanzwach-Commissär beigezogen werden muß, der der Strafbehörde alles zur Beurteilung des Falles Nothwendige an die Hand zu geben hat.

3. Das gesetzliche Alter des Thäters. Dieses ist das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr, indem die von jüngeren Personen begangenen Uebertretungen insgemein der häuslichen Zucht, in Ermanglung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörden überlassen werden (§. 273), welche letzteren hierbei ohne ein förmliches Strafverfahren nach vernünftigem Ermessen zu verfügen haben, was ihnen nach den obwaltenden Verhältnissen als zweckmäßigste Strafe erscheint, und nur in der Wahl der Strafart an die gesetzlich bestehenden (s. u.) gebunden sind.

4. Die persönliche Freiheit des Thäters, indem von Sträflingen in den Strafanstalten begangene Uebertretungen von der Strafanstaltsverwaltung im Disciplinarwege zu bestrafen sind (Hoffkanzleidecret vom 19. Aug. 1836, Nr. 150 J. G. S., §. 90 der Instr. für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854, Nr. 165 H. G. Bl.)

5. Der böse Vorsatz des Thäters, insoferne derselbe bei gewissen Uebertretungen von dem Gesetze erfordert wird. Rücksichtlich der eigentlichen Uebertretungen (s. oben) ist das Vorhandensein eines bösen Vorsatzes nicht nothwendig, denn der §. 238 erklärt, daß schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder die gegen ein Gesetz geschehene Unterlassung, insoferne sie durch das Gesetz dafür erklärt wird, eine Uebertretung sei, obgleich keine böse Absicht dabei mit unterlaufen ist. Es ist auch schon oben (§. 6) bemerkt worden, daß das Hinzutreten des bösen Vorsatzes bei diesen Uebertretungen dieselben nach Umständen zu Verbrechen macht.

Anderß ist es aber bei den uneigentlichen Uebertretungen, welche wie ebenfalls schon oben (§. 6) bemerkt wurde, an sich absichtliche Rechtsverletzungen, jedoch nur minder strafbar als Verbrechen sind. Zu der Strafbarkeit dieser Uebertretungen ist daher wie bei den Verbrechen böser Vorsatz nothwendig (§. 1). Dieser ist aber nicht nur dann vorhanden, wenn vor oder bei der Unternehmung das mit der strafbaren Handlung verbundene Uebel (d. h. die dadurch entstehende Rechtsverletzung) geradezu bedacht und beschloßen, sondern auch, wenn aus einer anderen bösen (d. h. auf eine andere als die entstandene Rechtsverletzung gerichteten) Absicht etwas unternommen worden ist, woraus das dadurch entstandene Uebel gemeinlich erfolgt oder leicht erfolgen kann (§. 1). Die erste Art des bösen Vorsatzes (der directe böse Vorsatz) ist die gewöhnliche und bei den meisten der den politischen Behörden zugewiesenen uneigentlichen Uebertretungen die einzig mögliche; die zweite (der indirecte böse Vorsatz) kann aber dennoch auch bei diesen, z. B. bei Körperverletzungen (§. 411) oder bei der strafbaren Ausbreitung der Geheimmisse Anderer (§. 498), vorkommen.

6. Der eingetretene Schade oder Nachtheil, insofern derselbe von dem Gesetze gefordert wird. Der §. 238 stellt zwar auch in dieser Beziehung die allgemeine Regel auf, daß eine gegen ein Verbot begangene oder gegen ein Gebot unterlassene Handlung eine Uebertretung sei, wenn auch kein Schade oder Nachtheil erfolgt ist, allein er fügt selbst die Beschränkung bei, „insoferne sie durch das Gesetz dafür erklärt wird.“ Nun gibt es mehrere Uebertretungen, bei denen das Gesetz in die Begriffsbestimmung den eingetretenen Schaden als wesentliches Merkmal aufgenommen hat (§§. 317, 318, 373, 374, 375, 392, 411, 421); diese bilden daher eine Ausnahme von der Regel des §. 238, und es kann die betreffende im Gesetze als strafbar erklärte Handlung, wenn daraus kein Nachtheil entstanden ist, nicht als Uebertretung bestraft werden (Vgl. das oben §. 6. über den gesetzlichen Begriff von Uebertretungen Gesagte).

7. Die Fortdauer der Strafbarkeit der Uebertretung, oder mit anderen Worten, daß dieselbe noch nicht auf eine der im Gesetze bestimmten Arten erloschen ist.

Diese Erlöschungsarten sind theils allgemeine, welche bei allen Uebertretungen, theils besondere, welche nur bei einzelnen Uebertretungen Anwendung finden.

Die allgemeinen Erlöschungsarten sind:

a) Der Tod des Schuldigen, welcher alle Untersuchung und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben aufhebt, außer insoferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden ist (§. 427). Ebenso müssen auch die zur Abwendung einer Gefahr in dem Strafserkenntnisse getroffenen Verfügungen (z. B. die Verfühlung eines gesundheitschädlichen Genußmittels) in Vollzug gesetzt werden.

b) Die vollstreckte Strafe (§. 528), mit Ausnahme jener Folgen, welche außer der Strafe mit der Verurteilung wegen einer Uebertretung verbunden sind, und von denen unten gesprochen werden wird.

c) die Erlassung der Strafe, welche, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde (im Wege der Begnadigung) oder von dem dazu berechtigten Ankläger (bei jenen Uebertretungen, die nur auf Ansuchen des Betheiligten bestraft werden) ausgegangen ist, mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung hat (§. 530). — Die Nachsicht von Seite des Privat-Anklägers kann auf zweifache Art erfolgen: entweder stillschweigend, wenn er binnen sechs Wochen von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt wurde, darüber bei der Behörde keine Anzeige gemacht hat, indem sein Klagerecht durch den Verlauf dieser Zeit erlischt; oder ausdrücklich, indem er die bereits gemachte Anzeige widerruft. Wenn dieser Widerruf noch vor Kundmachung des Urtheils erfolgt, so hebt er jede weitere Untersuchung oder Wirkung des gefällten Urtheils auf; erfolgt er erst nach Kundmachung des Urtheils, so kann er nur von der höheren Behörde, wenn der Verurteilte die Berufung ergriffen hat, als Grund zur Strafmilderung angesehen werden (§. 530). — Behauptet der Angezeigte, daß ihm der Ankläger vor der Anzeige ausdrücklich (nicht bloß stillschweigend) verziehen habe und kann er dies beweisen, so ist die Uebertretung ebenfalls als erloschen anzusehen (§. 530).

d) Die Verjährung, d. i. das Erlöschen der Strafbarkeit durch den Verlauf einer von dem Gesetze bestimmten Zeit unter den gesetzlichen Bedingungen.

Die Zeit der Verjährung ist (außer der eben zuvor erörterten Frist zur Erlöschung des Klagerechts des Betheiligten) bei Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden gesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämtlichen schwerer verpönten Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr (§. 532). Dabei ist zu bemerken, daß wenn bei einer Uebertretung verschiedene Strafabsufungen angedroht sind, immer die höchste der Berechnung der Verjährungszeit zu Grunde gelegt werden muß. — Uebrigens sind diese Fristen nach dem Kalender zu berechnen. (Art. VIII. R. M. P.)

Die Bedingungen der Verjährung sind:

a) Daß der Thäter aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen habe (§. 531, a). — Ob diese Bedingung vorhanden sei, muß nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles erwogen werden, und es lassen sich nur schwer allgemeine Regeln darüber aufstellen. Jedenfalls muß aber dieser Nutzen ein wirklicher Vortheil am Vermögen oder an anderen

Rechten sein, und sich noch in Händen des Thäters befinden. Der Dieb, der das entwendete oder für die gestohlene Sache gelöste Geld noch besitzt, hat noch den Nutzen in Händen; der Besitz eines verfälschten Passes wurde von dem obersten Gerichtshofe als kein solcher Nutzen erklärt, der die Verjährung hindert. Der aus einem Orte Abgeschaffte und dahin Zurückgekehrte, hat den Nutzen so lange in Händen als er dort verweilt; bei der Selbstverstümmelung wurde dagegen die dadurch herbeigeführte gänzliche Dienstunfähigkeit als kein solcher Nutzen erklärt, der die Verjährung ausschließen würde. Beim verbotenen Spiele ist der in Händen des Spielers befindliche Gewinn als ein noch bestehender Nutzen anzusehen; bei Ehrenbeleidigungen, Körperverletzungen u. dgl. wird die dadurch herbeigeführte Befriedigung des Hasses oder Rachegefühles nicht als fortdauernder Nutzen im Sinne des Gesetzes angesehen werden können. Diese wenigen Beispiele zeigen, daß das Vorhandensein der eben besprochenen Bedingung nur nach genauer Erwägung aller Umstände und Verhältnisse beurteilt werden kann.

β) Daß der Thäter, soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet habe, welche Bedingung daher bei den Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist (§. 531, b). Unter Erstattung wird nicht nur der Ersatz des durch die Uebertretung selbst und unmittelbar angerichteten Schadens, sondern auch der des entgangenen Gewinnes, und bei aus böser Absicht begangenen Uebertretungen überdies die volle Genugthuung nach den Vorschriften der §§. 1323 bis 1331 des allg. bürgerl. Gesetzbuches verstanden. Diese Erstattung muß der Thäter ganz, oder doch nach Kräften (§. 229 b) d. h. seinen Vermögensverhältnissen angemessen, geleistet haben.

γ) Daß der Thäter in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, oder eine Uebertretung begangen habe (§. 531, c).

δ) Daß er nicht wegen der Uebertretung von einem inländischen Strafgerichte in Untersuchung gezogen, d. h. als Angeschuldigter vorgeladen, vernommen, verhaftet, oder verfolgt worden ist (§. 531).

Die Verjährungsfrist beginnt nach der Vorschrift des Gesetzes (§. 531) mit dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung. Besteht die Uebertretung in einem bestimmten strafbaren Akte, so ist dieselbe begangen, sobald der Akt (z. B. die Körperverletzung, der Diebstahl) vollendet ist. Besteht sie aus mehreren zusammenhängenden Handlungen (z. B. der vorschriftswidrige Giftdandel) so beginnt sie mit dem letzten strafbaren Akte. Ist zum Begriffe einer Uebertretung ein gewisser Erfolg nothwendig, so ist sie mit dem Eintritte des Erfolges begangen. Besteht die Uebertretung in einer Unterlassung, so ist zu unterscheiden: ist zu der Handlung (z. B. zur Meldung) eine Frist bestimmt, so ist sie mit dem Ablaufe dieser Frist begangen, ist keine Frist bestimmt, (z. B. bei der Verwahrung eines bössartigen Hausthieres), so ist sie in dem Augenblicke begangen, wo die erste Gelegenheit zur Pflichterfüllung eintrat (also z. B. beim ersten Entdecken der bössartigen Eigenschaft).

Die Verjährung wird gehemmt, d. h. sie kann gar nicht beginnen: 1) solange der Thäter noch den Nutzen in Händen, oder 2) nicht Ersatz geleistet hat; 3) bei Unterlassungen, solange die verabsäumte Pflicht nicht erfüllt wurde; 4) solange die durch die Uebertretung herbeigeführte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (z. B. ein feuergefährlicher Bau, die schlechte Verwahrung eines geladenen Gewehres, die Anwesenheit des Abgeschafften) noch besteht. Erst nach Behebung dieser Hemmungsurachen beginnt die Verjährung zu laufen.

Die bereits begonnene Verjährungsfrist wird unterbrochen 1) durch das Begehen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung; 2) durch eine eingeleitete Untersuchung (f. o.). — In beiden Fällen ist die bis dahin

verstrichene Frist für den Thäter gänzlich verloren. Im ersten Falle beginnt die Verjährung von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung an, neu zu laufen, und wird, wenn die Verjährungszeit für die neue Handlung länger ist, als für die frühere, erst mit dieser vollendet. Im zweiten Falle beginnt die Verjährung neuerlich mit dem Zeitpunkte, wo das Erkenntniß, durch welches der Beschuldigte schuldlos erklärt oder aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurde, in Rechtskraft erwachsen ist.

Die besondern Erlöschungsarten sind:

a) der Tod des Beleidigten, in allen Fällen, welche nur auf dessen Ansuchen bestraft werden;

b) ein Vergleich mit dem Beleidigten, jedoch nur (§. 259) in den eben erwähnten Fällen, dann in jenem des §. 466;

c) beim Diebstahle und der Veruntreuung der vor obrigkeitlicher Entdeckung geleistete Ersatz (§. 466);

d) die gemachte Anzeige beim verbotenen Spiele (§. 822).

5. Von den Arten der Schuldtragung an einer Uebertretung.

Man kann sich auf dreifache Art einer Uebertretung schuldig machen: als Thäter, Mitschuldiger und Theilnehmer (§§. 5, 239).

Thäter ist derjenige, welcher die im Gesetze als strafbar bezeichnete Handlung durch seine unmittelbare Wirksamkeit setzt, also die verbotene Handlung thut, oder die gebotene Handlung unterläßt.

Mitschuldiger ist: 1) der sogenannte intellektuelle Urheber, d. i. derjenige, welcher die strafbare Handlung durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob oder auf ähnliche Art einleitet oder vorsätzlich veranlaßt; 2) der Gehilfe, d. i. derjenige der zur Ausübung der strafbaren Handlung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gibt, Hilfe leistet oder zu ihrer sicheren Vollstreckung beiträgt.

Theilnehmer ist derjenige, der sich vorläufig mit dem Thäter über die ihm nach vollbrachter That zu leistende Hilfe oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Wenn nun auch der §. 239 anordnet, daß diese allgemeinen, im §. 5 zunächst für Verbrechen aufgestellten Bestimmungen auch auf Uebertretungen Anwendung zu finden haben, so fügt er doch bei, daß dies nur insofern geschehen dürfe, als nicht Abweichungen im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur der Uebertretung folgen.

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Beschränkung kann daher von einer Mitschuld oder Theilnahme an einer Uebertretung in dem vorentwickelten Sinne keine Rede sein:

1. wenn im Gesetze die Personen, welche sich einer gewissen Uebertretung schuldig machen können, bestimmt und ausschließend bezeichnet sind (wie im §. 345 oder §. 478, wo z. B. wohl der Bäcker, der zu leichtes Brot bäckt, nicht aber dessen Geselle gestraft werden kann);

2. Bei den aus reiner Fahrlässigkeit entstehenden Uebertretungen, weil der Natur der Sache nach eine Mitwirkung anderer Personen bei der Unvorsichtigkeit einer Person nicht möglich ist; wodurch aber gar nicht ausgeschlossen ist, daß nicht jede dieser anderen Personen durch ihre eigene Handlungsweise selbständig als Thäter strafbar werden könne;

3. wenn die übertretene Vorschrift dem Thäter nur nach seinem besondern Stande oder Gewerbe bekannt ist (z. B. einem Baumeister die Bauordnung), mithin die Mitwirkenden (z. B. die Handlanger, Maurergesellen)

in ihrer Handlungsweise etwas Strafbares gar nicht erkennen können (Vgl. oben S. 8).

Wenn Jemand erst nach begangener That dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von der ihm bekannt gewordenen strafbaren Handlung Gewinn und Vortheil zieht, so macht er sich nach §§. 6 und 239, nicht derselben, wohl aber einer besonderen strafbaren Handlung schuldig. — Bei den hier zu erörternden Uebertretungen kommen nur zwei solche Handlungen vor, nämlich die Theilnehmung am Diebstahle und der Veruntreuung (§. 461) und die Vorschubleistung (§. 307), welche an ihrem Plage näher werden erörtert werden.

6. Von dem Versuche einer Uebertretung.

Nach der Vorschrift des §. 8, der gemäß §. 239 auch auf Uebertretungen, in soweit es deren Natur und die besonderen Vorschriften des Gesetzes zulassen, Anwendung findet, ist zur Bestrafung einer durch das Gesetz verbottenen Handlung nicht nothwendig, daß dieselbe wirklich ausgeführt wurde, d. h. daß der Thäter alle gesetzlichen Merkmale derselben und den gewünschten Erfolg hervorgebracht hat, sondern es wird schon der Versuch einer solchen Handlung unter gewissen Bedingungen als strafbar erklärt.

Ein strafbarer Versuch ist nämlich vorhanden, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist (§. 8).

Es ist nun zuvörderst zu untersuchen, bei welchen Uebertretungen überhaupt ihrer Natur nach ein Versuch möglich ist.

Indem das Gesetz sagt: „der Bösgesinnte“ setzt es voraus, daß der Thäter in böser Absicht, d. h. in der Absicht, eine Rechtsverletzung herbeizuführen, handelt. Es ist daher ein Versuch bei allen eigentlichen, aus bloßer Fahrlässigkeit entstehenden Uebertretungen nicht möglich, weil diese ihrer Natur nach jede böse Absicht ausschließen.

Ferner fordert das Gesetz eine Handlung, die nur nicht zur gänzlichen Ausführung kommt; demnach ist ein Versuch bei allen jenen Uebertretungen nicht möglich, die in einer Unterlassung bestehen.

Endlich ist den Bestimmungen des Gesetzes nach ein Versuch in jenen Fällen nicht möglich, wo schon das bloße Unternehmen einer strafbaren Handlung als Uebertretung erklärt, oder der Eintritt eines bestimmten Erfolges als wesentliches Merkmal der Uebertretung gefordert wird (Vgl. oben S. 10).

Es wird daher nur bei den uneigentlichen Uebertretungen von einem strafbaren Versuche die Rede sein können.

Die Bedingungen der Strafbarkeit des Versuches sind folgende:

1. Daß zur Erreichung des beabsichtigten strafbaren Erfolges bereits eine äußere Handlung gesetzt worden sei, denn über Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Verantwortung gezogen werden (§§. 11, 239).

2. Daß diese äußere Handlung

a) mit der Vollbringung der strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhange steht, d. h. daß sie der nächste Beginn derselben ist; bloße entferntere Vorbereitungs-handlungen sind noch kein Versuch (So z. B. ist es Versuch des Diebstahls, wenn der Dieb den Schlüssel in das Thürschloß steckt, um dieselbe zu öffnen, nicht aber schon, wenn er sich diesen Schlüssel — obwol in Absicht auf den zu verübenden Diebstahl — anschafft);

b) daß die Handlung zur wirklichen Ausübung führend, d. h. daß sie ihrer Natur nach geeignet sei, den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen. Demnach ist ein Versuch nicht vorhanden, wenn die Handlung ihrer Natur nach zur Erreichung des gewünschten Zweckes völlig ungeeignet ist. Dagegen ist es allerdings ein Versuch, wenn das an sich geeignete Mittel nur in dem gegebenen Falle unzureichend war (z. B. wenn der angewendete Nachschlüssel zum Schlosse nicht paßt), oder wenn es durch einen Andern ohne Wissen und Willen des Thäters untauglich gemacht wurde.

3. Daß die gänzliche Vollführung nur durch Unvermögenheit, Zufall oder Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, also gegen den Willen des Thäters unterblieben ist; ist der Thäter selbst, wenn auch über eine äußere Veranlassung (z. B. ein gehörtes Geräusch), von der Vollbringung abgestanden, so ist er straflos.

In allen jenen Fällen von Uebertretungen, bei denen es möglich ist, sich als sogenannter intellectueller Urheber (s. o. S. 13) mitschuldig zu machen, ist auch ein Versuch dieser Urheberschaft möglich. Denn wer Jemanden zu einer Uebertretung auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann; wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jener Uebertretung schuldig (§§. 8, 239). — Im Zusammenhange mit dem eben zuvor Gesagten ergibt sich, daß auch hier der Verleiter straflos ist, wenn er den Verleiteten selbst bewogen hat, das strafbare Vorhaben nicht auszuführen.

Die Strafe des Versuches ist in allen Fällen (also auch bei der versuchten Verleitung) dieselbe, welche auf die versuchte Uebertretung selbst gesetzt ist, mit Berücksichtigung des von dem Gesetze selbst angenommenen mildernden Umstandes, daß es bei dem bloßen Versuche geblieben ist (§§. 8, 9, 239).

7. Von den Strafen der Uebertretungen und deren Folgen.

A) Von den Strafen überhaupt.

Bei den Uebertretungen können keine anderen Strafarten verhängt werden, als welche im Strafgesetze für dieselben bestimmt sind (Kais. Vdg. v. 20. Juni 1858, Nro. 88 R. G. Bl., §. 4).

Die im Strafgesetze bestimmten Strafarten sind folgende:

1. Geldstrafe;

2. Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe; in beiden Fällen verfällt die verwirkte Strafe dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde. (§§. 240, a und b, dann 241).

3. Verlust von Rechten und Befugnissen (§. 240, c). Diese Strafe wird gegen graduirte, oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, dann gegen solche verhängt, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben (§. 242). Daraus folgt von selbst, daß bei jenen, die eine freie Beschäftigung betreiben, auf den Gewerbsverlust nicht erkannt werden kann. Die Strafe wird auf bestimmte Zeit oder auf beständig zuerkannt, und es muß in allen Fällen, wo diese Strafe im Gesetze ausgesprochen und nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beigefügt ist, auf den beständigen Verlust erkannt werden (Min. Vdg. v. 29. Mai 1854 Nro. 134 R. G. Bl.). Wie die Behörden erster Instanz vorzugehen haben, wenn in einem gegebenen Falle der Verlust von Rechten oder Befugnissen für immer oder auch nur auf die im Gesetze bestimmte kürzeste Zeit zu strenge erscheinen sollte, wird in dem Abschnitte über das Verfahren erläutert werden.

Ist in dem Falle, wo auf den beständigen Gewerbsverlust erkannt wird, das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; ist das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist wol der Verurtheilte des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall einer Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären (§. 243).

Damit der Vollzug dieser Strafe nicht vereitelt werden kann, ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten (§. 243).

4. Arrest (§. 240, d). — Die Arreststrafe hat zwei Grade, der erste Grad wird durch den Namen „Arrest“ ohne Zusatz, bezeichnet und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Anlegung von Eisen, wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen im Stande ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt (§. 243). Wäre dies nicht der Fall, so muß er sich den nach der Hausordnung bestehenden leichteren Arbeiten unterziehen. Unterredungen mit anderen Personen unterliegen keiner Beschränkung, als welche die Hausordnung und die Sorge gegen Entweichung gebieten.

Die Arreststrafe des zweiten Grades wird durch den Namen „strenger Arrest“ bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte ohne Eisen in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden Vorschriften mit sich bringt. Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters und keine Unterredung in einer diesem unverständlichen Sprache gestattet (§. 245).

Katholische Geistliche haben die ihnen zuerkannte Arreststrafe in einem von der geistlichen Behörde im Einvernehmen mit dem Landeschef dazu bestimmten Kloster oder geistlichen Hause auszustehen (Art. XIV des mit Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. Bl. kundgemachten Concordates und Erl. des Cultus-Min. v. 25. Jänner 1856, Z. 1371).

Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch (nach Ermessen der verurteilenden Behörde und unter den weiter unten zu erörternden Bedingungen) auf Hausarrest entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande zu entfernen (außer im äußersten Nothfalle), bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken (§. 246).

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes vier und zwanzig Stunden, die längste sechs Monate (§. 247). Die Dauer der Arreststrafe ist im Gesetze bei jeder Uebertretung mit dem kürzesten und längsten Ausmaße bezeichnet.

5. Körperliche Züchtigung (§. 240 e). Diese Strafart kann als Hauptstrafe nur in Stellvertretung der Arreststrafe (s. u.); bloß bei den in den §§. 315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 512, 515, 521, 524 und 525 bezeichneten Uebertretungen (worauf am gehörigen Orte besonders hingewiesen werden wird); und anschließend bei Diensthöfen (d. i. eigentlichem Gesinde), Handwerksgefelln (nicht aber Hilfsarbeitern von Gewerben höherer Art z. B. Handlungsdienern) Lehrlingen (mit der vorerwähnten Beschränkung), endlich bei solchen Personen Anwendung finden, welche ihren Unterhalt im Tag- und Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest von auch nur wenigen Tagen an ihrem Erwerbe oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. — Diese Strafe besteht bei Sünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, und kann höchstens zwanzig Streiche

betragen. — Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnuachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als einmal, und nie öffentlich vollzogen werden (§. 248).

6. Die Abschaffung entweder aus einem Orte (§. 240 f), oder aus einem Kronlande (§. 240 g) oder aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates (§. 240 h) — Die Abschaffung aus einem Orte, welche sich immer zugleich auf den ganzen Polizeirayon dieses Ortes erstreckt (Min. Vdg. v. 10. Mai 1852, Nr. 106 R. G. Bl.), kann sowol gegen Inländer als Ausländer verhängt werden, doch kann Niemand aus seinem Zuständigkeitsorte abgeschafft werden (Min. Vdg. v. 10. Mai 1858, Nr. 79 R. G. Bl.). Dasselbe gilt auch von der Abschaffung aus einem Kronlande. Die Abschaffung aus sämtlichen Kronländern kann nur gegen Ausländer verhängt werden (§. 249). — Die Abschaffung erfolgt entweder auf bestimmte Zeit und zwar entweder auf eine numerisch bestimmte Zeit oder bis zum Eintritte gewisser Bedingungen, oder auf unbestimmte Zeit, wo sie dann einer bestimmten Abschaffung gleich kommt (§. 249). Insbesondere ist die Abschaffung aus sämtlichen Kronländern im Gesetze immer für beständig angedroht.

B. Von den Strafverschärfungen.

Eine Verschärfung der vorausgezählten Strafarten besteht darin, wenn mehrere derselben vereinigt werden. Dies darf aber nur in denjenigen Fällen geschehen, für welche und in dem Maße, als eine solche Vereinigung in dem Gesetze selbst ausdrücklich angeordnet ist (§. 250). — Außer diesen Fällen tritt eine solche Vereinigung aber auch dann ein, wenn Jemand mehrere Uebertretungen begangen hat, die mit verschiedenen Strafarten bedroht sind (§. 267), wovon weiter unten gesprochen werden wird.

Dagegen können aber mit der Arreststrafe besondere im Gesetze bestimmte Verschärfungen (sogenannte Nebenstrafen) verbunden werden, und zwar entweder einzeln oder mehrere zu gleicher Zeit (§. 253). Diese Verschärfungen der Arreststrafe, und zwar sowol jener des ersten als des zweiten Grades, sind:

1. Fasten (§. 253 a). Bei dem einfachen Arreste besteht diese Verschärfung in der Beschränkung des Sträflings auf die Hauskost; beim strengen Arreste besteht sie in Beschränkung des Sträflings bloß auf Brot und Wasser, was jedoch nicht über zweimal in einer Woche geschehen soll (§. 254).

2. Schwerere Arbeit (§. 253 b), deren Beschaffenheit durch die Hausordnung des betreffenden Strafortes bestimmt wird.

3. Hartes Lager (§. 253 c). — Diese Verschärfung besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Bretter, darf aber nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§§. 21, 255).

4. Anhaltung in Einzelhaft (§. 253 d). Diese darf ununterbrochen nicht länger als vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Dabei hat der Sträfling während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm eine angemessene Beschäftigung zuzuwenden (§§. 22, 256).

5. Einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 253 e). Diese darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden (§. 257).

6. Körperliche Züchtigung (§. 253 f). Diese darf aber nur gegen Rückfällige, d. i. Personen, welche schon einmal wegen derselben Uebertretung

gestraft wurden, nur in den Fällen, welche oben (§. 16) speciell aufgezählt, nur gegen jene Personen, welche dort angeführt sind, und nur unter den dort erwähnten Beschränkungen verhängt werden (§. 258 und Min. Bdg. v. 20. Juni 1856, Nr. 111 R. G. Bl.).

C. Von den Abänderungen der Strafe.

Im Allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt werden (§. 259), und es muß daher bei den Strafen des Verlustes von Rechten und Befugnissen, dann der Abschaffung, wo sie im Gesetze angedroht sind, auch darauf erkannt werden, und nur der höchsten Behörde ist das Recht der Milde rung oder Abänderung dieser Strafarten eingeräumt.

Dagegen können die Geld- und Arreststrafen unter folgenden besonderen Umständen abgeändert werden:

1. Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nah rungsbetriebe des zu Verurteilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, oder wenn derselbe ganz vermögenslos ist, wo anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnismäßige (einfache) Arreststrafe, und zwar da, wo das Gesetz nichts Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen ist (§. 260, a). Geldstrafen unter fünf Gulden sind in eine wenigstens zwölfstündige Arreststrafe zu verwandeln (Min. Bdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. Bl.).

2. Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte, so kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Straffsaz abgekürzt werden, dabei darf aber der Grad des Arrestes nicht verändert, und derselbe muß auf eine der oben (§. 17) bezeichneten Arten verschärft werden (§. 260, b).

3. Wäre auf keine höhere als dreißigtägige Arreststrafe zu erkennen, und treten die Bedingungen der Verhängung der körperlichen Züchtigung (s. v. §. 16) ein, so kann statt der Arreststrafe auf körperliche Züchtigung erkannt werden, durch welche dann die Arreststrafe gänzlich ersetzt werden muß (Min. Bdg. v. 20. Juni 1856, Nr. 111 R. G. Bl.).

4. Unter besonders rüchichtswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden (§. 261). — Solche besonders rüchichtswürdige Umstände treten dann ein, wenn der zu Verurteilende nach seinen Verhältnissen auch durch eine ganz kurze Arreststrafe einen mit seinem Verschulden unverhältnismäßigen Nachtheil (z. B. den Verlust einer dauernden Bedienstung) erleiden würde. Das Maß der Umwandlung der Arrest- in eine Geldstrafe ist nicht das im §. 260 a. festgesetzte von einem Tag für je fünf Gulden, sondern die Umwandlung hat nach den Vermögensumständen des Beschuldigten zu geschehen.

5. Endlich kann anstatt des Arrestes ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte oder seiner Erwerbung obzuliegen (§. 262). Dabei ist es erlaubt, die im Gesetze bestimmte Geldstrafe in Arreststrafe, und diese in Hausarrest zu verwandeln (Min. Erl. v. 20. Mai 1856, Z. 9580).

Verschieden von den bisher erörterten Fällen der Strafänderung sind jene, wo das Gesetz selbst für eine Uebertretung zweierlei Strafarten zur

Auswahl androht. In solchen Fällen muß diejenige Strafe verhängt werden, welche nach den besonderen Verhältnissen des Falles und des Beschuldigten als die passendste erscheint.

D. Von den Folgen der Verurteilung wegen einer Uebertretung.

Unabhängig von den eben entwickelten Bestimmungen des Gesetzes über die Strafarten und Strafverschärfungen treten jene Folgen ein, welche durch besondere Gesetze, dann politische und kirchliche Verordnungen mit der Verurteilung wegen einer Uebertretung verbunden sind (§. 268).

Rüchichtlich der den politischen Behörden zugewiesenen Uebertretungen sind die nachstehenden Folgen zu bemerken:

Die Verurteilung wegen einer Uebertretung überhaupt zieht nach sich:

1. Bei öffentlichen Beamten die Entsetzung vom Amte, und den Verlust der Pension oder Provision bei pensionirten Beamten, deren Witwen und Waisen; für die letzteren auch die Unfähigkeit zur Erlangung einer Pension oder Provision, wenn der Gatte oder Vater wegen einer Uebertretung verurteilt wurde, beides nach vorausgegangener Entscheidung der vorgesetzten Behörden.

2. Die Unfähigkeit, eine Staatsanstellung neu oder wieder zu erlangen.

3. Die Entfernung von der Pfründe bei Priestern und Seelsorgern.

4. Die Entfernung eines öffentlichen Lehrers vom Lehramte.

5. Die Ausschließung von der Redaction einer periodischen Druckschrift, jedoch nur auf die Dauer des Untersuchungs- oder Strafarestes.

6. Die Entsetzung von dem Amte eines Kunstvorstehers.

7. Den Verlust des Rechtes, als Gemeiner ex propriis einzutreten.

8. Die Unfähigkeit, eine Waarensensalenstelle zu erlangen.

9. Die Verpflichtung, in- und ausländische Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen während der Dauer der Untersuchung und Strafe abzulegen, wobei wegen weiterer Belassung derselben bei inländischen Orden an die Ordenskanzlei, bei ausländischen an das k. k. Ministerium des Aeußeren die Anzeige zu erstatten ist.

Die Verurteilung wegen einer Uebertretung aus gewinnsüchtiger oder betrügerischer Absicht hat zur Folge:

10. Den Verlust des Finderlohnes.

11. Während der Untersuchung und Strafe die Bedenklichkeit der Zeugenaussage im Strafverfahren und die Unfähigkeit zur Verwendung als Sachverständiger oder Gerichtszuge.

12. Die Bedenklichkeit der Zeugenaussage und des Gutachtens nach der ungarischen und siebenbürgischen Civilproceßordnung.

13. Die Ausschließung vom Amte eines Gemeinde-Ausschusses.

14. Den Verlust des Bürgerrechtes, dann des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zum Gemeinderathe in Wien.

15. Die Entsetzung vom Amte eines Börse-Sensalen oder Agenten.

16. Den Verlust des Rechtes, die Wiener Börse zu besuchen.

17. Die Unfähigkeit zur Erlangung einer Advocatur in Ungarn und Siebenbürgen.

18. Die Unfähigkeit zum Notariate und den Verlust desselben.

19. Die Unfähigkeit, als Zeuge eines Notariatsactes zu dienen.

20. Die Unfähigkeit, die Creditirung von Einfuhrzöllen zu erlangen.

21. Die Unfähigkeit zur Erlangung einer Anstellung bei einem Urbarralgerichte und den Verlust derselben.

Die Verurteilung wegen einer Uebertretung gegen die öffentliche

Sittlichkeit hat die in den Punkten. 13, 14, 18 und 21 aufgeführten Folgen.

22. Wer den Erblasser, dessen Kinder, Eltern oder Gatten aus bösem Vorsatz an Ehre, Leib oder Vermögen so verlegt oder zu verlegen gesucht hat, daß gegen ihn nach dem Strafgesetze verfahren werden kann, ist vom Erbrechte ausgeschlossen, wenn ihm der Erblasser nicht verzeiht.

23. Endlich ist in allen Fällen, wo der Verurtheilte ein Gewerbe, ein Schiffspatent, oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, und nicht ohnehin auf den Verlust des Befugnisses erkannt wird, die Anzeige von der Verurteilung an die gewerbsverleihende Behörde zu machen, welche über die Belassung des Befugnisses entscheidet (§§. 30, 268).

8. Von Erschwerungs- und Milderungs-Umständen und deren Anwendung.

Erschwerungs-Umstände sind solche bei einer Uebertretung unterlaufende Umstände, welche dieselbe strafbarer erscheinen lassen, ohne jedoch von solcher Beschaffenheit zu sein, daß deshalb ein höherer gesetzlicher Strafsatz in Anwendung gebracht werden müßte.

Als solche Erschwerungsumstände zählt das Gesetz beispielsweise auf (§. 263):

a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit, welche darin besteht, daß entweder eine bereits vollendete strafbare Handlung noch einmal, oder öfter neuerlich begangen wird, oder daß eine strafbare Handlung öfters verübt wird, um dadurch einen bestimmten Zweck vollständig zu erreichen, oder in Folge einer andauernden strafbaren Richtung oder eines strafbaren Verhältnisses;

b) die Wiederholung einer Uebertretung, auch dann, wenn der Thäter wegen einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist, oder der Rückfall, von dem schon im §. 258 (S. 17) erwähnt wurde;

c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder

d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;

e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten (z. B. Verwandtschaft, dienstliche Stellung und dergleichen) ist;

f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;

g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder

h) öffentliches Vergerniß veranlaßt worden;

i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;

k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war, wobei zu bemerken ist, daß auch der Verführer eines Einzelnen strenger behandelt werden muß, als der Verführte;

l) wenn er mehrere Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;

m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hintan zu halten oder irre zu führen gesucht hat.

Diese Erschwerungsumstände sind allgemeine, weil sie bei allen Uebertretungen eintreten können; rücksichtlich der Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit führt das Gesetz (§. 263 n) insbesondere als erschwerend an, wenn der Beschuldigte eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung

ist. Außerdem werden noch bei einzelnen Uebertretungen denselben eigene erschwerende Umstände hervorgehoben.

Milderungs-Umstände sind im Gegensatz zu den erschwerenden Umständen solche, welche eine Uebertretung minder strafbar erscheinen lassen, ohne daß jedoch ein geringerer gesetzlicher Strafgrad Anwendung findet. Als solche zählt das Gesetz beispielsweise auf (§. 264):

a) ein der Unmündigkeit naheß Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;

b) früherer unbescholtener Wandel;

c) wenn der Schuldige von Andern verführt;

d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens;

e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder

f) durch Nothumstände veranlaßt gehandelt hat, wobei diese letzteren drei Milderungsumstände aber nicht so weit gehen dürfen, daß sie nach den oben (S. 8) entwickelten Grundsätzen die Zurechnungsfähigkeit ganz aufheben würden;

g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen hat, vorausgesetzt, daß derselbe nicht ganz straflos ist (S. 14);

h) wenn er sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder

i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten, oder

k) den Schaden nach Kräften gut zu machen gesucht hat;

l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

Auch diese Milderungsumstände können bei allen Uebertretungen Platz greifen.

Aus dieser beispielsweise Aufzählung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände ergeben sich folgende allgemeine Regeln:

Eine Uebertretung ist desto strafbarer, je größer und reifer die Uebertretung, je geflüchtlicher die Vorbereitung, je unverantwortlicher die Nachlässigkeit, je größer der damit verbundene Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dagegen gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden (§. 43).

Eine Uebertretung ist dagegen um so minder strafbar, je schwächer der böse Vorsatz, je geringer die Fahrlässigkeit, je kleiner der Schade oder die daraus entstehende Gefahr ist, je leichter dieselbe abgewendet werden kann, je weniger Pflichten dadurch verletzt werden.

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Uebertretungen festgesetzten Strafmaßes auszumessen (§. 265). — Wenn daher die erschwerenden und mildernden Umstände sich nach reiflicher Erwägung das Gleichgewicht halten, so ist die Strafe mit einem zwischen dem höchsten und niedersten Satze in der Mitte liegenden Maße zu bestimmen, und es ist sich dem höchsten oder niedersten Satze um so mehr zu nähern, je mehr die einen oder anderen überwiegen.

Wenn so überwiegende Erschwerungsumstände vorliegen, daß auch der höchste gesetzliche Strafsatz zu gering erscheint, so kann die Strafe in der oben (S. 17) erörterten Art verschärft werden (§. 265).

Überwiegen dagegen die Milderungsumstände, und treffen dabei insbesondere solche zusammen, welche die Besserung des Schuldigen mit Grund erwarten lassen, so kann sowol der Arrest in einen gelinderen Grad verän-

wert, als die gesetzliche Strafe unter den geringsten Strafmaß (und zwar ohne weitere Beschränkung), herabgesetzt werden (§. 266).

Eine Abänderung der gesetzlich bestimmten Strafart kann wegen Erschwerungs- und Milderungs-Umständen in der Regel nicht eintreten (§. 265).

Zuweisen aber auch diese eintreten kann, dann, in welchen Grenzen das Milderungsrecht den Behörden der ersten und höheren Instanzen zusteht, wird bei dem Verfahren näher erörtert werden.

9. Von dem Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen.

Hat der Untersuchte mehrere verschiedenartige Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind, so sind bei Bemessung der Strafe folgende Regeln in Anwendung zu bringen:

a) Sind auf diese Uebertretungen verschiedene Strafarten (s. oben S. 17) angedroht, so müssen dieselben nebeneinander verhängt werden (§§. 250, 267).

b) Sind auf dieselben gleiche Strafarten, jedoch mit verschiedenem Ausmaße angedroht, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, zu Grunde zu legen, und auf die übrigen Uebertretungen als erschwerende Umstände Rücksicht zu nehmen (§. 267). — Dabei kommt zu bemerken, daß die strenge Arreststrafe selbst von kürzerem Ausmaße eine höhere Strafe ist, als die einfache Arreststrafe selbst von längerer Dauer. Sonst ist jene Strafe die höhere, bei der der höchste Strafmaß der höhere ist.

Diese Regeln gelten für das Zusammentreffen solcher im Strafgesetze bestimmter Uebertretungen, welche den politischen Behörden zugewiesen sind. — Es können aber noch folgende Fälle eintreten:

1. Es treffen den politischen Behörden zugewiesene Uebertretungen mit solchen zusammen, welche den Gerichten zugewiesen sind, oder gar mit Vergehen und Verbrechen. — Für diesen Fall wird in der Lehre von dem Verfahren die nähere Anweisung gegeben werden.

2. Es treffen den politischen Behörden zugewiesene, im Strafgesetze enthaltene Uebertretungen mit solchen zusammen, welche in anderen Gesetzen und Verordnungen enthalten, jedoch ebenfalls den politischen Behörden zugewiesen sind. — In diesem Falle ist nach den oben entwickelten Grundsätzen mit der Rücksicht vorzugehen, daß die im Strafgesetze angedrohte Strafe, wegen der damit verbundenen weiteren nachtheiligen Folgen (s. v. S. 19) stets die höhere Strafe ist.

3. Es treffen den politischen Behörden zugewiesene Uebertretungen mit solchen Uebertretungen zusammen, deren Bestrafung anderen Behörden (z. B. den Finanz-, Militärbehörden) zugewiesen ist. — In solchen Fällen hat die politische Behörde über die ihr zugewiesene Uebertretung Amt zu handeln, und sohin die Acten, nach Umständen mit dem Beschuldigten, der zuständigen Behörde zum weiteren Verfahren zu übergeben (Art. V. R. P. z. Str. G.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Uebertretungen insbesondere.

1. Eintheilung der Uebertretungen.

Die Uebertretungen theilen sich nach dem Gesetze (§§. 274—277) in folgende Gattungen:

1. Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich: a) gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung; b) gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit; c) gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes (§. 275).

2. Uebertretungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, und zwar: a) am Leben, — b) an der Gesundheit, oder — c) sonst am Körper, — d) der Sicherheit des Eigenthums oder der Erwerbung, — e) der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes, — f) oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen (§. 276).

3. Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen (§. 277).

4. Die Uebertretungen gegen das Waffengesetz.

2. Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Von den in diese Classe fallenden Uebertretungen sind nur zwei den politischen, rücksichtlich Polizei-Behörden vorbehalten, nämlich: die absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft, und die Vorschubleistung in Beziehung auf Uebertretungen.

A. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

Der Uebertretung der absichtlichen Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft (§. 299) kann sich bloß der Vorsteher schuldig machen, und zwar dadurch, daß er der nachfragenden Obrigkeit — insbesondere der zur Aufsicht über die Vereine bestellten politischen oder Polizeibehörde — ein oder mehrere Mitglieder absichtlich verschweigt, wobei der Grund des Verschweigens ganz unentscheidend ist. — Diese Uebertretung wird daher nicht begangen, wenn in dem abgeforderten Verzeichnisse der Mitglieder eines oder mehrere aus einem nachweisbaren Versehen ausgelassen werden. Ebenfowenig wird dadurch eine Pflicht zur Anzeige der Mitglieder begründet.

Die Strafe ist eine Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden (§. 299).

B. Vorschubleistung.

Der Vorschubleistung in Beziehung auf eine Uebertretung macht sich schuldig:

1. Wer immer der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung der Uebertretung oder des Thäters dienlichen Anzeigen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu verhindern oder zu erschweren sucht (SS. 214, 307). — Unter Obrigkeit werden hier alle Behörden verstanden, welchen nach dem Gesetze die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen zusteht, somit also hier vorzüglich die politischen und Polizei-Behörden und deren Abgeordnete, namentlich die Gensd'armie. — Die Uebertretung wird ferner nicht dadurch begangen, daß Jemand den Thäter, oder die zur Entdeckung desselben oder der Uebertretung führenden Spuren nicht anzeigt, sondern dadurch, daß er dieselben, wenn sie ihm bekannt sind, über Befragen absichtlich verschweigt, oder gar unterdrückt oder vertilgt, und somit, wie das Gesetz sagt, deren Bekanntwerden zu verhindern oder zu erschweren sucht. Es ist also hier schon der Versuch die vollbrachte Uebertretung.

Wenn ein Untersuchter eine solche Verheimlichung in Bezug auf seine Mitschuldigen begeht, so kann er dafür nicht besonders gestraft werden, da er gewissermaßen in einer Zwangslage (S. 2g. o. S. 9) handelt.

2. Wer den Thäter vor der nachforschenden Obrigkeit verbirgt (SS. 214, 307); dabei wird vorausgesetzt, daß der Verbergende weiß, weshalb der von ihm Verborgene von der Obrigkeit gesucht wird. In diesem Falle ist ein Versuch möglich.

3. Wer ihm bekannten, einer Uebertretung schuldigen Personen Unterschlief gibt (SS. 214, 307), d. h. einer solchen Person bei sich den Aufenthalt gestattet, Gegenstände, welche von der Uebertretung herrühren, oder zu ihrer Ausführung dienen, oder deren Entdeckung herbeiführen könnten, in Aufbewahrung nimmt, u. dgl. Insofern diese Uebertretung in einem bloßen Gestatten besteht, ist ein Versuch derselben nicht möglich.

4. Wer die Zusammenkünfte solcher Personen, da er sie hindern könnte, begünstigt (SS. 214, 307); dabei wird vorausgesetzt, daß der Betreffende diese Zusammenkünfte leicht und ohne Gefahr für sich und seine Angehörigen hätte hindern können, und dennoch dieselben in irgend einer Art befördert. Hier ist ein Versuch möglich.

Bei allen diesen vier Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß die strafbare Begünstigung nicht so weit gegangen sein darf, daß dadurch eine Mitschuld oder Theilnahme im Sinne des §. 5 (f. o. S. 13) begründet würde.

Ferner können des Uebertreters Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenos, die Geschwister seines Ehegenossen, und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung — nämlich in den vier angeführten Fällen — allein (s. die vorhergehende Bemerkung) nicht gestraft werden (S. 216).

5. Wer einem wegen einer Uebertretung (in Untersuchung oder Strafe) Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert (S. 217, 307); diese Erleichterung muß aber absichtlich, und nicht etwa bloß durch Fahrlässigkeit geschehen.

6. Wer der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung eines Entwichenen Hinderniß legt (SS. 217, 307). Auch hier bildet das bloße Nichtanzeigen des Entwichenen keine Uebertretung. — Uebrigens ist in beiden Fällen ein Versuch möglich, und die Verwandtschaft mit dem Entwichenen macht in beiden Fällen nicht wie bei den ersten vier Fällen straflos.

Die Strafe in allen sieben Fällen ist Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate (S. 307).

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die Uebertretung der Vorschubleistung den politischen, rüchftlich Polizei-Behörden nur insofern zugewiesen ist, als sie sich auf eine zur Competenz dieser Behörden gehörige Uebertretung bezieht.

3. Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

Von den in diese Classe gehörigen Uebertretungen sind den politischen und Polizei-Behörden zugewiesen:

1. die Verletzung obrigkeitlicher Bekanntmachungen (S. 315);
2. die Beschädigung zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellter Laternen (S. 317);
3. die Beschädigung von Brücken, Dämmen, Schleußen, der im §. 85 c aufgezählten Gegenstände und des Staats-Telegraphen (S. 318);
4. die Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (S. 319);
5. die Uebertretungen gegen die Meldungsvorschriften (S. 320 a—d);
6. die falsche Meldung (S. 320 e);
7. das Nachmachen oder Verfälschen öffentlicher Urkunden (S. 320 f);
8. das Benützen eines fremden Ausweises (S. 320 g);
9. die Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch oder Kundschaft (S. 321);
10. die Rückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften (§§. 323, 324);
11. das unbefugte Halten eines Press- oder Stoßwerkes (S. 326), einer Winkelpresse (S. 327) und das unbefugte Verfertigen solcher Werke (S. 328);
12. die Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen, welche zur Nachbildung von Münzen geeignet sind (S. 329);
13. die unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel (S. 330).

A. Verletzung obrigkeitlicher Bekanntmachungen.

Einer Uebertretung macht sich derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- und Gemeindebehörden, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgelegte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerrißt, besudelt oder auf andere Art verlegt (S. 315).

In Bezug auf diese Uebertretungen kommt Folgendes zu bemerken:

1. Es ist einerlei, ob die Bekanntmachung geschrieben oder gedruckt ist.

2. Die Kundmachung muß in den Wirkungsbereich der kundmachenden Behörde gehören, und die öffentliche Verlautbarung gesetzlich gestattet sein. Der oberste Gerichtshof hat daher diese Uebertretung nicht vorhanden gefunden, als ein Gemeindevorstand ein in einem Civilproceß erflößenes Urteil öffentlich anschlagen ließ, und dieses abgerissen wurde.

3. Zu diesen obrigkeitlichen Kundmachungen gehören auch: die Verordnung gegen den Sklavenhandel, welche auf jedem österreichischen Schiffe angeschlagen sein muß (a. h. Entschl. v. 25. Juni 1826); die in den Defensionswaldungen angebrachten Marksäulen (Hfd. v. 10. Aug. 1804); die in gewissen Geschäftslocalen (Tabaktraffiken, Victualienläden, Gasthäusern etc.) nach besonderen Vorschriften anzuschlagenden Verordnungen.

4. Die Beschädigung muß absichtlich geschehen sein; eine Verletzung aus Nachlässigkeit oder Zufall ist nicht strafbar. Die Beschaffenheit der Absicht hat nur auf das Strafmaß Einfluß.

5. Unter den hier erwähnten Siegeln sind nur jene verstanden, welche auf den obrigkeitlichen Kundmachungen selbst angebracht sind. Die Bestrafung der Verletzungen solcher obrigkeitlicher Siegel, unter denen etwas verschlossen wird (§. 316), ist den Gerichten vorbehalten.

Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden (§. 315). — Uebrigens kann im Falle dieser Uebertretung auch körperliche Züchtigung eintreten (§. 248).

B. Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädigt, macht sich einer Uebertretung schuldig (§. 317).

Das wesentliche Merkmal dieser Uebertretung besteht darin, daß die beschädigte Laterne zur öffentlichen Beleuchtung bestimmt sein muß. — Wäre sie als Warnungszeichen ausgestellt, so käme der §. 319 in Anwendung; würde sie zu einem Privatzwede dienen, so müßte im Falle einer böshafter Beschädigung der §. 468 angewendet werden, eine bloß muthwillige Beschädigung ist aber nach dem Strafgesetze gar nicht strafbar. — Eben so kann eine andere Art der Verhinderung der öffentlichen Beleuchtung, z. B. durch Verhüllen oder Auslöschen der Laternen, nicht nach dem Strafgesetze bestraft werden. — Würde die Beschädigung aus Bosheit geschehen, und dadurch ein Schade von mehr als fünf und zwanzig Gulden angerichtet werden, oder Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum herbeigeführt werden, so geht die Handlung in ein Verbrechen über (§. 85 a, b).

Die Strafe dieser Uebertretung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate (§. 317).

C. Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen zc., so wie der im §. 85 lit. c erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzung am Staats-Telegrafen.

Hierher gehören:

1. Die muthwillige (d. i. bloß aus Vergnügen an der Beschädigung, ohne Beachtung der Folgen begangene) Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuse, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestigt oder Abschlüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind (§. 318). Wäre diese Handlung böshafter Weise begangen worden, so würde sie unter den eben zuvor erwähnten Bedingungen (s. o. bei §. 317) in ein Verbrechen übergehen, sonst aber nach §. 468 zu strafen sein. — Bloß fahrlässige Beschädigungen der vorerwähnten Gegenstände sind nicht nach dem Strafgesetze strafbar.

2. Jede aus Muthwillen, Leichtsinne oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehene Beschädigung an den im §. 85 lit. c bezeichneten Gegenständen (§. 318), nämlich: an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften, oder anderen zum Betriebe der

selben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken; — böshafte Beschädigungen dieser Art sind jedenfalls Verbrechen (§. 85 c).

3. Beschädigung irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegrafen und jede absichtliche Störung des Betriebes (z. B. durch Aufhebung der Isolirung des Drahtes), so wie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt (z. B. Verwendung des elektrischen Stromes zu Experimenten), wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinne oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen sind (§§. 89, 318). Böshafte Handlungen dieser Art sind Verbrechen (§. 89).

Diese Uebertretung ist in allen drei Fällen nach Maß des unterlaufenen großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 318). Auch kann körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248).

Die mit diesen Beschädigungen etwa verbundene Entwendung ist besonders zu bestrafen (§. 318). Es tritt also dann, wenn auch die Entwendung nur eine Uebertretung ist, ein Zusammentreffen von Uebertretungen ein (§. 267, s. o. §. 22), und zwar auch dann, wenn die Beschädigung nur der Entwendung wegen geschehen ist.

An diese im Strafgesetze bestimmten Fälle strafbarer muthwilliger oder fahrlässiger Beschädigungen reihen sich noch folgende:

4. Der Gebrauch des Spachholzes an den gepflasterten Ufertaluds der Donau. Die Strafe ist für die Schiffknechte Arrest von einem bis zu drei Monaten, und der Schiffmeister wird insbesondere mit einer Geldstrafe von zehn Gulden belegt (N. Vdg. v. 30. Septbr. 1820, Z. 42,706).

5. Der Vieheintrieb in ärarische Faschinenwerke und Anpflanzungen, und das Abmaßen derselben; die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten (Hfd. v. 21. Aug. 1823, Z. 26,693).

6. Beschädigungen an im Freien gepflanzten Obstbäumen, welche mit strengem Arrest, das erstemal von einer Woche, in Wiederholungsfällen bis zu drei Monaten zu strafen sind (Hfd. v. 28. Octbr. 1806, Z. 19,753).

7. Beschädigungen der an öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen. Die Strafe ist mit ein bis fünf Gulden für jeden Baum, und bei Zahlungsunfähigen mit Arrest von drei bis fünfzehn Tagen zu bemessen, und damit Arbeit zu verbinden. Der Ertrag dieser Arbeit, nach Abgang der Verpflegskosten, dann die Geldstrafe, fällt dem Anzeiger zu (Hfd. v. 13. Jan. 1837, Nr. 163 J. G. S.)

8. Die Beschädigungen der Theißdämme und der dazu gehörigen Anlagen, dann die Uebertretungen der Theißdamm-Ordnung vom 14. März 1858, Nr. 40 N. G. Bl.

Böshafte Beschädigungen in den Fällen 6, 7 und 8 fallen unter das allgemeine Strafgesetz (§§. 85 oder 468).

D. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.

Als Uebertretung erklärt das Gesetz ferner: die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden (§. 319).

Hierbei sind Warnungszeichen aller Art verstanden, sie mögen von Seite einer Behörde oder von einem Privaten, für beständig oder nur vorübergehend (z. B. bei Bauten, Ausgrabungen u. dgl.) angebracht worden sein. — Die Beschädigung muß eine absichtliche, im Gegensatz zu bloß fahrlässigen oder zufälligen Beschädigungen sein; doch darf diese Absicht nicht so weit gehen, daß dadurch das Verbrechen der böshafter Beschädigung (vgl. bei den vorhergehenden Fällen) oder aber ein noch schwereres begründet würde, wenn

nämlich die Absicht geradezu dahin gerichtet wäre, einem Menschen dadurch eine Beschädigung zuzuziehen. — Daß durch die Entfernung des Warnungszeichens ein Schade geschehen sei, ist zum Thatbestande der Uebertretung nicht notwendig, und hat bloß auf die Strafe Einfluß. — Wäre das Warnungszeichen entwendet worden, so tritt die Strafe für den Diebstahl abgesondert ein (§§. 267, 318).

Die Strafe dieser Uebertretung ist Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden eben so langer strenger Arrest (S. 319).

E. Uebertretungen gegen die Meldungsvorschriften.

Das Meldungswesen ist gegenwärtig durch die Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R. G. Bl., für den ganzen Umfang des Kaiserstaates gleichmäßig geordnet, und die Uebertretungen dieser Verordnung sind nach §. 23 derselben, insoweit sie nicht im allgemeinen Strafgesetze enthalten sind, wie andere Uebertretungen politischer Verordnungen zu behandeln.

Hierher gehören also nur die vier im Strafgesetze enthaltenen Fälle, nämlich:

1. Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt (S. 320 a);

2. wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Aftersstand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vierundzwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorgeschriebene Anzeige macht (S. 320 b);

3. wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht bleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht (S. 320 c);

4. wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird (S. 320 d).

Diese Uebertretungen sind mit fünf bis hundert Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen (Min. Vdg. v. 2. April 1858, Nr. 51 R. G. Bl. S. 2).

F. Falsche Meldung.

Die im §. 320 lit. e bestimmte Uebertretung der falschen Meldung umfaßt zwei wesentlich verschiedene Fälle:

Der erste Fall ist die eigentliche falsche Meldung, welche derjenige begeht, der in dem Meldzettel (oder, wo dieses zur unmittelbaren Eintragung vorgelegt wird, im Fremdenbuche) sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere falsche Umstände angibt. Die falsche Angabe muß in den in der Verordnung über die Meldungsvorschriften (v. 15. Febr. 1857, Nr. 33 R. G. Bl.) als wesentlich bezeichneten Rubriken des Meldzettels vorkommen, weil nur dadurch die öffentliche Aufsicht irreführt werden kann. Die unterlassene Ausfüllung einzelner Rubriken fällt unter die Uebertretungen der Meldungsvorschriften überhaupt.

Der zweite Fall ist die fälschliche Angabe über persönliche Verhältnisse vor Behörden überhaupt. Diese begeht derjenige, welcher die

Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Seelsorger aller Religionsbekenntnisse, insofern sie als Führer der Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher im Namen des Staates einschreiten, auch unter die hier gedachten Behörden gehören. Eben so gehören hierher die Aufsichtsorgane der Behörden, insbesondere die Gensd'armee.

Die Absicht des Thäters ist nach dem Gesetze gleichgiltig, und es ist einerlei, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht (S. 320 e).

Diese Uebertretung wird aber nicht begangen durch falsche Angaben über die persönlichen Verhältnisse in strafgerichtlichen Untersuchungen (§. 320 e), welche Ausnahme gemäß §. 2g auch demjenigen zu Statten kommen muß, der bei Angabe seiner wahren persönlichen Verhältnisse in eine strafgerichtliche Untersuchung gezogen werden würde.

Die Bestrafung der falschen Meldung in beiden Fällen ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich aber bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte, so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen (S. 320 e).

G. Nachmachung und Verfälschung öffentlicher Urkunden.

Diese Uebertretung begeht derjenige, der eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht (S. 320 f).

Öffentliche Urkunden sind Urkunden, welche von öffentlichen Behörden oder von Personen ausgestellt sind, welche zu deren Ausfertigung vom Staate aufgestellt und bestätigt und nach Umständen auch beeidigt sind, und welche zur Erhärtung dieses ihres Ursprunges mit der Unterschrift des Ausstellers und dem Amtsstempel versehen sind (§. 275 Str. P. O. §. 112 allg., 180 wgal., 114 ung. und siebenb. G. D. Hfd. v. 19. April 1799, Nr. 466 J. G. G.). — Durch verschiedene Verordnungen sind als öffentliche Urkunden insbesondere bezeichnet: Bücher der beeideten Sensalen und Auszüge daraus; Kurszettel der öffentlichen Börsen; Depositenscheine und andere Urkunden der Nationalbank; Einlagscheine und Originallisten der Zahlenlotterie; Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher aller Confessionen und die Auszüge daraus; Notariatsurkunden, Rechnungen und Register der Gefällsbehörden; Rodlbücher in Vorarlberg; Sanitätsurkunden; Studienzeugnisse; öffentliche Bücher über unbewegliche Güter und Auszüge daraus; Wanderbücher; Wechselproteste; Zeugnisse für Bewerber um Findlinge; Zeugnisse der Wiener Wollen- und Seiden-Trockenanstalt.

Nachmachung ist die Verfälschung einer Urkunde, welche einer echten öffentlichen Urkunde gleich oder ähnlich ist; Verfälschung ist die Umänderung des Inhaltes einer echten öffentlichen Urkunde, so daß an die Stelle der bestätigten richtigen Thatfachen falsche zu stehen kommen (woraus von selbst folgt, daß die eigenmächtige Verbesserung von Unrichtigkeiten in einer öffentlichen Urkunde keine Verfälschung ist), oder die Vertilgung eines Theiles des Inhaltes der Urkunde.

Die Absicht, in welcher die öffentliche Urkunde nachgemacht oder verfälscht wird, ist gleichgiltig, nur darf es nicht die sein, daß dadurch Jemand, sei es der Staat oder eine Privatperson, Schaden an seinem Eigenthum oder an anderen Rechten leiden soll, denn das ist eben die nach §. 197 dem Verbrechen des Betruges eigene böse Absicht. Die Absicht jedoch, die Behörde dadurch über seine Verhältnisse irre zu führen, begründet, wie bei der vorhergehenden Uebertretung gezeigt wurde, noch kein Verbrechen.

Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate (§. 320 f.).

H. Benützung eines fremden Ausweises.

Auch diese im §. 320 lit. g. bestimmte Uebertretung kann auf zweifache Art begangen werden.

1. Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient, wobei es einerlei ist, auf welche Art der Uebertreter in den Besitz des fremden Ausweises gekommen ist;

2. Wenn Jemand seine Ausweisung zu diesem Ende einem Anderen überläßt, in soferne dies nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird, denn dadurch würde diese Uebertretung in eine Mitschuld oder Theilnahme an dieser strafbaren Handlung (§. oben S. 13) oder in eine Vorschubleistung (§. oben S. 26, Punkt 1, 2 und 6) übergehen. — Auch dürfen beide Arten nicht begangen worden sein, um das Ueberschreiten des Postcordons zu ermöglichen, indem dadurch ein Vergehen gegen die Postanstalten verübt würde.

Die Bestrafung beider Fälle ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen (§. 320 g.).

I. Aufnahme von Gefellen ohne Wanderbuch oder Kundschaft.

Diese Uebertretung begeht ein Gewerbsmann, welcher einen Gefellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt (§. 321).

Die Wundärzte in Wien, welche einen Subjecten länger als drei Tage ohne Zuweisungsbuch behalten, verfallen in eine Strafe an das Gremium (Grem. Odg. vom 10. Juli 1854). — Die Aufnahme eines Dienstboten, der nicht mit ordentlichen Ausweisen versehen ist, ist nach den Gesindeordnungen zu behandeln, welche vorschreiben, daß der Dienstgeber mit keiner Klage gegen einen so aufgenommenen Dienstboten gehört werden darf.

Wäre diese Uebertretung in der Absicht begangen worden, um einen Menschen, der eine strafbare Handlung verübt hat, der nachforschenden Obrigkeit zu entziehen, so ginge dieselbe in das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung (§. oben S. 26). über.

Diese Uebertretung wird das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft (§. 321).

K. Rückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften.

Diese Uebertretung begreift zwei Fälle in sich:

1. Wenn Jemand, der aus sämtlichen Kronländern des österreichi-

sehen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§. 25), oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist (bei der Landesverweisung oder beständigen Abschaffung wann immer, sonst vor Verlauf der bestimmten Frist) unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt. (§. 323).

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt, daß die Rückkehr eines bloß Abgeschobenen oder polizeilich Weggewiesenen keine Uebertretung ist.

Eine wesentliche Bedingung dieser Uebertretung ist, daß die Verweisung oder Abschaffung vollzogen, d. h. daß der Verwiesene oder Abgeschaffte wirklich in das Ausland gekommen war, und von dorthier zurückkehrt. Wäre er im Inlande geblieben, so kann von dieser Uebertretung keine Rede sein. — Ein Versuch dieser Uebertretung ist nicht möglich, weil die Reise bis an die Gränze von einem Ausländer im Auslande geschieht (§. oben S. 8), mit Ueberschreitung der Gränze aber die Uebertretung schon vollbracht ist.

Die Strafe ist das erste Mal Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten (§. 323). Dabei versteht sich von selbst, daß die einmal rechtskräftig ausgesprochene Verweisung oder Abschaffung aufrecht bleibt, und nicht neuerlich ausgesprochen zu werden braucht.

2. Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte von dem Strafgerichte (§. 249), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begehrt, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Uebertretung (§. 324).

Da die Abschaffung für den ganzen Polizeirayon eines Ortes gilt (§. o. S. 17), so wird die Uebertretung schon durch die Rückkehr in diesen Rayon begründet. — Bei dieser Uebertretung ist ein Versuch, nämlich die Hinreise zu dem verbotenen Kronlande, Bezirke oder Orte, allerdings möglich.

Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Uebertretung eben so langer strenger Arrest (§. 324). — Ueber die Fortdauer der Abschaffung gilt das zuvor Gesagte, doch muß bemerkt werden, daß die bei der Abschaffung ausgesprochene Dauer derselben durch die verbotene Rückkehr nicht verlängert wird.

L. Unbefugtes Halten eines Press- oder Stoßwerkes, oder einer Winkelpresse, und unbefugtes Verfertigen solcher Werke.

Hier sind drei Uebertretungen zusammengefaßt, bei denen der gesetzlichen Anordnung die Absicht zu Grunde liegt, Münzverfälschungen oder das unbefugte Vervielfältigen von Druckschriften zu verhindern.

1. Die erste Uebertretung begeht derjenige, der ein sogenanntes Stoß- oder Presswerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zum Betriebe eines Gewerbes oder einer Fabrication, wozu Stoß- und Presswerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben (§. 326).

Unter dem Halten eines solchen Werkes wird aber nicht der bloße Besitz, sondern vielmehr der Gebrauch desselben verstanden, wie dies aus dem Hoffkanzleidecrete vom 10. November 1825, dann aus den folgenden §§. 327 und 329 hervorgeht. Was aber für ein Gebrauch damit gemacht oder beabsichtigt wird, ist einerlei. Wäre ein solches Werk unmittelbar zum Verfertigen

von Münzen angeschafft worden, so geht diese Uebertretung in das Verbrechen der Münzverfälschung (§. 118) über.

Die Strafe ist nebst dem Verfall des Stos- oder Preßwerkes das erste Mal Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate; bei wiederholter Uebertretung einmonatlicher Arrest, und wenn der Uebertreter ein Gewerbsmann ist, überdies Gewerbsverlust (§. 326).

2. Die zweite Uebertretung begeht derjenige, der eine Druckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Preße, oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist, ohne Erlaubniß der Behörde hält (§. 327).

Auch hier besteht die Uebertretung in dem Besitze und Gebrauche einer solchen Presse. — Unter Druckschriften werden nicht bloß Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) verstanden (Art. II. R. M. P.).

Die Strafe dieser Uebertretung ist nebst dem Verfall des Preßwerkes eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche überdies Arrest von einem bis zu drei Monaten (§. 327).

3. Die dritte Uebertretung begeht derjenige, welcher eines der bei den vorhergehenden zwei Uebertretungen bezeichneten Werke verfertigt, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes, oder einer Fabrication, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben (§. 328).

Dabei wird vorausgesetzt, daß die Verfertigung nicht wissentlich zu einem strafbaren Zwecke geschah, weil diese Uebertretung sonst in die Mitschuld an der betreffenden strafbaren Handlung übergehen würde.

Die Strafe ist dieselbe, wie bei den vorbezeichneten beiden Uebertretungen (§. 328), je nach der Art des verfertigten Werkes.

M. Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen.

Diese Uebertretung besteht in der ohne Erlaubniß der Behörde geschehenen Verfertigung und dem Gebrauche von Punzen, Stämpeln oder Gußmodellen von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen, oder zu sonst was immer für einen obgleich erlaubten Zwecke bestimmt sein (§. 329).

Dabei ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß solche Gegenstände wissentlich zur Münzverfälschung verfertigt werden, weil sonst diese Uebertretung in das gedachte Verbrechen übergehen würde.

Die Strafe ist dieselbe, welche auf das unbefugte Halten eines Stos- oder Preßwerkes gesetzt ist (f. v. §§. 326, 329).

N. Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel.

Diese Uebertretung wird auf zwei verschiedene Arten begangen:

1. Durch Verfertigung eines öffentlichen Amtssiegels ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört (§. 330). Zu den Amtssiegeln

gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien (aller gesetzlich bestehenden Concessionen) und der öffentlichen Notare (§. 316).

2. Durch Verabfolgung des verfertigten Siegels an Jemand Anderen, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat (§. 330).

Würde eine oder die andere dieser Uebertretungen in der bestimmten Absicht begangen, um die Nachmachung einer öffentlichen Urkunde zu ermöglichen, so geht diese Uebertretung in die Mitschuld an der gedachten strafbaren Handlung entweder als Verbrechen (§. 199a), oder als Uebertretung (§. 320 f., f. v. S. 29) über.

Die Strafe beider Uebertretungen ist das erste Mal Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung einmonatlicher Arrest, und bei einem Gewerbsmanne überdies Gewerbsverlust (§. 330).

Der Besteller oder Uebernehmer eines solchen Siegels ist je nach dem Gebrauche, den er mit dem Siegel macht oder beabsichtigt, zu beurteilen und zu bestrafen.

4. Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Von den zu dieser Gattung gehörigen Uebertretungen sind nur zwei den politischen, rücksichtlich Polizei-Behörden zugewiesen, nämlich:

A. Sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgeben.

Diese Uebertretung wird auf zweifache Art begangen.

1. Wenn sich Jemand ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt (§. 333).

Unter einem öffentlichen Beamten wird nach §. 101 jede Person verstanden, welche vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beerdigung Geschäfte der Regierung zu besorgen hat, weshalb auch Gemeindevorsteher und Gemeindebeamte allerdings zu denselben gehören.

Die Uebertretung kann nur von Jemanden begangen werden, der kein öffentlicher Beamter oder Diener ist; und die Absicht dabei ist gleichgiltig, nur darf es nicht die sein, daß dadurch Jemand an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll, denn dadurch würde diese Handlung gemäß §§. 197 und 199b in das Verbrechen des Betruges übergehen.

2. Wenn sich Jemand durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt (§. 333).

Hier sind nur Beamte im engeren Sinne, nämlich solche verstanden, denen das Recht zum Tragen der Staatsbeamten-Uniform zusteht. — Die Uebertretung wird von Jedermann begangen, der zum Tragen der Beamten- oder einer Militär-Uniform nicht berechtigt ist. — Dagegen fällt unter diese Uebertretung nicht: das unbefugte Tragen der Uniform der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, oder einer ständischen Uniform, oder einer ausländischen Civil- oder Militär-Uniform. — Von der Absicht gilt das bei dem ersten Falle Bemerkte.

Die Strafe in beiden Fällen ist Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten (§. 333).

B. Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen und anderen Ehren-Decorationen.

Diese Uebertretung begeht derjenige, der unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt (§. 334), mithin derjenige,

dem sie gar nicht verliehen wurden, oder ein Inländer, der die Bewilligung zum Tragen des ihm verliehenen ausländischen Ordens oder Ehrenzeichens nicht erhalten hat. Diese Uebertretung wird mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt (§. 334).

5. Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Von dieser Gattung von Uebertretungen sind folgende den politischen Behörden zugewiesen:

1. Baden oder Schleifen an nicht gestatteten Orten;
2. Uebertretungen beim Betriebe des Apothekergewerbes;
3. Unberechtigter Verkauf von Heilmitteln;
4. Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten;
5. Uebertretungen der Vorschriften über den Gifthandel oder die Aufbewahrung von Giften;
6. Verkauf unbekannter Materialwaaren;
7. Verfertigung oder Nichtanhaltung verdächtiger Waffen;
8. Unterlassene Verwahrung oder unvorsichtiges Abdrücken von Gewehren;
9. Unrichtige Anzeige der Todeszeit;
10. Uebernahme des Ammendienstes durch eine mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Person;
11. Uebertretungen bei Bauführungen;
12. Uebertretungen der Vorschriften zur Verhütung von Verletzungen durch Thiere.

Von diesen Uebertretungen sind nur jene unter 1, 7 und 8 auch den Polizeibehörden zugewiesen.

Es muß hier die Bemerkung beigefügt werden, daß alle diese Uebertretungen, wenn sie in der bestimmten Absicht geschehen, dadurch einen Schaden herbeizuführen, oder die Verübung eines Verbrechens zu ermöglichen, in ein Verbrechen oder die Mitschuld oder Theilnahme daran übergehen.

A. Baden und Schleifen an nicht gestatteten Orten.

Diese Uebertretung begeht

1. derjenige, der in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet (§. 338).

Die Bedingung dieser Uebertretung ist, daß ein Verbot von der dazu berufenen Behörde erlassen, und daß dasselbe auf eine für Jedermann erkennbare Art bekannt gemacht wurde, indem sonst andere Personen, als die unmittelbaren Ortseinwohner, nicht dadurch gebunden wären.

2. Wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleift (§. 338);

3. wer zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt (§. 338).

Auch in diesen Fällen gilt von der Bekanntmachung des Verbotes das bei dem ersten Falle Gesagte.

Die Strafe ist in allen drei Fällen Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate (§. 338).

B. Uebertretungen beim Betriebe des Apothekergewerbes.

Diese Uebertretungen zerfallen in drei Arten:

a) Verkauf verbotener Arzneimittel.

Diese Uebertretung besteht in dem Verkaufe von Arzneimitteln, deren

Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch spezielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften (§. 345) und sie kann von dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke und dem Gehilfen begangen werden.

Die Gegenstände, durch deren Verkauf (Verabreichung gegen Entgelt) diese Uebertretung begangen werden kann, sind folgende:

1. Die durch das Hofkanzleidecret v. 15. Septbr. 1833, Z. 21.227, geradezu verbotenen Arzneimittel, nämlich: Schneeberger Niesepulver; schwedisches Elixir; Sancta Fosca-Pillen; philosophische Goldsalze; Schwabenmittel; Franzische und Augsburger Lebensessenz; Siltcin- und blutreinigende, Frankfurter, Reblinger und Hans'sche Pillen; Jennische Tropfen; Frostbeulen-Salbe; Nürnbergberger Wundbalsam; Eau de chine; Seehofer'scher Balsam; Lebensessenz; Barth's Gesundheits-Maguet; weinflärende Pulver; Lebensessenzbalsam; Paraguanay-Roux-Zahntinctur; Sirup medicinal.; Spiker Balsam; Bergagni's antiscorbutisches Elixir; Pomade für Kräfte; Schauer's Balsam; Kirschlorbeerwasser; Kirrow'sche Lebensessenz; Bauer's Pflaster; Gehör stärkendes Del; Lactucarium; Magen-Elixir; englisches Gichtpapier; mit Quecksilber überstrichenen Rauchpapier; Angustarinde; Sarsaparilla-Extract in Pillenform.

2. Die sogenannten Geheimmittel oder Arcana von was immer für einem Namen oder Gebrauche (Pat. v. 25. November 1775 und seither wiederholt republicirt).

3. Arzneimittel, die nicht im Handverkauf, sondern nur über Anordnung eines berechtigten Arztes oder Wundarztes verabreicht werden dürfen. — Diese sind nach älteren Verordnungen: die Blausäure, die Zeitlose, das Crotonoel, das Leroi'sche Purgirmittel, die brandige Holzsäure, die Jodine, Therial, Niesepulver, mit Jalappa bereitetes Wurmbiscuit und Wurmschocolade —, endlich alle jene Arzneimittel, welche in der mit Erlasse vom 20. October 1854, Nr. 275 R. G. Bl. kundgemachten Pharmakopöe, und in der mit Verordnung vom 22. Decbr. 1854, Nr. 317 R. G. Bl. kundgemachten Arznei-Tagordnung mit einem Kreuze (†) bezeichnet sind.

Die Strafe dieser Uebertretung wird nach folgenden Unterschieden bemessen:

1. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden, zu verurtheilen; beim dritten Falle wird ihm die Führung der Apotheke genommen und ein Provisor bestellt (§. 345).

2. Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Falle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen, und wäre durch das verbotene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen zum strengen Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen (§. 346); für den dritten Fall tritt auch hier die obige Verfügung ein.

3. Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last fällt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen (§. 347).

4. Der Apothekergehilfe (Subjekt), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei

einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfiling sein Lehrbrief abgenommen werde, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll (§. 348).

b) Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.

Diese Uebertretung begreift drei verschiedene Fälle in sich:

1. Wenn eine Arznei falsch bereitet wird (§. 349). Die falsche Bereitung der Arznei besteht darin, daß andere Stoffe zu deren Bereitung verwendet werden, als welche der Arzt vorgeschrieben hat; denn wenn nur die Bereitungsart nicht den Vorschriften der Pharmakopöe oder des Arztes entsprechend ist, so ist dies bloß eine Uebertretung der Arznei-Tagordnung (Min. Vdg. v. 22. Decbr. 1854, Nr. 317 N. G. Bl. S. 3), welche als eine einfache politische Uebertretung zu behandeln ist.

2. Wenn eine Arznei aus Materialien verfertigt wird, welche ihre Arzneikraft bereits verloren haben (§. 349).

3. Wenn eine Arznei in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird (§. 349).

Die Strafe trifft im ersten Falle den, der die Arznei bereitet hat, doch können, wenn dies der Apothekergehilfe war, auch der Eigenthümer und Provisor zur Strafe gezogen werden, wenn ihnen Mangel an Aufmerksamkeit zur Last fällt. — Im zweiten Falle fällt die Haftung zunächst auf den Eigenthümer oder Provisor, auf den Apothekergehilfen aber nur dann, wenn unverdorrene Materialien vorhanden waren, und er dieselben aus Nachlässigkeit nicht verwendet hat. — Rücksichtlich der unreinen Gefäße trifft die unmittelbare Haftung den, der davon Gebrauch macht; rücksichtlich der aus schädlichen Bestandtheilen bestehenden den Eigenthümer oder Provisor, den Gehilfen aber nur dann, wenn unschädliche zur Hand waren und nicht verwendet wurden. — Aber auch im zweiten und dritten Falle tritt die Mithaftung des Eigenthümers oder Provisors ein, wenn ihnen bei dem Verschulden des Gehilfen Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last fällt (§. 349). — Dabei versteht sich von selbst, daß keine böse Absicht unterlaufen sein darf.

Das Gesetz fügt noch die Bestimmung bei, daß jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet ist (§. 349); die Unterlassung dieser Anzeige ist aber nicht nach dem Strafgesetze, sondern nach den besonderen Medicinalvorschriften zu bestrafen.

Die Strafe ist für alle drei Fälle dieser Uebertretung gleichmäßig nach folgendem Unterschiede bemessen:

1. Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrlinge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat (§. 350). Es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Betreffende nur nach einer angemessenen Zeit, und über befriedigende Zeugnisse seiner Principale zu dieser Prüfung zugelassen werden kann.

2. Der Eigenthümer der Apotheke ist das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden zu bestrafen. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit (bis er nämlich hinreichende Proben seiner Besserung gibt) ein Provisor zu bestellen (§. 351).

3. Der Provisor soll mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen

vom Provisordienste entfernt werden (§. 352); die gänzliche Unfähigkeit zu diesem Dienste, wie im Falle des §. 347 (s. v. S. 35), tritt aber nicht ein.

c) Verwechslung der Arzneien.

Diese Uebertretung besteht darin, daß in der Apotheke Arzneien verwechselt (d. h. daß für einen gewissen Kranken bestimmte Arzneien einem Andern hinausgegeben werden, es mag dies aus fehlerhafter Anbringung der Signatur oder durch ein Versehen in der Abgabe erfolgen), oder unrichtig ausgegeben werden (wenn im Handverlaufe statt des verlangten Arzneimittels ein anderes verabfolgt wird (§. 353).

Die Haftung trifft nur denjenigen, der unmittelbar die Arznei verwechselt oder irrig ausgegeben hat. — Auch hier ist jede böse Absicht ausgeschlossen.

Diese Uebertretung wird mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größerer oder oftmaligerer Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben bestraft (§. 353).

C. Unberechtigter Verkauf von Heilmitteln.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten (§. 354).

Demnach begehrt Jedermann, der ohne eine solche Berechtigung oder besondere Bewilligung ein Heilmittel verkauft, eine Uebertretung. Diese Bestimmung trifft auch die Aerzte (Hfd. v. 27. Jänner 1829, Z. 2200); das Selbstdispensationsrecht der homöopathischen Aerzte aber wird durch dieselbe nicht beirrt (Min. Vdg. v. 7. Aug. 1857, Nr. 151 N. G. Bl.).

Sollte es in einem bestimmten Falle zweifelhaft sein, ob etwas wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzung und Bereitungsart als Heilmittel zu betrachten sei, so ist sich nöthigenfalls an die politische Landesbehörde zu wenden (Min. Vdg. v. 19. Juni 1855, Nr. 107 N. G. Bl.).

Was die im §. 354 erwähnten besonderen Anordnungen betrifft, so sind folgende zu bemerken:

Seidlitzpulver (Pulvis aërophorus seidlitzensis, Seidlitz-Powder Anglorum), dann zubereitete homöopathische Arzneien dürfen nur in Apotheken verkauft werden (Min. Vdg. v. 19. Juni 1855, Nr. 107, und v. 7. Aug. 1857, Nr. 151 N. G. Bl.). — Materialwaarenhändler dürfen alle nicht verbotenen Medicinalstoffe im Großen und Kleinen verkaufen; dagegen ist ihnen untersagt, selbst Arzneien zu bereiten oder verbotene Arzneien, (als alle Purgir-, Brech- oder schlafmachenden Mittel, Kräutereextracte, Brechweinstein, verflühtes Quecksilber, Höllestein, Aetzstein, Tincturen, Geister, Niesepulver, Eherial, Gichtpapier u. dgl.) im Kleinen zu verkaufen (Hfd. v. 14. April 1827, Z. 15.332). — Dürkräutlern ist jede Bereitung von Arzneien (insbesondere Theen) verboten (Hfd. v. 9. März 1826). — Augen- und Zahntincturen dürfen nur Apotheker und Wundärzte verkaufen. — Thierärzte und Gurschmiede dürfen von ihrem Arzneivorrathe nichts zum Gebrauche für Menschen verkaufen. — Das Hausiren mit Salben, Pflastern und Arzneien aller Art ist verboten (Pat. v. 4. Septbr., 1852 Nr. 252 N. G. Bl. §. 12 d).

Unumgänglich zum Thatbestande dieser Uebertretung ist aber der Verkauf (d. i. die in Beabsichtigung eines Gewinnes erfolgende Verabreichung gegen Entgelt) des Heilmittels; die unentgeltliche Abgabe (z. B. von Hausmitteln) ist an sich nicht strafbar, und würde es erst durch eingetretenen Schaden nach den übrigen Bestimmungen des Strafgesetzes werden.

Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen (§. 354). Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und die (ausschließend zur Arznei-Vereitigung oder Verwahrung bestimmten) Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen (§. 355).

D. Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten.

Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine (wenn auch leichte) Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder eines Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt (und von dem Arzte zc. auch erkannt wird), verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich (also nicht erst nach einiger Zeit) die Anzeige zu machen (§. 359), und zwar auch dann, wenn die Ärzte u. s. w. nicht mit der Behandlung des Kranken oder Verletzten betraut, sondern nur zu einem Consilium beigezogen waren.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet (§. 359).

E. Uebertretungen der Vorschriften über den Gifthandel oder die Aufbewahrung von Giften.

a) Unbefugter Handel mit Gistwaaren.

Wer immer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung Gift, oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung (§. 361).

Die wesentlichen Merkmale dieser Uebertretung sind: der Mangel der besonderen Bewilligung zum Gifthandel, dann daß wirklich Handel getrieben werde, d. h. die auf Gewinn berechnete, entgeltliche Verabreichung von Gistwaaren gewerbsmäßig geschehe, woraus folgt, daß ein einzelner Fall eines unbefugten Gistverkaufs diese Uebertretung noch nicht begründet.

Das Hofdecret vom 24. Jänner 1839, Z. 1852, welches das neueste Gesetz über den Gifthandel ist, zählt folgende vier Kategorien von Gistwaaren auf:

1. Materialien und Präparate, welche wegen ihrer Verwendung zu technischen Zwecken von den dazu berechtigten Handelsleuten und chemischen Fabrikanten jedoch nur an Gewerbsleute, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, unter den für den Gifthandel bestehenden Vorschriften verkauft werden dürfen. Hierher gehören: Arsenik als Metall; seine Oxyde und Säuren; die daraus entstehenden Salze und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen

desselben (Mineralsalzen), unter was immer für einem Namen sie vorkommen mögen; Quecksilberchlorid; Aethersublimat; salzsaures Quecksilberoxyd; mineralischer Turpith; Antimonchlorid; Spieglanzbutter; Phosphor; salzsaures Goldoxyd; Gallenstein; Spieglanzsafran; weißer Präcipitat; ammoniakhaltiges schwefelsaures Kupfer; künstlicher Zinkvitriol; hydrojodsaures Kali und alle Jodinpräparate, mit Ausnahme des Jodzinnober; Blausäure und alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oele und Wässer, z. B. von Kirchlorbeer, bitteren Mandeln zc.; alle giftigen Alkaloide (z. B. Morfin, Strichnin, Veratrin, Emetin zc.) und die Salze daraus; Leichenschwamm, Kockelskörner. — Diesen Giften sind alle Aetherarten und Naphthen gleichgestellt (Hkd. v. 10. Octbr. 1847, Nr. 1091 J. G. S.).

2. Materialien und Präparate, welche als lediglich zum Arzneigebrauche dienend, blos an Kaufleute und Apotheker, nicht aber an andere Parteien verkauft werden dürfen, als: Alle in- und ausländischen Giftpflanzen, nämlich: Mohnsamenkapseln; schwarzer Nachtschatten; Bittersüßstengel; Stechapfel; schwarzes und weißes Bilfenkraut; Tollkorn; Erven; unechter Gänsfuß; wilder, giftiger Lattich; Kirchlorbeerblätter; Einbeere; Tollkirche; rother Fingerhut; wilder, berauschender Kälberkropf; Gleise; breitblättriger Wassermerk; Wasser, gefleckter Schierling, wilder Rosmarin; ausdauerndes Bingelkraut; rothbeerige Zaanrübe; Zeitlose; Blei- oder Zahnwurz; Hundswurze; Schweinsbrot; Wassernabelkraut; safrangelbe Nebendolbe; gemeines Froschkraut; gemeine, blaue, scharfe, gerade Walbrebe; Wolfskraut; gemeiner Osterluzei; gemeine, schwärzliche Küchenschelle; Waldanemone; schwarze, grüne, weiße, stinkende Nießwurzel; Dotterblume; alle Arten Sturmhut; gemeiner, italienischer, immergrüner Seidelbast (Kellerhals); gemeine Aronswurzel; alle Arten Wolfsmilch; alle Arten Hahnenfuß; Ackerrettig; Gottesgnadenkraut; Haselwurz; Rinde und Sprossen des Hollunders; Wolverlei; Sebenbaum; Wasserfenchel und schwarze Christwurz; großes Schöllkraut; Wurzel und Blätter des Giftsumach; eichenblättriger Giftsumach; Wunderbaumkörner; Meerzwiebeln; Mutterkorn; Brechwurzel; Krähenaugen; Ignatiusbohne; Coloquinten; Wurzel, Harz und Del von Jalappa; alle Sorten Aloe; Euphorbiumharz; Scamoniumharz; Geoffnarinde; Sabadillensamen; Käufesamen; sibirische Schneerose; Spigelia; Mohnsaft. — Aus dem Thierreiche: spanische Fliegen (Canthariden).

3. Materialien und Präparate, deren Vereitigung und Verkauf den Apothekern allein zusteht, und welche von Kaufleuten gar nicht geführt und verkauft werden dürfen, nämlich: Arsenikerze aller Art, wie Scherbenkobalt, Fliegenstein zc.; echte und falsche Angusturarinde.

4. Materialien und Präparate, welche zwar ohne Beobachtung der Vorschriften für den Gifthandel verkauft werden dürfen; jedoch im Kleinhandel nur an bekannte Personen und mit besonderer Aufmerksamkeit bei deren Aufbewahrung, nämlich: rauchende Salpetersäure; Scheidewasser; Schwefelsäure (Vitriolöl); Salzsäure; Kleeäure; Aethstein; Bleioxyde; Mennig; Bleiweiß; Bleizucker, Kupfervitriol; Grünspan jeder Art; Wismuthweiß; alle Formen salzsaures Zinn; Jod; Jodzinnober; Gummigutti; Zuckersäure; Dgalsäure; Blei, Cassler-, Englisch-, Neapel-Chromgelb; weißer Gallizenstein; Spieglanzglas; Jodine; Zinkoxyd; Brechwinstein; mineralischer Kermes; Goldschwefel; kleeäures Kali.

Die Strafe dieser Uebertretung wird nach folgenden Unterschieden bemessen:

1. Im Allgemeinen ist die Strafe eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Gulden, oder Arrest von einem bis zu acht Tagen (§. 361);

2. Ist der Verkäufer ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, so ist weiter zu unterscheiden:

a) hat er die für den Gistverkauf bestehenden Vorschriften (s. dieselben unten) beobachtet, so ist er das erste Mal nebst dem Verluste der

Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen; das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären (§. 362);

b) hat er dagegen die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet, so ist er gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig, und wenn sich zeigt, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. — Wäre durch diesen unbefugten und vorschriftswidrigen Handel Jemand schwer verletzt oder getödtet worden, so geht die Untersuchung und Bestrafung an die Gerichtsbehörden über (§. 363).

3. **Wandelnde Krämer, d. i. solche, die keine ordentlichen Kaufgewölbe oder Laden haben, oder Hausirer, sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirerbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen (§. 364).** — Den Hausirern ist insbesondere der Verkauf aller Gifte, von Quecksilber und Spießglanz, aller Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei, dann aller Mineralsäuren verboten (Pat. vom 4. Septbr. 1852, Nr. 252 R. G. Bl. §. 12 lit. e, f, g, i).

b) Vorschriftswidriger Handel mit Giftwaaren.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorschriften, welche durch die Verordnungen über den Gifverkauf vorgeschrieben sind, als Uebertretung zu bestrafen (§. 365).

Diese Vorschriften sind folgende:

1. Jeder Käufer muß mit einem von der politischen oder Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes ausgestellten schriftlichen Bewilligung zum Giftankauf versehen sein, in welcher Vor- und Zuname, Stand und Aufenthaltsort des Käufers, Gattung und Menge des Giftes und der Zweck des Ankaufes ausgedrückt sein muß.

Wird daher an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweist, Gift verabfolgt, so ist dies eine Uebertretung, welche das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, das zweite Mal mit Gewerbsverlust bestraft wird (§. 366).

2. Dieselbe Strafe hat einzutreten, wenn jemand Anderem, als auf den der Erlaubnißschein lautet, oder ein anderes als das darin ausgedrückte Gift, oder in einer größeren als der darin bezeichneten Menge verabfolgt wird.

3. Apotheker, dann jene Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute, welche vermöge ihrer Beschäftigung zum Giftbezuge berechtigt sind, können dasselbe von ihnen bekannten Gifthändlern oder Erzeugern gegen von ihnen gefertigte Anweiszettel beziehen, und haben, wenn sie das Gift nicht selbst abholen, den Uebernehmer mit einer schriftlichen Anweisung zu versehen, außer derselbe wäre dem Verkäufer persönlich bekannt. Auch die Verabsäumung dieser Vorschriften trifft die vorstehende Strafe.

4. Die Apotheker dürfen unter keinem Vorwande Gift ohne ärztliche Vorschrift, und auch da nur in der zum unmittelbaren Arzneigebrauche nöthigen Menge abgeben. Auch bei Vernachlässigung dieser Vorsicht tritt die obige Strafe ein.

5. Der Verkäufer oder Erzeuger von Gift hat ein Vormerkbuch zu führen, welches folgende Rubriken enthalten muß: wann, woher, welche

Gattung, und wie viel an Giftwaaren der Betreffende empfangen oder gewonnen habe; an wen, an welchem Tage, welche Gattung von Gift, wie viel, und zu welchem Endzwecke hiervon verkauft oder verbraucht worden sei; an welchem Tage, welche Giftgattung, und wie viel davon aus dem Magazin oder Keller in das Handgewölbe zum Kleinverkaufe übertragen worden sei (Hfzd. v. 23. Juli 1829, Z. 9827). Die unterlassene oder mangelhafte Führung dieses Vormerkbuches wird das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Gewerbsverluste bestraft (§. 367).

6. Bei diesem Vormerkbuche sind auch die Erlaubnißscheine und Anweiszettel sorgfältig aufzubewahren; die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist mit der vorstehend (5) bezeichneten Strafe zu belegen.

7. Die Aufbewahrung dieser Erlaubnißscheine und Anweiszettel entschuldigt dagegen nicht von der unterlassenen Führung des Vormerkbuches.

In allen diesen Uebertretungsfällen haftet immer der Eigentümer oder Leiter des Geschäftes, wenn auch einer seiner Leute der unmittelbar Schuldige wäre.

c) Nachlässige Aufbewahrung von Gift.

Jede Nachlässigkeit in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, in Bezeichnung der Gefäße, in Befolgung der Vorschriften über Verwahrung und Versendung der Gifte ist eine Uebertretung (§§. 368, 370), welche den politischen Behörden nur in sofern zugewiesen ist, als dadurch gar kein oder nur ein sehr geringer Schaden entstanden ist; bei erfolgter schwerer Verletzung oder Tödtung eines Menschen tritt die Zuständigkeit der Gerichte ein.

Die hierher gehörigen Vorschriften sind folgende:

1. Apotheker haben die folgenden Stoffe unter besonderer Sperre zu halten: Acetas plumbi cryst. sol.; Aqua laurocerasi; Herba belladonnae; Frondes sabiniae; Gummi euphorbii, guttae; Extractum belladonnae, gratiolae, hyoscyami, opii, stramonii; Liquor mercurialis; Murias hydrargyri corrosivi, mitis, ammoniacalis, stibii; Oleum fol. persicorum, sabiniae; Oxydul. hydrarg. ammoniac.; O. h. nigr. Moscati; Oxydum hydrarg. rubrum; Oxymel aeruginis; Pulvis gumm. euphorbii, gumm. guttae, cantharidum, radice belladonnae, opii; Radix belladonnae; Resina jalappae; Tartaras lixiviae stibiatus; Tinctura cantharidum, euphorbii, colocynthidum, opii simplex et composita; alle Aether- und Naphtaarten (Vdg. v. 31. Dezbr. 1818, Z. 50,623, und v. 10. Octbr. 1847, Nr. 1091 J. G. S.).

2. Materialwaarenhändler haben die Gifte sowol im Keller als im Magazine oder Verschleißgewölbe in von allen anderen Waaren absonderten Schubläden, Schachteln, Gläsern u. dgl. aufzubewahren, diese Gefäße mit den bekanntesten Namen der darin verwahrten Gifte zu bezeichnen und sie sorgfältig in einem eigenen Schranke zu verschließen, dessen Thüre deutlich mit dem Worte „Giftwaaren“ zu bezeichnen ist, und dessen Schlüssel Niemand als der Eigentümer, Provisor oder älteste und verlässlichste Diener in Händen haben darf; Weiber, gewöhnliche Gehilfen und Lehrlinge dürfen diesen Schlüssel nie bekommen (Hfzd. v. 29. Juli 1797, 23. Juli 1829, 24. Jänner 1839).

3. Alle zum Giftverkaufe oder Gebrauche bestimmten Geräthe, als: Mörfser, Löffel, Reibsteine, Wagen, Maße u. dgl. dürfen zu keinem anderen Gebrauche verwendet, und müssen bei den Giftwaaren versperrt gehalten

werden; die Waare ist dem Käufer versiegelt und mit der Bezeichnung „Gift“ versehen zu übergeben (Hftzd. v. 23. Juli 1829, Z. 9827).

4. Rückichtlich der Verpackung und Versendung der Giftwaaren ist vorgeschrieben, daß Giftwaaren in größerer Menge in eingezapfte, innen mit Papier ausgeklebte Kisten, in Papier eingehüllt einzulegen, und die vollen Kisten oben genau zu verkleben sind; ein gut passender Deckel ist wie ein Schieber einzulassen, und mit Pech, mit Zusatz von dickem Terpentin, verrinnen zu lassen; die Kiste ist mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen, und dann in eine zweite eingezapfte Kiste zu stellen, auf welche der Deckel mit umgelegten Reifen befestigt wird, die aber von außen nicht zu bezeichnen ist (Hftzd. v. 15. März 1841, Z. 14117). — Für die Verpackung von Arsenik insbesondere ist angeordnet, daß derselbe in leinene, mit der Aufschrift „Gift“ versehene Säcke gefüllt, dann in Fäßchen gelegt werde, welche von stärkerem weichen Holze, mit wenigstens zwölf angenagelten Reifen versehen, und inwendig zuerst mit grober Leinwand, dann mit starkem Schreibpapier ausgeklebt sind; der Boden und Deckel des Fäßchens sind in eigene Falze einzupassen, mit Einlegreifen und Nägeln zu befestigen, und die Fugen mit einem von Terpentin und Sägspänen verfertigten Kite auszustreichen (Vdg. v. 26. März 1849, Nr. 193 R. G. Bl.).

Die Uebertretung dieser Vorschriften ist — wenn, wie oben bemerkt, gar kein oder nur ein geringer Schaden dadurch erfolgt ist — bei den Giftverkäufern das erste Mal mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden, die folgenden Male mit zehn bis fünfzig Gulden (§. 368); bei den Gewerbetreibenden, welche von Gift Gebrauch machen, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen (§. 370). Jedenfalls aber trifft die Strafe nur den Eigenthümer oder Leiter des Geschäftes.

F. Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Die hier genannte Uebertretung begeht jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare (Samen, Wurzeln, Kräuter, Blüten, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Mineralien, Bergwerkserzeugnisse, chemische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsam, Wässer, Liqueurs, destillierte und feine Geruchseffige, Limoniensaft, verschiedene Fette, Fischthran u. dgl. Artikel, laut Hft. v. 14. April 1827, Z. 15332), deren Gattung (also nicht deren Art oder besondere Zubereitung) auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche (jedoch zum Gebrauche für Menschen als Genußmittel, Räucherung, Pomade u. dgl.) gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt (§. 371). Dabei macht es keinen Unterschied, wenn sich bei der nachträglichen Prüfung zeigt, daß die Materialwaare ganz unschädlich war. Wäre die Waare schädlich und dadurch ein Schaden wirklich erfolgt, so darf dies nur eine leichte Verletzung begründen, weil bei größerem erfolgten Schaden die Zuständigkeit der Gerichte eintritt.

Die Strafe, insoweit sie von den politischen Behörden verhängt werden kann, ist für das erste Mal fünf bis fünfundzwanzig, in wiederholten Fällen zehn bis fünfzig Gulden (§§. 368, 371).

G. Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen.

Diese Uebertretung, welche den politischen, rückichtlich Polizei-Behörden auch nur insoweit zugewiesen ist, als dadurch nicht eine schwere Verletzung oder Tödtung herbeigeführt wurde, wird auf zwei verschiedene Arten begangen:

1. Wenn Jemand eine durch besondere Vorschriften verbotene, oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertigt (§. 372). Welche Waffen diese Eigenschaft haben, bestimmt das Gesetz über das Waffentragen, welches weiter unten erläutert werden wird.

2. Wer, wenn ihm eine Waffe von dieser Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit (der Sicherheitsbehörde des Ortes) die Anzeige macht (§. 372). Die wirkliche Ausbesserung ist ein Erschwerungs-Umstand. Dasselbe muß auch dann gelten, wenn Jemandem eine solche Waffe als Muster zur Verfertigung einer neuen gebracht wird.

Die Strafe ist in beiden Fällen Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate (§. 372).

H. Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre und unvorsichtiges Abdrücken von Gewehren.

Diese Uebertretung, welche auf zweierlei Art begangen werden kann, setzt zu ihrem Thatbestande einen eingetretenen Schaden am Körper als wesentlich nothwendig voraus. Doch darf dieser Schaden, wenn die politischen, rückichtlich Polizei-Behörden, darüber erkennen sollen, nur eine leichte Verletzung sein, weil bei größerem Schaden die Gerichte einzuschreiten haben.

Die beiden Arten der Uebertretungen sind:

1. Wenn Jäger, oder wer sonst zu Hause ein geladenes Gewehr hat, dasselbe nicht sorgfältig vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen verwahren (§. 373);

2. Wenn Jemand ohne böse Absicht gegen einen anderen Menschen ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert (durch genaue Prüfung überzeugt) zu haben, daß dasselbe nicht (also auch nicht bloß blind) geladen sei (§. 374).

Die Strafe für beide Fälle, in soweit dieselben den politischen und Polizei-Behörden zugewiesen sind, ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, der nach Maß der größeren Nachlässigkeit und der schädlichen Folge zu verschärfen ist (§§. 373, 374).

I. Unrichtige Angabe der Todeszeit.

Diese Uebertretung begeht derjenige, der bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben, unrichtig (und zwar als früher eingetreten) anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist (§. 375). Aus dem Wortlaute des Gesetzes folgt, daß wenn das Begräbniß oder die Leichenöffnung trotz der unrichtigen Anzeige erst in der gesetzlichen Zeit erfolgt, diese Uebertretung nicht vorhanden ist.

Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten (§. 375).

K. Uebernahme des Ammendienstes durch eine mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Person.

Diese Uebertretung begeht eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen (irgend eine Art der Lustseuche) oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung

dieses Umstandes als **Umme Dienste** genommen hat (§. 379). Die Verschweigung oder Verheimlichung einer solchen erst während der Dienstzeit ausgebrochenen Krankheit ist nicht nach dieser Gesetzesstelle, sondern nach Maß der eingetretenen üblen Folgen nach §§. 335 oder 431 (f., u.) zu beurteilen.

Die Strafe dieser Uebertretung ist **dreimonatlicher strenger Arrest** (§. 379).

L. Uebertretungen bei Bauführungen.

a) Unterlassene Aufstellung von Warnungszeichen.

Diese Uebertretung, welche begangen wird, wenn bei einem Baue (und zwar nicht bloß bei größeren Bauten, sondern auch, gemäß Vdg. v. 25. Juni 1754 und 7. Juni 1784, bei allen Ausbesserungen am Aeußeren der Gebäude, an Dächern u. s. w.) die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird (§. 380), ist den politischen Behörden ebenfalls nur in sofern zugewiesen, als daraus keine schwere Verletzung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist. — Die Haftung bei dieser Uebertretung trifft den Baumeister oder den, der bei dem Baue die Aufsicht führt (§. 380).

Die Strafe ist eine Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden, und wenn Jemand wegen dieser Uebertretung (leicht) beschädigt wurde, nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten (§. 380).

b) Unterlassung der Anzeige eines zu besorgenden Einsturzes.

Diese Uebertretung begeht der Eigentümer eines Hauses oder Gebäudes, oder derjenige, dem die Aufsicht darüber übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, und er nicht unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeiruft (§. 381). Wäre ein Baumeister nicht zu haben, oder das Gebäude (z. B. ein hölzerner Schuppen) ohne einen solchen aufgeführt wurde, so muß ein anderer Werkverständiger (ein Maurer- oder Zimmermeister) herbeigerufen werden.

Die Strafe ist nach folgenden Unterschieden zu bemessen: Ist der Einsturz nicht erfolgt, und wäre die oben erwähnte Vorsicht nach dem Ausspruche der Sachverständigen nothwendig gewesen, so ist die Strafe fünf- undzwanzig bis zweihundert Gulden (§. 381). — Ist der Einsturz erfolgt, jedoch Niemand (oder Jemand, jedoch nur leicht) beschädigt worden, ist die Strafe fünfzig bis fünfhundert Gulden (§. 382). — Wäre Jemand durch den Einsturz schwer beschädigt oder getödtet worden, so geht die Amtshandlung an die Gerichte über.

c) Einsturz eines Gerüsts oder Gebäudes.

Diese Uebertretung ist den politischen Behörden ebenfalls nur in soferne zugewiesen, als dadurch nicht Jemand schwer verletzt oder getödtet wurde. Dieselbe fällt einem Baumeister zur Schuld, der einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile eines Gebäudes (oder andere Bauwerke, z. B. eine Feuermauer) durch Unterstüßung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude (Bauwerk) einstürzt (§. 383).

Wenn durch den Einsturz keine oder nur eine leichte Beschädigung erfolgte, so ist die Uebertretung das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Beim zweiten Male ist der Baumeister nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedesmal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechtes verlustig zu werden (§. 383).

a) Zu frühes Beziehen neugebauter Häuser und Gewölbe.

Dieser Uebertretung macht sich derjenige schuldig, der in Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß erteilt hat, bezieht oder durch Andere beziehen läßt (§. 386).

Diese Uebertretung begeht zunächst der Eigentümer oder Administrator des Hauses; der Miether aber dann, wenn er weiß, daß der Bewohnungsconsens mangle, und er dennoch die Wohnung oder das Gewölbe selbst bezieht, oder Theile davon in Pflermieth giebt.

Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Umstände entweder Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder eine Geldbuße im Betrage des halbjährigen Miethzinses (§. 386).

M. Uebertretungen der Vorschriften zur Verhütung der Verletzungen durch Thiere.

a) Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Diese Uebertretung begeht Jedermann, nicht bloß der Eigentümer (§§. 9 und 10 der Vdg. v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. Bl.), der einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne (alsogleich der Sicherheitsbehörde [§§. 9 und 14 der obberufenen Verordnung]), anzuzeigen unterläßt (§. 387).

Die hier erwähnten Kennzeichen, deren Eintritt zur Anzeige verpflichtet, sind in der mit Min. Erl. v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. Bl., kundgemachten Belehrung über die nothwendigen Maßregeln zur Verhütung des Ausbruches der Hundswuth beschrieben, und zwar folgendermaßen:

Bei Hunden, daß die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher werden, daß der Hund traurig und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur andern schleicht, sich verkriecht, besonders aber, daß sein Benehmen von seinen gewohnten Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihm sonst vertraute Personen sich feindlich, und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt (§. 8);

bei anderen Thieren, daß sie traurig, scheu oder wild werden, wenig oder gar nichts fressen, in der Regel jedoch trinken, dabei eine Grimm und Wuth verrathende eigenthümlich heisere Stimme hören lassen, und ein feindliches Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, so wie die Sucht, nach ihrer Art zu verlegen, zeigen (§. 13);

bei beiden, wenn der Eigentümer des Hundes oder Thieres weiß, daß der Hund oder das Thier von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist (§. 15).

Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei wirklich erfolgtem Wuthausbruche und Beschädigung eines Menschen oder Thieres eben so langer strenger Arrest. — Wäre die schwere Verletzung oder der Tod eines Menschen erfolgt, so haben die Gerichtsbehörden einzuschreiten (§. 387).

b) Unbefugtes Halten oder Vernachlässigung wilder Thiere.

Diese Uebertretung begeht:

1. Wer ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ein wildes, oder seiner Natur nach sonst schädliches Thier hält (§. 388). Unter wilden Thieren sind nicht bloß die eigentlichen reißenden Thiere (Bären, Wölfe zc.) zu verstehen, sondern alle wilden Thiere im Gegensatz zu den Hausthieren,

welche nach ihrer Körperstärke (z. B. Hirsche) oder anderen Eigenschaften (z. B. Schlangen) den Menschen gefährlich werden können.

Die Strafe ist, wenn Niemand beschädigt wurde, fünf bis fünfundzwanzig Gulden; wenn aber Jemand (sei es an seinem Körper oder [nach wiederholten Aussprüchen des obersten Gerichtshofes] an seinem Eigenthume) beschädigt wurde, nach Maß des Schadens fünfundzwanzig bis einhundert Gulden. Außerdem hat die politische Behörde das schädliche Thier wegzuschaffen, nöthigenfalls auch zu tödten (§§. 388, 389).

2. Wer ein mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehaltenes wildes oder schädliches Thier nicht sicher verwahrt, so daß dadurch Jemand (in der oben bezeichneten Art) beschädigt wurde. Die Strafe ist eine Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden (§. 390).

c) Vernachlässigung bösariger Hausthiere.

Diese Uebertretung begeht der Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bössartige Eigenschaft bekannt ist, wenn er dasselbe sowol bei Haus, als wenn er außer Haus davon Gebrauch macht, nicht so verwahrt oder besorgt, daß Niemand beschädigt werden kann (§. 391).

Nach §. 6 Abs. 14 der Min. Vdg. v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. Bl., sind bissige und zornige Hunde, unter der Strafandrohung dieses Paragraphes, dort wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im Allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, daß von ihnen Niemand beschädigt werden kann.

Die Strafe dieser Uebertretung ist eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden, und wenn Jemand (in der bei der vorhergehenden Uebertretung bemerkten Weise am Körper oder Eigenthum) beschädigt wurde, zehn bis fünfzig Gulden (§. 391).

d) Anhehen und Reizen der Thiere.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhehen, Reizen oder was immer für ein Luthum den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig (§. 392).

Als ein besonderer Fall dieser Uebertretung ist es gemäß §. 6 Abs. 11 der Min. Vdg. v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. Bl., anzusehen, wenn Jemand Hunde muthwillig reizt, anheht oder am Trinken hindert und in Folge dessen Jemand beschädigt wird.

Die Strafe ist Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch zu verschärfen ist (§. 392), und es kann auch körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248).

6. Uebertretungen gegen die Gesundheit.

Alle unter diese Gattung gehörenden Uebertretungen sind den politischen Behörden (mit Ausschluß der Polizei-Behörden) zugewiesen. Sie theilen sich in folgende Arten:

1. Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen;
2. Verunreinigung des Trink- oder Brau-Wassers;
3. Fleischverkauf von einem nicht beschauten Thiere;
4. Uebertretungen der Vorschriften in Bezug auf Viehsuchen;
5. gesundheitschädliche Bereitung, Verfälschung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln.

Auch diese Uebertretungen haben das gemeinsame Merkmal, daß sie, wenn sie in der Absicht begangen werden, das Uebel, dessen Verhinderung die Vorschrift bezweckt, herbeizuführen, oder die Ausübung einer in böser Absicht unternommenen Handlung zu erleichtern, in Verbrechen übergehen.

A. Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

Diese Uebertretung wird auf folgende Arten begangen:

1. Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlt wird (§. 394). Da der Umgebung des Kranken nicht in allen Fällen die Kenntniß zugemuthet werden kann, ob eine Krankheit ansteckend ist, so setzt diese Uebertretung voraus, daß der behandelnde Arzt oder der Todtenbeschauer die Angehörigen oder Verpfleger des Verstorbenen darauf aufmerksam gemacht, und die Angabe der Wäsche, Bettwäsche oder sonstigen Geräthe, die der Verstorbene im Gebrauche hatte, verlangt hat.

2. Wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird (§. 394); für die genaue Befolgung dieser Anordnungen der Gesundheitsbeschau haftet derjenige von den Hausgenossen des Verstorbenen, oder bei Fremden von den Bewohnern des Sterbeortes, dem überhaupt die Leitung des betreffenden Hauswesens obliegt, oder dem der Auftrag von der Gesundheitsbeschau insbesondere ertheilt wurde.

Die Strafe beider Fälle ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate (§. 394).

3. Wenn Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entziehen (§. 395). — In sofern diese Geräthe bloß zur Reinigung bestimmt waren, ist die Entziehung außerdem auch noch als Verbrechen oder Uebertretung des Diebstahls oder der Veruntreuung zu strafen. Die zur Vertilgung bestimmten Gegenstände haben aber aufgehört ein Gut, d. i. eine im Verkehre Werth habende Sache zu sein, weshalb auch durch deren Entziehung weder ein Diebstahl noch eine Veruntreuung begangen werden kann.

Die Strafe ist in diesem Falle der Uebertretung strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten (§. 395).

4. Wenn ein Dieb knecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft (§. 396). Nach dem oben Bemerkten kann hier von einem Mitunterlaufen eines Diebstahls oder einer Veruntreuung keine Rede sein.

Die Strafe ist nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten (§. 396).

5. Wenn Jemand von den in den beiden vorhergehenden Fällen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankauft oder sonst (entgeltlich oder unentgeltlich) an sich bringt (§. 397). Ist in einem solchen Falle die Entziehung als Diebstahl oder Veruntreuung zu strafen, so versteht sich von selbst, daß diese Uebertretung nebstbei auch noch als Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung gestraft werden muß.

Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate (§. 397).

B. Verunreinigung des Trink- oder Brauwassers.

Diese Uebertretung begeht derjenige, der in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke

oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt und ungesund werden kann (§. 398).

Das wesentliche Merkmal dieser Uebertretung besteht darin, daß das Wasser zum Genuße für Menschen, zum Trinken, Kochen oder Brauen dient, nicht etwa bloß für das Vieh, oder zum Baden, Waschen, oder einen Gewerbsbetrieb bestimmt ist. — Als Gegenstände, welche nicht in solches Wasser geworfen werden dürfen, sind, in besonderen Verordnungen, erschlagene, wüthende Hunde, Theile secirter Leichen und Knochen genannt. — Diese Uebertretung kann, wie aus der Strafbestimmung hervorgeht, auch aus Bosheit begangen werden; hierunter kann jedoch — im Zusammenhalte mit dem, was Eingang rücksichtlich der ganzen Classe dieser Uebertretungen gesagt wurde — einerseits nur der Gegensatz von Muthwillen und Fahrlässigkeit, andererseits aber nur die Absicht verstanden werden, das Wasser unbrauchbar zu machen.

Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, welcher bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit zu verschärfen ist (§. 398); auch kann bei dieser Uebertretung körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248).

C. Fleischverkauf von einem nicht beschautem Viehe.

Diese Uebertretung wird begangen, wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem, oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkohtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird (§. 399).

Diese Uebertretung setzt vor Allem voraus, daß in dem Orte, wo der Gewerbsmann sein Geschäft ausübt, eine Fleischbeschau besteht, weil Niemand verpflichtet ist, sein Vieh in einen anderen Ort zur Beschau zu bringen. — Gegenstand dieser Uebertretung ist nicht bloß das Fleisch, sondern jeder genießbare Theil des Viehes, wie Leber, Herz, Nieren, die sogenannten Flecksiederwaaren u. dgl. Auch das Pferdefleisch ist in die Fleischbeschau (in Wien durch Vdg. der Polizeidirection v. 2. März 1854, Z. 10150) einbezogen. — Ferner muß das nicht vorschriftsmäßig beschaute Fleisch u. s. w. verkauft, und nicht unentgeltlich Jemandem überlassen worden sein. — Wenn Jemand, der nicht zu den bezeichneten Gewerbsleuten (Fleischer, Selcher, Flecksieder, Wirthe u. s. w.) gehört, Fleisch von unbeschautem Viehe verkauft, so ist er nach §. 401 lit. a (f. u.) zu bestrafen.

Die Strafe dieser Uebertretung ist das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden; bei einer zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden (§. 399).

D. Uebertretungen der Vorschriften in Bezug auf Viehseuchen.

Das Gesetz selbst gibt als Grund der Aufnahme dieser Uebertretungen in das Strafgesetz im §. 400 den Einfluß der verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmittel an. Daraus folgt von selbst, daß sich diese Strafbestimmungen nur auf die Seuchen unter jenen Hausthieren beziehen, welche zur Nahrung für Menschen dienen. — Mit dieser Beschränkung begehrt eine Uebertretung:

1. Wer bei einer unter dem Viehe sich äussernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein Vieh verheimlicht (§. 400).

2. Wer, sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowol wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden (§. 400).

Die hier erwähnten allgemeinen Vorschriften sind in dem mit Hkd. v. 15. Juni 1837, Z. 14192, neuerlich kundgemachten Thierseuchen-Unterrichte enthalten und beziehen sich auf die folgenden vier Uebertretungsfälle, dann auf das Einbringen von Vieh aus anderen Gegenden, welches vorläufig in einen Nothstall unterzubringen ist (§. 31 des Thiers-Unt.); auf die Pflichten der Viehhirten, ein solches neues Vieh nicht mit der Gemeindeherde auszutreiben, und jedes Erkranken eines Stückes der Herde anzuzeigen (§. 32 ebd.); auf das Uebersteden mit Vieh (§. 35 ebd.); auf das Abhalten von Viehmärkten an einem Orte, wo eine Seuche herrscht und den Viehtrieb dorthin (§. 38 ebd.); auf das Austreiben von Vieh und das Unternehmen von Fuhren in der Nähe eines solchen Ortes (§. 40 ebd.).

3. Wer, auch ohne daß in dem Orte oder in dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgefonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigt, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben läßt, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachtet oder weiter verkauft, oder die diesfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachtet (§. 401 a).

4. Wer bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkauft, einschwärzt und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenem Gebrauche einführt (§. 401 b).

5. Wer aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führt oder treibt, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder wer Theile des Rindviehes einschleppt, die als von heimlich geschlachteten Thieren herrührend erkannt werden (§. 401 c).

6. Ein Ortsvorsteher, der, wenn zwei bis drei Stück Vieh wöchentlich in einem Stalle oder in einem Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterläßt (§. 401 d).

Die Strafe in allen diesen Fällen ist Arrest von einem bis zu drei Monaten (§. 400); bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen (§. 402).

E. Gesundheitschädliche Bereitung, Verfälschung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln.

a) Verfälschung der Getränke.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schankinhaber aller Art, Verfahren in Uebertretungsfällen.

deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden worden, sind einer Uebertretung schuldig (§. 403).

Da nach dem Wortlaute des Gesetzes die Uebertretung schon dadurch begangen wird, daß die gedachten Gewerbsleute solche gesundheitschädliche Getränke am Lager haben, so macht es bei der Zurechnung dieser strafbaren Handlung keinen Unterschied: ob das Getränk durch Zuthun des Schänkers oder ohne dasselbe in den schlechten Zustand kam; ob die Absicht vorhanden ist, das Getränk auszuschänken oder nicht; ob bereits ein schädlicher Erfolg dadurch herbeigeführt worden ist, wenn dies nur nach dem Ausspruche der Sachverständigen möglich ist; endlich ob der Abnehmer die schlechte Beschaffenheit des Getränkes erkannte oder nicht.

Wer diese Uebertretung begehen könne, ist im Gesetze genau bestimmt, und es sind dies alle jene Gewerbsleute, welche gegohrene oder gebrannte Wässer verfertigen, und im Großen oder Kleinen ausschänken oder verkaufen. — Die Weinhauer, welche diese strafbare Handlung in Bezug auf ihre selbst-erzeugten Weine begehen, sind nach §. 407 (f. u.) zu strafen.

Dieser Uebertretung sind gleichgestellt:

1. Die Bereitung von Wein oder von Essig aus Weinlager und der Verkauf desselben (Hfd. v. 5. Jänner 1821);
2. Die Wiederauffrischung (Auskreisung) des bereits ausgewitterten (ausgegohrenen und zum Genuße minder geeigneten) oder sauer gewordenen Bieres und der Verkauf desselben (Hfd. v. 29. Juli 1841, Nr. 552 J. G. S.);
3. Die künstliche Bereitung ausländischer Weine aus inländischem (Hfd. v. 7. December 1811).

Die Strafe in allen diesen Fällen ist nebst dem Verluste des auf gesundheitschädliche Art zubereiteten, gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, durch die das Geschäft getrieben wurde, eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden; im zweiten Falle Verdopplung der Strafe; im dritten Falle nebst der einfachen Geldstrafe Gewerbsverlust (§. 404). Zeigt sich aber bei der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen, und, nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen (§. 405).

b) Fälschung des Zinngeschirres.

Diese im §. 406 bestimmte Uebertretung enthält zwei verschiedene Fälle:

1. Das Verfertigen von Koch- oder Eßgeschirr aus mit Blei, oder einem anderen gesundheitschädlichen Stoffe verfälschten Zinn.
2. Das Verzinnen von Koch- oder Eßgeschirren mit derlei verfälschtem Zinne; — und es wird dieselbe von allen Gewerbsleuten begangen, welche derlei, von ihnen oder anderen, gefälschtes Zinn zu den gedachten Zwecken verwenden. Eben so ist es einerlei, ob durch den Gebrauch solchen Geschirres bereits ein Schade geschehen ist, oder nicht.

Die Strafe ist, nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes, das erste Mal fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, das zweite Mal Gewerbsverlust. Es kann aber auch schon das erste Mal auf Gewerbsverlust erkannt werden, wenn das schädliche Gewerbe längere Zeit getrieben, oder von dem so verfertigten Geschirre viel verkauft wurde, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat (§. 406).

- e) Gesundheitschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung von genießbaren Waaren überhaupt.

Jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche entweder schon für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genießbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, ist als Uebertretung zu behandeln (§. 407).

Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

1. Die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind (§. 408 a).

Zum Bemalen der genießbaren Zuckerbäckerwaaren, so wie auch der Tragtandwaaren und Schaustücke, dann aller Kinderspielzeuge, sind nur folgende Farben gestattet: Weiß, der Tragtand selbst; Roth: Cochenille, Karmin, Alkermessaft, rothe Kornblumen; Gelb: Safran, Saflor, Curcumerwurzel; Blau: Märzveilchen, blaue Kornblumen, Indigo, Berlinerblau, Ultramarin und bleu de mer; Grün: Spinatsaft oder eine Mischung von erlaubten blauen und gelben Farben; Violett: Mischung erlaubter blauer und rother Farben, oder Cochenilleaufguß mit Kalkwasser; Gold: echtes Blattgold; Silber: echtes Blattsilber. — Alle anderen Farben sind strenge verboten (Min. Vdg. v. 19. September 1848, Nr. 1183 J. G. S.).

2. Die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr (§. 408 b), und insbesondere die Erzeugung und der Verkauf des grünlich-goldschillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirres (a. h. Entschl. v. 11. October 1831).

3. Die vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Pappfong (§. 408 c).

4. Die Nichtbeobachtung der besonderen, für die Einrichtung der Branntwein-Brennapparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer (§. 408 d).

Das Hfd. v. 21. Sept. 1835, Z. 24473, hat alle früheren diesfälligen Vorschriften aufgehoben, jedoch die Bestrafung nach §. 407 des Str. G. für den Fall angedroht, wenn der Branntwein bei der von der Behörde vorgenommenen Untersuchung nicht frei von jedem Kupfer- oder anderen Metallgehalte gefunden wird.

5. Der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischfelder, Flecksieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen (§. 408 e).

Das Bereiten von Käse in unverzinnten Kupfergeschirren wurde schon durch Vdg. v. 20. Juni 1805, Z. 18398, verboten; durch Min. Erlaß vom 19. Sept. 1848, Nr. 1183 J. G. S., wurde den Zucker-, Mandoletti- und Kuchenbäckern, den Kaffeefiedern und allen Erzeugern und Verschleißern von Eßwaaren gänzlich untersagt, nicht verzinnte kupferne oder messingene, und bei großer Hitze andere als eiserne und porzellanene Geschirre, ferner messingene Mörsler, oder messingene und kupferne nicht verzinnte Wagen zu verwenden.

6. Durch viele besondere Anordnungen reihen sich diesen im Strafgesetze selbst enthaltenen Fällen an: Der Verkauf und Gebrauch der mit sogenanntem Sprengglas belegten Waaren, Bänder und Fächer (Vdg. v. 16. Juli 1782);

des aus Himmelstein bereiteten Haarpuders (Hfd. v. 2. März 1792); des Haarfärbemittels Selenite (Hfd. v. 12. Juli 1842, Z. 20431); des sogenannten Perlwassers (Hfd. v. 10. April 1810); der weißen Schminke (Vdg. v. 25. Juni 1819); — das Vermischen des Essigs mit Schwefel- oder Salzsäure oder scharfen Pflanzenstoffen (Hfd. v. 19. März 1812); — die Erzeugung des Bieres aus schädlichen Stoffen oder die Verfälschung desselben mit Kalk, Kreide, Gips, Pottasche, Kochsalz, Bleistoffen und Hopfensurrogaten (Vdg. v. 1. März 1832); — die Verfälschung des Branntweins und Kosoglio mit weißem oder türkischem Pfeffer, Fischkörnern, Gewürznelken, Solch (Vdg. v. 24. Sept. 1795); — die Bereitung von Weinstein in anderen als hölzernen Gefäßen (Vdg. v. 18. Juni 1828, Z. 30887); — die Verwendung unverzinnter messingener Trichter und Pipen (Hfd. v. 24. August 1821, Z. 24334); von messingenen Gewichten beim Salzverkauf (Hfd. v. 4. Mai 1848); dann von Bleigeschirren aller Art (Pat. v. 26. October 1770); — das Einmachen von Früchten in Essig ohne die nöthigen Vorsichten (Min. Erl. v. 19. Sept. 1848, Nr. 1183 J. G. S.); — die gesundheitschädliche Erzeugung von Kaffeeurrogaten (Vdg. v. 26. Juli 1804); — die Vermengung des Mehls mit verdorbenem Mehle oder gesundheitschädlichen Substanzen und das Vermahlen desselben in einer Mühle, wo Hafnerglasur gemahlen wird (Mahlodg. v. 1. Sept. 1814 und Vdg. v. 8. Aug. 1823, Z. 36298); — die Verwendung schlecht verzinnter kupferner, bleierner, oder zinnener mit Blei versetzter oder schlecht emailirter Koch- oder Speisegeschirre (Hfd. vom 23. Juni 1829, Z. 9827); — die Aufbewahrung von Schwaaren, insbesondere candirtem Obst, fetten und sauren Speisen, dann Käse in schlecht oder gar nicht verzinnten Messing- und Kupfergeschirren (Hfd. v. 23. Juni 1829, Z. 9827); — die Vermischung des Safrans mit den rothgefärbten Ringelblumenblüthen (Hfd. v. 18. April 1844, Z. 9433); — das Färben der Ostereier mit anderen als unschädlichen Substanzen, z. B. Zwiebellchalen, Blauholz u. dgl. (Vdg. v. 31. Mai 1800), der Gurken mit Grünspan (Vdg. v. 14. Novbr. 1781), des trockenen Dedenburger Obstes mit Mineralfarben (Hfd. v. 14. October 1825, Z. 37620); — das Vermengen der Lorbeerblätter und des Neugewürzes mit Kockelskörnern (Vdg. v. 9. Mai 1825, Z. 25782); — das Aufbewahren von Del in anderen als hölzernen oder gläsernen Gefäßen (Vdg. v. 14. Decbr. 1820, Z. 43621); — das Aufbewahren von Tabak an feuchten oder mit fremdartigen Gerüchen angefüllten Orten (Hfd. v. 11. Decbr. 1834, Z. 44987); — die Vermischung von Salz mit Kalk oder anderen Substanzen (Vdg. v. 24. Juni 1816, Z. 23147); — die Verwendung des von der Käsebereitung überbleibenden Salzes (Vdg. v. 20. Jänner 1834, Z. 40644); — das Zerreiben des zum Einpöckeln bestimmten Salzes in anderen als steinernen oder hölzernen Geschirren (Vdg. v. 9. Novbr. 1822, Z. 34739).

Die Strafe aller dieser strafbaren Handlungen ist nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch die das schädliche Geschäft fortgesetzt wurde, eine Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 (s. o. S. 50) bestimmte Strafe zu erkennen (§. 407).

7. Andere die körperliche Sicherheit verletzende oder bedrohende Uebertretungen.

Von den zu dieser Gattung gehörenden Uebertretungen sind den politischen, rücksichtlich Polizei-Behörden zugewiesen:

1. die Selbstverstümmelung;
2. vorsätzliche und bei Kaufhändeln vorkommende Körperverletzungen;
3. Mißhandlungen der Gesindekälter und Lehrherren an Diensthöten oder Lehrlingen;
4. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit;
5. Unvorsichtiges Aufstellen oder Herabwerfen von Gegenständen;
6. Gefährdungen durch Fuhrwerke und Reitpferde;
7. Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

Von diesen Arten der Uebertretungen gehören die drei ersten zu den uneigentlichen Uebertretungen, weil sie eine böse Absicht voraussetzen, die vier letzten aber zu den eigentlichen Uebertretungen, welche bei dem Hinzutreten einer bösen Absicht selbst in Verbrechen übergehen, wenn nämlich die Herbeiführung des Schadens, zu dessen Verhinderung die Anordnung getroffen ist, oder die Erleichterung seiner Herbeiführung beabsichtigt wurde.

A. Selbstverstümmelung.

Unter Selbstverstümmelung versteht das Gesetz jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärdienste zu entziehen (§. 409). Eine in einer anderen Absicht sich zugefügte Verletzung ist nicht strafbar. — Hat ein Anderer dem Militärscheuen über dessen Ansuchen die Verletzung zugefügt, so ist er je nach dem Grade der Verletzung wegen der Uebertretung oder des Verbrechens der körperlichen Beschädigung (s. u.) zu bestrafen; derjenige, der sich verletzen ließ, begeht aber die Uebertretung der Selbstverstümmelung. In folgerichtiger Auslegung des Ausdruckes: „Selbstverletzung“ hat der oberste Gerichtshof auch den Fall unter diese Uebertretung einbezogen, wo sich Jemand absichtlich ein bösarziges Geschwür an Munde zugezogen hatte.

Die Strafe dieser Uebertretung ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände strenger Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten (§. 409), und der Thäter ist überdies nach vollstreckter Strafe zu jenem Militärdienste abzugeben, zu dem er noch tauglich ist (§. 410); diese Verfüzung ist in dem Erkenntnisse auszusprechen.

B. Vorsätzliche und bei Kaufhändeln vorkommende Körperverletzungen.

a) Vorsätzliche Körperverletzungen.

Alle vorsätzlichen körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 152 und 153), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden (§. 411).

Diese gesetzliche Begriffsbestimmung erhält ihre volle Erklärung aus den darin berufenen §§. 152 und 153 des Str. G., welche lauten:

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger (d. h. auf eine Körperverletzung ohne Unterschied ihres Grades gerichteten) Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (d. h. entweder an sich, oder auch nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder auch nur wegen der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen, in sofern diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden [§. 134]) eine Gesundheitsförderung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung,

oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung schuldig (§. 152).

Dieses Verbrechen macht sich auch derjenige schuldig, der seine Leiblichen Aeltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädigt, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat (§. 153).

Aus dem Zusammenhange dieser gesetzlichen Anordnungen ergibt sich daher, daß als Uebertretung nach §. 411 zu strafen kommt: Jede in feindseliger Absicht einer anderen, als einer der im §. 153 genannten Personen zugefügte Verletzung, welche nach dem Ausspruche der Sachverständigen an sich eine leichte ist, jedoch sichtbare Merkmale und Folgen, wenn auch nicht in dem im §. 152 bestimmten Maße nach sich gezogen hat.

Vorsätzliche leichte Verletzungen, welche für den Verletzten ganz ohne üble Folgen bleiben, wenn sie auch sichtbare Merkmale (z. B. einen Hautriß, einen blauen Fleck u. dgl.) nach sich ziehen, sind nicht als Uebertretungen nach dem Strafgesetze zu behandeln, sondern können nach §. 1339 des a. b. G. B. nur als einfache politische Uebertretungen und nach Bdg. v. 30. Septbr. 1806, Nr. 787 J. G. S., höchstens mit einer dreitägigen Arreststrafe belegt werden.

Die Strafe der im §. 411 bestimmten Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten (§. 412); auch kann körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248).

b) Verletzungen bei Kaufhändeln.

Auch bei Kaufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen sind unter den eben zuvor entwickelten Bedingungen als Uebertretungen zu strafen (§. 411).

Nach den wiederholten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes sind Kaufhandel solche Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Personen, welche in gegenseitige Thätlichkeiten ausarten, wo daher von beiden Seiten ein Angriff, wenn auch ohne vorhergegangenen Wortwechsel geschah; Thätlichkeiten, wo der Angriff nur von einer Seite, und von der anderen Seite nur die Abwehr eintrat, sind keine Kaufhändel. — Der Kaufhandel selbst ist als Exceß polizeilich zu strafen, und nur die im Kaufhandel zugefügte Verletzung ist unter den bei den vorsätzlichen Körperverletzungen überhaupt entwickelten Bedingungen als Uebertretung zu strafen.

Dieser Uebertretung sind alle schuldig, welche an dem Kaufhandel Theil genommen und an den Verletzten Hand angelegt haben (vgl. §. 157). Dagegen tritt diese Uebertretung nicht ein, wenn der Angriff nur von einer Seite erfolgte, die Gegner sich innerhalb der Gränzen der gerechten Nothwehr hielten (s. v. S. 9) und jemand von der angreifenden Partei verletzt wurde.

Auch die Strafe ist dieselbe, wie sie der §. 412 auf die vorübergehende Uebertretung festsetzt, nur tritt hier noch der besondere Erschwerungsgrund ein, wenn der Schuldige ein Käufer aus Gewohnheit, d. h. ein Mensch ist, der sich einen solchen Gang zu Kaufereien erworben hat, daß er ohne besonderen Anlaß Schlägereien herbeiführt oder sich in solche einläßt.

C. Mißhandlungen von Gesindehaltern und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen.

Nach der Vorschrift des §. 413 darf das Recht der häuslichen Zucht in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der

Geächtigte am Körper Schaden nimmt. Demnach versteht das Gesetz unter „Mißhandlungen“ ebenfalls Körperverletzungen, welche zwar sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, aber nicht so weit gegangen sind, daß sie als schwere Verletzungen (s. v. S. 53) angesehen werden können. Würde durch die Mißhandlung eine schwere Verletzung oder der Tod herbeigeführt worden sein, so ist die Handlung entweder ein Verbrechen oder Vergehen, oder eine den Gerichten vorbehaltene Uebertretung (§. 335).

In sofern also diese Mißhandlung von einem Gesindehalter oder Lehrherrn bei Ausübung der häuslichen Zuchtgewalt an einem Dienstboten oder Lehrjungen verübt wird, und eine den politischen, rücksichtlich Polizei-Behörden zugewiesene Uebertretung bleibt, ist sie nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; bei öfteren Rückfällen aber oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen (§. 421). — Nach dem Hfd. v. 28. Mai 1816, J. 5143, sind Mißhandlungen von Fabriksinhabern an Tagelöhnern und gemeinen Fabrikarbeitern mit derselben Strafe zu belegen.

Dabei kommt die hier festgesetzte, im Vergleich zu §. 412 gelindere Behandlung nur dem Dienst- oder Lehrherrn selbst zu statten; seine Angehörigen sind in einem solchen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

D. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit.

Diese Uebertretung ist in ihren zwei Arten den politischen, rücksichtlich Polizei-Behörden nur in soferne zugewiesen, als nicht daraus die schwere Verletzung oder der Tod eines Menschen erfolgte, weil in diesen Fällen die Zuständigkeit der Gerichte eintritt.

1. Der erste Fall dieser Uebertretung tritt ein, wenn an einem öffentlichen Plage, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden (§. 422).

Das Wesen dieser Uebertretung liegt in der Möglichkeit einer Körperverletzung; so wie nun diese einerseits zum Thatbestande der Uebertretung genügt, so muß sie auch andererseits vorhanden sein, so daß diese Uebertretung nicht vorliegt, wenn die im Freien gelassenen Gegenstände so aufgestellt waren, daß sich Niemand beschädigen konnte.

Die Haftung trifft den Schuldtragenden (§. 422) und bei Reise- oder Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gasthose eingestellt sind, den Gastwirth (§. 423).

2. Der zweite Fall besteht in einer Unterlassung. Wenn nämlich bei Führung eines Baues, bei großen Waarenverfendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung zu ahnden ist (§. 424).

Rücksichtlich der Haftung gilt das beim ersten Falle Bemerkte.

Die Strafe dieser Uebertretung, in sofern sie den politischen und Polizei-Behörden zugewiesen ist, ist eine Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden,

oder Arrest von drei bis vierzehn Tagen; bei mehrmaligen Rückfällen, oder wenn Jemand wirklich zu Schaden gekommen, ist die Strafe zu verschärfen (§§. 422, 425).

E. Unvorsichtiges Aufstellen oder Herabwerfen von Gegenständen.

Diese Uebertretung, welche den politischen, rücksichtlich Polizei-Behörden auch nur in soferne zugewiesen ist, als dadurch Niemand schwer verletzt oder getödtet wurde, begehrt derjenige:

1. der an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen hinreichend gesichert zu haben, oder

2. der aus dem Fenster, von Erkern, oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können (§. 426).

Dieser Uebertretung macht sich derjenige schuldig, der selbst etwas in der bezeichneten gefährlichen Art stellt, hängt oder herabwirft, oder der einem Andern dazu den Auftrag gibt, nicht aber der Inhaber der Wohnung als solcher, obwohl er nach §. 1318 des a. b. G. B. den allenfalls angerichteten Schaden ersetzen muß.

Die Ausdrücke: „Straße“ und „Wohnung“ sind nicht buchstäblich zu nehmen, sondern unter der ersteren auch Plätze oder belebte Durchgänge durch Hofräume, unter der letzteren auch Amtsstuben oder andere Geschäftslocalitäten zu verstehen. — Auch der Ausdruck „in der Wohnung“ ist nur so zu verstehen, daß das Gestellte oder Gehängte auf die Straße zc. hinausfallen kann; eine solche Unvorsichtigkeit, die nur den Leuten im Innern der Wohnung Gefahr droht, ist nach §. 335 oder 431 zu bestrafen.

Die Strafe ist mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche zu bemessen; bei einer erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen (§. 426).

F. Gefährdungen durch Fuhrwerke und Reitpferde.

a) Schnelles und unbehutsames Fahren und Reiten.

Diese Uebertretung, welche den politischen, rücksichtlich Polizei-Behörden ebenfalls nur in so weit zugewiesen ist, als dadurch Niemand schwer verletzt oder getödtet wurde (§§. 335, 341), besteht in dem schnellen und unbehutsamen Fahren und Reiten in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden (§. 427).

Was als schnelles und daher zugleich unbehutsames Fahren angesehen werden muß, bestimmen für die Hauptstädte der Kronländer die für dieselben erlassenen Fahrordnungen. Diese stimmen darin überein, daß an Orten, wo ein Zusammenfluß von Menschen ist, beim Einlenken aus Nebengassen oder in solche, beim Heraus- oder Hineinfahren unter Hausthoren, an Stadthoren und auf Brücken nur im Schritte, in den Gassen nur im kurzen Trabe, mit beladenen oder unbeladenen Holz-, Last- und Fleischhauerwagen nur im Schritte gefahren werden dürfe; daß Wagen einander weder vort noch neben einander fahren sollen, dann daß auf den für die Fußgeher bestimmten Wegen (Trottoirs) nur im Nothfalle gefahren werden dürfe; endlich daß Schlitten mit einem Geläute versehen sein müssen.

Dieser Uebertretung macht sich schuldig:

1. der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet (§. 427);

2. der Kutscher, der für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider schnell fährt (§. 428);

3. ein Reit- oder Pferd knecht, der in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt (§. 428).

Die Strafe ist im ersten Falle fünfundzwanzig bis hundert Gulden; im zweiten und dritten Falle Arrest von drei bis vierzehn Tagen, anstatt welchem auch körperliche Züchtigung verhängt werden kann (§§. 427, 428, 248); im zweiten und dritten Falle ist die Strafe im Wiederholungsfalle zu verdoppeln (§. 428).

b) Fahrenlassen eines der Polizei nicht vorgestellten Knechtes.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch insbesondere (im Civilrechtswege) für allen Schaden verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird (§. 429).

c) Aufsichtloses Stehenlassen bespannter Fuhrwerke oder von Zugthieren im Freien.

Diese Uebertretung, welche ebenfalls den politischen, rücksichtlich Polizei-Behörden nur in sofern zugewiesen ist, als dadurch keine schwere Verletzung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde (§. 335), begehrt ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wagen oder Pferde (d. h. Zugthiere überhaupt, z. B. Ochsen) ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst (z. B. durch Beißen, Stoßen, Schlagen) Schaden anrichten können (§. 430).

Der Eigenthümer des Wagens wäre in einem solchen Falle nach §. 431 zu behandeln. — Rücksichtlich der Bierwagen besteht die Anordnung (Vdg. v. 19. Novbr. 1819, Z. 42838), daß der Brauer dem Bierführer noch einen Ablader mitgeben oder sonst die Einleitung treffen muß, daß der Bierführer während des Abladens nicht vom Gespanne wegzugehen braucht; wäre dies nicht geschehen, und muß der Bierführer wegen des Abladens vom Wagen weggehen, so ist er straflos, wohl aber der Brauer mit einer Geldstrafe von 50—500 Gulden im politischen Wege zu belegen.

Die Strafe dieser Uebertretung ist, wenn gleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen; bei wiederholtem Falle, oder wenn wirklicher Schade geschehen, verschärfter Arrest bis zu einem Monate (§. 430); auch kann körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248).

G. Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

Am Schlusse der Bestimmungen über die Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Unverletzlichkeit überhaupt fügt das Gesetz folgende allgemeine Regel bei:

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen, wenn sie keinen wirklichen (oder doch nicht den im §. 335 bezeichneten) Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung geahndet werden (§. 431).

In näherer Ausführung dieser allgemeinen Regeln werden, unter der Voraussetzung, daß keine schwere Verletzung oder Tödtung eines Menschen dadurch erfolgt ist (§. 335), theils durch das Strafgesetz, theils durch besondere Verordnungen als Uebertretungen — welche den politischen, rücksichtlich Polizei-Behörden zugewiesen sind — bezeichnet:

1. Jede Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Handelnde (oder Unterlassende) schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen (z. B. bei Unvorsichtigkeit mit Gewehren, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften (z. B. über die Fabrikation von explosivenden Stoffen); oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung (z. B. als Arzt, Wundarzt, Fabrikant chemischer Producte u. dgl.); oder nach seinen besonderen Verhältnissen (z. B. als Verpfleger eines Kranken) bei Anwendung der allgemeinen oder nach seinen Verhältnissen nothwendigen besonderen Vorsicht und Ueberlegung, einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei (§. 335).

2. Das unvorsichtige Unterhalten von brennenden Kohlen in geschlossenen Räumen (§. 336 a).

3. Das Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten (§. 336 b). Diese Vorschriften sind in den verschiedenen Schifffahrtsordnungen enthalten, wie für die Donau (vom 24. Decbr. 1827 und 1. Juli 1857, bestätigt durch die Min. Vdg. v. 29. Jänner 1858, Nr. 21 R. G. Bl.), die Elbe (v. 13. April 1844 und 29. April 1854, Nr. 128 R. G. Bl.), die March (v. 5. Aug. 1825), die Moldau (v. 2. Decbr. 1841), die galizischen Flüsse (v. 6. Novbr. 1827), für Oberösterreich (v. 12. Mai 1822), für Steiermark (v. 21. Septbr. 1826), für Krain (v. 19. Aug. 1801), für das Triester Gebiet (v. 11. März 1820), für das lomb.-venet. Königreich (v. 20. Mai 1806), endlich für die Dampfschiffahrt auf Landseen, Strömen und Flüssen (Min. Vdg. v. 4. Jänner 1855, Nr. 9 R. G. Bl., in Verbindung mit der Vdg. v. 13. Juni 1840, Z. 32501, über das Ein- und Ausschiffen der Passagiere). — Diese ausgedehnten Verordnungen kommen im Wesentlichen darin überein, daß das Schiff mit Waaren und Menschen nicht übermäßig beladen werden dürfe; daß das Schiff gut gebaut, mit einem Geländer und allen nöthigen Geräthen versehen sein muß; daß die Leitung desselben einer genügenden Anzahl verlässiger und sachverständiger Leute anvertraut sein muß; daß nach eingetretener Dämmerung, bei Nebel, starkem Wind, Sturm oder Schauerwetter nicht gefahren werden darf; daß das Landen in sicherer Art erfolge; daß endlich das Ueberführen bei starkem Wind, Eisgang oder ungewöhnlich hohem Wasserstande verboten ist. — Für die Uebertretung der speciellen Vorschriften sind die Strafen in diesen Verordnungen selbst festgesetzt, und es fallen dieselben daher nicht unter das allgemeine Strafgesetz.

4. Die Nichteinhaltung der in Bezug auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten (§. 336 c). — Die Vorschriften für Dampfschiffe wurden schon bei dem vorhergehenden Absätze erwähnt. — Die Sicherheitsmaßregeln gegen die Explosionen von Dampfkesseln überhaupt sind in den Min. Vdgn. v. 11. Febr. 1854, Nr. 48 R. G. Bl., v. 7. Mai 1855, Nr. 86 R. G. Bl., und v. 12. April 1856, Nr. 58 R. G. Bl., enthalten. Der §. 24 der ersten dieser drei Verordnungen erklärt folgende Handlungen als nach dem Strafgesetze strafbar: a) die Benützung eines Dampfkessels vor der gesetzlichen Prüfung, welche Prüfung auch dann vorgenommen werden muß, wenn bereits gebrauchte Dampfkessel an einem anderen Orte aufgestellt oder eingemauert werden; b) die Belastung der Sicherheitsventile oder Erhöhung der Dampf-

spannung über das in der Concession ausgedrückte Maß; c) die Benützung eines entweder an sich oder in seinen wesentlichen Bestandtheilen, z. B. den Ventilen, Heizvorrichtungen u. dgl. umgeänderten Kessels ohne neuerliche Prüfung; d) die Vernachlässigung der Verpflichtung, den Dampfkessel und sein Zugehör stets in gefahrlosem Zustande zu erhalten; e) die Irreführung der Prüfungscommission durch Vorlage unrichtiger Detailzeichnungen des Kessels und der angebrachten Verstärkung, oder durch Ertheilung unrichtiger Auskünfte; f) das Ueberlassen des Bedienens oder der Beaufsichtigung einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels an Jemanden, der nicht die gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

5. Die Unvorsichtigkeit bei Schwefelränderungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln (§. 336 d).

6. Die Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen (§. 336 e). Nach der Jagdordnung v. 15. Decbr. 1852, Z. 5681, §§. 6 und 14, dürfen solche Vorrichtungen nie an gangbaren Orten, und niemals in der Nähe von Ortschaften, Häusern oder Scheunen errichtet werden.

7. Die Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündlichen Stoffen, Schießpulver und explosivenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beigebracht werden (§. 336 f).

Die Vorschriften für die Erzeugung der Kupferzündhütchen enthält das Gfz. v. 15. Mai 1828; für die Erzeugung der Phosphorzündhölzchen das Gfz. v. 3. Septbr. 1846, Z. 27977; die Erzeugung, der Verkauf und Gebrauch von explosivenden Stoffen ist gänzlich verboten (Min. Erl. v. 20. Februar 1852, Nr. 47 R. G. Bl.); die Vorschrift über das Verpacken der Reibzündfabrikate enthält die Min. Vdg. v. 27. Juli 1856, Nr. 135 R. G. Bl.

8. Die Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten (§. 335 g). Diese Vorschriften sind nach §. 171 des allg. Berggesetzes v. 25. Mai 1854, Nr. 146 R. G. Bl.: a) die verlässliche Einfriedung aller Tag-Einbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren; b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art; c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrhächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Bretter), die tägliche Untersuchung der Fahrkünste und Fahrmaschinen; d) die Beseitigung sicherheitsgefährlicher Werkzeuge; e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- und Löschmittel; f) die Anlage einer entsprechenden Wetterführung; g) die Anwendung bewährter und guter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wetter.

9. Die Außerachtlassung der Jemanden bei dem Betriebe von Eisenbahnen, von Dampfmaschinen, Dampfschiffen, Wasserwerken, Bergwerken, dann bei Beaufsichtigung solcher Werke, dann von Dampfkesseln und Brücken obliegenden Verpflichtungen (§. 337).

Rücksichtlich des Eisenbahnbetriebes sind insbesondere als Uebertretungen erklärt:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen (§. 433 a);
b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbots tafeln und anderer Schugmittel und Warnungszeichen (§. 433 b);

c) bei Privateisenbahnen die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Berrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden (§. 433 c);

d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohendem Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wagen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit (§. 433 d).

10. Die Nachlässigkeiten beim Betriebe der Staats-Telegraphen-Anstalt, welche eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit von Menschen herbeiführen können (§. 432).

11. Die Außerachtlassung der Vorschriften bei der Gaserzeugung (Hfd. v. 27. April 1845, Z. 9414); — bei der Erzeugung gifthaltiger Farben (Vdg. v. 5. April 1823, Z. 10516); — bei Räumung von Canälen und Senkgruben (Vdg. v. 27. Juli 1825, Z. 18611); — beim Brunnengraben (Vdg. v. 11. Juni 1839, Z. 31740).

12. Die Bearbeitung von Schotter- und Lehmgruben in solcher Art, daß die Wände senkrecht abgegraben oder unterhöhlt werden (Hfd. v. 29. Juli 1784).

13. Die ungenügende Verwahrung der sogenannten Hauslaken (Decr. v. 16. Juni 1854, Z. 1938, und 24. April 1857, Z. 1746); — von unter Hauseingängen angebrachten Kellertüren (Vdg. v. 13. December 1808, Z. 31890); — von Fallthüren im Innern der Keller (Hfd. v. 8. Mai 1824, Z. 15005); — von offenen Brunnen (Vdg. v. 11. Juni 1839, Z. 31740).

14. Die unterlassene Befestigung an einem Seile von Arbeitern auf Dächern und Thürmen, und der gehörigen Ueberwachung dieser Vorsicht durch die Meister (Hfd. v. 11. November 1817, Z. 32011); — die unterlassene gleiche Befestigung von Canalräumern (Vdg. v. 2. Mai 1836, Z. 25096).

Anmerkung. Die bei Erklärung der §§. 408 und 431 berufenen Gesetze und Verordnungen finden sich dem vollen Inhalte nach in den Eingang (§. 7) erwähnten Gesessammlungen, dann in den Handbüchern von Stubenrauch und Mayerhofer für die politische Verwaltung, und sind ohnehin in Händen der politischen und Polizei-Beamten.

Die Strafe aller dieser Uebertretungsfälle ist entweder eine Geldbuße von fünf bis fünfhundert Gulden, oder Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten (§. 431). In den unter den Ziffern 4, 8, 9 und 10 angegebenen Fällen aber ist auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist (§. 432).

8. Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

Von diesen Uebertretungen sind folgende den politischen Behörden zugewiesen:

1. Uebertretungen der Vorschriften zur Abwendung der Feuergefährlichkeit;
2. Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien minderer Art, dann die Theilnehmung an solchen Diebstählen und Veruntreuungen;
3. böshafte Beschädigung fremden Eigenthums;
4. Handlungen, welche Entwendungen erleichtern und die Entdeckung derselben erschweren;
5. Ueberschreitungen der Tagordnungen.

Die unter 3. und 4. bezeichneten Uebertretungen gehören dort, wo l. f. Polizei-Behörden bestehen, vor dieselben.

Von diesen Uebertretungen sind die unter 1. und 4. bezeichneten eigentliche Uebertretungen, welche beim Hinzutreten einer bösen Absicht zu Verbrechen werden, alle übrigen setzen ihrer Natur nach schon den bösen Vorfaß voraus.

A. Uebertretungen der Vorschriften zur Abwendung von Feuergefährlichkeit.

Der große oft nicht zu berechnende Schade der Feuerbrünste macht es nothwendig, jede Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuergefährlichkeit bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen (§. 434).

Diese Vorschriften sind in den zahlreichen Feuerlösch- und Bauordnungen enthalten, von denen folgende zu merken sind: die Feuerlöschordnungen für Oesterreich unter der Enns v. 7. Septbr. 1782; für Wien v. 22. April 1818; für die k. k. Hofburg in Wien v. 27. Jänner 1753; für Linz v. 7. Juni 1749; für Böhmen v. 25. Juli 1785; für Prag v. 20. Nov. 1822; für Mähren und Schlesien v. 24. Jänner 1787; für Brünn v. 28. September 1838; für Olmütz v. 31. Jänner 1836; für Galizien v. 4. Decbr. 1824; für Lemberg v. 17. Jänner 1840; für Steiermark v. 24. Jänner 1857; für Graz v. 21. Jänner 1856; für Tirol v. 17. Juli 1817; für Innsbruck v. 13. Juli 1820; für Krain v. 28. Juli 1795; für Klagenfurt v. 28. Mai 1802; für Salzburg v. 1. Decbr. 1820. — Die Bauordnungen: für Niederösterreich v. 7. Septbr. 1782; für Wien v. 13. Decbr. 1829; für Oberösterreich v. 20. Juni 1820; für Linz und Salzburg v. 20. März 1846; für Böhmen v. 8. März 1845; für Prag v. 7. Septbr. 1815; für Mähren und Schlesien v. 12. Decbr. 1835; für Brünn v. 22. Decbr. 1828; für Galizien v. 9. März 1787; für Graz v. 16. Aug. 1856; für Temeswar v. 2. Febr. 1856.

(Ueber den näheren Inhalt dieser Verordnungen vergl. die Anmerkung auf S. 60).

Jede Nichtbeobachtung dieser Vorschriften ist demnach als Uebertretung zu bestrafen, es mag dadurch ein Schade herbeigeführt worden sein oder nicht. Insbesondere sind aber als strafbar erklärt:

a) Vorschriftwidrige Bauführungen.

Einer Uebertretung macht sich schuldig:

1. Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den Feuerlösch- und Bauordnungen wegen Feuergefährlichkeit verboten ist (§. 435);
2. Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, der sich zu einem Baue gebrauchen läßt, wobei etwas vorschriftwidriges angelegt wird (§. 437).

Die wichtigsten Vorschriften in dieser Beziehung sind: In Städten und Märkten dürfen keine Strohdächer angelegt, sondern es müssen Schindel- und bei ansehnlicheren Gebäuden Ziegeldächer angebracht werden; Dachzimmer sind verboten; eben so hölzerne Bodentreppen, hölzerne Rauchfänge oder das Durchziehen von Holzwerk durch Rauchfänge; Feuerstätten dürfen keinen hölzernen Fußboden haben und nicht an hölzernen Wänden stehen; Backöfenräume und Stallungen sind zu wölben; auf dem flachen Lande ist zwischen den Häusern ein Raum von wenigstens einer Klafter frei zu lassen; Scheunen und Flachs-

dörren sind außer den Ortschaften anzulegen. — Hierher gehört auch jede feuergefährliche Abweichung von dem genehmigten Bauplane.

Die Strafe ist im ersten Falle, nebst der Verpflichtung den vorschriftswidrig angelegten Theil auf eigene Kosten abbrechen und ordnungsmäßig herstellen zu lassen, das erste Mal eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden; das zweite Mal ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal ist dem Schuldigen jede weitere Bauführung zu untersagen (SS. 435, 436). — Im zweiten Falle ist Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu verhängen (§. 437).

b) Vorschriftwidriges Sehen von Oefen oder Riechen von Ofenröhren.

Diese Uebertretung begehrt:

1. Ein Töpfer (Gafner), Klempner (Blechschmied) oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertigt, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuergefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht (§. 438);

2. der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, und sich dazu gebrauchen läßt (§. 439).

In dieser Beziehung ist verboten, Oefen oder Sparherde zu nahe an hölzerne Wände zu setzen, oder eiserne oder gemauerte Röhren ohne besondere Bewilligung der Obrigkeit in Zimmern oder Küchen einzulegen.

Die Strafe ist im ersten Falle eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden, bei Wiederholung die doppelte Geldstrafe, das dritte Mal Gewerbsverlust; — im zweiten Falle Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen (SS. 438, 439).

c) Eigenmächtige Bauführungen.

Dieser Uebertretung macht sich schuldig:

1. Jedermann, er sei Hauseigenthümer oder bloß Pächter oder Miether, der ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führt, oder der an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau vorgenommen werden muß (§. 440);

2. der Maurer- oder Zimmergeselle, der sich zu einer solchen Veränderung brauchen läßt (§. 441).

Die Bau- und Feuerlöschordnungen schreiben vor, daß keine neue Bauführung, Reparatur oder Veränderung, insbesondere an Feuerstätten und Rauchfängen ohne obrigkeitliche Genehmigung, und nur durch ordentlich befugte Bau- oder Werkmeister vorgenommen werden darf. — Wenn daher der Bauleistige einen solchen Werkverständigen beizieht, so ist er von der Verantwortung nach dem Strafgesetze frei; der Baumeister, der einen Bau ohne Bauconsens führt, ist bloß nach den politischen Anordnungen verantwortlich. — Die als Uebertretung strafbare Betheiligung der Gesellen bezieht sich nach dem Ausdrucke „solche“ bloß auf feuergefährliche Bauführungen und Veränderungen.

Die Strafe im ersten Falle ist, nebst der Verpflichtung, die feuergefährliche Anlage sogleich abbrechen und gefahrlos herstellen zu lassen, eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden (§. 440); — im zweiten Falle Arrest von drei bis vierzehn Tagen, der im Wiederholungs-falle zu verschärfen ist (§. 441).

d) Nachlässigkeiten beim Betriebe des Rauchfanglehrer-Gewerbes.

In dieser Hinsicht bestimmt das Gesetz:

1. Ein Rauchfanglehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, so wie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von einem bis acht Tagen bestraft (§. 442).

2. Der Rauchfanglehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige, den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuergefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wosfern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden (§. 443).

Diese gesetzliche Vorschrift hat auch für den Fall Anwendung, wenn der Rauchfanglehrermeister selbst, ohne vorläufige Meldung eines Gesellen, etwas Feuergefährliches entdeckt. — Eben dieser Uebertretung ist schuldig

3. ein Rauchfanglehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke (oder wo keine Bezirkseinteilung besteht, bei seinen Rundschaften) wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen (§. 444).

Nach den Feuerlöschordnungen dürfen alle schließbaren Rauchfänge nur durch Rauchfanglehrer gereinigt werden. Die Reinigung hat auf dem Lande im Winter alle sechs Wochen, im Sommer alle drei Monate; in Städten und Märkten nach Maß des kleineren oder größeren Feuers alle vier Wochen oder alle vierzehn Tage, und bei Gewerbsleuten, die starkes Feuer brauchen, alle acht Tage zu geschehen.

e) Vorsichten bei Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

Gegen diese Vorsichten begehen eine Uebertretung:

1. Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver, Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und anderen leicht entzündbaren oder explodirenden Stoffen handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftsmäßig verwahren (§. 445).

Handelsleute, die mit Schießpulver handeln, dürfen nicht mehr als vier Pfunde in ihren Verkaufsgewölben haben, und müssen das übrige außer dem Orte an einem sicheren Plage verwahren. — Von Knallpräparaten darf nie mehr als zwölf Loth erzeugt, und dies muß gleich in die Kapseln gefüllt werden; nicht in Kapseln gefüllte Präparate dürfen nicht aus dem Laboratorium gebracht werden. — Die Erzeugung und der Verkauf explodirender Stoffe kann nur einzelnen Personen zu technischen Versuchen gestattet werden.

Die Strafe dieser Uebertretung ist, nebst dem Verluste des übermäßigen oder nicht gehörig verwahrten Vorrathes, das erste Mal eine Geldstrafe bis fünfundzwanzig Gulden, das zweite Mal Verdoppelung der Geldstrafe, das dritte Mal Verlust des Rechtes, mit solchen Gegenständen zu handeln (§. 445).

2. Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden, oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünf hundert Gulden zu bestrafen (§. 446).

Solche Handels- und Gewerbsleute sind nach den Feuerlöschordnungen Handelsleute mit Pech, Salpeter, Schwefel, Terpentin, Del, Spiritus und ähnlichen Waaren; Tischler, Drechsler, Wagner, Seiler, Seifensieder u. s. w. Holzarbeiter müssen täglich die Scheiter, Splitter und Späne aus den Werkstätten an feuerichere Orte bringen.

3. Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt (§. 447). Wo solche Behältnisse nicht vorhanden sind, müssen derlei Vorräthe an feuericheren Orten verwahrt werden, und dürfen nach den Feuerlöschordnungen nie neben Rauchfängen, Feuerstätten oder auf Dachböden hinterlegt werden.

Die Strafe ist dieselbe wie im vorhergehenden zweiten Falle.

4. Dienstpersonen, welche die Hitze über sich haben, und in der Hitze Holz zum Dörren zur Hand legen (§. 448). — Hierher gehört nach den Feuerlöschordnungen auch, wenn Futterwerk, Rienholz, Flach und dergleichen brennbare Dinge an Rauchfänge, Deseu oder auf Herdstätten zum Trocknen oder Dörren gelegt wird.

Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Tagen, und im Wiederholungsfalle zu verschärfen.

f) Unvorsichtiges Gebahren mit Feuer und Licht.

Hierher gehören folgende strafbare Handlungen:

1. Wenn ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd oder wer immer mit einem offenen Lichte in einer Scheune (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird (§. 449); oder

2. wenn Lehrlinge oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, so wie überhaupt alle Dienstpersonen, sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben (§. 450). — Die Feuerlöschordnungen verbieten auch derlei Orte mit brennenden Holzspänen oder Kohlenfeuer zu betreten, oder mit solchen Dingen in Bauernhäusern herumzugehen.

Die Strafe in beiden Fällen ist für das Gesinde, die Lehrlinge oder Gesellen, dann andere Personen Arrest von einem bis zu acht Tagen, der im Wiederholungsfalle zu verschärfen ist; auch kann körperliche Züchtigung verhängt werden (§§. 248, 449, 450). Die Dienstherrn, Handels- oder Gewerbsleute selbst werden mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünf hundert Gulden belegt (§. 451).

3. Kommt bei der Untersuchung (wegen eines der beiden vorhergehenden Fälle) vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden (§. 451). Dieselbe Strafe muß nach §. 459 auch dann verhängt werden, wenn die Laternen zwar vorhanden, aber nicht in gutem gefahrlosen Zustande sind.

4. Eine Uebertretung begeht auch derjenige, der in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheune (Stadel), oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht (§. 452). — Nach den Feuerlöschordnungen darf auch auf Brücken, in den Gängen zwischen Markthütten, auf Holzlegstätten, Zimmerplätzen und Baugerüsten, dann in Wäldern neben geschlagenem Holze, nicht geraucht werden. — Die Strafe ist Arrest von einem Tage bis zu einer Woche, der nach Umständen auch verschärft werden kann (§. 452); eben so kann auch körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248).

5. Weiters macht sich einer Uebertretung schuldig:

a) wer in der Nachbarschaft einer Scheune, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht; oder

b) wer in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder

c) dasselbe, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt (§. 453).

Die Strafe ist Arrest von einem Tage bis zu einer Woche, und kann bei größerer Gefährlichkeit auch verschärft werden; eben so kann körperliche Züchtigung eintreten (§§. 453, 248).

6. Eine besondere Uebertretung bildet das Reisen mit brennenden Fackeln an gefährlichen Orten, worüber das Gesetz Folgendes anordnet:

Wenn Jemand mit Fackeln reist oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis zu fünf hundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen (§. 454). — Die Postillone, Land- und Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmals anzuzeigen, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen, und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll (§. 455).

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugamen Beistand zu finden hofft, den Vorkfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher mit dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekanntem Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen (§. 456). — Eben so ist jede Ortschaft (jeder Ortsbewohner) berechtigt, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und sogleich der Behörde (nämlich dem Gemeindevorsteher) anzuzeigen (§. 457).

g) Verheimlichung einer entstehenden Feuerbrunst.

Diese Uebertretung begeht derjenige, der eine entstehende Feuerbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt (§. 458). — Auch das Verheimlichen eines in einem Bergwerke entstehenden Brandes gehört hierher (§. 172 allg. Bergges.). — Die Feuerlöschordnungen schreiben vor, daß Jedermann bei entstandnem Feuer sogleich durch Schreien, Anpochen an die Thüren u. dgl. Lärm zu machen und die Anzeige an den Gemeindevorsteher zu machen habe. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß Jeder gleich nach Kräften den Brand zu löschen suche; die Strafbarkeit tritt erst ein, wenn der Betreffende einsehen muß, daß er nicht

dies geschieht, nur ist jede Gewalt gegen die Person des Besitzers ausgeschlossen, bei deren Eintreten eine schwerer strafbare Handlung (Raub, räuberischer Todtschlag, Raubmord) vorhanden wäre. — Durch das Entziehen, d. h. das Wegnehmen der Sache von dem Orte, wo sie der Besitzer verwahrt hatte, und das Anfschnehen derselben, ist der Diebstahl vollbracht, wenn der Thäter die Sache auch noch nicht in Sicherheit gebracht hat, oder noch am Thortorte betreten wird. Der Versuch des Diebstahls beschränkt sich daher auf die Vorbereitungen zur Entziehung, z. B. das Hineingehen in ein Gemach, das Aufsperrn einer Thür u. dgl.

3. Der Thäter muß die Sache um seines Vortheiles willen entzogen haben, d. h. er muß beabsichtigen, sich dadurch einen Gewinn an seinem Vermögen zu verschaffen, wozu auch gehört, wenn er das entzogene Gut einem Andern schenken, oder sich durch die Entziehung für eine Schuld des Beschädigten an ihn zahlhaft machen will. — Gesah die Entziehung aus einer anderen bösen Absicht (z. B. um Jemanden in einen Verdacht zu bringen), so geht die Handlung in ein anderes Verbrechen über; geschah sie in keiner bösen Absicht (z. B. um den Beschädigten zu größerer Vorsicht zu mahnen), so ist die Handlung gar nicht strafbar.

Nach dieser Erklärung über den Begriff des Diebstahls, er mag Verbrechen oder Uebertretung sein, ist nun zu erörtern, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird. — Der Diebstahl, dann der Versuch desselben und die Mitschuld daran, wird zum Verbrechen entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache oder aus der Eigenschaft des Thäters (§. 172).

I. Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe, oder der Werth desjenigen, was gestohlen wurde, mehr als fünf und zwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen (§. 173).

Nachdem ein Betrag des Gestohlenen oder zu stehlen Versuchten von mehr als fünf und zwanzig Gulden in allen Fällen den Diebstahl zum Verbrechen macht, so ist dieser zuerst zu berechnen. Liegen daher der Behörde mehrere von demselben Thäter verübte Diebstähle, wegen deren er nun untersucht und bestraft werden soll, zur Beurteilung vor, so sind die Beträge aller einzelnen Diebstähle zusammenzurechnen, und wenn sie mehr als 25 Gulden ausmachen, ist der Thäter als Verbrecher zu behandeln. Diebstähle, wegen deren er schon bestraft wurde, oder die auf andere Art strafflos geworden sind (z. B. oben S. 11, dann unten §§. 187 und 466) dürfen nicht mehr mit in Rechnung gezogen werden. Dagegen müssen vollbrachte und versuchte Diebstähle jedenfalls zusammengerechnet werden. (Wie z. B. derjenige Verbrecher ist, der einmal 10 fl., ein anderes Mal 5 fl. und ein drittes Mal 15 fl., zusammen also 30 fl., gestohlen hat; so ist auch der ein Verbrecher, der 10 fl. gestohlen und 20 fl. zu stehlen versucht hat.) — Dieser Berechnung darf aber nur der Betrag des Gestohlenen oder zu stehlen Versuchten zu Grunde gelegt werden; jeder andere Schade, den der Thäter bei Verübung des Diebstahls angerichtet hat (z. B. durch Zerschlagen von Fenstern, Zerbrecen u. dgl.), darf nicht dazu gerechnet werden.

Wie der Werth des Gestohlenen zu erheben ist, wird in der Lehre über das Verfahren erklärt werden. — Der Werth der Sparcassabüchel ist die ganze darauf gemachte und noch bestehende Einlage; der Werth der Versazettel

ist der Werth der darauf verpfändeten Gegenstände nach Abzug des Pfandschillings. — Da der Werth nach dem Schaden des Beschädigten und nicht nach dem Vortheile des Thäters zu berechnen ist, so ist z. B. auch derjenige Verbrecher, der für eine gestohlene, auf 30 fl. bewerthete Sache nur 20 fl. gelöst hat.

Insoferne der Diebstahl auch aus den drei anderen oben (S. 68) angeführten Momenten manchmal nur mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden zum Verbrechen wird, so gelten für die Berechnung dieses Betrages die eben erörterten Regeln, doch dürfen nur gleichartige Angriffe zusammengerechnet werden. Wer z. B. einmal 2 fl. und einmal 4 fl. an versperrem Gute gestohlen hat, ist Verbrecher, nicht aber der, der z. B. 3 fl. in der Kirche und 3 fl. an Ackergeräthen auf dem Felde gestohlen hat. — Nur wenn der Umstand eintritt, daß der Thäter schon zweimal wegen Diebstahls gestraft ist, brauchen die weiteren Umstände, unter denen er die Diebstähle verübt hat, um ihn zum Verbrecher zu machen, weiter nicht berücksichtigt zu werden, denn in dem angeführten Gesichtspuncte kommen sie alle überein.

II. Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl zum Verbrechen:

1. ohne alle Rücksicht auf den Betrag des Gestohlenen oder zu stehlen Versuchten:

a) wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen war (§. 174 I.), wobei vorausgesetzt wird, daß er diese eigens in Absicht auf den Diebstahl mitgenommen hat, und nicht etwa vermöge seines Standes oder seiner Beschäftigung (z. B. ein Jäger, Holzhauer u. dgl.) damit versehen war;

b) wenn der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten (§. 174 I.). Vergl. das oben S. 68 hierüber Gesagte, indem eine solche Handlungsweise, um die Sache erst in seinen Besitz zu bringen, oder, wenn sie ihm schon abgenommen war, wieder zu erlangen, das Verbrechen des Raubes begründen würde.

2. Mit Rücksicht auf einen Betrag des Gestohlenen oder zu stehlen Versuchten von mehr als fünf Gulden:

a) wenn der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines anderen gemeinen, oder dem Bestohlenen insbesondere zugestohlenen Bedrängnisses verübt wurde (§. 174 II. a). Ein Bedrängniß ist jedes Ereigniß (z. B. eine Dohnmacht, eine Körperverletzung), welche den Beschädigten hindert, sein Eigenthum zu überwachen, und es muß der Diebstahl entweder an dem Bedrängten selbst, oder an Jemanden, der ihm Hilfe leistete, verübt worden sein.

b) Wenn der Diebstahl in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen geschah (§. 174 II. b). Diebsgenossen sind diejenigen, die sich verabredet haben, einen Diebstahl gemeinschaftlich mit einander zu verüben, und es ist gleichgiltig, welche Rolle jeder bei der Ausführung übernommen hat, wenn er nur dabei zugegen war. Es ist daher unter dieser Voraussetzung z. B. derjenige, der Wache gestanden hat, eben so des Diebstahls schuldig, als jener, welcher die Sache unmittelbar entzogen hat. Wer nicht bei der Ausführung zugegen war, aber über vorläufige Verabredung in anderer Art mitgewirkt (z. B. den Beschädigten vom Hause entfernt gehalten) hat, ist ein Mitschuldiger nach §. 5 (s. oben S. 13).

c) wenn der Diebstahl an einem zum Gottesdienste geweihten Orte verübt wurde (§. 174 II. c); diese Eigenschaft des Ortes ist, wenn sie nicht

(wie z. B. bei katholischen Kirchen) ohnehin bekannt ist, durch den Seelsorger der betreffenden Religionsgesellschaft festzustellen.

d) Wenn der Diebstahl an versperrten Sachen verübt wurde (§. 174 II. d). — Versperrte Sachen sind solche, welche durch ein zu diesem Ende angebrachtes Hinderniß (in der Regel ein abgelassenes Schloß, an dem nicht der Schlüssel steckt, sonst aber auch das Umfassen eines Raumes mit schwer übersteiglichen Mauern, in denen versperrte Thüren, Gitter u. dgl. angebracht sind) von dem freien Zutritte eines Anderen als des Eigenthümers abgeschlossen sind. — Auf welche Art der Thäter dieses Hinderniß bewältigt, ist ganz gleichgültig; es ist daher auch ein Diebstahl an versperrten Sachen, wenn der Dieb sich in den versperrten Raum einsperren läßt, und dann dort freiliegende Sachen nimmt. — Werden aus einem versperrten Raume Sachen genommen, ohne daß die Versperrung überwältigt zu werden braucht (z. B. wenn in einer versperrten ebenerdigen Wohnung Sachen auf dem offenen Fenster liegen und von da genommen werden), so ist das kein Diebstahl an versperrten Sachen.

e) Wenn der Diebstahl an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung verübt wurde (§. 174 II. e). Eingefriedete Waldungen sind solche, die mit Gräben, Zäunen, Planken u. dgl. umschlossen sind; eine beträchtliche Beschädigung kann z. B. bei Diebstahl von jungem Waldanflug geschehen. — Rückfichtlich der Diebstähle an Schwemholz bestimmt das Hffz. v. 5. März 1846, Nr. 943 Z. G. S., daß dieselben, wenn sie nicht Verbrechen sind, nur als einfache politische Uebertretungen nach dem Schwemmpatente zu bestrafen sind. — Dasselbe gilt von den in §. 171 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, Nr. 250 R. G. Bl., aufgezählten Forstfreveln, welche nicht als Diebstahl zu strafen sind, wenn sie nicht Verbrechen sind, wenn die entzogene Sache einen sehr unbedeutenden Werth hat, oder die Entwendung nach §. 187 (f. u. §. 466) gut gemacht wurde.

f) Wenn der Diebstahl an Fischen in Teichen, d. i. solchen Wasserbehältern, aus denen die Fische nicht wegschwimmen können, verübt wurde (§. 174 II. f).

g) Wenn der Diebstahl an Wild (d. i. an allen jagdbaren vierfüßigen oder geflügelten Thieren) entweder in eingefriedeten Waldungen (f. o. bei e), oder mit besonderer Kühnheit (Verachtung der Gefahr für Leben oder persönliche Sicherheit), oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist (§. 174 II. g). — Wenn ein angeschossenes Stück Wild in ein fremdes Revier flieht, so wird es zum fremden Gute, und selbst der, der es angeschossen hat, begeht einen Diebstahl, wenn er es von dort entzieht (Pat. v. 7. März 1849 §. 1; Jagdordn. §. 5). — Schwarzwildstücke außer eines Thiergartens darf Jedermann erlegen (Jagdordn. v. 15. Decbr. 1852, Z. 5681 §. 3). — Das Aufstellen von Nachtgarnen und das Schlingenlegen wurde durch Min. Vdg. v. 15. Mai 1853, Z. 2827, für eine einfache politische Uebertretung erklärt, wenn nicht wirklich ein Diebstahl damit begangen wurde (es ist also kein Diebstahlversuch). — Wild bleibt so lange im Besitze des Jagdinhabers, als es im Reviere ist; der Wilddiebstahl ist somit erst vollbracht, wenn das erlegte Wild aus dem Jagdreviere weggebracht worden ist; geschah dieses Wegtragen durch Mehrere, so ist die That ein Gesellschaftsdiebstahl (f. o. Abs. b). — Der von dem Eigenthümer bestellte Jäger, der für seine Rechnung Wild erlegt, begeht ebenfalls einen Wilddiebstahl.

III. Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen:

1. Ohne Rücksicht auf den Betrag des Gestohlenen:

a) wenn der Diebstahl an einer unmittelbar zum Gottesdienste (was immer für einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft) gewidmeten Sache, mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung (§. 175 I. a), oder

b) an den in den §§. 85 lit. c und 89 genannten Gegenständen also an Eisenbahnen, deren Anlagen und Betriebsmitteln, an Dampfschiffen und den zu deren Gebrauche gehörigen Geräthschaften, nicht aber an den darauf befindlichen Waaren, an Dampfmaschinen, Dampfesseln und den zu ihrem Gebrauche dienenden Gegenständen; an Wasserwerken, an Brücken, an Vorrichtungen in Bergwerken, an Gegenständen, deren Entfernung besondere Gefahr für Leben oder Eigenthum mit sich bringt (vgl. oben S. 26), endlich am Staats-Telegrafen, verübt wird (§. 175 I. b).

2. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden, wenn der Diebstahl

a) an Früchten auf dem Felde (d. i. an der noch stehenden oder bereits abgeernteten, aber noch nicht eingebrachten Ernte) oder von Bäumen (mit der gleichen Bemerkung) und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient (nicht aber auch an anderen, wenn gleich industriemäßig gepflegten Naturproducten, z. B. Schilf) (§. 175 II. a);

b) an Vieh von der Weide oder vom Triebe (§. 175 II. b);

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde (§. 175 II. c);

d) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halben oder in Aufbereitungswerkstätten verübt worden ist (§. 175 II. d).

IV. Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

1. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat (§. 176 I), d. h. wenn er ungeachtet mehrerer vorhergegangener Abstrafungen doch einen solchen Hang zum Stehlen zeigt, daß er, ohne in einer Nothlage zu sein, bei jeder sich ergebenden Gelegenheit neuerlich Diebstähle begeht.

2. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden

a) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung des Diebstahls wegen gestraft worden (§. 176 II. a), und diese ihm wegen Diebstahls, derlei Versuches oder Mitschuld daran zuerkannten Strafen auch wirklich vollstreckt hat;

b) wenn der Diebstahl von Dienstleuten (sowol dem eigentlichen Gesinde als Dienern höherer Art, z. B. Kammerdienern) an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen (im Hause des Dienstgebers lebenden Personen, sie mögen zur Herrschaft gehören oder Nebendienstleute sein) (§. 176 II. b); oder

c) von Gewerbsleuten, Lehrlingen oder Tagelöhnern an ihren Meistern oder denjenigen, welche (bei ihnen oder dem Arbeitsherrn) die Arbeit bedingen haben (nicht aber an den Hausgenossen des Meisters oder Bestellers) verübt wird (§. 176 II. c).

Wenn der Diebstahl nach den eben erwähnten Bestimmungen dem Thäter blos wegen seiner Eigenschaft (nicht auch wegen des höheren Betrages oder

der Beschaffenheit der That oder der gestohlenen Sache) als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln (§. 177).

b) Veruntreuung.

Eine Veruntreuung begeht derjenige, der ein ihm anvertrautes Gut vorenthält oder sich zueignet (§§. 181, 183).

1. Gegenstand der Veruntreuung ist also eine fremde, bewegliche Sache (s. o. S. 67), welche sich aber schon im Besitze des Thäters befindet, weil sie ihm von dem dazu Berechtigten anvertraut, d. h. ihm eigens zu einem bestimmten Zwecke (z. B. zur Aufbewahrung, Ueberbringung an einen anderen Ort, zum Gebrauche) und mit der Verpflichtung, die Sache nur zu diesem Zwecke zu verwenden, oder zu gebrauchen und nach Umständen wieder zurückzustellen, übergeben worden ist. Darin liegt, daß eine allgemeine Verpflichtung zu einer Aufsicht oder Verwahrung, wie bei Diensthoten, Handlungsdienern u. dgl. keine Veruntreuung begründet, sondern solche Leute begeben durch Zueignung von Waaren, Geld u. dgl. einen Diebstahl. — Nach der Vorschrift des §. 183 sind auch die vom Gläubiger gepfändeten, aber in der Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

2. Die strafbare Handlung bei der Veruntreuung besteht darin, daß der Thäter das anvertraute Gut vorenthält, d. h. dem dazu Berechtigten über Aufforderung ohne einen Rechtsgrund dazu nicht herausgibt, oder sich daselbe zueignet, d. h. als ihm gehörig verwendet.

3. Die Absicht muß auch hier, da die Veruntreuung zu den strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht gehört, die sein, sich dadurch einen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, wozu auch zu rechnen ist, wenn der Thäter sich auf diese Art ein Pfandrecht rücksichtlich allfälliger Ansprüche verschaffen will.

4. Die Veruntreuung wird auf zweierlei Art zum Verbrechen:

a) wenn das Gut Jemandem vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes, oder vermöge besonderen obrigkeitlichen (z. B. bei Vormündern, Curatoren, Sequestern) oder Gemeinde-Auftrages anvertraut war, und er davon mehr als fünf Gulden vorenthält oder sich zueignet (§. 181);

b) in allen anderen Fällen, wenn das veruntreute Gut fünfzig Gulden übersteigt (§. 183).

In beiden Fällen ist der Betrag auf die oben S. 68 erwähnte Art zu berechnen.

c) Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt, oder verhandelt (§. 185).

Vor allem muß mit Beziehung auf das, was oben S. 13 und 69 gesagt wurde, bemerkt werden, daß hier jedes vorläufige Einverständnis mit dem Thäter ausgeschlossen ist, weil ein solches, da es die Ausführung der That erleichtert, nach §. 5 als Mitschuld angesehen und bestraft werden muß. Es ist daher auch gar nicht nothwendig, daß der Theilnehmer mit dem Thäter selbst in Berührung kommt, sondern es genügt, wenn er auf was immer für eine Art weiß oder wissen mußte, daß die Sache, die er verhehlt (verbirgt, verheimlicht), an sich bringt oder weiter verhandelt, eine gestohlene oder verun-

treute ist. Das an sich bringen begreift aber nicht blos die gestohlene oder veruntreute Sache selbst, sondern auch den durch Veräußerung derselben erzielten Erlös oder einen Theil desselben in sich.

Auch hier muß die Absicht des Thäters die sein, sich dadurch einen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, weil sonst seine Handlungsweise eine Vor-schubleistung (§. 214, s. o. S. 24) wäre.

Die Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung — bei der übrigens sowohl ein Versuch als eine Mitschuld daran (z. B. durch Aufforderung u. dgl.) möglich ist — wird zum Verbrechen:

a) wenn dem Theilnehmer aus dem Betrage oder Werthe der Sache oder aus dem Vorgange bekannt ist, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, in soferne dieselbe nicht blos in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt (wie bei den oben S. 71 aufgezählten Diebstählen [§§. 176, 177] und der Veruntreuung eines amtlich anvertrauten Gutes, wenn es nicht 50 Gulden übersteigt), begangen worden ist (§. 186 a), wobei der Theilnehmer immer als Verbrecher zu strafen ist, wenn auch der unmittelbare Thäter selbst entweder wegen seines Alters unter 14 Jahren (§. 2 d) oder wegen seiner Verhältnisse zu dem Beschädigten (§. 189 s. u.) nicht als Verbrecher gestraft werden kann;

b) wenn die (auf einmal oder) zu mehreren Malen an sich gebrachten oder verhandelten (oder verhehlten) Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden übersteigen (§. 186 b). Ueber die Berechnung dieses Betrages s. oben S. 68.

d) Straflosigkeit des Diebstahls, der Veruntreuung und der Theilnehmung daran.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung, doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, in soferne sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat (§. 187).

Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahles machte, ohne auch nur aus entfernten Anzeichen auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des §. 187 keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält, und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des gestohlenen Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes

einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht und den Thäter verhaften läßt (§. 188).

Zur näheren Erläuterung dieser gesetzlichen Anordnungen, welche gemäß §. 466 auch bei Uebertretungen volle Anwendung finden, ist noch Folgendes beizufügen.

Auch der Versuch des Diebstahls oder der Veruntreuung, dann die Mitschuld daran werden unter den vorstehenden Bedingungen strafflos, da von ihnen dasselbe, wie von der That selbst gilt. — Unter Obrigkeit ist jede Behörde verstanden, der oder deren Organen es obliegt, strafbare Handlungen zu entdecken, und der gesetzlichen Ahndung zuzuführen. — Von der Regel, daß der Thäter selbst den Schaden gut gemacht haben muß, findet nur bei Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eine Ausnahme statt, wenn der gesetzliche Vertreter über ihr Ansuchen aus ihrem Vermögen den Schaden gutgemacht hat. — Eine thätige Reue ist außer den schon im Gesetze erwähnten Fällen weiter nicht vorhanden, wenn der Thäter den Ersatz nur über Drohung mit der Anzeige, oder wenn er der Entdeckung nicht mehr entgegen konnte, geleistet hat; wenn ihm die entwendete Sache abgenommen wurde; wenn der Ersatz aus einer voraus erlegten Caution oder voraus bestimmten Conventionalstrafe erfolgt. — Der Thäter muß den ganzen Schaden, also nicht bloß den Werth der gestohlenen Sache, sondern auch allen weiteren etwa angerichteten Schaden ersetzen. Hierher gehört auch der Fall, wenn zu gleicher Zeit mehrere Diebstähle entdeckt werden, von denen einer oder der andere der später verübten gutgemacht ist, weil nach dem, was oben §. 68 gesagt wurde, alle zur Untersuchung kommenden Diebstähle nach ihren Beträgen zusammengerechnet werden müssen, mithin in einem solchen Falle nicht der ganze Schade gut gemacht ist. — Was von dem Theilnehmer gilt, gilt auch von dem Mitschuldigen, welcher ebenfalls strafflos wird, wenn er den durch ihn verursachten Schaden gut gemacht hat. Hat ein Mitschuldiger ohne Vorwissen seiner Genossen den ganzen Schaden gutgemacht, so werden die letzteren dadurch nicht strafflos; dieß würde aber geschehen, wenn einer oder der andere dem Beschädigten ebenfalls den Ersatz anbieten würde, dieser aber wegen der schon erhaltenen Entschädigung denselben nicht mehr annimmt. — Strafflos wird endlich der Thäter auch dann, wenn er dem Beschädigten aus thätiger Reue den Ersatz anbietet, dieser aber verzichtet. — Würden die Parteien zum Abschlusse des im §. 188 b, c und d erwähnten Vergleiches bei der Obrigkeit erscheinen, so hindert dies die Strafflosigkeit nicht.

e) Diebstähle und Veruntreuungen in häuslicher Gemeinschaft.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, und nur als Uebertretungen zur Strafe gezogen werden (§§. 189, 463). — Die hier ausgesprochene Begünstigung kommt auch den Verwandten in auf- und absteigender Linie von was immer für einem Grade, Stiefältern und Stiefkindern, dann den Geschwistern insofern zu, als diese Personen in gemeinschaftlicher Haushaltung leben. Sie bezieht sich aber auch nur auf Sachen, die einem Familiengliede gehören, und nicht auf Sachen anderer Personen, die dort nur in Aufbewahrung sind. — Die wesentliche Bedingung der Bestrafung solcher Diebstähle und Veruntreuungen ist aber, daß sie nicht im Innern der Familie verschlossen bleiben, denn so lange dies der Fall ist, sind sie überhaupt nur der häuslichen Züchtigung überlassen (§. 525). — Es versteht sich übrigens von selbst, daß fremde, nicht zu den in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Familienglieder gehörige Mitschuldige und Theilnehmer an solchen Diebstählen oder Veruntreuungen, je nach der Beschaffenheit der

That als Verbrecher oder Uebertreter nach den allgemeinen Bestimmungen gestraft werden müssen. — Macht sich endlich das Familienhaupt selbst einer solchen strafbaren Handlung schuldig, so ist dasselbe nach §. 525 (f. u.) zu behandeln.

f) Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, an seinem Eigenthume oder an anderen Rechten Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden geschwändig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen (§. 197).

Gegenstand des Betruges sind im Gegensatze zum Diebstahle und zur Veruntreuung, welche fremde, bewegliche Sachen voraussetzen, überhaupt Rechte aller Art, sie mögen Personen- oder Familienrechte (z. B. bei Unterschlebung eines Kindes), oder Sachenrechte und zwar in Bezug auf bewegliche oder unbewegliche Güter sein. Dem Staate gegenüber ist selbst das Recht auf Wahrhaftigkeit seiner Unterthanen, Gegenstand des Betruges, wie dies der §. 199 lit. a) erklärt; eben so hat der oberste Gerichtshof es als Betrug erklärt, wenn sich Jemand falsche Zeugnisse macht, um eine Staatsbedienstung zu erlangen.

Die strafbare Handlung beim Betruge ist eine zweifache:

1. wenn Jemand, welche gerade nicht der zu sein braucht, der den Schaden leiden soll, durch listige Vorstellungen (falsche mündliche oder schriftliche Angaben) oder listige (auf Täuschung berechnete) Handlungen, in Irrthum geführt wird, es mag dieser Irrthum vermeidlich gewesen sein, oder nicht;

2. wenn der Irrthum oder die Unwissenheit, worin sich Jemand aus was immer für einem Grunde in Bezug auf gewisse Thatfachen befindet, auf die „eben erwähnte Art,“ also durch listiges Bestärken oder Erhalten in dem Irrthume oder der Unwissenheit, zu dessen oder eines Andern Schaden benützt wird.

Dabei wird aber in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die Handlungsweise nicht durch irgend ein anderes Gesetz als eine besondere Gesetzesübertretung erklärt wird, was vorzüglich bei allen wie immer gearteten Verkürzungen des Staatsschatzes bei seinen Bezügen aus Steuern, Gebühren, Taxen, Gefällen, Zöllen u. s. w. der Fall ist, welche alle nicht als Betrug zu bestrafen kommen.

Das entscheidende Merkmal aber, ob eine Handlung betrügerisch sei, ist die Absicht, welche dahin gerichtet sein muß, daß Jemand einen Schaden, d. i. einen wirklichen Nachtheil erleiden soll. Alle listigen Handlungen also — wie sie im Geschäftsverkehre nur zu oft vorkommen —, welche bloß dahin abzielen, den Gewinn eines Andern zu schmälern, oder sich selbst einen größeren Vortheil zu verschaffen, können wohl civilrechtliche Haftungen, Ersatzpflichtigkeit u. dgl. nach sich ziehen, keineswegs aber als Betrug bestraft werden.

Durch die in der eben erörterten Absicht begangene betrügerische Handlung ist der Betrug auch schon vollbracht, obwol noch kein Schade eingetreten ist. Ein Versuch des Betruges ist also nur selten, und nur in Bezug auf die Vorbereitung zur Irreführung möglich. — Daß man sich am Betruge nach §. 5 (f. v. §. 13) mitschuldig machen kann, unterliegt

keinem Zweifel; diejenige Handlungsweise aber, die beim Diebstahl und der Veruntreuung im §. 185 (f. v. S. 72) als Theilnehmung erklärt ist, ist selbst eine betrügerische, weil sie eben in der Benützung des Irrthums oder der Unwissenheit eines Andern besteht. — Eine Straflosigkeit wie beim Diebstahl und der Veruntreuung nach §. 187 (f. v. S. 73) tritt beim Betrüge nicht ein.

Der Betrug wird zum Verbrechen entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens (§. 198).

Unter den Bedingungen des §. 197 (d. h. unter Voraussetzung der Absicht, daß dadurch Jemand an seinen Rechten Schaden leiden soll) wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

1. Wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird; oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben; oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift (§. 199 a);

2. wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, (vergl. die Erklärung des §. 333 oben S. 33), oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß (z. B. Sammlungen zu veranstalten) lügt (§. 199 b). Hieher gehört gemäß Hfd. v. 14. Juni 1823, Nr. 1947 J. G. S. auch die Ausfertigung falscher Brandbriefe und Bettelpässe.

3. Wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhaltiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes Maß oder Gewicht gebraucht wird (§. 199 c). Zu den Gewerben gehören hier auch die freien Beschäftigungen und der Verschleiß von Staatsmonopols-Gegenständen. Das falsche Maß oder Gewicht — wozu selbstverständlich auch die Wagen gehören — muß beim öffentlichen Verschleiß selbst, und nicht bei einem davon verschiedenen Geschäfte gebraucht werden, und es ist einerlei, ob das Maß oder Gewicht absichtlich verfälscht wurde, oder ob es durch die Benützung oder eine Beschädigung unrichtig wurde, wenn nur der Verschleißer die Unrichtigkeit kennt. — Der Besitz solchen Maßes, von dem noch kein Gebrauch gemacht wurde, ist ein Versuch dieser Betrugsart.

4. Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde (vergl. die Erklärung des §. 320 lit. f oben S. 29), oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht (§. 199 d). — Hieher gehört auch die Nachmachung oder Verfälschung der Briefmarken (Min. Vdg. v. 26. März 1850, Nr. 149 R. G. Bl.).

5. Wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder verfehrt werden (§. 199 e);

6. wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügerisches Einverständnis, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen den wahren Stand der Masse verdreht (§. 199 f).

Audere Betrügeveien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft (§. 200).

Es sind in Folge dieser Anordnung alle Handlungen, welche nach der oben (§. 75) erläuterten Begriffsbestimmung als betrügerische angesehen werden müssen, und welche nicht an sich oder durch den 25 Gulden übersteigenden Schadensbetrag zum Verbrechen werden, als Uebertretungen zu

bestrafen (§. 205). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf dieselbe Art, wie es oben (§. 68) beim Diebstahl erklärt worden ist.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle im Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens (also bei einem Betrage von oder unter fünf und zwanzig Gulden einer Uebertretung) schuldig:

1. wer falsche Privaturkunden verfertigt oder verfälscht (§. 201, a).

Alle Urkunden, d. i. schriftliche Bestätigungen von Thatfachen, welche nicht nach dem Gesetze (f. v. S. 29) als öffentliche erscheinen, sind Privaturkunden. Eine falsche Privaturkunde verfertigt derjenige, der eine solche verfaßt, und mit dem Namen einer Person als Aussteller versteht, welche dieselbe nicht ausgestellt hat; eine echte Privaturkunde verfälscht jener, der den wahren Inhalt einer solchen Urkunde in einen unwahren umändert.

2. Wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheil eines Andern vernichtet, beschädigt oder unterdrückt (§. 201 a).

Ob diese Urkunden öffentliche oder Privaturkunden sind, ist einerlei; die Absicht dabei muß aber die sein, Jemanden des Beweismittels für irgend einen Rechtsanspruch zu berauben. Wenn ein Beamter diese Handlung in Bezug auf eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde begeht, so wird er des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig (§. 102 c).

3. Wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch wer verfälschte Münze ohne Einverständnis mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet (§. 201 a).

Öffentliche Creditspapiere sind sowol jene, die als Münze gelten, als auch die von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen, und die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons, und zwar sowol in- als ausländische Creditspapiere beider Art. Die von der privilegierten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, so wie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten öffentlichen Creditsanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons und Talons werden den öffentlichen Creditspapieren gleichgehalten (§. 106). — Ein solches Creditspapier ist nachgemacht, wenn es von Jemanden auf was immer für eine Art verfertigt ist, es mag zur Täuschung geeignet sein oder nicht (§. 106); verfälscht ist es, wenn es auf eine höhere Summe als auf die es ursprünglich ausgestellt war, umgeändert, oder wenn die Nummern oder andere Theile des Inhaltes abgeändert wurden (§. 114).

Als verfälschte Münze erklärt das Gesetz: a) jede unbefugt, nach einem wo immer gangbaren Gepräge geschlagene Münze, wenn sie auch der echten an Schrott und Korn gleich oder noch besser ist; b) jede Münze, die nach einem wo immer gangbaren Gepräge, zwar aus echtem Metalle aber geringhaltig, oder aus geringschätigerem Metalle geschlagen wurde; c) jede unechte Münze, welcher das Ansehen echten Geldes gegeben wurde; d) jedes echte Stück Geld, welches auf was immer für eine Art in seinem innern Werthe oder Gehalte verringert, oder dem die Gestalt eines Stückes von höherem Werthe gegeben wurde (§. 118).

Unter dem wissentlichen Weiterverbreiten versteht das Gesetz, das Ausgeben oder Veräußern eines solchen unechten oder verfälschten Creditspapiers oder Münzstückes, obwohl dem Herausgeber die Unechtheit desselben bekannt war. — Ein Einverständnis mit dem Nachmacher oder Verfälscher oder einem dabei Betheiligten würde die Herausgabe in die Theilnehmung

an den Verbrechen der Creditspapier- oder Münz-Verfälschung verwandeln (§§. 109, 120).

4. Wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht (§. 201 b); hieher gehört alles Wahrsagen, Geisterbeschwören, sympathetische Curen u. dgl. m.

5. Wer gefundene oder ihm irrtümlich zugekommene Sachen gestohlenlich verhehlt und sich zueignet (§. 201 c).

Gefundene Sachen sind solche, die Jemand als von einem Andern verloren erkennen kann; zu denselben gehören aber auch jene Sachen, die Jemand irgendwo vergessen hat, dann nach einem Ausspruche des obersten Gerichtshofes solche, die von einer Wasserfluth weggeschwemmt und am Ufer eines Flusses, eines Sees oder des Meeres ausgeworfen wurden.

Ferner gehören hierher verborgen gewesene kostbare Sachen (z. B. in einem Schrank, in einer Mauer), keineswegs aber das Finden eines Schatzes (§. 201 c).

Irthümlich zugekommen sind jene Sachen, die Jemanden anstatt des eigentlichen Bezugsberechtigten übergeben wurden.

Die strafbare Handlung besteht in dem Verhehlen solcher Sachen, d. h. im Unterlassen der vorgeschriebenen Anzeige (§§. 388—394 a. b. G. V.) und im Verheimlichen derselben im Falle einer Nachfrage um diese Sachen, oder im Zueignen derselben, in den Fällen, wo eine Anzeige nicht vorgeschrieben oder nicht nachgefragt worden ist. — Aus dem, was oben (S. 74) gesagt wurde, geht hervor, daß auch derjenige sich eines Betruges schuldig mache, der eine von einem Andern gefundene oder einem Andern irrtümlich zugekommene Sache wissentlich verhehlt, verhandelt oder an sich bringt.

6. Wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben (§. 201 d). Mit dieser Art des Betruges können leicht die in den §§. 333 und 334 bezeichneten Uebertretungen (o. S. 33) zusammentreffen.

7. Wer sich in einem (erlaubten oder verbotenen) Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listigen Ränke bedient (§. 201 e). — Das Spiel muß also so eingerichtet sein, daß der Mitspieler ungeachtet aller Geschicklichkeit verlieren muß.

g) Strafe der bisher erörterten Uebertretungen.

Die Strafe der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung, der Diebstähle und Veruntreuungen in häuslicher Gemeinschaft dann des Betruges ist nach §§. 460, 461, 463 und 465, einfacher oder strenger Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, der nach Beschaffenheit der Umstände auch verschärft, und an dessen Stelle körperliche Züchtigung verhängt werden kann (§. 248). Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betruges (je mehr sich derselbe nämlich dem zum Verbrechen erforderlichen nähert), der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Vertrauens zu bestimmen (§. 462). — Bei der Theilnehmung am Diebstahle und der Veruntreuung ist insbesondere auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten (§. 465).

C) Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.

Auch von dieser den politischen rüchlichlich Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretung gibt das Gesetz nur eine negative Begriffsbestimmung, indem es im §. 468 anordnet: Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthums ist, insoferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Als boshafte Beschädigung anzusehen, welche entweder in der Absicht verübt wird, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder ein Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen (§. 83) — oder überhaupt in der Absicht Jemanden einen Schaden, bloß um des Schadens willen, zuzufügen. Von der muthwilligen Beschädigung (z. B. §§. 315, 318, s. o. S. 25 u. ff.) unterscheidet sich die boshafte dadurch, daß bei der letzteren der Schade geradezu beabsichtigt wird; von der gewinnfüchtigen, daß der Boshafte keinen Vortheil an seinem Eigenthume dabei beabsichtigt. — Gegenstand der boshafte Beschädigung sind nicht bloß körperliche bewegliche und unbewegliche Sachen, sondern auch Rechte, wie z. B. wenn das Wild aus einem Jagdreviere versperrt wird.

Boshafte Beschädigungen werden zum Verbrechen:

1. wenn der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünf und zwanzig Gulden übersteigt (§. 85 a), welcher Betrag eben so zu berechnen ist, wie dies (o. S. 68) vom Diebstahle erklärt wurde; — oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens

2. daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann (§. 85, b).

Die ersteren dieser Handlungen sind daher weder nach §. 335 noch nach §. 431 (s. o. S. 57 u. ff.) zu beurteilen, sondern sie werden an sich zum Verbrechen; bei den letzteren ist die Beschädigung durch Feuer ausgeschlossen, welche ein eigenes Verbrechen, nämlich jenes der Brandlegung (§. 166) bildet.

3. Wenn die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften, oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§. 85 c),

4. oder an irgend einem Bestandtheile des Staatstelegraphen verübt worden ist (§. 89).

Von den muthwilligen Beschädigungen der in den beiden letzten Absätzen genannten Gegenstände, denn von den Diebstählen an denselben, wurde schon bei §§. 318 und 460 (o. S. 26 und 71) gesprochen.

Außer den boshafte Beschädigungen, welche Verbrechen sind, kennt aber das Gesetz auch noch welche, die als Vergehen zu strafen sind, nämlich boshafte Beschädigungen an für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten, dann die boshafte Zerstückelung und Mißhandlung menschlicher Leichen (§. 306).

Schließlich kommen noch die im §. 60 des allg. Forstgesetzes v. 3. Decbr. 1852, Nr. 250 R. G. Bl. aufgezählten Beschädigungen an Waldungen zu erwähnen, welche, wenn sie boshafte Weise geschehen, ebenfalls nach dem allg. Strafgesetze als Verbrechen oder Uebertretungen zu strafen sind, nämlich:

das Anhacken und Anplagen, oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenböcker; das Anbohren derselben; das Einhauen von Kerben; das Besteigen mit Steigeisen; die Beschädigung durch Weiterbeförderung von Holz und Steinen (Anpirschen); das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln), dann jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen.

D. Handlungen, welche Entwendungen erleichtern und deren Entdeckung erschweren.

Unter diese Classe der Uebertretungen, welche sämmtlich auch den Polizei- Behörden zugewiesen sind, fallen drei verschiedene Arten derselben:

a) Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

In dieser Beziehung machen sich einer Uebertretung schuldig:

1. Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder

2. welche Schlüssel nach bedenklichen (d. h. gegen die Rechtllichkeit des Ueberbringers Bedenken erregenden) Formen oder bloßen Abdrücken (also ohne Beibringung des Schlosses selbst) verfertigen; oder

3. welche ohne Vorsicht oder gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen (wobei vorausgesetzt wird, daß nicht eine Form oder ein Abdruck, sondern ein wirklicher Schlüssel zum Muster gebracht wird) oder Schlösser (sei es an Thüren oder an anderen Behältnissen) aufsperrn;

4. Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen (d. h. Personen, bei denen ein Mißbrauch damit geschehen könnte) anvertrauen;

5. Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen (§. 469).

Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß wenn eine oder die andere dieser Handlungen wissentlich zu dem Zwecke, einen Diebstahl zu ermöglichen, begangen würde, eine Mitschuld an diesem Diebstahl vorhanden wäre.

Die Strafe ist nach Beschaffenheit der Person des Schuldigen verschieden. Wenn der Gewerbsinhaber sich einer dieser Uebertretungen schuldig macht, so ist er für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln, die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden (§. 469).

Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgefelle, oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn und Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, (thun sie es mit dessen Vorwissen, so ist nur der Herr oder Meister strafbar), ist derselbe mit strengem Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist dieser Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen (§. 470); auch kann statt der Arreststrafe körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248).

b) Ankauf von Unmündigen.

Diese Uebertretung begehen Trödler (Landler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen (§. 471).

Diese Uebertretung ist nicht vorhanden, wenn der Unmündige, d. i. eine Person unter vierzehn Jahren, von dem Eigenthümer der Sache mit Beforgung des Verkaufes beauftragt und dies dem Ankäufer bekannt war. —

Würde ein solcher Gewerbsmann von einem Unmündigen eine Sache kaufen, von der er weiß, daß sie gestohlen, veruntreut, geraubt, entlockt oder gefunden ist, so würde er sich nebst dieser Uebertretung noch überdieß der Theilnehmung an Diebstahl, Veruntreuung oder Raub oder des Betruges schuldig machen. — Personen, welche nicht zu den bezeichneten Gewerbsleuten gehören, und von Unmündigen etwas kaufen, sind, wenn nicht eine Theilnehmung an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlung, oder ein bedenklicher Ankauf im Sinne der nächst folgenden gesetzlichen Anordnungen vorliegt, strafflos.

Diese Uebertretung ist nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen zu bestrafen (§. 471). Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf bestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen (§. 472).

c) Nichtanhaltung bedenklicher Gegenstände und Ankauf derselben.

Rücksichtlich der hierher gehörigen Uebertretungen ist vor Allem in das Auge zu fassen, wodurch sich dieselben von den Uebertretungen der Vorschubleistung (o. S. 24), der Theilnehmung am Diebstahl und der Veruntreuung (o. S. 72), dem damit ganz gleichen Verbrechen der Theilnehmung am Raube (§. 196) und dem Betruge (o. S. 76) unterscheiden. Die eben genannten strafbaren Handlungen setzen voraus, daß der Thäter wußte oder aus den Umständen wissen mußte, die ihm zum Kaufe zc. angebotene oder von ihm gekaufte Sache sei gestohlen, veruntreut, geraubt, entlockt oder gefunden, kurz sie sei dem Eigenthümer durch ein Verbrechen oder eine Uebertretung entzogen worden. Die nun folgenden Uebertretungen setzen aber nur voraus, daß der Schuldige diese Eigenschaft der Sache bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen können.

Da diese Beurteilung in vielen Fällen sehr schwierig ist, so werden auch hier die politischen, rücksichtlich Polizei-Behörden bei obwaltenden Bedenken am sichersten gehen, wenn sie den Fall zur Kenntniß derjenigen Gerichts- oder politischen Behörde bringen, welche zur Entscheidung berufen ist, wenn die Handlung als Vorschubleistung, Theilnehmung oder Betrug zu bestrafen wäre, und erst wenn diese rechtskräftig erkannt hat, daß eine solche strafbarere Handlung nicht vorliege, wegen der folgenden Uebertretungen Amt handeln.

Die hierher gehörigen Uebertretungen sind nun folgende:

1. Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde (nämlich die Sicherheitsbehörde des Ortes) zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorsicht ist eine Uebertretung und mit fünfundzwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen (§. 473). — Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen (§. 474).

2. Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Käufer anzuhalten und dessen Stellung vor die Behörde (siehe den ersten Fall) zu veranlassen. Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragrafe (§. 474) festgesetzte Strafe statt (§. 475).

Würde das geschmolzene Gold oder Silber aus Theilen bestehen, um welche echte Münzen verringert worden sind, (s. o. S. 77) und der Ankäufer dies wissen, so läge das Verbrechen der Theilnehmung an Münzverfälschung (§. 120) vor.

Wenn Personen, die nicht zu den in den beiden vorhergehenden Fällen bezeichneten Berufsleuten gehören, die darin als strafbar bezeichnete Handlung begehen, so sind sie nach den folgenden Bestimmungen der §§. 476 und 477 zu behandeln. Treten die dort angeordneten Bedingungen der Strafbarkeit nicht ein, so sind sie im ersten Falle straflos, im zweiten aber nach den §§. 11 und 12 des allg. Pünzierungspatentes v. 23. Febr. 1788 und §§. 25 und 26 des Repünzierungspatentes v. 21. August 1806 zu bestrafen.

3. Über nicht Handels- und Berufsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Verkäufer den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweist, seine Stellung vor die Behörde (wie im ersten Falle) zu veranlassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 473 (s. o. den ersten Fall) zu bestrafen (§. 476).

4. Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft oder darauf als ein Pfand leihet (§. 477).

Zu dem 3. und 4. Falle kommt zu bemerken, daß nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes auch Silbergeld, so lange ein Agio besteht, als Waare zu betrachten, und das Auswechseln von Silbergeld unter den oben bezeichneten bedenklichen Umständen, als Uebertretung nach §. 477 zu bestrafen ist.

Eine weitere Entscheidung des obersten Gerichtshofes hat den für alle vier Fälle gültigen Grundsatz ausgesprochen, daß die §§. 187 und 188 (s. dieselben oben S. 73 u. ff.) auch auf diese Uebertretungen Anwendung finden, daß also der Ankäufer, wenn er noch vor obrigkeitlicher Entdeckung aus freiem Antrieb den Verkäufer ausgeforscht und angehalten, und die angekaufte Sache zurückgestellt hat, straflos sei. — Im Zusammenhange mit diesem Grundsatz muß daher auch behauptet werden, daß wenn der Ankäufer vor obrigkeitlicher Entdeckung zwar die gekaufte Sache zurückstellt, die Ausforschung und Anhaltung des Verkäufers aber nicht gelang, gegen ihn auch nur mehr die gelinderen, auf die Nichtanhaltung des Anbieters der Sache gesetzte Strafen verhängt werden können.

E. Ueberschreitungen der Taxordnungen.

Insoweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung

in dem Gebrauche von Maß und Gewicht, wenn diese auch echt sind (vgl. o. S. 76) oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen (§. 478).

Satzungen oder Taxordnungen sind von den politischen oder Gefällsbehörden erlassene Preisbestimmungen für gewisse Waaren und Feilschaften, z. B. die Arzneitaxordnung, die Satzungen auf Rindfleisch, Brot, die Preisbestimmungen für Staatsmonopols-Gegenstände u. s. w. Da diese Preisbestimmungen Anordnungen einer Behörde sind, so versteht sich von selbst, daß alle vertragmäßigen Bestimmungen über Preise oder Eigenschaften von Leistungen, wenn auch der Vertrag mit einer öffentlichen Behörde geschlossen ist, nicht hieher gehören, und Verletzungen solcher Vertragsbestimmungen keine Taxübertretungen sind.

Die Taxübertretungen sind nach der Vorschrift des §. 478 und der Bzdg. v. 4. März 1805 von dreierlei Art:

1. Nach der Eigenschaft der Waare: a) wenn eine Waare nicht nach dem taxmäßigen Preise, Maße, Gewichte, oder in anderer, oder in schlechterer als der vorschriftmäßigen Qualität verkauft wird; b) wenn bei Beobachtung des Preises und der Qualität geringeres Maß und Gewicht gegeben wird; c) wenn Preis, Maß und Gewicht richtig sind, aber die Eigenschaft der Waare nicht der Vorschrift entspricht; d) wenn Maß, Gewicht und Eigenschaft vorschriftmäßig sind, aber ein höherer Preis gefordert wird.

2. Nach der Verschiedenheit des Verkäufers: a) wenn der Gewerbsmann oder Meister durch Mangel der nöthigen Aufsicht eine Taxübertretung durch seine Gesellen oder Diener möglich macht; wenn er seinen Leuten eine Taxübertretung zuläßt oder gar befehlt; oder wenn er selbst eine solche Handlung begeht; b) wenn der Geselle oder Diener entweder ohne Wissen und Willen seines Herrn aber zu dessen Vortheil; oder zu seinem eigenen Vortheil und zum Nachtheile seines Herrn die Taxordnung übertritt.

3. Nach besonderen Rücksichten bei gewissen Feilschaften: a) wenn die Vorschriften über die Zuwage nicht beobachtet werden; b) wenn ein Kalb im Gewichte von weniger als 40 Pfund geschlachtet wird; c) wenn in den etwa mit dem Abnehmer bestehenden Einschreibbüchern nicht immer zugleich Maß, Gewicht und Preis angegeben sind, sondern eines oder das andere zur Umgehung der Taxvorschriften ausgelassen wird.

Aus diesen gesetzlichen Anordnungen ergibt sich von selbst, daß die Taxübertretungen durch jede schlechtere Beschaffenheit der Waare, als in der Satzung oder Taxordnung begründet ist, begangen werden; daß zu denselben eine böse Ansicht nicht wesentlich nothwendig ist, sondern auch bloße Nachlässigkeit, insbesondere in Uebervortheilung der Hilfsarbeiter, dazu genügt; daß daher auch nur ein unabwendbarer Zufall, oder die im Verlaufe der Zeit durch die Naturgesetze erfolgte Gewichtsverminderung oder Verschlechterung der Waare von der Zurechnung einer Taxübertretung entschuldigen kann.

Die Bestrafung der Taxübertretungen steht den dazu nach den Taxordnungen berufenen Behörden, nach den eben dort angeordneten Strafbestimmungen zu.

Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden (§. 478).

Als eine schwerer verpönte strafbare Handlung würde die Taxübertretung erscheinen: wenn sie in der Absicht einer Uebervortheilung geschah und der Schade mehr als 25 Gulden beträgt (§. 200, oben S. 76); wenn unechtes Maß und Gewicht verwendet wurde (§. 199 c oben S. 76); wenn die

Waare auf eine gesundheitschädliche Art verfälscht oder bereitet war (§. 404 oben S. 49) u. s. w.

Aus der ausschließlich angedrohten Strafe des Gewerbsverlustes ergibt sich zugleich, daß sich einer Tagübertretung in der Eigenschaft einer im Strafgesetze verpönten Uebertretung nur der Gewerbsinhaber schuldig machen kann.

Dagegen setzt die Zurechnung der Tagübertretung als Uebertretung nach dem Strafgesetze voraus, daß der Beschuldigte bereits zweimal von der politischen Behörde wegen Tagübertretung rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden war (Min. Vdg. v. 18. Jänner 1855, Nr. 14 R. G. Bl.), wenn auch diese Strafen ganz geringfügig waren, und etwa blos im Verfall der Waare bestanden (Min. Erl. v. 27. März 1857, Nr. 63 R. G. Bl.); dabei ist ferner keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob diese früher verhängten Strafen ganz oder theilweise vollstreckt worden sind oder nicht (Min. Vdg. v. 18. Jänner 1855, Nr. 15 R. G. Bl.). Durch diese letztberufene Min. Vdg. wurde auch das früher diesfalls maßgebende Hofkanzleidecret v. 3. Octbr. 1822 Z. 27183 ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

9. Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

Von dieser Gattung der Uebertretungen sind nur drei den politischen, rücksichtlich Polizei-Behörden zugewiesen, nämlich:

1. Öffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen;
2. Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe;
3. Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch Medicinalpersonen.

A. Öffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig (§. 496).

Diese Uebertretung kann demnach auf dreierlei Art begangen werden:

1. durch thätliche Mißhandlungen, d. i. Schläge, Stöße u. dgl., ohne Rücksicht, ob dadurch Schmerzen verursacht wurden oder nicht, und der oberste Gerichtshof hat darunter auch eine Jemanden öffentlich ertheilte verdiente Züchtigung gerechnet, da der Betreffende kein Züchtigungsrecht hatte;

2. durch Schimpfworte, d. i. durch Ausdrücke oder Benennungen, welche die Ehre angreifen oder Verachtung ausdrücken, durch Verhöhnungen, Berspottungen, und herabsetzende Ausdrücke. Dieser Fall tritt auch dann ein, wenn ein Vorgesetzter in einer Rüge, zu der er berechtigt war, sich solcher Ausdrücke bedient. — Das Ausstoßen von Schimpfworten begründet auch zugleich an sich die Absicht, Jemanden an seiner Ehre zu beleidigen, und der Thäter kann sich nicht entschuldigen, er habe diese Absicht nicht gehabt;

3. durch das Bedrohen mit Mißhandlungen. Obwol das Gesetz sagt, daß dieß laut und um gehört zu werden geschehen müsse, so hat doch der oberste Gerichtshof auch eine Bedrohung durch Zeichen und Geberden darunter begriffen, welche mehrere Personen sehen konnten.

In den beiden letzteren Fällen ist die Anwesenheit des Beschimpften oder Bedrohten nicht nothwendig, im Gegentheile wird die Uebertretung, dadurch, daß sich der Abwesende nicht vertheidigen kann, nur um so strafbarer.

Damit aber die so geartete Handlungsweise als Uebertretung gestraft werden kann, ist nothwendig:

1. Daß dieselbe öffentlich oder vor mehreren Leuten geschehe. Öffentlich ist gleichbedeutend mit: an einem öffentlichen Orte, worunter ein solcher verstanden wird, an welchem Jedermann ungehindert, oder gegen eine für alle Personen gleiche Verbindlichkeit (z. B. Zahlung eines Eintrittsgeldes) gelangen kann, also: Straßen, Plätze, Spaziergänge, Gasthäuser, Caffeehäuser, Kirchen, Theater, Concertsäle, Verkaufsläden u. s. w. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn auch an dem öffentlichen Orte zur Zeit der Verübung der Ehrenbeleidigung Niemand anwesend war, wenn nur Jemand dahin gelangen konnte. Es besteht daher eine Ausnahme nur in dem Falle, wenn für den Augenblick der Zutritt an den öffentlichen Ort gehemmt (z. B. das Gasthaus schon für Gäste gesperrt) war. — Mehrere Leute sind wenigstens zwei Personen, und eine in Anwesenheit von zwei oder mehreren Personen auch nur an einem Privatorte erfolgte Mißhandlung, Beschimpfung oder Bedrohung ist eine Uebertretung, unter der Voraussetzung, daß die Anwesenden dieselbe gesehen oder gehört haben, oder doch sehen oder hören konnten. In dieser Beziehung kann demnach die Uebertretung auch durch schriftliche Beschimpfungen begangen werden, wenn dieselben mehreren Personen zur Einsicht mitgetheilt wurden;

2. Daß die Beleidigung sich nicht als eine schwerer verpönte Handlung darstellt. Dies kann der Fall sein: durch die Person des Beleidigten, wodurch die Beleidigung in das Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§. 63), der Beleidigung von Mitgliedern des Kaiserhauses (§. 64), in das Vergehen der Beleidigung gesetzlich anerkannter Kirchen- oder Religionsgesellschaften (§. 303), oder die Uebertretung der Beleidigung öffentlicher Beamten, Diener, Wachen etc (§. 312) übergeht; ferner durch die Art der Beleidigung, wodurch die in den §§. 487—494 bestimmten, den Gerichtsbehörden vorbehaltenen schwereren Fälle der Ehrenbeleidigungen begründet werden.

3. daß der Beleidigte die Bestrafung des Beleidigers verlangt (§. 496), indem von Amtswegen bei dieser Uebertretung nicht eingeschritten wird.

Die Strafbarkeit der Uebertretung wird weder durch vorausgegangene Ehrenbeleidigungen von Seite des sohin Beleidigten, noch durch die Führung des Beweises der Wahrheit (§. 490) aufgehoben, indem sich dieser wohl auf Thatsachen, keineswegs aber auf bloße Schimpfworte beziehen kann.

Diese Uebertretung ist mit einfachem Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Ausländigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt (§. 496).

Alle Ehrenbeleidigungen, welche nicht die bisher erörterten Merkmale an sich tragen, z. B. Beleidigungen in einem Briefe, an einem Privatorte, wo außer dem Beleidigten Niemand war u. dgl. können nach §. 1339 und Hofd. v. 30. Septbr. 1806, Nr. 787 J. G. S. nur als einfache politische Uebertretungen und höchstens mit drei Tagen Arrest bestraft werden. — Die bloße einem Anderen bezeugte Geringschätzung, ohne eigentliche beleidigende Reden und Handlungen, ist ganz straflos.

B. Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich

rechtshaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, begeht eine Uebertretung (§. 497).

Bei dieser Uebertretung ist es gleichgiltig, wegen welcher strafbaren Handlung oder von welcher Behörde die Strafe verhängt worden war; die Untersuchung muß aber wegen einer im Strafgesetze verpönten Handlung abgeführt worden, und entweder durch einen Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß, durch ein freisprechendes- oder Schuldlösigkeitsurteil erledigt worden sein.

Dieselbe setzt ferner voraus, daß sich der, dem der Vorwurf gemacht wird, gegenwärtig rechtshaffen, d. i. den Anforderungen des Rechts- und Sittengesetzes gemäß, beträgt, und daß der Vorwurf in der Absicht, ihn zu schmähen, also nicht etwa um ihn vor neuerlichen gesetzwidrigen Handlungen zu warnen, oder ihm zu bedeuten, daß er zu gewissen Anstellungen oder Beschäftigungen unfähig geworden sei, u. dgl. geschah — Dagegen ist zu derselben keineswegs erforderlich, daß sie öffentlich oder vor mehreren Leuten geschehen sei. — Wäre dies der Fall, und der Vorwurf durch Schimpfworte geschehen oder mit solchen begleitet gewesen, so würde diese Uebertretung in die vorhergehende nach §. 496 übergehen.

Es ist wohl an sich klar daß der Beweis der Wahrheit (§. 490, 491) von dieser Uebertretung nicht entschuldigen könne.

Die Strafe dieser Uebertretung, welche nur, wenn der Geschmähte es verlangt, verhängt wird, ist Arrest von einem Tage bis zu einer Woche (§. 497).

C. Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch Medicinal-Personen.

Diese Uebertretung, welche von Amtswegen zu untersuchen ist, wird auf zweifache Art begangen:

1. wenn ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder Wehemutter, die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem als der amtlich anfragenden Behörde entdeckt (§. 498);

2. wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der amtlich anfragenden Behörde mittheilt (§. 499).

Diese Uebertretung können nur berechnigte Medicinalpersonen, und nur in Bezug auf jene Geheimnisse begehen, welche ihnen in ihrer ärztlichen Stellung anvertraut wurden, und sich zunächst auf die Ursache der ärztlichen Behandlung beziehen. Wenn unberechnigte ärztliche Personen solche Geheimnisse verrathen, oder wenn andere Geheimnisse verrathen werden, welche die ärztlichen Personen nicht als solche erfahren haben, so müßte ein solcher Vorgang nach den übrigen Bestimmungen des Strafgesetzes (insbesondere nach dem, die Veröffentlichung von ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familienlebens als strafbar erklärenden §. 489) beurteilt werden. — An wen und wie die Mittheilung geschah ist gleichgiltig; die Mittheilung des Falles aber, behufs einer wissenschaftlichen Berathung, und unter Umständen, wo die Person des Kranken nicht errathen werden könnte, dürfte nicht strafbar sein.

Im ersten Falle ist die Strafe Untersagung der Praxis das erste Mal auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal auf immer (§. 498); Wundärzten ist, wenn sie auch die Uebertretung nur als Geburtshelfer begehen, doch die gesammte Praxis zu untersagen (Hofkanzleidecret v. 19. Juni 1827, Z. 17242). — Im zweiten Falle ist der Schuldige, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen (§. 499).

10. Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Von den zu dieser Gattung gehörigen Uebertretungen sind folgende der Gerichtsbarkeit der politischen, rüchttlich Polizei-Behörden zugewiesen:

1. das unzüchtige Gewerbe;
2. Kuppelerei;
3. Unterschleif zur Unzucht;
4. gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit;
5. Betteln;
6. verbotene Spiele;
7. eingekalterte Trunkenheit;
8. andere größere Unsittlichkeiten.

A. Unzüchtiges Gewerbe.

Das unzüchtige Gewerbe, dessen Bestrafung in der Regel der Orts-polizei zusteht (§. 509), wird in folgenden Fällen zur, nach dem Strafgesetze strafbaren Uebertretung:

1. Wenn die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt (§. 509), also sich an einem öffentlichen Orte oder vor mehreren Leuten auf eine solche Art benimmt, daß sie auch bei solchen Personen ein Gefühl der Mißbilligung hervorruft, denen die gewöhnliche Ausgelassenheit solcher Personen bekannt ist;

2. wenn sie junge Leute verführt (§. 509), nämlich junge Leute männlichen Geschlechtes, da die Verführung von Frauenpersonen nicht Gegenstand des unzüchtigen Gewerbes ist;

3. wenn sie, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sei, dennoch das unzüchtige Gewerbe fortgesetzt hat (§. 509);

4. wenn ein Ehemann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilligt, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat (§. 511).

Diese Uebertretung ist in den ersten drei Fällen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 509), und eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt dieser Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deshalb nicht Klage geführt wird; der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzuzusehen (§. 510).

Der vierte Fall ist mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen (§. 511).

B. Kuppelerei.

Die Uebertretung der Kuppelerei wird in folgenden Fällen begangen:

1. Wenn Jemand Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif gibt (§. 512 a).

Unterschleif ist ein zeitweiliger Unterstand im Gegensatz zum ordentlichen Aufenthalte, mithin auch nur die Einräumung eines Wohnungstheiles eben zum unzüchtigen Acte. — Bei sich heißt: in seiner Wohnung, wenn auch in einem nicht von ihm selbst benützten oder bewohnten Theile der Wohnung. — Der Unterschleif muß aber den Schanddirnen als solchen gegeben

worden sein; würde er einem Manne gegeben, damit dieser Schanddirnen hinführen kann, so würde dadurch die Uebertretung der Kuppelei nicht begangen. — Eine gewinnfichtige Absicht ist zu dem Thatbestande dieses Uebertretungsfalles nicht wesentlich nothwendig, und eben so wenig der Umstand, daß daraus ein Gewerbe gemacht, d. h. ein dauerndes Einkommen dadurch bezogen werde; beides wären nur Erschwerungsstände.

2. Wenn Jemand aus dem Zuführen von Schanddirnen ein Geschäft macht (§. 512 b), d. h. sich in gewinnfichtiger Absicht und regelmäßig damit abgibt, Männer mit Schanddirnen in Verbindung zu bringen, wobei es weiter gar nicht darauf ankommt, wo dann die unzüchtigen Acte verübt werden.

3. Wenn Jemand sonst sich als Unterhändler in unerlaubten Verhältnissen dieser Art gebrauchen läßt (§. 512 c).

In diesem Falle handelt es sich um die Beihilfe zur unerlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebes zwischen einem Manne und einer Frauensperson überhaupt, also nicht nothwendig mit einer Schanddirne, sondern auch mit einer anderen ledigen oder verheiratheten Frauensperson.

Die aufgeführten Fälle der Kuppelei werden aber zu Verbrechen, wenn dadurch eine unschuldige Person verführt wird, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen (§. 132 IV.).

Die Strafe der Kuppelei ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben (§. 513). Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen (§. 514).

Anstatt der Arreststrafe kann auch körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248).

C. Unterschleif zur Unzucht.

Diese Uebertretung begehen Gast- oder Schankwirthe, welche außer den im §. 512 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen (§. 515).

Der wesentliche Unterschied dieser Uebertretung von der Kuppelei liegt darin, daß dieselbe nur Gast- und Schankwirthe aller Art (also auch Bier-, Kaffee-, Branntweinschänker u. s. w.) und deren Dienstkleute begehen können, und daß die Gelegenheit zur Unzucht nicht Schanddirnen verschafft worden sein darf. — Dienstkleute sind aber nur dann verantwortlich, wenn sie eine solche Handlung ohne Vorwissen ihres Dienstgebers begehen.

Die Schuldigen sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf- undzwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstkleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 515). Gegen die letzteren kann auch körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248).

D. Gröbliche und öffentliches Aergerniß erregende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig (§. 516).

Diese Uebertretung wird begangen: 1. durch bildliche Darstellungen unzüchtiger Handlungen oder Stellungen, welche aber nur Original-Gemälde, Zeichnungen oder plastische Darstellungen sein dürfen, denn wären sie im mechanischen Wege vervielfältigt, so gehören sie unter den Begriff von Druckschriften (s. o. §. 32), und dann geht diese Uebertretung in ein Vergehen über (§. 516); — 2. durch unzüchtige Handlungen selbst.

Sowol die Darstellungen als Handlungen müssen aber die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit gröblich, d. h. auf eine gegen die Gesetze der Sitte und des Anstandes in arg verstoßender Art, verletzen. Allein auch die gröbliche Verletzung an sich genügt nicht zu dieser Uebertretung, sondern sie muß auch zugleich geeignet sein, öffentliches Aergerniß zu erregen. Dazu ist nun aber keineswegs geradezu nothwendig, daß die Handlung öffentlich oder vor mehreren Leuten (s. o. §. 85) geschehe, oder die bildliche Darstellung öffentlich oder mehreren Leuten gezeigt werde, sondern es genügt, wenn die unzüchtige Handlung (z. B. ein Concubinatsverhältniß unter besonders strafbaren Umständen) oder das Bestehen der unzüchtigen Darstellung in weiteren Kreisen bekannt ist, und eine allgemeine sittliche Mißbilligung dadurch erregt wird.

Gröbliche und öffentliches Aergerniß erregende Verletzungen der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit durch Worte, dann das bloße Nichthindern einer derartigen unzüchtigen Handlung können nicht nach dem Strafgesetze, wenigstens nicht nach §. 516 (vgl. unten §. 525) bestraft werden.

Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten (§. 516).

E. Betteln.

Auch die Vorkehrungen gegen das Betteln sind, als mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, in der Regel der Ortspolizei überlassen (§. 517). — Das Betteln wird aber in folgenden Fällen zur Uebertretung:

1. Wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung Hang zum Müßiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt (§. 517).

Dieser Fall setzt demnach voraus, daß in der Gemeinde, welcher der Bettler als heimatberechtigt angehört, Versorgungsanstalten bestehen, und er in Verhältnissen ist, in denen er darauf Anspruch machen kann; daß der Bettler wenigstens einmal wegen Bettelns polizeilich abgemahnt oder bestraft worden ist; daß das wiederholte Betteln aus Hang zum Müßiggange oder Arbeitscheu geschehe. — Diese drei Bedingungen müssen vereint eintreffen.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, der nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll (§. 518).

2. Wenn ein Bettler, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet (§. 519).

In diesem Falle des Bettelns steht das Gesetz sowohl von dem Bestehen von Versorgungsanstalten, als von dem Vorausgehen einer Abmahnung oder polizeilichen Bestrafung ab, und erklärt, daß ein solcher sogleich bei der ersten **Betretung zu Arrest von einem Monate zu verurtheilt ist** (§. 519). In Fällen öfterer Betretung kann allerdings die höhere im §. 518 angedrohte Strafe eintreten.

Das Betteln unter anderen erdichteten Umständen, um dadurch größeres Almosen zu erzielen, hat der oberste Gerichtshof als Betrug nach §. 197 (f. o. S. 75 u. ff.) erklärt.

3. Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, und die Eltern oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, davon Kenntniß gehabt, oder es selbst dazu veranlaßt haben (§. 520).

Auch das Herumschicken von Kindern mit Subscriptionsbogen hat der oberste Gerichtshof als nach diesem Paragraphen strafbar erklärt. — Daß das Kind selbst straflos ist, versteht sich wohl von selbst.

Die Strafe ist Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate (§. 520).

4. Wenn Eltern, so wie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, die Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden (§. 521).

Die Strafe ist dieselbe, welche nach §. 518 auf den oben erwähnten ersten Fall festgesetzt ist, doch kann in diesem Falle anstatt der Arreststrafe auch körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248).

F. Verbotene Spiele.

Der §. 522 erklärt das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, als eine Uebertretung.

Hazardspiele sind nach der Bestimmung des Hftzd. v. 16. October 1840, Nr. 469 J. G. S., alle jene Spiele, bei denen Gewinn und Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern lediglich oder doch vorzugsweise vom Zufall abhängt, und es ist, nach Anordnung des Hftzd. v. 26. Aug. 1841, Nr. 558 J. G. S., in jedem vorkommenden Falle die Frage, ob ein Spiel ein verbotenes sei, nach dieser Begriffsbestimmung zu beantworten, ohne weitere Rücksicht, ob das Spiel auch namentlich verboten ist oder nicht.

Das oben berufene Hftzd. v. 16. October 1840, Nr. 469 J. G. S., dessen Bestimmungen durch Min. Vdg. v. 27. Septbr. 1854, Nr. 245 R. G. Bl., auch auf Ungarn, Croatien, Slavonien, das Banat, die serbische Wojwodschaff, Siebenbürgen und Krakau ausgedehnt wurden, zählt namentlich folgende Spiele als verboten auf: Pharaon, Bassette, Würfeln, Passa dieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Strafschaf sincere, Brenten, Molina, Wallacho, Malao, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vington, Biribis (Wirbisch), Decca (Gespens), Häufeln, das Zupferpiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserl- (Hanswürst-) Spiel auf Regalbahnen, das Krügel- und das Hirschenspiel, das Schiffsziehen, das Billard-Regelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwickeln oder Labet, Riempfechen und Zapparln, endlich in öffentlichen Schank- oder Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin, das lottoähnliche Tarteln, auch Bogelspiel genannt, und das Wettspiel Tarteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt. — Durch Min. Vdg. v. 27. Juni 1857, Nr. 123 R. G. Bl., wurden die Spiele Grad und Ungrad, dann das Hoch- und Unterspiel als verboten erklärt. — Durch ältere Verordnungen wurden als Hazard-

spiele verboten: Chambourin oder Roulet, Ramschen (Kefeverln), Bierzehnerln (eine Art des Färbelns), das Raundl- oder Traundlspiel, Quadrachaf, Landiren, Mantsheln, Polnische Bank, Anbieten, Freibieten, Sticheln, Mauseheln, Tangeln, Chineserln, Prämeniren oder Häfenbinden, Banko, Primiern, Drehbrett, Trischalen, Trandl. — Ferner hat der k. k. oberste Gerichtshof nach der Eingangs angeführten allgemeinen Begriffsbestimmung auch die Spiele: drei Karten, Welus und das Lottospiel als verbotene erklärt.

Fällt das gespielte Spiel unter den Begriff der Hazardspiele, oder ist es namentlich verboten, so macht es weiter keinen Unterschied, ob an einem öffentlichen oder Privatorte, um einen hohen oder geringen Einsatz gespielt wurde, oder der Gewinn zur Vertheilung an andere Personen (z. B. die Musikanten) bestimmt wurde. Nur in einem Falle, wo ein verbotenes Spiel um Rüsse und bloß zur Unterhaltung gespielt wurde, hat der oberste Gerichtshof den Thatbestand einer Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nicht angenommen, weil der §. 500 bei denselben im Allgemeinen voraussetzt, daß sie an sich Abscheu oder öffentliches Vergerniß erregen, oder zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, oder Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folge haben, was Alles in dem gegebenen Falle nicht eintritt.

Der Bestrafung als verbotene Spiele in dem hier entwickelten Sinne unterliegen aber nicht jene Spiele, die nicht als Hazardspiele, sondern aus anderen Rücksichten verboten sind, als: das Ausspielen von Zinnwaaren oder von anderen Waaren ohne besondere Erlaubniß; das Errichten von Glückshäfen; das Ausschleiben von Gewinnsten auf Regalbahnen; das Spielen erlaubter Spiele um unverhältnißmäßig hohe Einsätze; das Spielen der Dienstboten und Handwerksgesellen um Geld an öffentlichen Orten; das Alla mora-Spiel an öffentlichen Orten außer bei Tage; das Billardspiel in verbotenen Stunden u. s. w. In allen diesen Fällen haben theils die Gefälls-, theils die Polizei-Behörden ihr Amt zu handeln.

Der Uebertretung des verbotenen Spieles machen sich nach §. 522 schuldig: alle Spielenden und derjenige, der in seiner Wohnung (oder in seinem Locale überhaupt) spielen läßt, d. h. von dem verbotenen Spiele Kenntniß hat, und es duldet.

Die Strafe ist für jeden Fall mit zehn bis neunhundert Gulden zu bemessen; Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen (§. 522). Außerdem hat bei allen verbotenen Spielen, welche dem Zahlenlotto ähnlich sind, noch die gefällsgerichtliche Bestrafung einzutreten, und sind daher die Acten dorthin mitzutheilen (Hftzd. v. 16. October 1840 und Min. Vdg. v. 27. Sept. 1854).

Eigenthümlich ist dieser Uebertretung die Behandlung des Anzeigers, welchem nicht nur das eingebrachte Drittheil der Geldstrafe zufällt, sondern welchem überdies, wenn er selbst im Falle der Strafe wäre, auch diese ganz nachgesehen wird (§. 522). — Auf das Anzeiger-Drittel haben nach den Min. Vdgn. v. 29. Septbr. 1852, Nr. 197 R. G. Bl., und vom 26. Juli 1858, Z. 13409, auch die Gensd'armen und die Militär-Polizeiwache Anspruch.

G. Eingealkerte Trunkenheit.

Eingealkerte (d. i. eine dem Säufer schon zur Gewohnheit gewordene, wenn auch nicht volle) Trunkenheit ist bei Handwerkern und Tagelöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, so wie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Ueber-

etzung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen (§. 524). — Auch kann körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248).

Die Bestrafung eingekerkelter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherrn darüber bei der Behörde Beschwerde führen (§. 524).

H. Andere größere Unsitlichkeiten.

Andere größere Unsitlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntrennungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrverletzung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherrn und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Anordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherrn u. a. dgl. sich bemühen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit (§. 525).

Aus dem Beisage „und dergleichen“ geht hervor, daß der §. 525 nur Beispiele solcher Unsitlichkeiten aufzählt, und daß alle an sich der häuslichen Zucht überlassenen und im Innern der Familie vorkommenden Unsitlichkeiten nach diesem Paragraphen zu behandeln sind, wenn sich die häusliche Zuchtgewalt als unzureichend darstellt, und daher das Familienhaupt, oder eine andere Person, der über den Strafbaren eine Zuchtgewalt zusteht, die Hilfe der Behörden anruft. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Familienhaupt selbst solche Unsitlichkeiten begeht, mithin eine häusliche Zucht nicht eintreten kann (Hffz. v. 8. October 1846, Nr. 989 J. G. S.).

Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten (§. 525).

Die Behörden sind daher in solchen Fällen rücksichtlich der Strafarten an die im Gesetze überhaupt vorgeschriebenen (s. v. S. 15) gebunden, auch kann körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248). — Rüksichtlich des Strafmaßes haben sie sich theils nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 263—266 (s. v. S. 20), theils nach den Strafbestimmungen zu richten, welche im Gesetze selbst für ähnliche Fälle angeordnet sind.

11. Uebertretungen des Gesetzes über das Tragen von Waffen.

Ueber die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen bestehen gegenwärtig zwei Gesetze, nämlich: für das ganze Kaiserreich, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, das kaiserliche Patent v. 24. Octbr. 1852, Nr. 223 R. G. Bl.; für das lombardisch-venetianische Königreich und Südtirol aber das kais. Patent v. 18. Jänner 1818. — Nur die Uebertretungen des ersten dieser Gesetze sind den politischen, rüksichtlich Polizei-Behörden zugewiesen und alle allgemeinen Vorschriften über Uebertretungen (oben S. 7 bis 22) finden auch bei ihnen volle Anwendung; die

Uebertretungen gegen das für das lombardisch-venetianische Königreich und Südtirol gültige Patent sind durch Just. Min. Erl. v. 26. Juli 1850, Nr. 307 R. G. Bl. als Bergehen erklärt (s. oben S. 3 den §. 1 Abs. 57 der kais. Vdg. v. 20. Juni 1858, Nr. 88 R. G. Bl.).

Die Bestimmungen des kais. Patentes v. 24. October 1852, Nr. 223 R. G. Bl., in sofern sie die nach demselben strafbaren Handlungen betreffen, sind folgende:

§. 2. Als verbotene Waffen werden erklärt: Dolche, Stilette und hohlgeschliffene stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Zerzerole unter dem Maße von 7 Wiener Zollen, mit Zubegriff des Schaftes und Laufes, Winnbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tödtlichen Aufällen geeigneten Waffen was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl. — Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, so wie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tödtlichen Aufällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

Durch Verordnung des Ministeriums des Innern v. 8. Septbr. 1857, Z. 8351, wurden auch Revolvere nur in sofern als verbotene Waffen erklärt, als sie nicht dem Maße von 6 Wiener Zollen entsprechen; zum Abschrauben eingerichtete Gewehre hat der oberste Gerichtshof nicht als verbotene Waffen angesehen.

§. 3. Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe erklärt.

§. 4. Außer den zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten, ist in der Regel Niemand berechtigt, Waffen oder Munition von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu verfertigen oder gewerbsmäßig zu veräußern. — Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechnigte Gewerbs- und Handelsleute (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hierzu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

Also nicht jede Veräußerung von Waffen und Munition (z. B. wenn ein Private einem anderen ein Jagdgewehr verkauft) ist verboten, sondern nur die gewerbsmäßige, welche dann erfolgt, wenn sie von einem Handels- oder Gewerbsmann in seinem Verkaufsladen und an jeden, der den geforderten Preis zahlt, geschieht. — Die am Schlusse des Paragraphes erwähnte Bewilligung hat von der politischen Landesbehörde auszugehen (§. 5 d. Pat.).

§. 6. Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitionsgegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden. — Eben so ist jedem zum Tragen eines Feuergewehres Berechtigten gestattet, sich die Uecladung selbst zu bereiten.

Die Veräußerung solcher Munitionsgegenstände bleibt aber doch nach §. 4 des Pat. verboten.

§. 7. Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verkauflocalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede, außer diesen Orten, oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen und Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zur Angabe auffordernden Behörde stattfindet, straffällig.

Diese Gewerbs- und Handelsleute sind daher verpflichtet, der l. f. Ortssicherheitsbehörde eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer Geschäftslocalitäten zu überreichen, und die Behörde hat das Recht, dort beliebig Nachschau zu pflegen (Min. Vdg. v. 29. Jänner 1853, Nr. 16 R. G. Bl., §. 2). — Nach der Min. Vdg. v. 30. Septbr. 1853, Z. 6418, ist auch der Verkauf von Waffen in Markthütten und Ständchen verboten.

§. 8. Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur Demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat.

Diese Bewilligung hat von der politischen Landesbehörde auszugehen (§. 9 des Pat.).

§. 11. Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugniß, der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitionsgegenstände gewährt ist. Eben so bedürfen diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtigt sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotene Munition bedürftigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Diesellen sind jedoch stets nur in den hierzu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren. — Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden, oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist, und jeden begründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt. — Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubniß, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind.

Wegen Handhabung dieser Vorschriften s. die Bemerkungen bei §. 7 oben.

§. 12. Der Besitz anderer als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände Niemand in einer unverhältnismäßigen, begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesbehörde die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete diesfalls zu veranlassen sein wird. — Der Besitz von Militärmunition ist nur denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtigt, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitionsgegenstände erhalten haben.

Zu den hier erwähnten Waffen und Munitionsgegenständen sind nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes auch augenblicklich verdorbene oder mangelhafte Gewehre zu rechnen, dann nach der Statth. Vdg. vom 27. April 1853, Nr. 127 R. G. Bl. für Niederösterreich die Kapseln oder Zündhütchen.

Zu den Personen, denen der Waffenbesitz verboten ist, gehören a) Personen und Gemeinden, welche durch besondere Verfügungen der politischen Behörden wegen Jagdfrevel oder anderem Mißbrauche entwaffnet wurden, bis zur Zurücknahme dieser Verfügung (§. 3 der Min. Vdg. v. 29. Jänner 1853, Nr. 16 R. G. Bl.); b) die Bewohner von Ungarn, der Wojwodschast Serbien, des Banates, von Galizien, Krakau, der Bukowina und Siebenbürgen, welche nur mit besonderer Bewilligung der Behörde Schußwaffen und Munition besitzen dürfen (Min. Vdgn. v. 11. April und 30. Novbr. 1854, Nr. 88, 90 und 305 R. G. Bl.).

Welche Menge von Waffen und Munitionsgegenständen unverhältnismäßig ist, muß in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Verhältnissen des Besitzers beurteilt werden, und der oberste Gerichtshof hat in einem einzelnen Falle sogar den Besitz von zwei Feuergewehren als unverhältnismäßig erklärt, weil der Besitzer nicht einmal die Nothwendigkeit des Besitzes auch nur Eines Gewehres dazuthun vermochte.

In sofern der Besitz einer unverhältnismäßigen Menge von Waffen und Munitionsgegenständen verdächtig ist, bestimmt der §. 139 A 2 der Strafproceß-Ordnung, daß wenn die Waffen auf geheimen Wegen angeschafft wurden, dadurch eine rechtliche Beizichtigung der Verbrechen des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes und Aufruhrs begründet werde. — Daß der unverhältnismäßige Waffenbesitz aber ein verdächtiger sei, liegt nicht schon in der Menge der Waffen, sondern muß aus anderen Umständen, z. B. dem Vorleben, den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten, seinem Charakter, Gesinnungen, seinen Verbindungen, Gesellschaften u. s. w. hervorgehen.

Der unverdächtige unverhältnismäßige Waffenbesitz ist nur dann strafbar, wenn die Anzeige an die politische Landesbehörde unterblieben ist.

§. 13. Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig: a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an Jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie anzubewahren haben, veräußern; b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgiebige Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, Versendung, oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugewendet werden, nicht sogleich an die Ortssicherheitsbehörde die Anzeige erstatten, und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten.

In wiefern sich solche Gewerbs- und Handelsleute in dieser Beziehung einer nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Uebertretung schuldig machen, bestimmt der §. 372 desselben (s. v. S. 42).

§. 14. Das Befugniß oder die Bewilligung Waffen zu besitzen, schließt das Befugniß oder die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich. — Rückichtlich des l. l. Militärs wird das Befugniß, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militär-Vorschriften bestimmt. — Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich.

Diese besondere Bewilligung bezieht sich auch auf den Transport von Waffen oder Munitionsgegenständen, und es darf von keinem Waarenführer und von keiner Transportanstalt eine Waffensendung im Inlande mit mehr als sechs Stücken von jeder Gattung übernommen werden, wenn sie nicht mit einem Waffenpasse gedeckt ist (§§. 5—9 der Min. Vdg. v. 29. Jänner 1853, Nr. 16 R. G. Bl.).

§. 15. Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt: a) alle diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorchriftmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören; b) diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen oder ihnen gleichgehaltenen Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes; c) diejenigen Civilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen, nach dem bisher bestehenden Herkommen, ein Zugehör der daselbst üblichen Landestracht bilden, in soferne ihnen dieses Befugniß nicht in einzelnen Fällen entzogen wird, und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen; d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Stree Waffen üblich sind, insoferne den einzelnen Individuen das Befugniß, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird, und nur als

Zugehör der Uniform oder Livree; c) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landesstracht Waffen tragen, so wie ihre Diener, in Bezug auf die Livree unter den obigen Beschränkungen (a, c und d); endlich f) die Schützen eines ordentlich organisirten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, insofern nicht einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes.

§. 16. Wer das Befugniß besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtigt, seine Waffen und Munitionsgegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte bringen zu lassen.

§. 17. Jedermann, der nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmefälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugniß, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedeutliche Personen ausgefertigt werden darf.

§. 23. Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Geleitsurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen oder auch die zu ihrer Uniform, Landesstracht oder zur Livree ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen, nebst dazu bestimmter Munition mit sich zu führen, welche aber, insofern sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkert erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Gränze, von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind.

§. 24. Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat denselben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falles damit ausweisen zu können.

§. 25. Wird Jemand bei gesetzwidrigem Waffentragen betreten, oder besitzt er zwar einen Waffenpaß, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem anderen Falle die Waffe sogleich abzunehmen, und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet.

§. 26. Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Andern ist verboten.

§. 27. Wer einen fremden Waffenpaß an sich bringt, oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, insofern hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

§. 28. Wer sich bei Uebertretung dieses Gesetzes einer der in den §§. 335, 336 lit. f, 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des Letzteren zu bestrafen.

In diesen Fällen tritt also kein Zusammentreffen der Uebertretungen des Waffengesetzes mit jenen nach dem allgemeinen Strafgesetze (§. 267 f. oben S. 22) ein; daselbe ist der Fall bei den §§. 27, 30 u. 33 des Waffengesetzes.

§. 29. Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, so wie von Munitionsgegenständen, ist mit Arrest von 1 bis 14 Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Expedition- und Commissionsgeschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von 3 Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfall der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

Die Verfertigung verbotener Waffen ist nach §. 372 Str. G. (f. oben S. 42) strafbar.

§. 30. Wer Waffen oder Munition in unbefugter Weise in einer unverhältnismäßigen, begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, in sofern er sich hierdurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfall der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Siehe die beim §. 12 gemachte Bemerkung.

§. 31. Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre damit, ist außer den obigen Strafen auch noch, sofern eine Gefälls-Uebertretung

verübt oder versucht wurde, wegen der Letzteren auf diejenigen Strafen von der competenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind.

Die Acten sind daher nach dem beendeten Strafverfahren der betreffenden Gefällsbehörde zur weiteren Amtshandlung mitzutheilen.

§. 32. Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, nebst dem Verfall der vorgefundenen Waffen und Munition zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis 500 Gulden oder auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

Die Strafe trifft nur den unbefugten Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen bei Personen, denen das Recht dazu nicht zusteht, den unverdächtigen unangezeigten Besitz einer unverhältnismäßigen Menge von Waffen, und den Besitz von Militärmunition (f. o. §. 12). Rückfichtlich des verdächtigen unverhältnismäßigen Besitzes von Waffen bestimmt der

§. 33. Wenn Jemand zwar erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände, aber in einer unverhältnismäßigen, begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. 12 beobachtet zu haben, so ist derselbe, in sofern nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfall der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der verdächtige unverhältnismäßige Besitz verbotener Waffen auch nach diesem Paragraphen zu bestrafen ist.

§. 34. Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Uebertretungen begehen, so sind sie nach den, in den §§. 28 bis 33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen. — Bei besonders erheblichen Erschwerungs Umständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugniß entzogen werden.

§. 35. Gewerbs- und Handelsleute, die das im §. 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden, das zweite Mal bis 100 Gulden zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 36. Wer unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird nebst dem Verfall der unbefugt getragenen Waffe mit einer Strafe von 5 bis 15 Gulden, oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen belegt.

Als eine solche Nothwendigkeit erklärt der §. 10 der Min. Vdg. vom 29. Jänner 1853, Nr. 16 R. G. Bl., den Fall, wenn von Seite der politischen Behörde zur Erlegung reisender Thiere Treibjagden, oder sonst aus Sicherheitsrückfichten Streifungen oder Patrouillen unter Mitwirkung von Privatpersonen angeordnet werden.

§. 37. Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit zehn bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten anzuspochen. Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Andern, oder die Anwendung eines, für eine andere Person angefertigten Waffenpasses, zu behandeln.

§. 38. In soweit die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Andern nicht als ein erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln ist, soll diese Ueberlassung sowohl an demjenigen, der seinen Waffenpaß an einen Andern überlassen hat, als auch an jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von zehn bis Hundert Gulden geahndet werden.

§. 39. Fällt Jemanden nichts weiter zur Last, als daß er sich gegen die Vorschrift des §. 24 mit dem erforderlichen Waffenpaße bei seiner Betretung nicht auszuweisen

vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nachträglich beibringt, oder im Falle des Verlustes darzutun vermag, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe, die abgenommene Waffe (§. 25) gegen Erlag eines, von der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von einem bis fünf Gulden wieder zurückzustellen. — Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. 36) keine Anwendung.

§. 41. Jedem, der wegen einer Uebertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugniß zum Besitze oder zum Tragen von Waffen entzogen werden.

Diese Verfügung ist in dem Straferkenntnisse auszusprechen, und kann — da hier der Verlust des Rechtes nicht im Gesetze als Strafe verhängt ist — entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit getroffen werden.

§. 43. Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist sie in eine verhältnismäßige Arreststrafe in der Art umzuwandeln, daß für je fünf Gulden auf Einen Tag erkannt wird.

§. 44. Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen sind zum Besten der Armen an das Armeninstitut des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

Anhang zu der bisher erörterten Lehre von den Uebertretungen.

Bestimmungen über die neue österreichische Währung.

Während der allgemeine Theil dieser Erklärung unter der Presse war, erließ die nachstehende kais. Vdg. v. 1. Aug. 1858, Nr. 115 R. G. Bl., rückfichtlich der Anwendung der Bestimmungen über die neue österreichische Währung auf die das Strafausmaß bestimmenden Geldbeträge und die Geldstrafen:

„Um die bestehenden Strafvorschriften mit den Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857, Nr. 101 R. G. Bl., und Meiner Patente vom 19. September 1857 und 27. April 1858, Nr. 169 und 63 R. G. Bl., in Einklang zu setzen, finde Ich, nach Einvernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes zu verordnen, daß vom 1. November 1858 im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben:

§. 1. Alle in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in der Art festgesetzten Geldbeträge, daß von einer bestimmten Höhe derselben die größere oder mindere Strafbarkeit einer strafbaren Handlung abhängt, sind in Zukunft mit denselben Geldbeträgen ohne Zuschlag in der neuen österreichischen Währung zu verstehen.

§. 2. Dieselbe Bestimmung hat auch in Ansehung aller Geldstrafen zu gelten, welche in schon bestehenden Gesetzen oder Verordnungen mit bestimmten Geldbeträgen angelegt erscheinen.

§. 3. Die im §. 1 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung darf jedoch nicht auf die vor dem 1. November 1858 begangenen strafbaren Handlungen, wenn auch die Untersuchung darüber erst nach diesem Tage anhängig wird, angewendet werden; allerdings aber hat die Vorschrift des §. 2 auf diejenigen früher begangenen Straffälle Anwendung zu finden, über welche am 1. November 1858 noch kein, eine Geldstrafe verhängendes Erkenntniß erster Instanz gefällt war.“

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren über die den politischen und Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Von den Quellen der Vorschriften über das Strafverfahren.

Der §. 4 der kais. Verordn. v. 20. Juni 1858, Nr. 88 R. G. Bl., (f. v. S. 4) sagt: „Das Verfahren über diese (den politischen und Polizei-Behörden zugewiesenen) Uebertretungen ist nach der Verordnung vom 5. März 1858, Nr. 34 R. G. Bl., zu pflegen. In soweit aber durch dieselbe und „durch die gegenwärtige Vorschrift keine abweichenden Bestimmungen angeordnet werden, sind bei dem Verfahren über die im §. 1 genannten Uebertretungen auch von den politischen und Polizei-Behörden die Vorschriften des „XX. Hauptstückes (§§. 416—436) der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 in Anwendung zu bringen.“

Der an der Spitze dieses Hauptstückes der Strafproceß-Ordnung stehende §. 416 ordnet an: „Das Verfahren wegen Uebertretungen richtet sich zunächst „nach den in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften. In „allen jenen Puncten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift enthalten „ist, sind die entsprechenden Bestimmungen des Verfahrens über Vergehen und „Verbrechen in Anwendung zu bringen.“

Aus dem Zusammenhange dieser Anordnungen ergibt sich die Regel: Daß auch die politischen und Polizei-Behörden bei dem Verfahren über die ihnen durch die kais. Verordn. vom 20. Juni 1858, Nr. 88 R. G. Bl., zugewiesenen Uebertretungen in soweit an die Vorschriften der allgemeinen Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 R. G. Bl., und insbesondere an die Anordnungen des XX. Hauptstückes derselben gebunden sind, als nicht die kais. Verordn. vom 20. Juni 1858, Nr. 88 R. G. Bl., und die Ministerial-Verordn. vom 5. März 1858, Nr. 34 R. G. Bl., Ausnahmen davon festsetzen.

2. Von den zum Verfahren in Uebertretungsfällen bernensenen Behörden.

In erster Instanz haben in den den politischen und Polizei-Behörden vorbehaltenen Uebertretungsfällen einzuschreiten: die politischen Bezirksbehörden, die Communalmagistrate, wenn diesen die politische Geschäftsführung zugewiesen ist; endlich in den besonders bezeichneten Fällen die landesfürstlichen Polizei-Directionen, nicht aber die exponirten Polizei-Commissariate (f. Vdg. v. 20. Juni 1858, §§. 1, 2; Min. Vdg. v. 16. Aug. 1858, Nr. 122 R. G. Bl.).

Sie üben die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit durch Einen Beamten ohne Zuziehung eines Protokollführers aus (§. 7 der Min. Vdg. v. 5. März 1858, Nr. 34 R. G. Bl.).

Rücksichtlich der Befähigung zur Ausübung des Richteramtes über die den politischen und Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretungen bestimmt die Min. Vdg. v. 23. August 1858, Nr. 129 R. G. Bl., Folgendes:

§. 1. Das Richteramt über diese Uebertretungen kann in der Regel nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche sich mit einer der nachstehenden Prüfungen auszuweisen vermögen, nämlich entweder:

- a) mit der Prüfung für das Civil- und allgemeine Straf-Richteramt, oder doch
- b) für das Criminal-Richteramt;
- c) mit der allgemeinen praktischen Prüfung über die politische Geschäftsführung;
- d) mit der nach den früheren Vorschriften bestandenen Prüfung für das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen;
- e) mit der nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Decbr. 1854, Nr. 321 R. G. Bl., abgelegten Polizei-Richteramts-Prüfung; oder endlich
- f) mit der durch die gegenwärtige Verordnung geregelten politischen Richteramts-Prüfung.

§. 2. In Zukunft hat sich die durch die kais. Vdg. v. 10. October 1854, Nr. 262 R. G. Bl., vorgeschriebene allgemeine praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung auch auf die Erprobung der Befähigung zum Richteramt über diese Uebertretungen auszudehnen.

§. 3. Die politische Richteramts-Prüfung kann auch abgesondert bei der politischen Landesstelle vorgenommen werden. — Sie hat sich auf alle dem Strafverfahren der politischen und Polizei-Behörden unterliegenden Uebertretungen und auf das Verfahren in Ansehung derselben zu erstrecken, und ist im Uebrigen schriftlich und mündlich nach Vorschrift der Vdg. v. 10. October 1854, Nr. 262 R. G. Bl., vorzunehmen.

Wer zu dieser abgesonderten Prüfung zugelassen werden will, hat sich, in soferne er sich nicht mit einer wenigstens halbjährigen allgemeinen Richteramts-Praxis auszuweisen vermag, vorläufig mindestens durch ein halbes Jahr der Praxis in Geschäften des Verfahrens über derlei Uebertretungen bei einer politischen oder gemischten Bezirksbehörde, oder bei einer landesfürstlichen Polizei-, oder bei einer Communalbehörde, welcher die Gerichtsbarkeit über solche Uebertretungen zukommt, zu unterziehen, wozu er übrigens auch ohne Ausweis der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zugelassen werden kann.

§. 4. Der Minister des Innern und der Chef der obersten Polizei-Behörde, jeder in seinem Wirkungskreise, sind ermächtigt, in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen sowol diese Prüfung als auch die zur Zulassung zu derselben erforderliche Praxis nachzusehen.

In zweiter Instanz steht die Gerichtsbarkeit der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung, Statthaltereibehörde) zu, welche in Strafsachen in einem Collegium, bestehend aus einem Vorsitzenden und wenigstens zwei Rätthen, mit Zuziehung eines Protokollführers entscheidet (kais. Vdg. v. 20. Juni 1858, §§. 1, 2, 5).

In dritter Instanz entscheidet in den den politischen Behörden zugewiesenen Uebertretungsfällen das Ministerium des Innern in einem Collegium, bestehend aus einem Vorsitzenden und wenigstens vier Rätthen mit Zuziehung eines Protokollführers; in den den Polizei-Behörden zugewiesenen Fällen aber das Ministerium des Innern und die oberste Polizei-Behörde durch eine aus

einem Sectionschef und wenigstens zwei Rätthen des Ministeriums des Innern und gleich viel Rätthen der obersten Polizei-Behörde zusammengesetzte Commission (kais. Vdg. v. 20. Juni 1858, §§. 1, 2, 5).

Bei diesen in den höheren Instanzen einschreitenden Collegien erfolgt die Beschlußfassung nach vorausgegangener Berathung (Discussion) durch absolute Stimmenmehrheit. Die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder geben ihre Stimmen vor den jüngeren ab. Immer gibt aber der Vortragende (Referent) seine Stimme zuerst ab. Der Vorsitzende ist, wenn die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt sind, verpflichtet, in allen Fällen aber berechtigt, seine Stimme zu Protokoll zu geben; dies darf aber immer nur nach erfolgter Abstimmung der übrigen Beisitzer geschehen. — Ergibt sich bei der ersten Umfrage keine absolute Mehrheit für eine Meinung, so ist die Umfrage zu wiederholen. — Entsteht eine Verschiedenheit der Ansichten, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig ist, so ist darüber als über eine Vorfrage besonders abzustimmen. — Ueber die Zuständigkeit, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entschidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet, über die Hauptsache ihre Stimme abzugeben. — Liegen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß über die Schuld hinsichtlich jeder einzelnen That ein eigener Beschluß, und dann über die Bestrafung für alle strafbaren Handlungen, die dem Beschuldigten zur Last fallen, ein Gesamtbeschluß gefaßt werden. Bei der Abstimmung über die Strafe steht es den Richtern, welche den Beschuldigten nicht schuldig befunden haben, frei, ob sie auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abgeben, oder sich der Abstimmung enthalten wollen (§§. 21—24 Str. Pr. D.).

3. Grundsätze des Strafverfahrens überhaupt.

Niemand kann wegen einer Uebertretung mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorausgegangenem, den gesetzlichen Anordnungen entsprechendem Strafverfahren und in Folge eines darüber von der zuständigen Behörde gefällten Erkenntnisses (§. 1 Str. Pr. D.).

Die strafgerichtliche Verfolgung der den politischen und Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretungen findet von Amtswegen Statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz sie insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht (§. 2 Str. Pr. D.). Diese Fälle sind folgende: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung (§. 463); öffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen (§. 496); Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe (§. 497); eingekerkerte Trunkenheit, wenn sie nicht durch ihre Deffentlichkeit zur Kenntniß der Behörde gelangt (§. 524); größere, im Inneren der Familie vorkommende Unstittlichkeiten (§. 525). Wird eine solche strafbare Handlung an einem Soldaten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts verübt, und erscheint dadurch die Militär-Standes-Ehre verletzt, so kann der Commandant als Privat-Ankläger auftreten, und einen Officier bestimmen, der die Stelle des Anklägers zu vertreten hat (kais. Vdg. v. 27. Octbr. 1853, Nr. 228 R. G. Bl.).

Die zum Strafverfahren berufenen Behörden haben bei allen Nachforschungen, Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowol die zur Uebertretung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen (§. 3 Str. Pr. D.).

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich auch auf jene privatrechtlichen Vorfragen, ohne deren Beurteilung die Strafsache nicht entschieden werden kann. Solche Vorfragen können zur Sprache kommen bei Diebstählen, Veruntreuungen oder Betrügereien, wenn von dem Beschuldigten ein Rechtsanspruch auf die entzogene Sache vorgeschützt wird; bei der Frage, wer als der Eigentümer eines Hauses, als Familienoberhaupt u. dgl. angesehen werden muß u. s. w. Ist hierüber von dem Civilrichter ein Erkenntniß geschöpft worden, so ist der Strafrichter nicht daran gebunden, in soweit es sich um die Strafbarkeit des Beschuldigten handelt. Eben so wenig hat der Strafrichter Thatumstände, welche einem civilrichterlichen Erkenntniße zur Grundlage dienen, in soweit sie auf seine Entscheidung von Einfluß sein können, für wahr zu halten, wenn aus dem Strafverfahren das Gegentheil derselben hervorkommt, oder ihre Glaubwürdigkeit erschüttert wird. Nur wenn die Vorfrage die Gültigkeit einer Ehe betrifft (z. B. bei der Uebertretung nach §. 511), ist auch der Strafrichter an das Erkenntniß des Ehegerichtes gebunden, an welches er jedenfalls die Sache zur vorläufigen Entscheidung zu leiten hat, wenn nicht eine solche schon vorliegen sollte. Troßdem kann er alle jene Umstände und Verhältnisse erheben und würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben (§. 4 Str. Pr. D.).

Die im Strafverfahren anberaumten Fristen sind als ausschließende (Fall-, Präclustiv- oder peremptorische) Fristen anzusehen, und können nicht verlängert werden. Wenn sie von einem bestimmten Tage zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser nicht mitgezählt wird. Sonn- und Feiertage, gleichwie diejenigen Tage, welche eine zu überreichende Schrift (insbesondere die Berufungsammlung) auf der Post zu laufen hatte, oder sonst aufgehalten worden ist, werden eingerechnet (§. 5 Str. Pr. D.).

Die im Zuge des Strafverfahrens verhängten Geldstrafen (z. B. gegen nicht erschienene Zeugen und Sachverständige) verfallen dem Armenfonde des Aufenthaltsortes des Bestraften, und sind, wenn sie von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, oder den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, in Arreststrafen von je einem Tage für 5 fl. zu verwandeln (§. 6 Str. Pr. D.). — Es ist daher bei Verhängung einer Geldstrafe immer zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit eintretende Arreststrafe auszusprechen; Geldstrafen unter 5 fl. sind in wenigstens 12stündigen Arrest zu verwandeln (Min. Vdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. Bl.).

4. Von der Zuständigkeit in Uebertretungsfällen.

Das Strafverfahren in Uebertretungsfällen steht in der Regel derjenigen politischen, rücksichtlich Polizei-Behörde zu, in deren Sprengel die Uebertretung begangen wurde, und zwar rücksichtlich aller Personen, welche daran Theil genommen haben, also rücksichtlich des Urhebers, Thäters, der Mitschuldigen und Theilnehmer im engeren Sinne des Wortes (s. o. S. 13), dann rücksichtlich jener Personen, die zwar eine eigene, aber mit der Hauptübertretung zusammenhängende Uebertretung begangen haben, z. B. Vorschubleistung, bedenklichen Ankauf u. dgl. (§. 38 Str. Pr. D. und §. 1 der kais. Vdg. v. 20. Juni 1858).

Die Frage, an welchem Orte eine Uebertretung begangen worden ist, ist dahin zu beantworten, es sei jener Ort, an welchem eben jene Handlungen oder Unterlassungen vorkamen, die von dem Gesetze als Uebertretung erklärt sind. Bei den hier in Rede stehenden Uebertretungen dürfte kaum ein Zweifel über den Thatort entstehen.

Wurde eine Uebertretung an der Gränze mehrerer Amtsbezirke begangen, so hat jene Behörde einzuschreiten, welche zuerst in der Lage dazu ist. — Wurde eine Uebertretung in mehreren Bezirken begangen (z. B. Hausfren mit Gift, mehrere einzelne Diebstähle), so hat jede Behörde für ihren Bezirk das Nöthige zur Feststellung des Thatbestandes vorzulehren. — In beiden Fällen aber steht das Verfahren mit der Person des Beschuldigten derjenigen Behörde zu, welche den anderen dadurch zuvorgekommen ist, daß sie den Beschuldigten zuerst vorgeladen, verhaftet oder verfolgt hat (§. 39 Str. Pr. D.).

Diejenige Behörde, welche schon ein Verfahren gegen einen Beschuldigten eingeleitet hat, ist dadurch auch für alle anderen den politischen oder Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretungen zuständig, die derselbe begangen hat, wenn sie auch in anderen Amtsbezirken, oder erst während der Untersuchung über die ersteren begangen wurden (§. 40 Str. Pr. D.).

Hat aber der einer den politischen oder Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretung Beschuldigte, auch eine solche, welche den Gerichten vorbehalten ist, oder gar ein Vergehen oder Verbrechen begangen, so ist die Sache im ersten Falle dem betreffenden Bezirksgerichte, in den beiden letzteren dem betreffenden Gerichtshofe abzutreten (§. 3 der kais. Vdg. v. 20. Juni 1858). — Dasselbe muß beobachtet werden, wenn der einer den Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretung Beschuldigte auch eine solche begangen hat, die ausschließend den politischen Behörden zugewiesen ist.

Ist die Uebertretung von einem Inländer im Auslande begangen worden (s. o. S. 7), so ist jene Behörde zuständig, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in deren Bezirk er ergriffen wird (§. 44 Str. Pr. D.), oder an welche er aus dem Auslande, z. B. Schubweise, gestellt wird (§. 45 Str. Pr. D.). Wäre diese Uebertretung von Mehreren begangen worden, die in verschiedenen Amtsbezirken sich aufhalten oder betreten werden, so gibt das Zuorkommen den Ausschlag.

Was nun die Zuständigkeit rücksichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, so ist vor Allem zu bemerken, daß die Gerichtsbarkeit der Behörde sich auf deren ganzen Bezirk erstreckt, und daß keine Ausnahme einzelner in dem Umfange derselben befindlichen Personen weiter stattfindet, als im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist (§. 25 Str. Pr. D.).

Solche Ausnahmen bestimmt das Gesetz nur rücksichtlich der Militärpersonen und der auswärtigen Gesandtschaften.

Der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterstehen gemäß des kais. Pat. v. 22. Decbr. 1851, Nr. 255 R. G. Bl.:

1. Alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegs-Marine gehörigen Personen, welche vermöge ihrer Bestimmung wider den Feind zu kämpfen, auf die Kriegskriegsartikel beeidigt, oder wegen ihrer Verbindlichkeit den Kriegsdienst oder die Ausbildung zu demselben zu fördern, oder die dazu nöthigen Mittel beizuschaffen, auf eigene Militär-Sagungen oder Reglements verpflichtet sind, mit Einschluß der auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder bis zur Exerzierzeit, oder bis zur Einberufung, oder bis zur Entlassung Beurlaubten (Just. Min. Vdg. v. 8. Mai 1852, Nr. 150 R. G. Bl.).

Zu diesen Personen werden auch diejenigen gezählt, welche zum Dienststande einer k. k. Leibgarde, der Hofburgwache, der Gensd'amerie, des Bukowiner Gränz-Cordons-Bataillons, des Sanitäts- und Militär-Fuhrwesens-Corps, des militärisch-geographischen Institutes, des Corps der Ingenieur-Geographen, des General-Quartiermeister-Stabes, der Central-Equitations-Anstalt, des Militär-Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, der Militär-Academie zu Wiener Neustadt, der Genie-Academie, des Marine-

Cadeten-Collegiums, der Cadeten-Compagnien, der Pionnier-Schule, der Regiments-Anaben-Erziehungshäuser, der sämtlichen Zweige der technischen Artillerie, der Monturs-Defonomie-Commissionen, der Kasern-Verwaltungen, der Plag- und Transports-Sammelhaus-Commanden, der militär-verpflegungs-ämtlichen Handwerker, der Feld- und Garnisons-Spitäler, des bei dem Thierarzenei-Institute aufgestellten Militär-Commando gehören, wie auch die bei den Regimentern, Corps, bei den Garnisons- und Stabs-Stoehäusern angestellten Profosen, Stabs- und Ober-Stabs-Profosen, sammt den Beschließern, und die bei den Fortifications-Nemtern angestellten Personen, mit Einschluß der Wallmeister, Schanzgefreiten, und unter der Benennung Baubediente verstandenen Handwerker, endlich die bei den Arsenalen oder Schiffswerften der Kriegs-Marine aufgenommenen und in den Registern eingetragenen Arbeiter.

2. Die unter Beibehaltung des Officiers-Charakters mit oder ohne Pension aus der Militärdienstleistung getretenen Personen.

3. Die zum Stande der Invalidenhäuser gehörigen oder in denselben versorgten Personen.

4. Die in den verschiedenen Verwaltungszweigen oder in der Militär-Seelsorge mit oder ohne Officiers-Charakter angestellten Personen, welche vermöge ihrer Dienstleistung der Armee- oder Heeresabtheilung, welcher sie angehören, überall zu folgen verpflichtet sind.

Hierunter sind begriffen: Sämtliche Beamte des Feldkriegs-Commissariates, der Militär-Verpflegs-Nemter, der Provinzial-Kriegs-Zahl-Nemter und Cassen, die Feld-Superioren, Regiments-, Corps- und Spitals-Capläne, Rechnungsführer, Rechnungs-Adjuncten und Fouriere, General-Auditor-Lieutenants, Stabs-, Garnisons-, Regiments-, Corps- oder zugetheilten Auditore, sämtliche Feldärzte vom obersten Feldarzte inclusivo abwärts, mit Einschluß der feldärztlichen Gehilfen; die Feldapotheken-Beamten und Gehilfen.

5. Die Beamten und Diener des Kriegsministeriums, der General-Genie- und Artillerie-Direction, des obersten Militär-Gerichtshofes, des Universal-Kriegs-Zahlamtes, der Universal-Depositen-Administration, des allgemeinen Militär-Apellationsgerichtes, der Landes-Militär-Commanden und Landes-Militär-Gerichte.

Die in dem vierten Absage bezeichneten Personen, wie auch die in dem fünften Absage angeführten Beamten unterstehen auch im Pensionsstande derselben Gerichtsbarkeit.

6. Die militärisch-organisirten Polizeiwachen.

7. Die Gattinnen und die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der Vorbenannten, jedoch nur in sofern diese Kinder sich nicht abgesondert vom gemeinschaftlichen Haushalte selbst ernähren, so wie auch uneheliche Kinder, wenn deren Mütter zur Militärgerichtsbarkeit gehören, und diese letztere sich nicht auf ein bloß vorübergehendes Verhältniß, wie z. B. jenes der weiblichen Dienstboten gründet.

Bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts gilt dies nur von den Gattinnen und Kindern Derjenigen, welche nach der ersten Art verehelicht sind.

8. Die Wittwen und Waisen der Officiere und Militär-Beamten.

9. Die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Capitulation aufgenommene, oder vom Staate besoldete, oder mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Dienerschaft der Militär-Personen, so lange dieses Dienstverhältniß dauert.

10. Die Personen, welche als Angestellte, oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf dem Kriegsfuß gesetzten, so wie jene, welche unter gleichen Ver-

hältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeresabtheilung sich befinden.

11. Die in militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten befindlichen männlichen Zöglinge.

12. Die in Kasernen, Invalidenhäuser und andere Militärgebäude aufgenommenen Portiere, Aufseher und Hausknechte.

13. Die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geißeln.

14. Die Geistlichkeit des lateinisch- und griechisch-unirten katholischen Ritus in der Militärgränze (Kais. Vdg. v. 3. Aug. 1852, Nr. 160 R. G. Bl.).

15. Die in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogenen Bundesstruppen (Min. Erl. v. 13. Novbr. 1852, Nr. 232 R. G. Bl.).

16. Die Zöglinge und das Personale der Militär-Bildungsanstalten, mit Ausnahme der aus dem Civilstande aufgenommenen Lehrer (Kriegsmin. Vdg. v. 7. Decbr. 1852, Nr. 262 R. G. Bl.).

17. Die Reservemannschaft (Pat. v. 31. Juli 1852, Nr. 153 R. G. Bl.). Dagegen sind unter den bisher genannten Personen nicht begriffen und daher der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte nicht unterworfen:

1. Die zu Kriegszeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte mit ihrem Gefolge.

2. Die in Oesterreich sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte.

3. Die einer k. k. Armee zur Beschaffung der Lieferungen, Vorspann und sonstigen Armeebedürfnisse, überhaupt zur Förderung des Dienstes zugeheilten Civilbeamten.

4. Die zum Personalstande der Kriegsministerial-Buchhaltung, der Militär-Medicamenten-Regie-Direction, des Thierarzenei-Institutes und Thierspitales in Wien gehörigen Beamten und Diener, so wie auch der apostolische Feld-Bicar mit seinem Conssistorial-Personale.

5. Die Praktikanten und Tagschreiber bei den Militär-Behörden, ohne Unterschied.

6. Die bei der Verwaltung einer im Besitze einer Militäranstalt befindlichen Realität angestellten Beamten und Diener.

7. Die beim Militär-Gefüttswesen zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Wärter (Csikós, Béröss und Gulyás).

8. Die bei den Fortifications- und Zeug-Nemtern, Monturs-Defonomie-Commissionen und sonstigen Militäranstalten aus dem Civilstande gegen Aufkündigung oder sonst zeitlich aufgenommenen Meister, Gesellen und Handlanger.

9. Die bei Militär-Academien und anderen Militäranstalten aus dem Civilstande angestellten Sprach-, Fecht- und sonstigen Lehrmeister, Bereiter, wie auch jene gegen Bestallung aufgenommenen Aerzte, die nicht dem Stande der Feldärzte eingereiht werden; ferner die im Officiers-Töchter-Bildungs-Institute zu Gernals zur Leitung der Erziehung und Ertheilung des Unterrichtes angestellten Personen.

10. Die in Kasernen, Invalidenhäuser und andere Militärgebäude aufgenommenen Gastwirthe und Fleischhauer.

11. Die Mannschaft der zweiten Landwehr-Bataillons, außer der Zeit der activen Dienstleistung (aufgehoben; s. o. Abs. 17).

12. Die mit Pension oder Provision beheilten Diener.

13. Die mit Patental-Gehalt oder mit einer Versorgungs-Vorbehalts-Urkunde beheilten Invaliden.

14. Die männlichen sowol, als die weiblichen Dienstleute der Militärpersonen, dafern sie nicht im §. 2, Abs. 9, der Militärgerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind, sowie die bei Militärpersonen in Privatdiensten stehenden,

jedoch nicht zur Classe der Dienerschaft gehörigen Individuen, z. B. Secretäre, Hausärzte, Erzieher u. s. w.

15. Die Gattinnen und Kinder der im §. 2, Abs. 10, genannten Personen, wenn sie nicht selbst der auf den Kriegsfuß gesetzten, oder in Friedenszeiten im Auslande stehenden Heeresabtheilung folgen.

16. Die Weiber und Kinder der nicht nach der ersten Art verhehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

17. Die Witwen und Kinder verstorbener, im §. 2, Abs. 8, nicht genannten Militärpersonen.

Ausnahmsweise unterliegen der Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte jene Personen, welche in einem Bezirke, wo der Belagerungszustand erklärt ist, eine den Militärgerichten vorbehaltenen strafbare Handlung begehen, was unter den, den Gegenstand dieser Schrift bildenden Uebertretungen bei den Beschimpfungen (§. 496) von Militärpersonen der Fall sein kann.

In der Finanzwache dienende beurlaubte Soldaten unterstehen nach der Min. Vdg. v. 23. Febr. 1855, Nr. 37 R. G. Bl., in Uebertretungsfällen der Civilgerichtsbarkeit, mit einziger Ausnahme der Selbstverstümmelung (§. 410), welche der Militärgerichtsbarkeit vorbehalten ist, und es gehören in diesem Falle alle anderen etwa damit zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch zur Militärjurisdiction.

Eben so steht gemäß Vdg. des Armees-Ober-Commando v. 1. October 1854, Nr. 258 R. G. Bl., in allen Fällen, in welchen beurlaubte Soldaten oder Reservemänner außer der Zeit der activen Dienstleistung einer strafbaren Handlung beschuldigt werden, und wegen Entfernung des Militärgerichtes die Thatbehebung nicht mit der nöthigen Schnelligkeit vorgenommen werden kann, der Civilbehörde das Recht zu, die Thatbestandshebung vorzunehmen und sich der Person des Thäters zu versichern.

Sohin aber, so wie in allen anderen Fällen, wo sich erst im Laufe des Strafverfahrens ergibt, daß der Beschuldigte der Militärgerichtsbarkeit untersteht, sind die Acten der Militärbehörde zur weiteren Amtshandlung abzutreten (§. 47 Str. Pr. D.).

Die auswärtigen Gesandten, deren Familien, und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben unterstehen nicht den inländischen Behörden. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des fremden Souveräns oder des Staates sind, welchem der Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Wenn daher eine solche Person eine Uebertretung begehen würde, so hat sich die Behörde zwar nach Umständen (s. u.) der Person des Beschuldigten zu versichern, jedenfalls aber die Anzeige an das Obersthofmarschallamt zu machen (§. 48 Str. Pr. D.). — Auswärtige Consuln unterstehen den ordentlichen Behörden (Hofb. v. 23. Septbr. 1817, Nr. 1373 J. G. S.).

Jede Behörde hat die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu beobachten, und jede Sache, in der sie sich nicht zuständig erachtet, an die competente Behörde abzutreten.

Entsteht zwischen zwei Behörden ein Streit über die Zuständigkeit, so entscheidet denselben die Landesstelle, der sie unterstehen. Unterstehen sie aber verschiedenen Landesstellen, und können sich diese über die Zuständigkeit nicht vereinigen, oder entsteht unter diesen selbst ein Streit, so entscheidet die oberste Behörde.

Bis zur Entscheidung der Zuständigkeit hat aber jede Behörde in ihrem Bezirke alles vorzulehren, was zur Feststellung des Thatbestandes nöthig ist, und insbesondere das, was keinen Aufschub leidet (§. 50 Str. Pr. D.).

5. Von der Ausschließung und Ablehnung der zur Untersuchung und Urtheilung berufenen Personen.

Es kann zweifelhaft erscheinen, ob die im VI. Hauptstücke der Strafproceßordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gegebenen Vorschriften auch auf die zum Strafverfahren in Uebertretungsfällen berufenen politischen und Polizei-Beamten Anwendung finden. Da aber, wie Eingang erwähnt, die allgemeine Strafproceßordnung die Grundlage auch für das Verfahren der politischen Behörden ist, und die diesfälligen Regeln auf allgemeinen Grundsätzen über die Unparteilichkeit eines jeden amirenden Beamten beruhen, so dürfte diese Frage eher bejahend beantwortet werden müssen.

Nach §. 52 der Str. Pr. D. ist von der Bornahme von Amtshandlungen im Strafverfahren ausgeschlossen: jeder Beamte, wenn er selbst der durch die strafbare Handlung Beschädigte ist, oder wenn er außer seinen Dienstverrichtungen Zeuge derselben war (§. 53 ebd.); ferner wenn die beschuldigte oder beschädigte Person oder der Privat-Ankläger seine Ehegattin, oder mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, eines Vormundes oder Mündels, oder eines Gläubigers oder Schuldners steht.

Mitglieder der höheren Instanzen sind von der Berathung über alle Strassachen ausgeschlossen, bei denen sie in einer unteren Instanz als entscheidend eingeschritten sind, oder wo der in erster Instanz amthandelnde Beamte, oder der Referent in zweiter Instanz, mit ihnen in dem vorbezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht (§. 53 Str. Pr. D.).

Der Beamte, bei dem ein solcher Ausschließungsgrund eintritt, hat denselben sogleich seinem Vorstande, oder wenn er selbst Vorstand ist, der Oberbehörde anzuzeigen, und nur diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, die wegen Gefahr am Verzug nicht unterbleiben können (§§. 54, 55 Str. Pr. D.).

Eben so steht dem Beschuldigten, Beschädigten und Privat-Ankläger das Recht zu, der vorgesezten Behörde des zur Amtshandlung berufenen Beamten die Anzeige zu machen, wenn die erwähnten Ausschließungsgründe vorkommen, oder er noch andere Gründe darzuthun vermag, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§. 56 Str. Pr. D.).

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren der ersten Instanzen in Uebertretungsfällen.

I. Einleitung und Haupttheile des Strafverfahrens.

Sobald die politische oder Polizei-Behörde von einer von Amtswegen zu untersuchenden Uebertretung durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erlangt, hat sie sogleich das Strafverfahren einzuleiten, und alle weiteren Schritte von Amtswegen vorzunehmen (§. 61 Str. Pr. D.).

Gelangt die Behörde zur Kenntniß der strafbaren Handlung durch den Ruf oder ein Gerücht, so ist sie verpflichtet, die Personen, durch welche der Ruf an sie gelangte, zu vernehmen, dem Rufe von Mund zu Mund bis zu dessen Ursprung nachzugehen, und sich so viel möglich von dessen Grunde oder Angrunde zu überzeugen (§. 70 Str. Pr. D.).

Was die Anzeige betrifft, so gibt es eine pflichtmäßige und eine freiwillige. Verpflichtet zur Anzeige sind: alle Staats- oder Gemeinde-Behörden und Aemter, deren Organe, die Gensd'armie und die Sicherheitswachen; in wiefern Privatpersonen dazu verpflichtet sind, ist bereits oben bei Erklärung der §§. 349 (S. 36), 359 (S. 38), 372 (S. 43), 442 u. 443 (S. 63), dann 473—477 des Str. G. (S. 81) gesagt worden (§. 71 der Str. Pr. D.).

Dagegen ist Jedermann, der von einer von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretung Kenntniß hat, berechtigt, dieselbe unmittelbar der zuständigen Behörde, oder der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Diese Behörden sind verpflichtet, solche Anzeigen anzunehmen, und darüber das weitere Verfahren einzuleiten (§. 72 Str. Pr. D.). Jede Anzeige muß eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Namen, Stand und Aufenthaltsort des Anzeigers enthalten. Allein auch über namenlose oder von unbekanntem Personen herrührende Anzeigen ist, in sofern diese bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten (§§. 73, 74 Str. Pr. D.).

Glaubt die politische oder Polizei-Behörde, daß die ihr angezeigte oder von ihr entdeckte strafbare Handlung eine den Gerichten vorbehaltenen Uebertretung, ein Vergehen oder Verbrechen ist — oder glaubt die Polizei-Behörde, daß es sich um eine den politischen Behörden zugewiesene Uebertretung handle — so ist alsogleich die Anzeige an jene Behörde zu machen, welcher das Verfahren darüber zustände, und nur, wenn diese die Anzeige als nicht zu ihrer Amtshandlung gehörig erklärt, hat die politische (oder Polizei-) Behörde weiter vorzugehen (§. 418 Str. Pr. D., §. 3 der kais. Vdg. v. 20. Juni 1858).

Jedes Strafverfahren — also auch das von den politischen und Polizei-Behörden zu pflegende — zerfällt seiner Natur nach in drei Haupttheile:

1. In das Untersuchungsverfahren, dessen Zweck es ist, den Thatbestand zu erheben, den Thäter, die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe und Beweise über die Schuld einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung desselben andererseits zu sammeln, und überhaupt alles in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung des Erkenntnisses erforderlich ist (§. 60 Str. Pr. D.).

Die Bestandtheile des Untersuchungsverfahrens sind demnach:

a) die Erforschung der That, und als Mittel dazu: die Thatbestands'erhebung, die Hausdurchsuchung, die Personsdurchsuchung und die Vernehmung von Zeugen;

b) die Erforschung der rechtlichen Beschuldigung gegen eine bestimmte Person als Urheber, Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer an der strafbaren Handlung.

2. Das Erkenntnißverfahren, welches die Prüfung der rechtlichen Beweise und den Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Beschuldigten, und im ersteren Falle über die wider ihn zu verhängende Strafe und die allfällige Ersazpflicht in sich begreift.

Diese beiden Haupttheile des Strafverfahrens haben — wie dies unten ausführlich gezeigt werden wird — bei den Uebertretungen in Einen formellen Act zusammen zu fallen, und die Behörden haben sich vor Augen zu halten, daß in der Beschleunigung des Verfahrens die Grundbedingung für die Aufrechterhaltung des Ansehens des verletzten Gesetzes und der Wirksamkeit der verhängten Strafe liegt (Min. Vdg. v. 5. März 1858, §. 6).

Zu dem Erkenntnißverfahren gehören auch die Rechtsmittel gegen den gefällten Ausspruch.

3. Das Vollstreckungsverfahren, dessen Zweck es ist, die ausgesprochene Strafe dem rechtskräftigen Erkenntniße gemäß in Vollzug zu setzen.

Diese einzelnen Theile des Strafverfahrens werden nun näher erörtert werden.

2. Von der Erhebung des Thatbestandes und dem Augenscheine insbesondere.

Der Zweck der Erhebung des Thatbestandes besteht darin, zu erheben, ob eine zur Kenntniß der Behörde gelangte strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe, und deren Beschaffenheit nach allen für die Entscheidung wesentlichen Wirkungen und Umständen zu erforschen. Insbesondere ist hiebei auch zu erheben, in wieferne die That mit bösem Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden; mit welchen erschwerenden und mildernden Umständen sie begleitet gewesen; welche Personen davon Kenntniß haben können, und wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schaden ist (§. 66 Str. Pr. D.).

Bei den Uebertretungen des Waffengesetzes ist nach §. 45 desselben auch stets zu erheben, woher die beanständeten Gegenstände kommen, um deren Erzeuger oder Verbreiter zur Strafe ziehen zu können.

Die Mittel zur Erhebung des Thatbestandes sind: der gerichtliche Augenschein, von welchem hier gehandelt wird, und die Vernehmung von Zeugen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Hat eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, so sind dieselben durch einen gerichtlichen Augenschein zu erheben, und es ist dafür zu sorgen, daß solche Spuren bis zu dieser Erhebung, soweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, in unverändertem Stande erhalten werden. Zur Vornahme des Augenscheines kann auch der Beschuldigte und der Beschädigte zugezogen werden, wenn sich hiervon wegen Auerkennung der zu besichtigenden Gegenstände, oder wegen anderer von dem Beschuldigten zu ertheilender Aufklärungen für die Untersuchung ein Erfolg erwarten läßt (§. 77 Str. Pr. D.).

Setzt die Erforschung eines zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind der Erhebung der That Sachverständige, und zwar in der Regel zwei beizuziehen. Ist Gefahr am Verzuge, oder handelt es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, so genügt

auch die Beiziehung eines Sachverständigen (§. 78 Str. Pr. D.). Die Wahl der Sachverständigen steht dem Richter zu. Sind dergleichen bei der Behörde bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen. Zu den bleibend angestellten Sachverständigen gehört insbesondere das den Behörden beigegebene ärztliche Personale.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, so unterliegt er den im Gesetze ausgesprochenen Geldstrafen (§. 79 Str. Pr. D.). Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidiget werden dürfen, (s. u.) sind der Untersuchung dieses Straffalles bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihres Befundes auch als Sachverständige nicht beizuziehen (§. 80 Str. Pr. D.).

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidiget sind, hat der Richter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern. Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen (§. 81 Str. Pr. D.).

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtsperson zu besichtigen und zu untersuchen, außer, wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachtet oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtsperson von dem Orte des Augenscheines ist aber die geeignete Vorforsorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde (§. 82 Str. Pr. D.).

Der Richter leitet den Augenschein durch Sachverständige. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten. In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Acten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden (§. 83 Str. Pr. D.). Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind, wenn es nöthig ist, sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder mündlich abgeben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemessene Frist zu bestimmen ist (§. 84 Str. Pr. D.).

Findet die Behörde, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen sei, oder daß die aus den angegebenen Vorderfragen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, oder weichen die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatfachen erheblich von einander ab, so sind dieselben von dem Richter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, soweit es möglich ist, mit Zuziehung derselben, oder anderer Sachverständigen zu wiederholen. Sind aber die Sachverständigen

in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung, so kann der Richter nach Umständen sie entweder nochmals vernehmen, oder einen dritten Sachverständigen beiziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einholen. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen das Gutachten der medicinischen Facultät der nächst gelegenen Universität einzuholen. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn die Behörde wegen der Wichtigkeit der That die Einholung eines Facultäts-Gutachtens für die Erforschung der Wahrheit für nöthig findet (§. 85 Str. Pr. D.).

Bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Verletzungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere, oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, so wie, durch welche Mittel oder Werkzeuge, und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien (§. 92 Str. Pr. D.).

Zur Erhebung des Thatbestandes von körperlichen Beschädigungen, welche den Finanz- oder anderen öffentlichen Wachen aus Anlaß der Ausübung ihres Dienstes zur Last gelegt werden (s. o. S. 9), soll jederzeit, insofern es ohne nachtheilige Verzögerung ausführbar ist, auch der denselben zunächst vorgesezte Beamte beigezogen werden, um dabei die etwa erforderlichen Aufklärungen über die Dienstesverhältnisse und Dienstesvorschriften der Wache zu geben. Er darf jedoch die Schritte der Behörde weder hemmen, noch beirren, sondern es sind seine Bemerkungen und Anträge, insofern der Richter den letzteren nicht entsprechen zu können glaubt, bloß zu Protokoll zu nehmen (§. 93 Str. Pr. D.).

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden (§. 94 Str. Pr. D.).

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen. Dieselben haben über das Ergebnis ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurteilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten einfließenden Thatfachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und falls sie eine Seelenföhrung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe, und noch äußere; und ob dieser getrübe Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That und in welchem Maße bestanden habe (§. 95 Str. Pr. D.).

Zur Herstellung des Beweises der Echtheit von Urkunden, insbesondere, wenn der Beschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft echten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Auch kann der Beschuldigte veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben (§. 96 Str. Pr. D.). — Schriften, die in einer nicht gerichtsblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung

erheblich sind, hat die Behörde durch einen beeideten Dolmetscher übersezen zu lassen, und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen (§. 97 Str. Pr. D.).

Bei Uebertretungen, durch welche ein Schade oder eine Gefahr an Vermögen herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und entgangenen Gewinnes, oder der Gefahr für das Eigenthum, oder auch für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu erheben (§. 101 Str. Pr. D.).

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen consecrirte Hostien oder zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen, und für die Aufbewahrung in einer der Heiligkeit der Sachen entsprechenden Weise zu sorgen, den Augenschein derselben aber immer nur in Anwesenheit des Ortsseelsorgers oder eines anderen Priesters, und mit Beobachtung der kirchlichen Vorschriften vorzunehmen. — Sobald die Aufbewahrung von solchen geweihten Sachen bei dem Strafgerichte zum Behufe weiterer Erhebungen nicht mehr nothwendig erscheint, sind dieselben dem Ortsseelsorger zu übergeben (§. 102 Str. Pr. D.).

Alles, was bei der Erhebung der That von Werkzeugen und Gegenständen gefunden wird, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt worden, oder welche von ihr herrühren oder an dem Orte der That zurückgelassen wurden, sowie auch diejenigen Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sein werden, oder zu einem Beweise dienen könnten, sind in ein Verzeichniß zu bringen, genau zu beschreiben, und in ämtliche Verwahrung, oder soweit dies nicht thunlich ist, wenigstens nach Möglichkeit unter ämtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen. Die in ämtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmenden Gegenstände sind entweder selbst, wo dies, z. B. bei Schriften leicht geschehen kann, oder doch auf Zetteln, welche mittelst des Amtssiegels daran zu befestigen sind, mit fortlaufenden Zahlen in der Art zu bezeichnen, daß dadurch nicht blos die Untersuchung und das Protokoll, wozu sie gehören, ersichtlich wird, sondern auch künftighin über die Identität dieser Gegenstände kein Zweifel erhoben, so wie jeder etwaige Abgang und jede Aenderung daran sogleich bemerkt werden kann, und daß auch die wiederholte Untersuchung und Beschreibung dieser Gegenstände zu jeder Zeit ungehindert bleibt. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach oder vermöge ihrer sehr großen Anzahl in Behältnissen oder Umschlägen verwahrt werden müssen, ist das Behältniß oder der Umschlag mit dem Amtssiegel zu verschließen, in der ebenerwähnten Weise zu bezeichnen, und von allen Anwesenden mit ihrer Namensfertigung zu versehen. Dem bei der Erhebung anwesenden Inhaber dieser Gegenstände ist auf sein Verlangen zu gestatten, den vorstehenden Bezeichnungen auch seine Fertigung beizusetzen, und der Verschließung sein eigenes Siegel beizudrücken (§. 102 Str. Pr. D.).

3. Von der Haus- und Person-Durchsuchung.

Wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich in einem Hause oder in einer anderen Räumlichkeit eine einer Uebertretung verdächtige Person verborgen halte, oder Gegenstände befinden, welche für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, so ist die Hausdurchsuchung, und gegen solche Personen, gegen welche gegründeter Verdacht vorliegt, daß sie den Besitz solcher ihnen abgeforderten Gegenstände verläugnen, oder welche deren Herausgabe verweigern, auch die Durchsuchung ihrer Kleidung und Person gestattet (§. 104 Str. Pr. D.). In der Regel soll die Hausdurchsuchung von der

Behörde durch einen mit Gründen versehenen Befehl, welcher dem Betheiligten gleichzeitig mit dem Acte, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist, angeordnet werden. Wenn jedoch der Beschuldigte auf frischer That betreten, oder gleich nach der That durch öffentliche Nachtheile oder öffentlichen Ruf als einer Uebertretung verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche von derselben herrühren, oder auf seine Betheiligung an derselben hinweisen, können selbst Gens'darmen und andere Sicherheits-Organe, ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu sein, eine Hausdurchsuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenständen der strafbaren Handlung vornehmen. Diefelbe Befugniß steht ihnen zu, wenn eine Person, wider welche bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen anderen Raum geflüchtet hat (§. 106 Str. Pr. D.). Haus- und Person-Durchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe, mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen werden, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. Zur Nachtzeit kann eine Hausdurchsuchung nur in sehr dringenden Fällen stattfinden. Der Hausdurchsuchung soll nach Thunlichkeit der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, oder ein Mitglied seiner Familie, oder ein anderer Hausbewohner oder Nachbar beigezogen werden, und es ist über dieselbe immer ein Protokoll aufzunehmen, das von allen dabei Anwesenden zu unterzeichnen ist. Alle bei derlei Durchsuchungen vorgefundenen verdächtigen Gegenstände sind in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut, oder in Beschlag zu nehmen (§. 107 Str. Pr. D.).

4. Von der Vernehmung der Zeugen.

In Beziehung auf die Vernehmung der Zeugen ist zu erörtern: welche Personen als Zeugen zu vernehmen sind, in welcher Art ihre Vernehmung zu geschehen hat, endlich welche Zeugen und wie sie zu beeidigen sind.

a. Wer als Zeuge zu vernehmen ist.

Als Zeugen sind alle jene Personen zu vernehmen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die Umstände der That, oder über die Person der dabei Betheiligten und deren Verhältniß zur That erwarten läßt, daher insbesondere auch der durch die strafbare Handlung Beschädigte. Bereits vernommene Personen können, wenn es nothwendig erscheint, neuerlich vernommen werden (§. 75 Str. Pr. D.). Dieses letztere muß aber im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens möglichst vermieden und daher gleich die erste Vernehmung mit aller Gründlichkeit und Umsicht vorgenommen werden.

Kann insbesondere der durch die strafbare Handlung verursachte Schade oder der dadurch entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch angebe, so ist die Größe desselben, insoweit dieselbe auf die Zurechnung der That als strafbare Handlung (z. B. beim Diebstahle, Betrug u. s. w.), auf die Bemessung der Strafe oder auf die Zurechnung der Strafe von Einfluß sein kann, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch Sachverständige (insbesondere die bei den Bezirksämtern bestellten beeideten Schätzleute) zu erheben (§. 76 Str. Pr. D.).

Als Zeugen dürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihrer Aussage nie vernommen werden: a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der

Weichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde; b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, in soferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind. Auch diejenigen Personen sind nicht als Zeugen abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand sind, die Wahrheit anzugeben (§. 112, Str. Pr. D.).

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Strafverfahren sind befreit: a) die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte und Geschwister des Gatten (Min. Vdg. v. 30. April 1857, Nr. 86 R. G. Bl.), Geschwister und deren Ehegatten, Oheime und Nuhmen, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflege-Eltern oder Kinder, der Vormund oder Mündel desselben; b) Verteidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist. — Diese Personen sind, wenn sie als Zeugen vorgeladen werden, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren, und ihre darüber erfolgte Erklärung ist in das Protokoll aufzunehmen. Eine ohne ihre ausdrückliche Verzichtleistung auf das Recht, die Aussage zu verweigern, aufgenommene Aussage darf bei der Würdigung des rechtlichen Beweises nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht nachträglich auf diese Rechtswohlthat Verzicht leisten (§. 113 Str. Pr. D.).

Diese Wohlthat steht aber demjenigen nicht zu, der selbst einer strafbaren Betheiligung an der Sache verdächtig ist.

In der Regel ist jeder Zeuge vor der Behörde zu erscheinen verbunden, doch können Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, in ihrer Wohnung vernommen werden (§. 114 Str. Pr. D.).

In der Vorladung ist jeder Partei die derselben nach ihrer Geburt und ämlichen oder bürgerlichen Stellung oder nach besonderen Anordnungen gebührende Benennung zu ertheilen, und sich insbesondere der Worte „Herr“ und „Frau“ in allen Fällen zu bedienen, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehr der Landesitte gemäß diese Ehrenworte üblich sind.

Nach besonderen Anordnungen gebührt: 1. dem regierenden Fürsten von Liechtenstein das Prädicat „Durchlauchtigster Fürst“ und „Durchlaucht“; 2. den Chefs der vormals reichsunmittelbaren nun mediatisirten fürstlichen Familien in der Anrede der Titel „Durchlauchtig hochgeborner Fürst“ und im Contexte „Durchlaucht“. Diese Häuser sind: Ahrenberg (Herzog), Auersperg, Bentheim-Steinfurt, Bentheim-Lellenburg oder Rheda, Colloredo-Mannsfeld, Croÿ (Herzog), Dietrichstein, Echterhazy, Fugger-Wabenhausen, Fürstenberg, Hohenlohe-Langenburg, Hohenlohe-Langenburg-Dehringen, Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg, Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagtberg, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Isenburg-Offenbach-Birstein, Kaunitz-Nietberg, Rhevenhiller, Leien, Leiningen, Lobkowitz, Loos-Cozwarem (Herzog), Löwenberg-Wertheimstein-Rosinberg, Löwenstein-Wertheimstein-Freudenberg, Metternich, Dettingen-Spielberg, Dettingen-Wallerstein, Rohan-Guéméné, Rosenberg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Horstmann, Salm-Reifferscheid-Krauthaim, Salm-Reifferscheid-Krauthaim-Raiz, Schönburg-Waldenburg und Hartenstein, Schwarzenberg, Solms-Braunfeld, Solms-Lich und Hohensolms, Starhemberg, Trautmannsdorf, Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Waldburg-Zeil-Frauchburg, Waldburg-Zeil-Wurzach, Wied, Windischgrätz, Thurn und Taxis.

3. Den Chefs der mediatisirten vormals reichsgräflichen Häuser gebührt in der Anrede der Titel: „Erlauchtig Hoch- und Wohlgeborner Graf“ und im Context der Titel: „Erlaucht“. Diese Familien sind in Oesterreich: die

jüngere (Brucker) Linie der Grafen Harrach, Kueffstein, Schönborn-Buchheim, Stadion, Sternberg-Manderscheid, Wurmbrand (Hofdet. v. 7. Februar 1823, Nr. 1923 J. G. S., 24. Septbr. 1825, Nr. 2133 J. G. S., 26. Decbr. 1825, J. 38878, 13. Oktbr. 1829, Nr. 2433 J. G. S., 25. Febr. 1841, Nr. 511 J. G. S., 11. Aug. 1841, J. 25130 und 4. Febr. 1845, J. 3358).

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen in Wien durch den k. k. Obersthofmarschall, und außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen (§. 115 Str. Pr. D.).

Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen über zwei Meilen von dem Orte der Behörde entfernt, so ist dessen Vernehmung in der Regel durch die Behörde, in deren Bezirke sich der Zeuge befindet, zu veranlassen (§. 25). Sollte jedoch die eigene Vernehmung des Zeugen zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage, oder zur Beschleunigung der Sache nothwendig sein, so kann derselbe, wenn er der Behörde untersteht, unmittelbar, außer diesem Falle aber durch die Behörde, welcher der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorgeladen werden.

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich im Auslande befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige ausländische Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattfinden hat, und zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage selbst ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem inländischen Strafgerichte als nothwendig dar, so ist sich, wenn derselbe über das an den ausländischen Richter gestellte Ersuchen nicht freiwillig erscheint, an die Oberbehörde zu wenden, um dessen Stellung vor der inländischen Behörde zu erwirken (§. 116 Str. Pr. D.).

Vorladungen in Strafsachen, welche an untergeordnete Beamte und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, an das Sanitätspersonale, an Zoll-, Cassen- und Steuerbeamte, an Beamte und Angestellte der Finanzwache, an Beamte und Diener der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegraphen- und Postwesens, oder an Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeiter zu geschähen haben, sind durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, ohne daß es jedoch der Ausfertigung besonderer Zuschriften an letztere bedürfte. Hastet aber Gefahr am Verzuge, so können auch diese Beamten und Diener unter gleichzeitiger Anzeige an ihre Vorgesetzten, unmittelbar vorgeladen werden (§. 117 Str. Pr. D.).

Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe für den Fall des Nichterscheinens, und unter der ferneren Androhung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so ist die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und der Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben ein Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen werden. Die Kosten einer solchen gerichtlichen Vorführung hat der Zeuge zu vergüten (§. 118 Str. Pr. D.). Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, zu dem er verpflichtet ist, so kann er durch eine angemessene Geld- oder Arreststrafe dazu angehalten werden (§. 119 Str. Pr. D.).

Im Laufe allfälliger Vorerhebungen sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, an solchen Orten, wo sich ein Militärgericht befindet, durch die Militärbehörden, an anderen Orten aber durch die Civilbehörde, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Militärgerichtes, zu vernehmen. Es

ist sich in solchen Fällen wegen Zustellung der Vorladung an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, und die Abhörnung des Letzteren im Beisein des hierzu abgeordneten Officiers vorzunehmen.

Zur Verhandlung sind Officiere und die im activen Dienste stehende Mannschaft in der Regel nicht vorzuladen, sondern die Behörde hat sich mit der Vorlesung der von denselben in dem Protokollar-Verfahren gemachten Aussagen zu begnügen. In jenen Fällen aber, in welchen die Aussage solcher Zeugen für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis von entscheidender Wichtigkeit ist, steht es der Behörde zu, das persönliche Erscheinen der Officiere oder der Mannschaft bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken. Militärpersonen aus der Classe der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind, wenn sie bei einer Verhandlung vor einer Civil-Behörde zu erscheinen haben, jederzeit von einem Officier zu begleiten, welchem an einem geeigneten Plage ein Sitz anzuweisen ist (§. 120 Str. Pr. D.).

Die Mitglieder der Gens'darmrie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, sind, rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowol im Protokollar-Verfahren als bei der Verhandlung, gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbständigen Sections- Korporkschafts- oder Posten-Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Borgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Wenn es ohne Verzögerung der Rechtspflege, ohne Auslagen für den Staatsschatz und ohne Nachtheil für den Dienst dieser Wackkörper geschehen kann, so soll auch den Vernehmungen dieser Personen ein Officier beigezogen werden. Rüksichtlich der Vernehmung der Officiere dieser Wackkörper haben die oben (§. 120 Str. Pr. D.) bestimmten Vorschriften zu gelten. Uebrigens haben die Mitglieder dieser Wackkörper, wenn sie als Zeugen von der Civil-Behörde vernommen werden, bei derselben auch den vorschristmäßigen Zeugen-Eid abzulegen.

Alle übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind bei der Verhandlung wie Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. Sollte aber eine der vorgenannten Personen sich weigern, vor der Civil-Behörde zu erscheinen, oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugen-Eid abzulegen, so hat sich die Civil-Behörde unmittelbar an deren nächsten Vorgesetzten zu wenden, welchem es obliegt, den Ungehorsamen zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten (§. 121 Str. Pr. D.).

b. Form der Zeugenvernehmung.

Jeder Zeuge ist vor der Vernehmung zu ermahnen, daß er über alle Umstände, über die er befragt werden wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, Nichts zu verschweigen, und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne (§. 122 Str. Pr. D.).

Ist ein Zeuge der Berichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung des Zeugen ohne Dolmetscher nur dann geschehen, wenn sowol der Vernehmende als der Protokollführer der Sprache des Zeugen zureichend kundig sind. — Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers stattzufinden (§. 123 Str. Pr. D.).

Wenn ein Zeuge stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf die schriftliche Beantwortung von ihm zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Ist diese Vernehmungsweise nicht möglich, oder der Zeuge zugleich taub und stumm, so muß dessen Vernehmung unter Zuziehung einer

oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind; oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind (§. 124 Str. Pr. D.).

Nach erfolgter Ermahnung zur Wahrhaftigkeit (§. 122 Str. Pr. D.) ist der Zeuge um seinen Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter, seine Religion, und, insoweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse, seinen Lebenslauf, sein Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung beteiligten Personen, sowie überhaupt um Alles zu befragen, was sonst nach der Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist (§. 125 Str. Pr. D.). Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung derjenigen Thatfachen, welche den Gegenstand der Erhebung ausmachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung aller Dunkelheiten und Widersprüche zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind zu vermeiden (§. 126 Str. Pr. D.).

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte ist insbesondere darüber zu vernehmen: a) worin der Gegenstand und der wahre Betrag des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes bestehe; b) auf welche Art die Beschädigung zugefügt worden; c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe; d) welche Entschädigung er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§. 1323—1332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern habe, und was er etwa zur Erlangung derselben anzugeben wisse. Auch ist er aufmerksam zu machen, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe (§. 127 Str. Pr. D.).

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung (Recognition) Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben aufzufordern. Uebrigens hängt es von dem Ermessen des Vernehmenden ab, ob er die Anerkennung einer Person durch Zeugen auf eine für die anzuerkennende Person sichtbare oder verborgene Weise, und allenfalls auch durch Vorstellung des Anzuerkennenden zugleich mit mehreren anderen Personen vornehmen wolle (§. 128 Str. Pr. D.). — Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über erhebliche Umstände nicht überein, so sind sie einander entgegen zu stellen (zu confrontiren) und in Beziehung auf jeden Umstand, über welchen sie von einander abweichend ausgesagt haben, einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protocolle neben einander niederzuschreiben. Eine gleichzeitige Gegenstellung von mehr als zwei Personen soll nur dann stattfinden, wenn sie zur Aufklärung für unumgänglich notwendig erkannt wird (§. 129 Str. Pr. D.).

c. Von der Beeidigung der Zeugen.

Nach der Vorschrift der Strafproceßordnung (§. 131) hat jeder Zeuge der etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt hat, oder rücksichtlich dessen die Beeidigung für nöthig erachtet wird, um sich volle Gewißheit zu verschaffen, daß ihm nichts Näheres bekannt sei, so wie auch der Beschädigte, seine Aussage zu beschwören.

Im Verfahren wegen Uebertretungen kann sich aber der die Verhandlung leitende statt des Eides der Zeugen in diesen Fällen mit einem Handschlage derselben begnügen. Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines

läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt; oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, auf welche eine Arreststrafe von wenigstens Einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse zu verhängen ist, jedenfalls vorschriftsmäßig beeidet werden, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. — Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen (§. 422 Str. Pr. D.). Bei der Genäd'armerie (gleichmäßig also auch bei der Militär- Polizei- und Sicherheitswache) gilt der Fahneneid als Diensteid (Min. Vdg. v. 17. Febr. 1851, Nr. 48 R. G. Bl.).

Die Beeidigung, oder Abforderung des Handschlages ist aber zu unterlassen, oder bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn derselben ein gegründetes Bedenken entgegen steht (§. 131 Str. Pr. D.).

Demnach dürfen zur Beeidigung oder zum Handschlage folgende Personen nicht zugelassen werden: a) welche selbst in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben; b) die sich wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung oder Strafe befinden; c) diejenigen, welche schon einmal wegen eines falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind; d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; e) diejenigen, aus deren Vernehmung sich erst zeigt (§. 112 Str. Pr. D. o. S. 114), daß sie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden, oder welche sich zur Zeit der Beeidigung in einem solchen Leibes- oder Gemüthszustande befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtsein ihrer zu bestätigenden Angaben nicht erwartet werden kann; f) welche mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, wofür sie gegen ihn aussagen; g) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit dargethan ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können. Eine von solchen Personen (a—g) beschworene Aussage ist rücksichtlich des daraus abzuleitenden Beweises als unbeschworen anzusehen. In den unter den Buchstaben a) und f) bezeichneten Fällen gilt dieß nur in Ansehung jener Beziehungen, über welche der Zeuge nicht hätte beeidigt werden sollen (§. 132 Str. Pr. D.).

Die in dem §. 113 (o. S. 114) erwähnten Personen können, obgleich sie freiwillig Zeugniß ablegen, dennoch gegen ihren Willen nicht zum Zeugen-Eide verpflichtet werden. Gegen andere Personen, welche sich weigern, den Eid zu leisten oder die Versicherung an Eidesstatt zu geben, können, wenn die Ermahnung, zu welcher der Richter einen Seelsorger von der Confession des Zeugen beziehen kann, fruchtlos bleibt, angemessene Geld- oder Arreststrafen angewendet werden (§. 133 Str. Pr. D.).

Bei den Mitgliedern des a. h. Kaiserhauses hat eine an Eidesstatt abgegebene schriftliche Erklärung für die wirkliche Ablegung des Eides zu gelten (Min. Erl. v. 14. Mai 1854, Z. 8346).

Vor der Beeidigung ist der Zeuge nochmals zu befragen, ob er seiner Aussage noch etwas beizusetzen, oder daran Etwas zu ändern habe, und vor Begehung eines Meineides zu warnen. Der Zeuge hat sohin zu beschwören, daß er aufrichtig und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Die Bekräftigung lautet: „So wahr mir Gott helfe!“

Rücksichtlich der besonderen Förmlichkeiten, welche bei der Eidesablegung nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zu beobachten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn der Zeuge einer Religionsgesellschaft angehört, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, so hat er eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen (§. 131 Str. Pr. D.).

Besondere Förmlichkeiten bei der Beeidigung sind folgende vorgeschrieben:

Bei der Beeidigung von Christen ist ein Crucifix mit zwei brennenden Wachskerzen aufzustellen, was bei der Beeidigung von helvetischen Confessionsverwandten jedoch nicht Anwendung findet. (Hofdecr. v. 17. Nov. 1826, Nr. 2231 und v. 21. Decbr. 1832, Nr. 2582).

Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineids-Erinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. Vor allem andern hat der Richter dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichen Falles zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineids-Erinnerung, welche mit Vermeidung des Ablebens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religions-Begriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichts, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen unverfälschten Eid, oder einen Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiligt er durch den Eid den Namen Gottes, und wirkt mit zur Handhabung des Rechts, welches eine von den Grundpfeilern der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweicht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er verübt sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbeftraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größeren Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen, und eines (besonders bei Zeugnissen in Straffällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst lebenslang bestraft wird.

Die Meineids-Erinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Moses, zwanzigstes Capitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Richter folgenden Eid nach:

Allgemeiner Eingang: Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichts, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechts gereichende Absicht:

Fortsetzung für einen Zeugen: Daß ich aufrichtig und ohne Günst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe.

Fortsetzung für einen Sachverständigen: Daß ich den Gegenstand des Augenscheines sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln meiner Wissenschaft (Kunst) abgeben wolle.

Allgemeiner Schluß: So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiligt werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen! (Hofdec. v. 30. Novbr. 1846, Nr. 987 J. G. S. und Min. Wg. v. 25. Juli 1856, Nr. 134 R. G. Bl.).

Zeugen, die der mohamedanischen Religion zugethan sind, hat der Richter vor der Beeidigung die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüthe zu führen.

Sodann hat der Zeuge die allgemeine Beeidigungsformel nachzusprechen, daß er, aufrichtig und ohne Günst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Hierauf fragt der Richter: „Schwörst Du bei Gott?“ Der Schwörende antwortet: „Jemin ederim!“ (Ich schwöre) und setzt eine der folgenden Formeln oder auch alle

drei zugleich hinzu: Billahi Taala (bei Gott dem allerhöchsten), oder Wallahi (bei Gott), oder Bismillahi (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers beifügen, und sagen: Bismillahi Erahman Erahim (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). — Zur Gültigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Koran versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Gültigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten (Hofdec. v. 26. August 1826, Nr. 22).

Bei der Beeidigung aller Zeugen aber haben die Anwesenden aufzustehen und die der Feierlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbietung zu beobachten.

5. Von der rechtlichen Beschuldigung einer Uebertretung.

Haben die bisher erörterten Schritte des Verfahrens wesentlich den Zweck festzustellen, daß wirklich eine den politischen oder Polizei-Behörden zugewiesene Uebertretung und unter welchen Umständen dieselbe geschehen sei, so wendet sich nun das Verfahren zur Beantwortung der Frage, welche Person wegen Verübung dieser Uebertretung zur Verantwortung und Strafe zu ziehen sei.

Vor allem gilt die Regel, daß Niemand als einer Uebertretung beschuldigt zur Verantwortung gezogen werden kann, als der entweder auf der That (z. B. beim Zerbrechen einer öffentlichen Laterne, bei Verübung eines Diebstahls) betreten wurde, oder wider welchen rechtliche Verdachtsgründe (Anzeigen — Inzichten — Indicien) der Verübung einer Uebertretung vorliegen (§. 134 Str. Pr. D.).

Rechtliche Anzeigen sind Umstände, welche zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person die strafbare Handlung begangen, oder hieran Theil genommen habe (§. 135 Str. Pr. D.).

Sowie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Verdachtsgründe entstehen können, welche zur Erforschung des Thäters führen, so können sich auch aus den Umständen einer Person rechtliche Verdachtsgründe einer von ihr begangenen, noch nicht bekannten Uebertretung ergeben, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einer solchen zusammenhängen (§. 136 Str. Pr. D.).

Je nachdem sich aus solchen Umständen der Zusammenhang zwischen einer begangenen strafbaren Handlung und einer Person nach dem gewöhnlichen und natürlichen Gange der Ereignisse mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeigt, entstehen daraus nähere oder entferntere Verdachtsgründe (§. 137 Str. Pr. D.).

Nähere Verdachtsgründe, die bei allen oder doch bei mehreren strafbaren Handlungen vorkommen können, entstehen gegen eine Person insbesondere:

1. Wenn Jemand um die Zeit der Verübung der That das Werkzeug oder Mittel besessen hat, welches nach seiner Beschaffenheit und seinen Merkmalen als dasselbe erscheint, womit die strafbare Handlung begangen worden ist;

oder wenn Jemand zur Ausführung der That dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, besessen, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

oder wenn bei Jemandem, oder in dessen Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2. Wenn Jemand mit anderen Personen in einem verdächtigen Briefwechsel gestanden ist, oder wenn von seiner Hand solche Schriften vorgefunden werden, woraus nach dem natürlichen Sinne der Briefe oder Schriften, in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Umständen, auf seine Theilnehmung bei einer bestimmten strafbaren Handlung geschlossen werden muß.

3. Wenn Jemand einen Anderen zur Verübung der Uebertretung zu verleiten gesucht;

oder über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

4. Wenn Jemand die Absicht, die sohin geschehene That zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben;

oder eine heftige Leidenschaft wider den durch die strafbare Handlung Beschädigten an den Tag gelegt und denselben mit einem ähnlichen Uebel bedroht hat.

5. Wenn Jemand in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach anderen besonderen Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem die Uebertretung verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

6. Wenn Jemand Versuche, die sich auf die Uebertretung beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

7. Wenn Jemand an dem Orte der That zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

oder wenn daselbst eine Sache, die Jemand um die Zeit der Verübung der That besessen hat, angetroffen wird, ohne daß hiervon in diesen beiden Fällen ein anderer Grund mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann;

oder wenn sich Jemand an dem Orte der That oder in dessen Nähe kurz vor oder nach derselben verummmt, lauernd oder versteckt befunden hat, oder an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben, oder die wirkliche Verübung der strafbaren Handlung erklären lassen, begriffen war.

8. Wenn bei Jemandem oder in dessen Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände, welche durch die Uebertretung hervorgebracht wurden, gefunden werden.

9. Wenn an Jemandens Person oder Kleidungsstücken, oder an anderen ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen, Merkmale der Uebertretung, oder der Verübung derselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

10. Wenn Jemand sogleich nach begangener That, oder sobald dieselbe bekannt wurde, ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.

11. Wenn Jemand Spuren der That entfernt, unterdrückt oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist (§. 138 Str. Pr. D.).

Besondere, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner strafbaren Handlungen entstehende nähere Verdachtsgründe sind bei Uebertretungen aus Gewinnsucht wider denjenigen vorhanden, welcher

1. nachdem eine solche Uebertretung begangen worden, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat; oder

2. Sachen, die den Gegenständen der Uebertretung gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich, oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern gesucht hat;

oder bei welchem Geld- oder Münzsorten aufgefunden werden, oder welcher solche ausgegeben hat, die in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand der Uebertretung waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können (§. 139 C Str. Pr. D.).

Als rechtliche nähere Verdachtsgründe sind ferner anzusehen:

1. ein zwar nicht mit allen, nach der Vorschrift des Gesetzes zur rechtlichen Kraft eines Beweises erforderlichen Eigenschaften versehenes, aber doch glaubwürdiges mündliches oder schriftliches Geständniß einer Person, oder eine vor anderen Personen gemachte Verühmung derselben, daß sie die strafbare Handlung begangen habe; vorzüglich, wenn sich solche Aeußerungen auf Thatumstände beziehen, die nur einem dabei Mitwirkenden bekannt sein können;

2. die mit allen im §. 269 Str. Pr. D. (f. u.) bezeichneten Erfordernissen versehene Aussage auch nur eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person bezieht;

3. die unbeschwornen, jedoch mit allen übrigen Erfordernissen des §. 269 Str. Pr. D. (f. u.) versehenen Aussagen zweier Zeugen;

4. die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als Thäter bezeichnet;

5. die mit allen Erfordernissen des §. 271 Str. Pr. D. (f. u.) versehene Aussage eines der Mitschuld Geständigen;

6. die ebenso beschaffene Aussage mehrerer der Mitschuld geständiger Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat. Diese letzten sechs Verdachtsgründe gelten zugleich als unvollständige Beweisarten (§. 140 Str. Pr. D.).

Die Anzeige eines sich nennenden Anzeigers (f. v. S. 108) begründet nur dann einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund gegen eine bestimmte Person, wenn sie mit Umständen begleitet ist, die mit Bestimmtheit auf dieselbe als Thäter der Uebertretung hindeuten, und wenn der Anzeiger bei der darüber erfolgten Vernehmung (§§. 112—133) dieselbe eidlich bestätigt.

Dagegen kann eine namenlose, oder von einem Unbekannten herrührende Anzeige gegen Niemanden zur rechtlichen Beschuldigung dienen, außer eine solche Anzeige würde Umstände enthalten, welche bei ihrer Erforschung wahr befunden worden und für sich selbst einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden (§. 141 Str. Pr. D.).

Von den angeführten, und anderen ihnen gleichkommenden Verdachtsgründen ist auch Einer für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung hinreichend. Allein auch mehrere entferntere Verdachtsgründe, als schlechter Leumund, übel verächtiges Vorleben, unstätes Herumirren oder Landstreichen, Mangel an redlichem Erwerbe, näherer Umgang mit verdächtigen Personen, läugnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen, Beschuldigungen oder Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist, können zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte

Person zureichen, wenn sie auf dieselbe so übereinstimmend zusammentreffen, daß einer den anderen unterstützt, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegenstehenden Umstand geschwächt wird (§. 142 Str. Pr. D.).

Berwirrte oder unterbrochene Reden, Stottern, Weinen, Schluchzen, Zittern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Bestürzung oder Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit verdächtigen Personen, und andere derlei, einer unsicheren Deutung unterliegende Umstände und schwankende Vermuthungen, können an und für sich nicht als rechtliche Verdachtsgründe gelten, allerdings aber die Wahrscheinlichkeit anderer schon vorhandener Verdachtsgründe erhöhen (§. 143 Str. Pr. D.).

Wenn die Umstände auf einen bestimmten Thäter hindeuten, muß die Wahrheit derselben, und der aus ihnen hervorgehenden rechtlichen Verdachtsgründe nach den oben S. 109—121 erörterten Vorschriften genau erhoben werden.

Damit die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden könne, müssen die rechtlichen Verdachtsgründe bewiesen, (f. u.) oder doch wenigstens durch die sonst glaubwürdige Aussage auch nur eines Zeugen bestätigt sein, insofern sich die letztere auf die Ausübung der That selbst bezieht, oder nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände des Beschuldigten betrifft (§. 144 Str. Pr. D.).

Es ist keiner Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch insgeheim bestellte Leute, auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von derlei Geständnissen bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen (§. 146 Str. Pr. D.).

Aber auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine bei der Behörde gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwohn einer von ihm verübten Uebertretung aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienende Beweise entgehen, ist befugt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen, worüber dann das Verfahren nach der allgemeinen Vorschrift einzuleiten ist (§. 147 Str. Pr. D.).

6. Von der Verhaftung des Beschuldigten.

In der Regel ist der einer Uebertretung Beschuldigte auf freiem Fuße zu belassen. Eine vorläufige Festnehmung, Verhaftung oder Bewachung in der Wohnung kann nur wegen Verdacht der Flucht, oder bei gegründeter Besorgniß, daß durch die Freiheit des Untersuchten die Untersuchung vereitelt würde (z. B. durch Verabredung mit Zeugen, Unterdrückung der Spuren oder Gegenstände der Uebertretung, u. dgl.), oder wenn die Uebertretung großes öffentliches Aergerniß erregt hat, stattfinden (§. 424 Str. Pr. D.).

Reisenden, die einer Uebertretung beschuldigt sind, kann die Fortsetzung der Reise gestattet werden, in sofern nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert, oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe und Entschädigung vereitelt werde (§. 425 Str. Pr. D.). — Das Zweckmäßigste in solchen Fällen bleibt immer die sogleiche Vornahme der Verhandlung.

Die wegen einer Uebertretung Verhafteten dürfen keiner anderen Beschränkung und Entbehrung, als welche zur sicheren Verwahrung ihrer Person oder zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung nothwendig ist, unterworfen und nicht zusammen mit Verbrechern in Ein Gefängniß gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrungsmittel, so weit es die Ordnung des Hauses erlaubt, und die Grenzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden, außer dem Gefangenhause bereiten (§. 424 Str. Pr. D.).

Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter oder -Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein Advocat, ein Notar, oder ein öffentlicher Lehrer in Haft genommen wird und dieselbe über 24 Stunden dauert, so ist dies ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zur Kenntniß zu bringen.

Eben so ist die Anzeige an das Civilgericht zu machen, wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnsitz hat und nicht schon aus den Umständen erhellt, daß dem Civilgerichte diese Verhaftung ohnehin bekannt sei.

Von der Verhaftung untergeordneter Beamten und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, von Zoll-, Cassen- und Steuerbeamten, von Beamten und Angestellten der Finanzwache, von Beamten und Dienern der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegraphen und Postwesens, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern ist, wenn es ohne Nachtheil für das strafgerichtliche Verfahren geschehen kann und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Anzeige schon vorläufig an deren unmittelbare Vorgesetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen (§. 158 Str. Pr. D.).

Gegen die Verhaftung kann eine besondere Beschwerde an die Oberbehörde eingebracht werden (§. 424 Str. Pr. D.).

7. Form des Verfahrens in Uebertretungsfällen.

Es wurde schon oben (S. 109) bemerkt, daß die Eigenthümlichkeit des Verfahrens in Uebertretungsfällen vor den politischen und Polizei-Behörden darin besteht, daß die ganze Untersuchung mit dem Erkenntnisse über dieselbe in Einen Act zusammenfällt. Dieses ist das ordentliche Verfahren. — Allein nicht in allen Fällen ist dieses möglich, und zwar dann nicht 1. wenn der Thäter der Uebertretung unbekannt ist, und 2. wenn durch besondere Umstände Erhebungen nothwendig werden, welche entweder längere Zeit erfordern (z. B. chemische Untersuchungen), oder welche nicht am Orte und zur Zeit der Verhandlung vorgenommen werden können (z. B. die Vernehmung erkrankter, weit entfernt, der activen Militärmannschaft angehöriger Zeugen u. dgl.). — In solchen Fällen wird also ein vom ordentlichen Verfahren abweichendes eintreten müssen, welches als außerordentliches Verfahren bezeichnet werden soll.

A. Ordentliches Verfahren in Uebertretungsfällen.

Nach den Bestimmungen der Minist. Vdg. v. 5. März 1858, Nr. 34 R. G. Bl., ist das ordentliche Verfahren mündlich und in der Art zu pflegen, daß nur die wesentlichen Punkte der Verhandlung in ein nach dem folgenden Formulare zu führendes Strafregister eingetragen werden (§. 1 das.).

1	Fortlaufende Zahl	I.
Peter Storch, von Wien geb., 15 J., kath., led., Einkaufsjungge, Mieden 14, bei Peter S o f, unbeaufsichtigt	Maria Klein, Zichlergattin, Mieden 1.	II.
Diebstahl.	Eingefanden.	III.
	M. Klein be- fähigt die An- gaben des Storch, schätzt die ihr gefohl- ne Geldstücke auf 1 Fl. und gibt den Sa- halt derselben mit 5 Fl. an.	IV.
	Der Diebstahl von Geld und Sachen im Werthe von 6 Fl. durch das Gefährlich	V.
	Am 3. Septbr. 1858 wegen Diebstahls zu einer Woche Gerecht verur- teilt.	VI.
	Das ge- flossene Gut wurde zurückge- fallt.	VII.
Den 3. Septbr. 1858.	Den 3. Septbr. 1858.	VIII.
		IX.
		X.
		XI.
		XII.

geführt bei dem über die zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen.

Straf-Register

Formulare.

Das Strafregister hat aus einzelnen, nicht zusammengehefteten Bögen zu bestehen, welche in besondere am Ende eines jeden Jahres abzuschließende Fascikel zusammengelegt werden.

Ueber die im Strafregister vorkommenden Beschuldigten ist ein alphabetisches Namensverzeichnis mit Berufung auf die fortlaufende Zahl des Registers anzufertigen und jährlich abzuschließen (§. 2 das.).

Die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen sind nach fortlaufenden Zahlen in das Register einzutragen.

Unter einer und derselben Zahl darf nur Ein Uebertretungsfall abgeführt werden, wobei es aber gleichviel ist, ob an demselben nur Ein Individuum oder mehrere Personen theilhaftig sind.

Nur in dem Falle, wenn dasselbe Individuum gleichzeitig mehrerer Uebertretungen beschuldigt wurde, ist die Verhandlung über alle Uebertretungen unter einer und derselben Zahl abzuführen (§. 3 das.).

Was in das Strafregister aufzunehmen ist, zeigen die Ueberschriften der einzelnen Rubriken.

In der fünften Rubrik sind nur die wesentlichsten Momente aus der Aussage des Beschuldigten anzuführen. Besteht derselbe die ihm zur Last gelegte Uebertretung ein, so ist in diese Rubrik bloß einzuschreiben: „Eingestanden“.

In die sechste Rubrik sind die entscheidenden Punkte aus den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen unter Anführung der Vor- und Zunamen, des Alters, Standes, Gewerbes oder Beschäftigung und des Aufenthaltsortes derselben kurz und bündig einzustellen.

In die achte Rubrik ist nicht etwa ein förmliches Erkenntniß aufzunehmen, sondern es ist daselbst nur die zuerkannte Strafe unter Bezeichnung der übertretenen Vorschrift anzumerken, wie z. B.: „fünf Gulden nach den §§. 12 und 19 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, Z. 33 R. G. Bl.“, oder bei erfolgter Losprechung von der angeschuldeten strafbaren Handlung das Wort „losgesprochen“ einzutragen (§. 4 das.).

(Um diese Vorschrift näher zu erklären, ist das vorstehende Formulare beispielsweise ausgefüllt worden.)

Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß in der Beschleunigung des Verfahrens die Grundbedingung für die Aufrechterhaltung des Ansehens des verletzten Gesetzes und die Wirksamkeit der verhängten Strafe liege.

Es müssen daher alle zur Sache nicht wesentlich gehörigen Erhebungen und Vernehmungen vermieden werden, und es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendigt, und sogleich am Schlusse derselben das Erkenntniß den Beschuldigten verkündigt werde, was nach der Natur der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen in der Regel leicht ausführbar ist.

Jede nicht durch besondere Umstände gerechtfertigte Verzögerung ist an dem schuldtragenden Beamten angemessen zu ahnden (§. 6 das.).

Um dieser gesetzlichen Vorschrift zu entsprechen, hat der mit der Strafsache betraute Beamte, wenn es thunlich ist, ohne Einleitung besonderer Vorhebungen eine mündliche Verhandlung anzuordnen. Zu dieser Verhandlung sind sowohl der Beschuldigte, als auch die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Beschädigte und bei Uebertretungen, die nur auf Verlangen eines Theilhaftigen strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, auch dieser vorzuladen, und die vorhandenen, auf die Uebertretung Bezug habenden Gegenstände und Beweismittel beizuschaffen. Der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann sich hierbei in allen Fällen, wo nicht dessen persönliches Erscheinen, als zur Auf-

klärung der Sache unumgänglich nothwendig, ausdrücklich angeordnet wird, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§. 419 Str. Pr. D.).

Die Verhandlung beginnt mit der Vernehmung des Beschuldigten. Legt derselbe ein offenes und erschöpfendes Geständniß ab, so kann von der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, in sofern diese nicht zur näheren Erörterung noch nothwendig ist (z. B. zur Bewerthung einer gestohlenen Sache, Bestimmung des Grades einer Verletzung, der Gefährlichkeit einer Verfälschung von Nahrungsmitteln u. dgl.) Umgang genommen werden (ebd.). — Würde sich der Beschuldigte in das Geständniß eines Verbrechens, oder Vergehens, oder von Umständen, die Inzichten eines solchen bilden, oder anderer strafbarer Handlungen auslassen, so ist derselbe nicht zu unterbrechen, sondern seine Aussagen sind im Register zu bemerken, und dann die Sache der hierüber zuständigen Behörde abzutreten (§. 421 Str. Pr. D.).

Kümmert aber der Beschuldigte, oder treten die vorerwähnten Bedingungen ein, so wird zur Vernehmung und wenn es nöthig ist, Beeidigung, der Zeugen und Sachverständigen nach den oben (§. 110—112 und §. 113—121) gegebenen Regeln geschritten. Der Beschädigte, sowie wenn es zweckmäßig erscheint, die Sachverständigen können der ganzen Verhandlung beiwohnen. Ob Zeugen nach ihrer Vernehmung sich entfernen können, oder bis zum Schlusse der Verhandlung gegenwärtig zu bleiben haben, hängt von dem Ermessen des die Verhandlung leitenden ab; nur ist darauf zu sehen, daß kein noch nicht vernommener Zeuge während der Aussage eines anderen Zeugen zugegen sein darf (§. 419 Str. Pr. D.).

Es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendet werde, welche, in soweit es thunlich ist, ohne Unterbrechung fortzuführen ist. Am Schlusse der Verhandlung ist der Beschuldigte oder dessen Bevollmächtigter aufzufordern, Alles was er zu seiner Vertheidigung anzuführen weiß, anzubringen (ebd.).

Das Erkenntniß ist von dem Leiter der Verhandlung in der Regel sogleich zu fällen, mündlich kundzumachen, und der Verurtheilte über das ihm zustehende Berufungsrecht zu belehren (§§. 291 und 419 Str. Pr. D.). Auf Verlangen ist dem Beschuldigten, dem Beschädigten und dem Privat-Ankläger ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX des Strafregisters in Abschrift auszuhändigen (§. 8 der Min. Vdg. v. 5. März 1858).

Kann die Schöpfung des Erkenntnisses nicht sogleich geschehen, so muß sie längstens binnen drei Tagen erfolgen, und es ist dem Betheiligten sogleich blos der vorerwähnte Auszug zuzustellen (§. 419 Str. Pr. D.).

Erscheint der vorgeladene Beschuldigte zur Verhandlung nicht, und ist dessen persönliches Erscheinen angeordnet worden, so muß er durch die Wache oder den Amtsdienner vorgeführt werden (§. 424 Str. Pr. D.). War aber dessen persönliches Erscheinen nicht angeordnet, und erscheint weder der Beschuldigte noch ein Bevollmächtigter desselben, so kann die Verhandlung auch in dessen Abwesenheit statt finden, und es wird angenommen, daß er sich gegen die wider ihn vorliegenden Beweise nicht zu vertheidigen vermöge. Hierüber wird dann das Erkenntniß gefällt, und dasselbe dem Beschuldigten durch Zustellung der auszugsweisen Registerabschrift bekannt gegeben (§. 423 Str. Pr. D.).

Beschuldigte, die in dem Bezirke einer anderen politischen Behörde ihren Wohnsitz haben, können auch durch diese verhört werden, und es ist in einem solchen Falle nur dann auf das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der Verhandlung zu dringen, wenn es sich um die Ueberweisung eines längeren Beschuldigten handelt (§. 425 Str. Pr. D.).

Zeigt sich bei der Verhandlung, daß dieselbe nicht in einem Zuge beendet werden kann, indem noch weitere Erhebungen oder die Vernehmung anderer

Zeugen nothwendig erscheint und diese nicht sogleich vorgenommen oder vorgeladen werden können, so ist die Verhandlung zu vertagen, und an einem anderen Tage unter Zuziehung der neuen Zeugen oder Sachverständigen zu Ende zu führen. Dasselbe findet statt: a) wenn der Beschuldigte während der Verhandlung erkrankt, so daß er derselben nicht weiter beiwohnen kann, und er nicht dazwischen willigt, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde; b) wenn wegen äußerer Hindernisse (z. B. wegen Krankheit des Beschuldigten, Ausbleiben entscheidender Zeugen oder Sachverständigen u. dgl.) eine zeitweilige Verschiebung der Verhandlung sich als nothwendig und zweckmäßig darstellt (§. 248 Str. Pr. D.).

Zur Verhandlung ist die Beiziehung eines Protokollführers nicht erforderlich (§. 7 der Min. Vdg. v. 5. März 1858).

B. Außerordentliches Verfahren in Uebertretungsfällen.

Dieses besteht seinem Wesen nach darin, daß vor der eigentlichen Verhandlung Zeugenvernehmungen, Kunstbefunde, Vernehmungen des Beschuldigten u. s. w. vorgenommen werden, welche von dem handelnden Beamten, jedoch jedenfalls ohne Zuziehung eines Protokollführers, zu Protokoll genommen werden, weshalb der §. 7 der Min. Vdg. v. 5. März 1858 dieses Verfahren auch Protokollarverfahren nennt.

Das Protokollarverfahren findet in folgenden Fällen Statt:

1. Wenn der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig ist, so ist die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel dennoch mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt einzuleiten und sich wegen Habhaftwerdung der verdächtig erscheinenden Personen mit den betreffenden Polizei-Behörden in's Einvernehmen zu setzen. In wichtigeren Fällen kann auch eine Personbeschreibung des Beschuldigten entweder schriftlich den übrigen politischen und Polizei-Behörden mitgetheilt, oder in dem gewöhnlichen Wege solcher Kundmachungen (z. B. durch die von den Polizei-Directionen veröffentlichten Blätter oder das Central-Polizeiblatt) in Druck gelegt werden (§. 381 Str. Pr. D.). Außerdem aber hat jedes weitere Verfahren bis zur Betretung des Beschuldigten auf sich zu beruhen (§. 435 Str. Pr. D.).

2. Wenn bei besonders verwickelten Fällen sich entweder schon ursprünglich, oder bei der angeordneten Verhandlung die Nothwendigkeit besonderer Vorerhebungen oder einer ausführlicheren Aufnahme der Verhandlung zeigt; es hat sich aber dann das Protokollarverfahren jedenfalls nur auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken (§. 5 der Min. Vdg. v. 5. März 1858).

Sind die Erhebungen beendet, so ist eine Verhandlung, oder wenn schon eine angeordnet war, eine neuerliche Verhandlung anzuordnen, zu welcher aber außer dem Beschuldigten nur jene Zeugen und Sachverständigen vorzuladen sind, deren persönliches Erscheinen zur Ueberweisung des Beschuldigten unerlässlich erscheint (§. 420 Str. Pr. D.).

Auch in diesen beiden Fällen des Protokollarverfahrens müssen die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen in dem Strafregister ersichtlich gemacht und daher gleich bei Einleitung des Verfahrens die vier ersten Rubriken desselben, und nach geschlossenem Verfahren die Rubriken VII, VIII, IX und X ausgefüllt werden, so daß also bei Einleitung des Protokollarverfahrens nur die beiden Rubriken V und VI außer Anwendung kommen. In der Rubrik XII ist anzumerken, daß das Protokollarverfahren eingeleitet wurde (§. 5 der Min. Vdg. v. 5. März 1858).

8. Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

Unter Beweisen versteht man diejenigen im Gesetze bestimmten Gründe, aus denen die erkennende Behörde (in erster oder höherer Instanz) die Ueberzeugung gewinnen kann, daß der (gestehende oder läugnende) Beschuldigte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen habe.

Die erkennende Behörde hat daher die vorhandenen Beweise genau zu erwägen, und es kann nur dasjenige in der Beurteilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist. Dabei hat die erkennende Behörde nicht nur alle in der mündlichen Verhandlung, sondern auch die in dem allenfalls eingeleiteten Protokollarverfahren vorgekommenen Beweismittel zu berücksichtigen, in sofern von den letzteren bei der späteren Verhandlung Gebrauch gemacht (d. h. der Beschuldigte darüber zur Rede gestellt) worden ist, und durch die Verhandlung deren Beweiskraft weder gestört noch geschwächt erscheint (§§. 258 und 259 Str. Pr. D.).

Die rechtliche Kraft der Beweise ist nach den in den §§. 261—282 der Str. Pr. D. vorkommenden Bestimmungen zu beurteilen; jedoch ist kein Beweismittel für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit der ganzen Untersuchung und Verhandlung in Betracht zu ziehen. Sobald daher entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen, oder wegen dessen Unwahrscheinlichkeit nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse in ihrem Zusammenhange bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Die erkennende Behörde ist folglich auch bei dem Dasein der in dem Gesetze bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Beweis-Erfordernisse nicht verpflichtet, den Angeklagten als schuldig zu verurteilen (§. 283 Str. Pr. D.), wenn sie aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, sondern ihr darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen noch Zweifel übrig bleiben. Dabei darf sie jedoch nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt (§. 233 des Str. G.; s. oben S. 8), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind (§. 260 Str. Pr. D.).

Ein rechtlicher Beweis kann hergestellt werden: 1. durch den Augenschein; 2. durch Gutachten der Sachverständigen; 3. durch das Geständniß des Beschuldigten; 4. durch die Aussage von Zeugen, wohin auch der Beschädigte und geständige Mitschuldige zu rechnen sind; 5. durch Urkunden oder Schriften, oder 6. durch das Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten, oder mehrerer Verdachtsgründe (zusammengesetzter Beweis) (§. 261 Str. Pr. D.).

I. Beweis durch den richterlichen Augenschein. Der Augenschein kann nur dann als Beweis angesehen werden, wenn er in gesetzlicher Form (o. S. 109 u. ff.) vorgenommen wurde (§. 262 Str. Pr. D.).

II. Beweis durch den Befund der Sachverständigen. Was durch den Befund mehrerer, oder nach Umständen auch nur eines Sachverständigen (§. 78 Str. Pr. D.; s. oben S. 109), in der gesetzlichen Form bestätigt wird, kann für rechtlich bewiesen gehalten werden (§. 263 Str. Pr. D.).

III. Beweis durch das Geständniß. Das Geständniß des Beschuldigten kann gegen ihn nur dann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn es a) ausdrücklich, deutlich und bestimmt, und nicht etwa durch zweideutige Geberden oder Zeichen abgelegt wurde; b) im Zustande vollen Bewußtseins

geschehen ist; c) auf dessen eigener umständlicher Erzählung, nicht etwa auf bloßen Behauptungen vorgehaltener Fragen beruht; d) mit den über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmt; und e) entweder bei der mündlichen Verhandlung vor der erkennenden Behörde, oder in dem Protokollarverfahren abgelegt wurde (§. 264 Str. Pr. D.).

Ein so beschaffenes Geständniß hat auch dann die rechtliche Kraft eines Beweises, wenn die That selbst nicht bestätigt werden kann (§. 426 a Str. Pr. D.).

Ein durch einen Machthaber bei der Verhandlung abgelegtes Geständniß des Beschuldigten kann zum rechtlichen Beweise nur dann dienen, wenn der Beschuldigte den Machthaber entweder in der ihm ausgestellten Vollmacht, oder in einer anderen Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, zur Ablegung des Geständnisses ermächtigt hat (§. 426 b Str. Pr. D.).

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit oder sonst unerlaubte Mittel erlangt worden ist, kann nicht zum rechtlichen Beweise dienen. Wenn es aber in der Folge in einem von jedem widerrechtlichen Einflusse freien Gemüthszustande wiederholt wird und Thatumstände enthält, die mit den Erhebungen über die Beschaffenheit der strafbaren Handlung übereinstimmen, dem Beschuldigten aber nicht bekannt sein könnten, wenn er nicht der Thäter wäre, so kann ein solches Geständniß als ein rechtlicher Beweis gelten (§. 266 Str. Pr. D.).

Widerruft der Beschuldigte ein früher auf gesetzliche Weise abgelegtes und mit den Erfordernissen des §. 264 versehenes Geständniß, so verliert dasselbe dadurch nicht seine Beweiskraft; es sei denn, daß der Widerrufende eine glaubwürdige Ursache, warum er früher ein falsches Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände hervorbringt, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln lassen (§. 267 Str. Pr. D.).

Wenn der Beschuldigte zwar die Verübung der That gesteht, aber angibt, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte beabsichtigt habe, so kann seine Angabe nur dann für glaubwürdig gehalten werden, wenn sich die That plötzlich ereignet hat, und das Uebel nicht schon in der Handlung selbst gelegen ist, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen (§. 268 Str. Pr. D.).

IV. Beweis durch Zeugen. Damit ein Thatumstand als durch die Aussagen von Zeugen erwiesen angenommen werden könne, ist in der Regel nothwendig, daß er durch die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei Zeugen bestätigt werde, und daß deren Aussage mit folgenden Erfordernissen versehen sei: a) sie muß in voller Freiheit abgelegt, weder durch Verstandniß, Anstiftung, Verleitung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt sein; b) sie muß die That oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, ausdrücklich, deutlich und bestimmt enthalten; c) auf des Zeugen eigener und im Zustande der erforderlichen Besonnenheit gemachten Wahrnehmung, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlussfolgerungen beruhen; d) sie muß, in sofern dies nach dem Gesetze nothwendig ist

(§§. 422, 426 c Str. Pr. D., f. o. S. 117), beschworen sein; e) es darf sich weder aus der persönlichen Beschaffenheit, oder den Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage ein begründetes Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit ergeben; f) die Aussage muß mit den übrigen Erfahrungen wenigstens in soweit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint; endlich muß sie g) in der Verhandlung vor der erkennenden Behörde selbst abgelegt oder doch bestätigt; oder in den Fällen, wo sich hierbei nach Vorschrift des §. 420 (oben S. 129) auf die Vorlesung der im Protokollarverfahren abgelegten Zeugenaussage beschränkt werden kann, bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden sein (§. 269 Str. Pr. D.).

In folgenden Fällen kann ein rechtlicher Beweis auch durch die mit allen Erfordernissen des §. 269 Str. Pr. D. versehene Aussage eines Zeugen hergestellt werden:

1. Die Aussage desjenigen, an dem die strafbare Handlung verübt worden ist, kann in Ermanglung anderer Beweise den rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That begründen, und gegen den Beschuldigten, welcher der strafbaren Handlung geständig oder überwiesen ist, auch einzelne, die That erschwerende Umstände beweisen. Doch kann durch die Aussage des Beschädigten allein die Frage: „ob und welche strafbare Handlung von dem Beschuldigten verübt worden ist?“ außer dem unter Zahl 2 dieses Paragraphen bezeichneten Falle, nicht entschieden werden.

2. Der Betrag des durch die That an barem Vermögen oder an anderen schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens kann durch das Zeugniß des Beschädigten oder desjenigen, in dessen Verwahrung sich die Sache, woran der Schade geschehen ist, befunden hat, als rechtlich erwiesen angesehen werden, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolgt.

3. Wenn eine strafbare Handlung öfters wiederholt, oder durch längere Zeit, oder in mehreren Theilacten fortgesetzt wurde, so können die einzelnen Wiederholungsfälle oder Theilacte derselben auch durch die Aussage je eines Zeugen als erwiesen angenommen werden, wenn solche Thatumstände durch mehr als zwei einzeln stehende Zeugen bestätigt werden, deren Angaben einander nicht widersprechen, und wenn die dadurch bestätigten Thatfachen mit einander im Zusammenhange stehen (§. 270 Str. Pr. D.).

4. Das Zeugniß eines beeidigten Staats- oder Gemeindebeamten oder Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, kann, in soferne dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise dienen, wenn er bestätigt, daß er den Beschuldigten auf der That betreten und sogleich ermahnt oder verhaftet habe (§. 426 c Str. Pr. D.).

Die Aussagen von Personen, welche der Mitschuld an der nämlichen strafbaren Handlung geständig sind, können zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten hinreichen, wenn zwei derselben wider ihn über die gemeinschaftlich mit ihnen verübte strafbare Handlung einhellig ausgesagt, und ihre Aussagen dem Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung in das Angesicht wiederholt haben. Zugleich müssen ihre Aussagen: a) mit den Erfordernissen des §. 269 litt. a, b, c, d, e, f und g Str. Pr. D. (f. o.) versehen sein; b) in Rücksicht solcher Fragen, die ihnen über besondere mit der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung zusammenhängende Umstände gestellt werden, und von ihnen vor ihrer Vernehmung nicht vorausgesehen werden konnten, unter sich ganz übereinstimmen; c) in allen wesentlichen, ihnen selbst zur Last liegenden Umständen durch andere Erhebungen bestätigt sein, so daß kein Grund vorhanden ist, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit der Aussagen zu zweifeln (§. 271 Str. Pr. D.).

V. Beweis durch Urkunden. Wenn eine Urkunde oder Schrift die strafbare Handlung selbst enthält, wie z. B. eine Schmähschrift, eine nachgemachte oder verfälschte Urkunde oder eine schriftliche strafbare Aufforderung zu einer strafbaren Handlung; so kann sie als rechtlicher Beweis des Thatbestandes der strafbaren Handlung gelten, in soferne der Beweis hergestellt ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühre, und wenn sonst keine Bedenken dagegen obwalten (§. 272 Str. Pr. D.).

Der Beweis der Schuld kann auch durch eine schriftliche Urkunde, deren Echtheit außer Zweifel ist, für sich allein, nicht bloß in dem eben erwähnten Falle, sondern auch dann hergestellt werden, wenn dieselbe ein bestimmtes Geständniß der That, oder doch solche Umstände enthält, welche mit Zuverlässigkeit auf die Begehung der That schließen lassen (§. 426 b Str. Pr. D.).

Wird die Echtheit einer Urkunde oder Schrift geläugnet, so muß dieselbe bewiesen werden. Inwiefern der Kunstbefund über die Vergleichung der Handschriften einen rechtlichen Beweis über die Echtheit einer Urkunde oder Schrift herstelle, ist dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf die übrigen Umstände überlassen. Hat der Beschuldigte die auf einer Urkunde oder Schrift vorkommende Unterschrift als die seinige anerkannt, dabei aber geläugnet, daß der Inhalt von ihm herrühre, oder daß er solchen gekannt habe, so hat der Richter zu erwägen, inwiefern dieser Angabe zu glauben sei (§. 274 Str. Pr. D.).

Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todtenregistern ausgezogen werden, und andere öffentliche, d. i. solche Urkunden, welche von einem öffentlichen Amte, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten und eidlich verpflichteten Beamten vermöge seines Amtes ausgestellt werden, sind als rechtliche Beweise dessen anzusehen, worüber sie errichtet sind, wenn nicht der Aussteller aus dieser Amtshandlung Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, oder sonst gegründete Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Urkunde vorkommen (§. 275 Str. Pr. D.).

Unter den gleichen Beschränkungen sind auch die von der Untersuchungsbehörde, oder von einer in deren Namen einschreitenden anderen Behörde, aufgenommenen Protokolle als rechtliche Beweise der darin angemerkten Amtshandlungen anzusehen (§. 276 Str. Pr. D.).

VI. Beweis durch Zusammentreffen unvollständiger Beweisarten. Jeder Thatumstand kann auch dadurch als rechtlich erwiesen angenommen werden, wenn auf denselben zwei der im §. 140 Str. Pr. D. aufgezählten unvollständigen Beweisarten (f. o. S. 123) übereinstimmend zusammentreffen (§. 278 Str. Pr. D.).

VII. Beweis durch Zusammentreffen von Verdachtsgründen. Ein die That läugnender Beschuldigter kann aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen, jedoch nur dann für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen vereinigt eintreffen: 1. Es muß die That mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen sein. 2. Es muß gegen den Beschuldigten die erforderliche Zahl rechtlicher Verdachtsgründe von der in den §§. 138—140 Str. Pr. D. (f. o. S. 121 u. ff.) angeführten Art, oder von gleicher Stärke zusammentreffen. 3. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Angeklagten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, daß er die That begangen habe (§. 279 Str. Pr. D.).

In der Regel ist zu diesem Beweise das Zusammentreffen von zwei (§. 426 d Str. Pr. D.) rechtlichen Verdachtsgründen notwendig. Jeder rechtliche Verdachtsgrund muß einen besonderen Thatumstand enthalten. Treffen

mehrere von den in den §§. 138—140 Str. Pr. D. unter derselben Zahl vorkommenden Umständen zusammen, so sind sie doch nur als Ein rechtlicher Verdachtsgrund zu rechnen. Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur Einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere rechtliche Verdachtsgründe bilden (§. 280 Str. Pr. D.).

Es kann jedoch als hinreichend zum rechtlichen Beweise angesehen werden: a) Eine der im §. 140 Str. Pr. D. aufgezählten unvollständigen Beweisarten, oder b) Einer der in den §§. 138 und 139 ebd. angegebenen Verdachtsgründe (§. 426 d Str. Pr. D.), wenn entweder

1. das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen rechtlichen Verdachtes angebracht hat, bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist; — oder wenn

2. sich unabhängig von den erwähnten Verdachtsgründen aus der Untersuchung oder Verhandlung ergibt, daß der Angeklagte eine Person ist, zu der man sich nach ihrem Lebenswandel oder Rufe, nach ihren Verhältnissen, ihrer Gemüthsbeschaffenheit oder ihren besonderen Beweggründen zu dieser, oder nach ihrer Geneigtheit zu einer auf ähnlichen Triebfedern beruhenden That, derjenigen strafbaren Handlung leicht versehen kann, deren sie beschuldigt ist.

Als Umstände, woraus das Letztere (Zahl 2) gefolgert werden kann, sind insbesondere anzusehen: a) wenn der Beschuldigte schon früher wegen einer gleichen, oder auf ähnlicher Triebfeder beruhenden strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen und nicht für schuldlos erkannt worden ist, oder wegen einer solchen in dem gegenwärtigen Straffalle für schuldig erkannt wird; b) wenn er mit einer oder mehreren ihm als Verbrecher oder sonst als übel berüchtigt bekannten Personen vertrauten oder verdächtigen Umgang hat; c) bei strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungszweig auszuweisen vermag (§. 281 Str. Pr. D.).

VIII. Beweis der Verdachtsgründe zur Ueberweisung. Die rechtlichen Verdachtsgründe, sowie die im §. 281 Str. Pr. D. erwähnten Umstände, durch deren Zusammentreffen die Ueberweisung eines Beschuldigten stattfinden soll, müssen jeder für sich rechtlich bewiesen sein, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Erfahrungen oder andere Umstände, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Gerichte sorgfältig nach Maßgabe des §. 260 Str. Pr. D. (f. v. S. 130) zu würdigen sind, entkräftet oder zweifelhaft werden. Wenn aber mehrere Thatumstände, die erst durch ihren Zusammenhang untereinander einen Verdachtsgrund bilden, durch verschiedene, obwohl in Bezug auf jeden dieser Thatumstände vereinzelt Zeugen bestätigt werden, so kann, wenn jede dieser Aussagen mit den in den §§. 269—271 Str. Pr. D. (oben S. 131 und 132) bezeichneten Erfordernissen versehen ist, der aus der Verbindung solcher sich gegenseitig unterstützender Thatumstände entspringende Verdachtsgrund dennoch als rechtlich erwiesen angesehen werden. Eben so kann, wenn gegen den Beschuldigten eine größere als die vom Gesetze zum rechtlichen Beweise erforderliche Zahl von Verdachtsgründen (§§. 280 und 281 Str. Pr. D.) vorkommt, der Beweis über die strafbare Handlung selbst als hergestellt angesehen werden, obschon jeder Verdachtsgrund nur durch verschiedene, einzeln stehende Zeugen bestätigt wird, wenn die sich unterstützenden Verdachtsgründe im Ganzen durch die mit allen Erfordernissen der §§. 269—271 Str. Pr. D. versehenen Aussagen von mehr als zwei Zeugen bestätigt werden (§. 282 Str. Pr. D.).

9. Von den Erkenntnissen über die Verhandlung.

Die Erkenntnisse, welche über die durchgeführte Verhandlung zu fällen kommen, sind von viererlei Art:

1. Ein Straferkenntniß, welches dann zu schöpfen kommt, wenn wider den Beschuldigten der rechtliche Beweis der Schuld einer Uebertretung hergestellt ist. Dasselbe muß ausdrücken: a) die gesetzliche Bezeichnung der Uebertretung nach ihrer Gattung und Art, und mit der Angabe, ob dieselbe vollbracht oder bloß versucht wurde, dann ob der Beschuldigte der unmittelbare Thäter, Mitschuldige oder Theilnehmer sei; hat der Angeklagte mehrere Uebertretungen begangen, so sind alle anzuführen; b) die Strafe, zu der er verurteilt wird; c) die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche (§. 283 Str. Pr. D.).

Die nach dem Gesetze zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse, und der Abschaffung aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates können, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, von der Behörde erster Instanz weder nachgesehen noch gemildert; — Arrest-, Geld- und die übrigen Strafen (§. 240, v. S. 15), dann alle Verschärfungen der Arreststrafe (§. 253, v. S. 17) können nur nach der Vorschrift des Strafgesetzes (v. S. 18) gemildert, nachgesehen oder verwandelt werden (§. 286 Str. Pr. D.).

Hält die Behörde den Verurteilten einer solchen Milde rung würdig, welche die vorbezeichneten Gränzen überschreitet, so hat sie das Erkenntniß innerhalb dieser Gränzen zu fällen, dann aber die Sache von Amtswegen der Oberbehörde mit ihrem Milde rungsantrage vorzulegen (§. 294 Str. Pr. D.).

2. Ein freisprechendes Erkenntniß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, welches zu schöpfen ist, wenn zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt ist, dennoch aber nicht alle wider den Beschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind (§. 287 Str. Pr. D.).

3. Ein Schuldlosigkeits-Erkenntniß, welches eintritt, wenn alle wider den Beschuldigten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet worden sind, oder wenn er als unzurechnungsfähig (f. v. S. 8) erscheint (§. 288 Str. Pr. D.).

4. Ein Ablassungserkenntniß, welches zu schöpfen ist, a) wenn sich zeigt, daß die Strafbarkeit der Uebertretung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatfachen (f. v. S. 11 u. ff.) erloschen ist; b) wenn sich herausstellt, daß die Verhandlung über eine Uebertretung, welche nur auf Verlangen des Betheiligten verfolgt werden kann (f. v. S. 101), ohne dasselbe eingeleitet wurde; c) wenn in einem solchen Falle der Privat-Ankläger sein Begehren zurücknimmt, oder bei der Verhandlung nicht erscheint (§. 232 Str. Pr. D.). — In allen drei Fällen steht aber dem Beschuldigten, wenn er seine Schuldlosigkeit erweisen zu können glaubt, frei, zu verlangen, daß die Verhandlung zu dem Ende vorgenommen, und seine Schuldlosigkeit ausgesprochen werde (§. 289 Str. Pr. D.).

In welcher Art diese verschiedenen Erkenntnisse in der VIII. Rubrik des Strafregisters einzutragen sind, wurde schon oben (S. 127) erwähnt, hier sollen noch Muster dieser Eintragungen gegeben werden:

bei 1. wegen Körperverletzung im Kaufhandel zu . . . verurteilt,
wegen Beschädigung eines Geländers und versuchten Diebstahls
zu . . . verurteilt,
wegen Mitschuld am Betrüge zu . . . verurteilt,
wegen Vorschubleistung und Theilnehmung am Diebstahle zu . . .
verurteilt;

bei 2. freigesprochen;

bei 3. schuldlos erklärt;

bei 4. abgelaßen.

Die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche kommt in die IX Rubrik; die wesentlichsten Entscheidungsgründe werden in der VII Rubrik ersichtlich gemacht.

10. Von der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche.

Wie schon oben (S. 112) bemerkt wurde, bildet die Erhebung des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens einen Theil der Thaterhebung, und es ist eben deshalb auch der Beschädigte jedenfalls zur Verhandlung vorzuladen (f. o. S. 127). Der Beschädigte kann daher auch bei der Verhandlung zur Begründung seiner Ansprüche nicht nur alle Beweismittel über die Schuld des Beschuldigten und über die Art und Größe des Schadens vorbringen, sondern sich auch insbesondere hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung äußern — Er kann aber auch zu jeder Zeit auf seine Ersatzansprüche verzichten (§. 352 Str. Pr. D.).

Bei der Entscheidung über die Ansprüche des Beschädigten sind folgende Grundsätze zu beobachten (§. 431 Str. Pr. D.).

Handelt es sich um die Zurückstellung einer dem Beschädigten gehörigen Sache, welche unter den Habseligkeiten des Beschuldigten, eines Mitschuldigen oder Theilnehmers, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gegeben worden ist, so wird verordnet, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolge. Diese Zurückstellung kann jedoch auch schon früher geschehen, wenn der zurückzustellende Gegenstand nicht weiter zur Beweisführung nöthig erscheint, und sonst keine Bedenken entgegenstehen.

Gehe aber Jemanden dasjenige zurückgestellt wird, was er als eine ihm durch die strafbare Handlung entzogene Sache anspricht, muß rechtlich bewiesen sein, daß ihm die Sache gehöre, oder aus seiner Inhabung weggenommen sei. Dieser Beweis kann bei vorhandenem Geständnisse des Schuldigen auch durch die hiermit übereinstimmende beschworene Aussage desjenigen, hergestellt werden, dem die Sache entzogen wurde. Bei mangelndem Geständnisse des Schuldigen aber genügt es, daß auf andere Art rechtlich bewiesen sei, daß die strafbare Handlung wirklich an demjenigen verübt worden ist, der die Sache in Anspruch nimmt, und daß er in seiner zu beschwörenden Aussage die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen bezeichne, welche nur ihm bekannt sein können (§. 353 Str. Pr. D.).

Ist die entzogene Sache bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiligt hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes gültige Art, oder als Pfand gerathen, so hat sich die Behörde zu verwenden, daß sich der Inhaber gültig zur Abtretung der Sache herbeilasse. Kann dieses nicht bewirkt werden, so ist dem Beschädigten bloß anzuzeigen, wer seine Sache in Händen habe, damit er sein angesprochenes Recht im Civilrechtswege suchen könne.

Ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, so hat die Behörde dieselben auf den Civilrechtsweg zu verweisen, und inzwischen die Aufbewahrung der Sache, wenn sie bei derselben liegt, oder unter deren Obhut steht, fortzusetzen (§. 357), bis das Civilgericht darüber verfügt hat.

Kann der Beschädigte sein Recht auf die Sache nicht sogleich genügend nachweisen, so ist mit derselben auf die in den §§. 355—358 Str. Pr. D. (f. u.) bezeichnete Weise vorzugehen (§. 354 Str. Pr. D.).

Wenn bei einem Beschuldigten eine nach allem Anscheine fremde Sache gefunden wird, deren Eigentümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen zwei Monaten von der Zeit der Anhaltung des Beschuldigten Niemand mit einem Ansprüche auf Zurückstellung ausgewiesen hat, so ist eine Beschreibung der Sache so abzufassen, daß dieselbe zwar von dem Berechtigten erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um ihm die Bezeichnung derselben als Beweis seines Rechtes vorzubehalten (§. 355 Str. Pr. D.). Diese Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich bekannt zu machen. In diesem Edicte ist der Berechtigte aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes melde, und sein Recht auf die Sache nachweise, widrigens die beschriebene Sache veräußert, und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufbehalten werden wird (§. 356 Str. Pr. D.).

Ist die fremde Sache von solcher Beschaffenheit, daß sie sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch Ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so ist die Veräußerung der Sache durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei der Behörde zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufpreises den Acten beizulegen (§. 357 Str. Pr. D.). Wenn binnen der Edictalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, wenn es der Dringlichkeit wegen nicht ohnehin bereits geschehen ist (§. 357 Str. Pr. D.), auf die in dem vorstehenden Paragraphen angeordnete Weise zu veräußern und der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben. Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes im Civilrechtswege geltend zu machen (§. 358 Str. Pr. D.).

Die Strafbehörde hat aber auch in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um die Zurückstellung einer entzogenen Sache, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 des allg. bürgerl. Gesetzbuches), in dem Strafkenntnisse die Schadloshaltung oder Genugthuung zu erkennen, in sofern sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung und Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann. Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe, zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angäbe, so kann ihn die Behörde, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen (§. 76) (§. 359 Str. Pr. D.).

Läßt sich von der Strafbehörde über die in den §§. 359—361 Str. Pr. D. erwähnten privatrechtlichen Ansprüche nicht mit Zuverlässigkeit urteilen, so sind die Parteien auf den Civilrechtsweg zu weisen (§. 362 Str. Pr. D.).

Gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der Behörde in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche steht den im §. 300 genannten Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (f. u.) die Berufung offen (§. 371 Str. Pr. D.).

Ist ein solches Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtigt, die Behörde erster Instanz um die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Erkenntnisse (rückichtlich auf dem Registerauszuge o. S. 128) selbst anzugehen, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilrichter angefordert werden kann (§. 363 und §. 6 der kais. Wdg. v. 20. Juni 1858).

Glaubt der Beschädigte eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, als ihm durch das Straf-Erkenntniß zuerkannt worden ist; — oder ist ein Schuldsigkeits-Erkenntniß, ein Erkenntniß auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, oder ein Ablassungs-Erkenntniß erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen (§. 364 Str. Pr. D.).

Dritter Abschnitt.

Von der Berufung gegen die Erkenntnisse und dem Verfahren darüber.

1. Von dem Rechte zur Berufung und deren Anbringung.

Gegen jedes Erkenntniß der Behörde erster Instanz kann die Berufung von den dazu berechtigten Personen (s. u.) mit aufschiebender Wirkung an die politische Landesstelle, und gegen die Entscheidung der letzteren, wenn dadurch das Erkenntniß der ersten Instanz abgeändert wurde, von demjenigen, zu dessen Nachtheil die Abänderung erfolgte, an die oberste Behörde ergriffen werden (§. 5 der k. Vdg. v. 20. Juni 1858).

Die Berufung kann entweder die mildere oder strengere Beurteilung des Verurteilten, oder auch nur eine Abänderung des Erkenntnisses hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche zum Zwecke haben (§. 296 Str. Pr. D.). — Mit der Berufung sind auch die allfälligen Beschwerden gegen Verfügungen der ersten Instanz im Zuge des Verfahrens — mit Ausnahme der Verhaftung (s. o. §. 125) — zu verbinden (§. 427 Str. Pr. D.).

Der Grund der Berufung kann sich entweder auf Formgebrechen oder auf den Inhalt des Erkenntnisses beziehen (§. 297 Str. Pr. D.). — Wegen Formgebrechen kann eine Berufung nur dann stattfinden, wenn in dem Verfahren solche Mängel unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten (z. B. wenn der Beschuldigte, Beschädigte oder Privat-Ankläger nicht vorgeladen, wenn wichtige Zeugen oder Sachverständige nicht vernommen, oder insoferne es notwendig ist, nicht beeidigt wurden, wenn Zeugen vernommen oder beeidigt wurden, bei denen das eine oder andere nach dem Gesetze nicht hätte geschehen sollen u. dgl.), oder wenn das Erkenntniß nicht den gesetzlichen Anordnungen (s. o. §. 135) entspricht (§. 298 Str. Pr. D.).

Gegen den Inhalt des Ausspruches selbst kann die Berufung ergriffen werden, weil: a) die dem Beschuldigten zur Last gelegte That als eine strafbare Handlung erklärt wurde, obschon sie nach den als rechtlich erwiesenen angenommenen Thatumständen als gesetzlich nicht strafbar, oder deren Strafbarkeit als erloschen hätte angesehen werden sollen, oder umgekehrt, weil die dem Beschuldigten zur Last gelegte That gegen die gesetzlichen Bestimmungen für nicht strafbar oder für erloschen erklärt wurde; oder b) die der Entscheidung zum Grunde gelegte That irrigerweise einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches (nach der Benennung oder dem Strafausmaße) darauf keine Anwendung hat; c) bei der Entscheidung eine Thatsache als gewiß angenommen wurde, obgleich der erforderliche Beweis darüber nicht vorlag, oder umgekehrt

eine Thatsache nicht als rechtlich erwiesen angenommen wurde, während der gesetzliche Beweis vorhanden ist; d) die von dem Gesetze für die Bemessung der Strafe festgesetzten Grenzen nicht beobachtet wurden, oder innerhalb derselben die Strafe zu streng oder zu gelinde bemessen wurde; e) weil sich das Erkenntniß hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche als gesetzwidrig darstellt (§. 199 Str. Pr. D.).

Die Berufung kann ergriffen werden: a) von dem Beschuldigten; b) von dem Privat-Ankläger; c) von dem Ehegatten des Beschuldigten, dessen Verwandten in auf- und absteigender Linie und dessen Vormund, und zwar sowol gemeinschaftlich mit ihm selbst, oder für sich allein, selbst wider dessen Willen und auch nach seinem Tode; d) von dem Beschädigten, oder überhaupt demjenigen, der sich in seinen privatrechtlichen Ansprüchen verletzt glaubt, oder dessen Erben (§. 300 Str. Pr. D., §. 5 der k. Vdg. vom 20. Juni 1858). — Gegen die Entscheidungen der Landesstelle, wodurch das Erkenntniß erster Instanz bestätigt wurde, steht Niemanden eine Berufung zu. Dem Beschuldigten und seinen oben bezeichneten Angehörigen steht gegen die Entscheidungen der Landesstelle auch dann keine weitere Berufung zu, wenn das Erkenntniß zu Gunsten des Verurteilten abgeändert wurde. — Den oben unter d) bezeichneten Personen steht ein Berufungsrecht nur gegen Straferkenntnisse und nur insofern zu, als in demselben über ihre Ansprüche gar nicht erkannt wurde, obwol dies hätte geschehen können, oder als sie sich durch den Ausspruch darüber beschwert erachten. Gegen ein Erkenntniß der Landesstelle steht ihnen eine Berufung nur insofern zu, als durch dasselbe das Erkenntniß erster Instanz in Bezug auf privatrechtliche Ansprüche zu ihrem Nachtheil abgeändert worden ist (§. 300, §. 5 der k. Vdg. v. 20. Juni 1858).

Dem Beschuldigten steht auch dann, wenn er bei der Verhandlung nicht erschienen ist, und gegen ihn ein Erkenntniß geschöpft wurde (§. 423, Str. Pr. D. o. §. 128) wider dasselbe nur die Berufung offen. Er kann aber mit der Berufung auch die allfällige Entschuldigung seines Ausbleibens bei der Verhandlung verbinden. Thut er zugleich Umstände dar, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden, so sind diese zu erheben, nöthigenfalls eine neue Verhandlung anzuordnen, bei welcher von dem früheren Erkenntnisse abgegangen und ein neues gefällt werden kann, gegen welches jedem Beteiligten die neuerliche Berufung offen steht (§. 428 Str. Pr. D.).

Die Berufung muß längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der mündlichen Verkündigung des Erkenntnisses, im Falle einer schriftlichen Zustellung aber (s. o. §. 128) oder wenn es sich um Beschwerden gegen Erkenntnisse der Landesstelle handelt, binnen vier und zwanzig Stunden nach der Zustellung, bei der ersten Instanz mündlich oder schriftlich angemeldet, und längstens innerhalb drei Tagen in ausführlicher Begründung ebendasselbst überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden (§. 5 der k. Vdg. v. 20. Juni 1858). Ueber die Berechnung dieser Fristen s. o. §. 102.

Eine etwa erfolgte Verzichtleistung auf die Berufung kann nicht widerrufen werden. Eine verspätete, oder nach erfolgter Verzichtleistung angemeldete Berufung, so wie eine verspätet angebrachte Ausführung derselben sind von der Behörde erster Instanz zurückzuweisen (§. 203 Str. Pr. D.).

Wenn eine Berufung angemeldet worden ist, so ist nach Ablauf der zur Ausführung derselben offen stehenden Frist, der Landesstelle der bezügliche Bogen des Strafregisters im Original mit den etwaigen dazu gehörigen Acten mittelst eines Berichtes vorzulegen, in welchem nöthigenfalls die Beschwerdepunkte kurz beleuchtet werden können (§. 204 Str. Pr. D., §. 9 der Min. Vdg. v. 5. März 1858).

Findet übrigens die Behörde erster Instanz selbst, daß aus Anlaß der Berufung noch weitere Erhebungen notwendig erscheinen, so kann sie

dieselben vornehmen, nöthigenfalls eine neue Verhandlung anordnen, und bei dieser von dem früheren Erkenntnisse abgehen und ein neues Erkenntniß, unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung dagegen, schöpfen. Findet sie aber, ungeachtet der neuen Erhebungen bei dem ersten Erkenntnisse zu beharren, so sind dann die gesammten Acten der Landesstelle vorzulegen (§. 205 Str. Pr. D.).

2. Von dem Verfahren vor den Berufungsbehörden.

Nach Einlangung der Acten bei der Landesstelle hat der Vorsteher derselben einen Referenten zu bezeichnen, welcher die Sache nach den für die politischen Oberbehörden bestehenden Vorschriften in Vortrag zu bringen hat (§. 206 Str. Pr. D.).

Bei der über den Vortrag stattfindenden Berathung hat die Landesstelle zuerst zu prüfen, ob die erkennende Behörde erster Instanz in der Sache zuständig war? — Würde sich zeigen, daß die Behörde nicht zuständig war, so hat die Landesstelle die vorgenommenen Amtshandlungen zu prüfen, und wenn ihnen außer der Unzuständigkeit kein Bedenken entgegensteht, kann sie dieselben für wirksam erklären und in die Hauptsache selbst eingehen. Würden sich aber dagegen Bedenken erheben, und insbesondere noch weitere Erhebungen oder Vorkehrungen nothwendig erscheinen, so können diese der zuständigen Behörde aufgetragen werden (§. 207 Str. Pr. D.).

Befindet sich die zuständige Behörde in dem Sprengel einer anderen Landesstelle, so wäre sich mit dieser in's Einvernehmen zu sehen, ob das Verfahren der bisherigen Behörde zu belassen, oder an die eigentlich zuständige zu übertragen sei; können sich die beiden Landesstellen hierüber nicht vereinigen, so entscheidet die oberste Behörde. — Steht die zuständige Behörde unter derselben Landesstelle, und wird das Verfahren dieser Behörde übertragen, so hat sich dieselbe dem Auftrage der Oberbehörde zu unterziehen, und weiter nach dem Gesetze vorzugehen (§. 207 Str. Pr. D.).

Besteht gegen die Zuständigkeit kein Bedenken, oder findet die Landesstelle über dieselbe hinauszugehen, so hat sich die Beurteilung dahin zu richten, ob in der gepflogenen Amtshandlung oder bei dem Erkenntnisse nicht solche Formgebrechen unterlaufen sind, welche auf das Erkenntniß selbst einen wesentlichen Einfluß nehmen. Solche Formgebrechen wurden schon oben (§. 138) beispielsweise aufgezählt, und es kann rücksichtlich derselben keine allgemeine Regel aufgestellt werden, weil die Frage, ob ein unterlaufener Formfehler auf die Entscheidung einen wesentlichen Einfluß gehabt habe, d. h. ob die Entscheidung ohne diesen Fehler anders hätte gefällt werden müssen, eben nur nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles beantwortet werden kann.

Findet die Landesstelle solche wesentliche Formgebrechen, so hat sie, insoweit es nothwendig erscheint, das frühere Erkenntniß und Verfahren aufzuheben, und die erste Instanz anzuweisen, nach Verbesserung der unterlaufenen Fehler ein neues Erkenntniß zu schöpfen, gegen welches neuerlich die Berufung offen steht (§. 303 Str. Pr. D.).

Mindere Formgebrechen, welche keinen wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung haben, sind bei der Erledigung nur zu rügen (§. 208 Str. Pr. D.).

Findet die Landesstelle in die Hauptsache selbst einzugehen, so hat sie darüber nach Vorschrift des Gesetzes zu entscheiden. Ist das Erkenntniß der ersten Instanz in jeder Beziehung dem Gesetze entsprechend, so wird die Landesstelle dasselbe bestätigen. Ist dies nicht der Fall so steht ihr das Recht zu, das Erkenntniß der ersten Instanz abzuändern, wobei folgende Regeln zu beobachten sind:

1. Wurde die Berufung von dem Beschuldigten oder dessen oben (§. 139) bezeichneten Angehörigen entweder gemeinschaftlich oder von einem oder dem andern allein ergriffen, so kann das Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden.

2. Ist die Berufung von dem Privat-Ankläger (entweder allein oder zugleich mit einer der eben genannten Personen) ergriffen worden, so kann das Erkenntniß sowol zum Vortheil als zum Nachtheil des Beschuldigten abgeändert werden.

3. Hat der Beschädigte oder Betheiligte oder sein Erbe wegen der privatrechtlichen Ansprüche die Berufung ergriffen, so kann das erste Erkenntniß in dieser Beziehung nicht zum Nachtheile des Beschuldigten, zu dessen Vortheile aber nur dann abgeändert werden, wenn der Beschuldigte selbst oder seine Angehörigen, und zwar eben gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche die Berufung ergriffen haben.

4. Die Landesstelle hat über jede Berufung zu prüfen, ob der Vorgang und die Entscheidung der ersten Instanz in allen Beziehungen gesetzmäßig ist, und wenn sie eine Abänderung des ersten Erkenntnisses zu Gunsten eines Beschuldigten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Punkte und — bei mehreren Beschuldigten — auch hinsichtlich derjenigen Beschuldigten zu verfügen, rücksichtlich welcher oder von welchen keine Berufung ergriffen worden ist (§§. 209, 210, 304 Str. Pr. D.).

5. Die nach dem Gesetze wegen Uebertretungen zu verhängenden Arrest-, Geld- und übrigen im §. 240 (s. oben S. 15) erwähnten Strafen können von der Landesstelle nicht bloß aus den im §. 266 (s. oben S. 21) bezeichneten, sondern auch aus anderen überwiegenden Milderungsgründen gemildert, und die Verschärfungen der Freiheitsstrafe (§. 253; oben S. 18) ganz oder zum Theile nachgesehen werden. Die Strafe des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse, und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, können auch von der Landesstelle weder nachgesehen noch gemildert werden (§. 305 Str. Pr. D., §. 5 der kais. Wdg. v. 20. Juni 1858).

Erkennt die Landesstelle den Verurtheilten einer die eben bezeichneten Gränzen ihrer eigenen Macht überschreitenden Milderung für würdig, so hat sie zwar das Erkenntniß nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber den Beschluß über den entsprechenden Milderungsantrag zu fassen, und diesen, wenn ihr Erkenntniß keiner weiteren Berufung unterliegen kann, noch vor Ausfertigung des Erkenntnisses sammt allen Acten der obersten Behörde vorzulegen. — Ist jedoch gegen das von der Landesstelle gefällte Erkenntniß in was immer für einem Punkte noch eine Berufung zulässig, so muß dasselbe an die erste Instanz zur Verständigung der Betheiligten ausgefertigt und derselben aufgetragen werden, nach verstrichener Berufungsfrist die Acten, und wenn eine Berufung ergriffen wird, auch diese wieder der Landesstelle vorzulegen (§. 306 Str. Pr. D.).

Nach den bisher entwickelten, für die Berufungen geltenden Vorschriften hat die Landesstelle auch dann vorzugehen, wenn ihr Straferekenntniß mit dem Antrage auf außerordentliche Milderung vorgelegt werden (s. oben S. 135). Wurde in einem solchen Falle nicht auch zugleich von dem Privat-Ankläger eine Berufung ergriffen, so kann das erste Erkenntniß von der Landesstelle nur bestätigt oder gemildert, niemals aber zum Nachtheile des Verurtheilten verschärft werden. Gegen das auf solche Weise von der Landesstelle bestätigte Urteil steht Niemanden, gegen die ausgesprochene Milderung

aber nur dem Privat-Ankläger eine Berufung an die oberste Behörde zu (§§. 307, 309 Str. Pr. D.).

Auch die oberste Behörde hat bei der Berathung und Entscheidung über die durch Berufung oder durch Vorlage von Amtswegen dahin gelangenden Erkenntnisse nach eben denselben Regeln, wie die Landesstelle, vorzugehen. Sie kann in allen Fällen, wo sie zu einem Erkenntniß berufen ist, wegen überwiegender Milderungsumstände nach ihrem Ermessen die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern; die Verschärfungen der Freiheitsstrafen ganz oder zum Theile nachsehen; die Geld- und übrigen wegen Uebertretungen zu verhängenden Strafen mildern, oder in sofern sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen (§§. 310, 311 Str. Pr. D., §. 5 der kais. Vdg. v. 20. Juni 1858).

Gegen die Erkenntnisse der obersten Behörde ist in keinem Falle ein weiterer Rechtszug zulässig (§. 312 Str. Pr. D.).

Wenn der Verurtheilte während des Laufs der Berufung im Verhafte war, so steht sowohl der Landesstelle als der obersten Behörde frei, in ihrem Erkenntniß auszusprechen, ob und in wieferne eine Einrechnung dieses Verhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe stattfinden soll. Erfolgt darüber keine besondere Bestimmung, so gelten folgende Regeln: Hat der Verurtheilte selbst oder Jemand von seinen Angehörigen mit seiner Zustimmung die Berufung ergriffen, und wird die Berufung verworfen, so ist der Verhaft des Verurtheilten von dem Zeitpunkte der Verkündigung des Erkenntnisses der Unterbehörde bis zur Eröffnung der Erledigung über die Berufung in die Strafzeit nicht einzurechnen, und diese beginnt demnach mit dem Zeitpunkte der Kundmachung der Berufsungsverwerfung. — Wurde dagegen in Folge der Berufung des Verurtheilten oder der einverständlich mit ihm von seinen Angehörigen ergriffenen Berufung das Erkenntniß der Unterbehörde gemildert, oder ist die Berufung von den Angehörigen des Verurtheilten ohne seine Zustimmung, oder von dem Privat-Ankläger oder von dem Beschädigten ergriffen worden, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen, und diese beginnt daher mit dem Tage der Kundmachung des Erkenntnisses, gegen welches die Berufung ergriffen worden war (§. 313 Str. Pr. D.).

Wenn der verhaftete Verurtheilte von der ihm gesetzlich gestatteten Frist zur Ueberlegung, ob er die Berufung ergreifen wolle, Gebrauch macht, die Berufung aber doch nicht anmeldet, oder von derselben wieder absteht, so findet die Einrechnung der von ihm in der Zwischenzeit von der mündlichen Ankündigung des Urtheils bis zum Ablaufe der (24stündigen) Berufungsfrist, oder bis zur Erklärung des Rücktrittes von der eingelegten Berufung bestanden Haft in die Strafzeit nicht Statt. Wenn jedoch der Verurtheilte sich mit dem Erkenntniß zufrieden stellt, und nur ein anderer zur Berufung Berechtigter sich über die Ergreifung der Berufung nicht sogleich erklärt, und diese sogleich nicht ergreift, oder von derselben wieder zurücktritt, so ist die hierdurch ohne Schuld des Verurtheilten entstandene Verlängerung seiner Haft in die Strafzeit einzurechnen (Min. Vdg. v. 23. Mai 1858, Nr. 80 R. G. Bl.).

Vierter Abschnitt.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Wenn ein Verhafteter schuldlos erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen, oder gegen ihn ein Ablassungsbeschluß geschöpft wurde, so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, selbst an einem Sonn- oder Feiertage in Freiheit zu setzen (§. 316 Str. Pr. D.), wenn nicht die politische oder Polizei-Behörde wegen Bedenklichkeit desselben eine andere Verfügung den bestehenden Vorschriften gemäß zu treffen findet.

Auch Straferkenntnisse sind nach eingetretener Rechtskraft ungesäumt in Vollzug zu setzen. Wenn jedoch der Verurtheilte zur Zeit, als das Urtheil vollzogen werden soll, geisteskrank oder sonst körperlich schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat der Vollzug in der Regel bis zum Aufhören dieses Zustandes zu unterbleiben. Bei Schwangeren kann aber das Erkenntniß vollzogen werden, wenn der bis zur Entbindung dauernde Verhaft derselben härter wäre, als die zuerkannte Strafe (§§. 318, 319 Str. Pr. D.).

Straferkenntnisse, welche gegen Mitglieder des geistlichen Standes, Staats- oder Gemeinbebeamte oder Diener, gegen öffentliche Lehrer, gegen Advocaten, Notare, Gemeinde-Vorsteher, oder Ausschüsse gefällt werden, sind nach erlangter Rechtskraft ohne Weiteres in Vollzug zu setzen. Zugleich ist jedoch eine beglaubigte Abschrift hiervon dem unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Verurtheilten oder derjenigen Behörde mitzutheilen, welche die Disciplinaraufsicht über denselben zu führen oder sonst dessen Verrichtungen zu überwachen berufen ist. — Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen die übrigen oben S. 125 genannten Personen ist, wenn sie nicht ohnehin verhaftet sind, jederzeit früher deren unmittelbaren Vorgesetzten bekannt zu machen (§. 321 Str. Pr. D.).

Bei katholischen Geistlichen sind dem Bischof auf Verlangen auch die Acten mitzutheilen (§. 14 des Concordates vom 5. Novbr. 1855, Nr. 195 R. G. Bl.).

Erkenntnisse, wodurch Personen, welche eine Handels- oder Gewerbsunternehmung besitzen, selbständig und gewerbmäßig betreiben, oder selbständig leiten, wegen einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Uebertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sind der Handelskammer des Bezirkes, wo der Verurtheilte wohnt, mitzutheilen (Min. Erl. v. 10. Septbr. 1852, Nr. 179 R. G. Bl.).

Jedes wider einen Studierenden oder einen Schüler einer öffentlichen Lehranstalt ergangene Cnderkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft sammt den Gründen desselben dem Vorstande der Lehranstalt in beglaubigter Abschrift mitzutheilen, ohne daß deshalb der Vollzug aufgeschoben wird (Min. Vdg. v. 27. Februar 1855, Nr. 39 R. G. Bl.).

Zieht das erstlossene Erkenntniß eine der oben S. 19 aufgezählten nachtheiligen Folgen für den Verurtheilten nach sich, so ist eine Abschrift desselben auch jener Behörde mitzutheilen, welcher die diesfalls erforderlichen Vorkehrungen zuzusehen (§. 321 Str. Pr. D.).

Endlich haben die Behörden monatliche Ausweise über die durch die Gensd'armie eingebrachten und abgeurtheilten Uebelthäter an das betreffende Flügelcommando zu erstatten (Min. Vdgn. v. 28. Juli 1851, Nr. 185 R. G. Bl., und 24. Jänner 1855, Nr. 20 R. G. Bl.).

Der Beginn des Vollzuges einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn eine Entweichung des Verurteilten nicht zu befürchten ist, und durch die alsogleiche Vollstreckung der Erwerbungsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurteilten in Verfall oder Unordnung gerathen würde. Diesen Aufschub kann aber nur die Landesstelle über Einvernehmen der Behörde erster Instanz bewilligen. Eine Unterbrechung der bereits angetretenen Freiheitsstrafe, so wie überhaupt die Vollstreckung derselben in unterbrochenen Zwischenräumen darf nie stattfinden (§. 322 Str. Pr. D.).

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen hat in der Regel bei jener Behörde stattzufinden, welche das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat (§. 429 Str. Pr. D.). Es kann jedoch diese Behörde eine Ausnahme bewilligen, wenn die Aussetzung der Strafe an dem Orte, wo sie ihren Sitz hat, für den Verurteilten wegen seines entfernten Aufenthaltes oder aus anderen Gründen besonders drückend wäre. In solchen Fällen hat sich auf Ansuchen des Verurteilten die erkennende Behörde an jene, in deren Bezirke der Verurteilte sich aufhält, mit dem Ersuchen zu wenden, die Strafe an demselben zu vollziehen, und von deren Vollzug die Mittheilung zu machen (§. 7 der kais. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. Bl.).

Lauter das Erkenntniß auf körperliche Züchtigung, so ist dieselbe, wenn es ohne Nachtheil für die Gesundheit des Sträflings geschehen kann, sogleich beim Antritt der Strafe oder während derselben zu vollziehen. Nach Vollstreckung der übrigen Strafe darf eine körperliche Züchtigung nicht mehr zugefügt werden (§. 325 Str. Pr. D.).

Wurde die Abschaffung des Verurteilten aus sämtlichen Kronländern oder auch nur aus einem Kronlande ausgesprochen, so ist hiervon die Anzeige an den Landeschef des Kronlandes, in welchem die erkennende Behörde gelegen ist, zu erstatten (§. 326 Str. Pr. D.). Die Verordnung des Chefs der Obersten Polizeibehörde v. 20. Febr. 1854, Nr. 49 R. G. Bl., über die Evidenzhaltung abgeschaffter Ausländer ist den politischen und Polizei-Behörden ohnehin bekannt.

Geldstrafen sind von den politischen und Polizei-Behörden im gewöhnlichen Wege einzuhoben (§. 327 Str. Pr. D.).

Zieht das Straferkenntniß den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich die erkennende Behörde, wenn ihr die Vollstreckung nicht unmittelbar selbst als politischer Obrigkeit des Verurteilten zusteht, mit derjenigen politischen Behörde in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt (§. 329 Str. Pr. D.).

Die in Folge einer Uebertretung gegen das Waffengesetz v. 24. Octbr. 1852, Nr. 223 R. G. Bl., verfallenen Waffen und Munitionsgegenstände sind nach Vorschrift des §. 46 dieses Patentges und der Min. Vdg. v. 11. Sept. 1854, Nr. 229 R. G. Bl., wenn sie nicht zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als anderweitiges Materiale zu veräußern, und der Erlös ist wie eine andere Geldstrafe zu verwenden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Nachsicht und Milderung einer rechtskräftig zuerkannten Strafe.

Die Nachsicht oder Milderung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Strafe steht nur dem Landesfürsten zu. Will daher ein Verurteilter, oder Jemand von seinen Verwandten, oder sonst wer immer für ihn (Min. Vdg. v. 13. Decbr. 1854, Z. 23050) die Gnade des Landesfürsten ansuchen, so hat der Bittwerber sein allfälliges Gesuch bei der erkennenden Behörde erster Instanz anzubringen. Befindet sich der Verurteilte bereits im Strafverhafte, so kann er seine Bitte mündlich anbringen, in welchem Falle das Ansuchen zu Protokoll zu nehmen ist. — Vollstreckt der Verurteilte die Strafe nicht bei der Behörde, die das Erkenntniß gefällt hat, so hat jene Behörde, bei der er im Verhafte ist, seine Bitte zu Protokoll zu nehmen, und mit dem Zeugnisse über sein bisheriges Verhalten in der Strafanstalt an die erkennende Behörde zu leiten.

Diese legt das Gesuch, und zwar, wenn der Sträfling bei ihr verhaftet ist, ebenfalls mit dem Zeugnisse über sein Verhalten, gutächtlich und unter Anschluß der Acten der Landesstelle vor. Findet die Landesstelle das Gesuch ungegründet, und ist das Erkenntniß nicht von der obersten Behörde ausgegangen, so kann sie dasselbe sogleich zurückweisen. — Ist aber das Erkenntniß von der obersten Behörde ausgegangen, oder wird das Gesuch berücksichtigungswürdig befunden, so hat die Landesstelle dasselbe mit ihrem eigenen Gutachten der obersten Behörde vorzulegen.

Findet die oberste Behörde das Gesuch zur Vorlage an den Landesfürsten nicht geeignet, so hat sie es sogleich zurückzuweisen; im bejahenden Falle aber mit ihrem eigenen Gutachten dem Landesfürsten zu unterbreiten.

Wird ein solches Gesuch noch vor dem Strafvollzuge angebracht, so hemmt es, wenn es nicht etwa mit der Berufung verbunden würde, in der Regel den Strafvollzug nicht. Nur wenn sich ein solches noch vor Antritt der Strafe angebrachtes Gesuch sich auf solche rüchrichtwürdige Gründe stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile eingetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, in sofern sonst die Gnadenwerbung ganz oder zum Theile (z. B. bei kurzen Arreststrafen) vereitelt würde (§§. 330, 430 Str. Pr. D.).

Sechster Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens hat den Zweck, ein erflissenes rechtskräftiges Erkenntnis außer dem Falle einer Begnadigung abzuändern, und zwar entweder zum Vortheile oder zum Nachtheile des Verurtheilten. Die Veranlassung dazu kann eintreten: 1. wenn entweder wegen derselben strafbaren Handlung, über welche das Erkenntnis gefällt wurde, solche neue Umstände vorkommen, die, wenn sie früher bekannt gewesen wären, ein anderes als das erflissene Erkenntnis veranlaßt hätten; 2) wenn eine andere, zur Zeit des ersten Erkenntnisses nicht bekannt gewesene strafbare Handlung des Beschuldigten entdeckt wird.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens hat bei Uebertretungen nur in folgenden Fällen einzutreten:

1. Wenn der Beschuldigte gänzlich schuldlos erkannt, oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde, und sich in der Folge noch vor eingetretener Verjährung neue Beweismittel zeigen, aus denen sich mit Grund die Beurteilung erwarten läßt (§. 432 a Str. Pr. D.).

2. Wenn Jemand einer Uebertretung schuldig erkannt, oder nur aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde, und er in der Folge — und zwar wann immer — neue Beweismittel beibringt, aus denen er seine gänzliche Schuldlosigkeit darzuthun vermag (§. 432 b Str. Pr. D.).

3. Wenn Jemand nur wegen einer Uebertretung abgeurteilt wurde, und in der Folge Umstände vorkommen, welche zeigen, daß die als Uebertretung erklärte strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen gewesen sei (§. 433 Str. Pr. D.).

4. Wenn sich nach eingetretener Rechtskraft eines Straferkenntnisses über eine Uebertretung der Verdacht einer von dem Beschuldigten schon früher begangenen anderen Uebertretung ergibt (§. 434 Str. Pr. D.).

Zu dem Verfahren in einer wiederaufgenommenen Untersuchung ist im ersten und zweiten Falle die Behörde berufen, welche das erste Erkenntnis geschöpft hat; im dritten Falle dasjenige Landes- oder Kreisgericht, welches zuständig gewesen wäre, wenn der Fall gleich Anfangs als Verbrechen oder Vergehen behandelt worden wäre; im vierten Falle jene Behörde, welche nach den allgemeinen Regeln (oben S. 102) darüber zuständig ist (§§. 373, 432 Str. Pr. D.).

In allen vier Fällen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amtswegen einzuleiten, sobald die Behörde auf was immer für eine Art von dem Vorhandensein der Gründe zu derselben in Kenntniß kommt. — Im zweiten Falle aber steht dem Verurtheilten selbst, als auch Jedermann für ihn, sowol während des Vollzuges als nach Vollstreckung der Strafe, und auch noch nach seinem Tode seinen Verwandten, seinem Ehegatten und seinen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie das Recht zu, die Wiederaufnahme des Verfahrens anzusuchen (§§. 372, 432 Str. Pr. D.).

Im ersten und zweiten Falle hat die erkennende Behörde die vorgebrachten Gründe zur Wiederaufnahme im Wege des Protokollarverfahrens zu erheben, und zu entscheiden, ob einer Wiederaufnahme Statt zu geben sei oder nicht. Ist die Wiederaufnahme gerechtfertigt, und zeigt sich, daß die Bedingungen des zweiten Falles eintreten, so kann sogleich das dem Verurtheilten günstigere Erkenntnis gefällt werden. Sind die Bedingungen des ersten Falles vorhanden, so ist eine neuerliche Verhandlung anzuordnen (§§. 374, 432 Str. Pr. D.).

Im dritten Falle ist die Sache dem betreffenden Landes- oder Kreisgerichte anzuzeigen (§§. 373, 433 Str. Pr. D.).

Im vierten Falle ist ganz so, wie über jede andere Anzeige einer strafbaren Handlung vorzugehen, und nur wenn ein Straferkenntnis zu fällen ist, ist bei Bemessung der Strafe auf die dem Beschuldigten durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe in der Art Rücksicht zu nehmen, daß durch die frühere und die neue Strafe zusammen, das im Befehle für die schwerere strafbare Handlung vorgeschriebene höchste Strafmaß niemals überschritten werden darf, welche Rücksicht der Natur der Sache nach nur dann eintritt, wenn auf beide Uebertretungen gleiche Strafarten angedroht sind (§§. 376, 434 Str. Pr. D.).

U e b e r s i c h t

der Blattseiten dieses Werkes, auf denen die in der kaiserl. Verordnung vom
20. Juni 1858, Nr. 88 R. G. Bl., enthaltenen Paragraphe des Strafgesetzes
abgedruckt erscheinen.

§.	Seite	§.	Seite	§.	Seite	§.	Seite
299	23	338	34	372	43	401	49
307	24	345	35	373	—	402	—
315	25	346	—	374	—	403	—
317	26	347	—	375	—	404	50
318	—	348	—	379	—	405	—
319	27	349	36	380	44	406	—
320 a	28	350	—	381	—	407	51
„ b	—	351	—	382	—	408	—
„ c	—	352	—	383	44	409	53
„ d	—	353	37	386	45	410	—
„ e	—	354	—	387	—	411	—
„ f	29	355	38	388	—	412	54
„ g	30	359	—	389	46	421	55
321	—	361	39	390	—	422	—
323	—	362	—	391	—	423	—
324	31	363	40	392	—	424	—
326	—	364	—	394	47	425	—
327	32	365	—	395	—	426	56
328	—	366	—	396	—	427	—
329	—	367	41	397	—	428	57
330	—	368	—	398	—	429	—
333	33	370	—	399	48	430	—
334	—	371	42	400	—	431	—

§.	Seite	§.	Seite	§.	Seite	§.	Seite
432	60	449	64	466	73	510	87
433	59	450	—	468	79	511	—
434	61	451	—	469	80	512	—
435	—	452	65	470	—	513	88
436	62	453	—	471	—	514	—
437	61	454	—	472	81	515	—
438	62	455	—	473	—	516	89
439	—	456	—	474	—	517	—
440	—	457	—	475	82	518	—
441	—	458	—	476	—	519	—
442	63	459	66	477	—	520	90
443	—	460	67, 78	478	—	521	—
444	—	461	72, 75, 78	496	84	522	—
445	—	462	78	497	85	524	91
446	64	463	74	498	86	525	92
447	—	464	72	499	—		
448	—	465	78	509	87		

Alphabetisches Sachregister.

Die beigefügten Ziffern bezeichnen die Seiten dieses Werkes.

A.

- Abänderung** des Erkenntnisses 140.
— der Strafen 18.
- Abdrücken**, unvorsichtiges, von Gewehren 43.
- Aberglaube**, Benützen des 78.
- Abgeschafften**, Rückkehr eines 30.
ab instantia, Freisprechung 135.
- Ablassungs** = Erkenntnis 135.
- Ablehnung** des Richters 107.
- Abschaffung** 17.
— Vollzug der 144.
- Abschüsse**, Beschädigung der Verwahrung der 26.
- Abstimmung** der Oberbehörden 101.
- Abwerfung** von Brücken zc. 26.
- Ackergeräthschaften**, Diebstahl von 71.
- Actenmittheilung** an den Bischof 143.
- Administratoren**, Pflichten der in Bezug auf Meldung 28.
- Adoptiv** = Aeltern und -Kinder, Behandlung der als Zeugen 114.
- Advocaten**, Anzeige von deren Verhaftung 125.
— Strafvollzug gegen 143.
- Aergerniß**, öffentliches, als Erschwerungsgrund 20.
— öffentliches, durch Unstetlichkeit 89.
— öffentliches, beim unzüchtigen Gewerbe 87.
— öffentliches, als Grund zur Verhaftung 124.
- Ärzte**, Pflicht der, zur Anzeige wegen schlecht bereiteten Arzneien 36.
— Pflicht der, zur Anzeige verdächtiger Krankheiten und Todesfälle 38.
— Aufdeckung von Geheimnissen durch 86.
- Ätherarten**, Verkauf von 39.
- Äftermiether**, Meldung der 28.
- Äleen**, Beschädigung von 27.
- Alter** des Thäters 10.
— jugendliches, als Milderungsgrund 21.
- Ämterdienst**, Uebernahme des, durch Kranke 43.
- Ämt**, öffentliches, Uebertretungen gegen die Pflichten eines 33.
- Ämtsgeheimniß**, Verletzung des 114.

Amtsverschwiegenheit, geistliche 114.
Amtswegen, von, findet das Strafverfahren Statt 101.
Anerkennung von Personen und Sachen 117.
Anführer von Mehreren bei einer Uebertretung 20.
Angabe, unrichtige, der Todeszeit 43.
 — falsche, vor Behörden 28.
Augustarinde 35.
Anhegen von Thieren 46.
Ankauf, bedenklicher 81.
 — von Unmündigen 80.
Anmeldung der Berufung 139.
Ansehen, Vorurteil des, als Milderungsgrund 21.
Ansprüche, privatrechtliche, Entscheidung über 136.
 — privatrechtliche, Berufung wegen 137, 139.
Anstalten, öffentliche, Uebertretungen gegen 25.
Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände 21.
Anzeige, unterlassene, verdächtiger Todesfälle und Krankheiten 38.
 — strafbarer Handlungen 108.
 — namenlose, Wirkung der als Beschuldigung 123.
 — rechtliche Beschuldigung durch eine 123.
 — der Verhaftung gewisser Personen 125.
 — von Erkenntnissen 143.
Anzeiger eines verbotenen Spieles 91.
Anzeigungen, rechtliche 121; s. Verdachtsgründe.
 — Verheimlichung von 24.
Apotheker, Pflicht der, zur Anzeige verdächtiger Krankheiten 38.
 — Aufbewahrung von Giften bei 41.
 — Aufdeckung von Geheimnissen durch 86.
Apothekergewerbe, Uebertretungen beim Betriebe des 34.
Arbeit, schwerere 17.

Arcana, Verbot der 35.
Arrest, Grade des 16.
Arreststrafe, Abänderung der 18.
 — Vollzug der 144.
Arzneien, falsche oder schlechte Bereitung von 36.
 — homöopathische, Verkauf von 37.
 — Verwechslung von 37.
Arzneimittel, Verkauf verbotener 34.
Asche, Verwahren der 66.
Aufbewahrung, nachlässige, von Gewehren 43.
 — nachlässige, von Giften 41.
 — schädliche, von Nahrungsmitteln 49.
 — gerichtliche, von Sachen 102.
Aufdeckung der Geheimnisse von Kranken 86.
Aufmachen von Feuer 65.
Aufnahme von Gefellen ohne Ausweis 30.
Aufschiebung des Strafvollzuges 143, 144, 145.
Aufstellen, unvorsichtiges 56.
Aufstellung, unterlassene, von Warnungszeichen 44.
Augenschein, Bornahme des, überhaupt 109.
 — durch Sachverständige 110.
 — bei Körperverletzungen 111.
 — Beweis durch den 130.
Augentincturen, Verkauf von 37.
Ausbleiben von Zeugen 115.
 — des Beschuldigten von der Verhandlung 128.
 — des Privat-Anklägers von der Verhandlung 135.
 — von der Verhandlung, Rechtfertigung des 139.
Ausbrennen von Rüchen und Fässern 66.
Ausdehnung des Strafgesetzes 7.
Ausflüchte, lägnerische 123.
Ausführung der Berufung 139.
Ausländer, Behandlung der 8.

Ausland, im, begangene Uebertretungen 7, 8.
 — Vernehmung von Zeugen im 115.
Ausschließung vom Richteramt 107.
Ausweis, Aufnahme von Gefellen ohne 30.
 — fremder, Benützung eines 30.
Ausweisung s. Abschaffung.

B.

Baden an verbotenen Orten 34.
Balsam, Schauer's 35.
 — Seehofer'scher 35.
 — Spitzer 35.
Bäume, Beschädigung von 27.
Bauführungen, Uebertretungen bei 44.
 — eigenmächtige 62.
 — feuergefährliche 61.
Baumfrüchte, Diebstahl an 71.
Bauordnungen 61.
Beamte, deren Vernehmung unter dem Amtseid 118.
 — Anzeige von deren Verhaftung 125.
 — Strafvollzug gegen 143.
Beamten-Uniform, unbefugtes Tragen einer 33.
Beamter, öffentlicher, sich für einen ausgeben 33, 76.
Bedingungen der Strafbarkeit 8.
Bedrängniß, Diebstahl in einem 69.
Bedrohungen, öffentliche 84.
Beeidigung der Zeugen 117.
 — Entschlagung von der 118.
 — Form der 118.
 — der Christen 119.
 — der Israeliten 119.
 — der Mohamedaner 120.
 — Nichtzulassung zur 118.
 — Verschiebung der 118.
 — Verweigerung der 118.
 — der Sachverständigen 110.
Befähigung zum Richteramt in Uebertretungsfällen 100.
Befestigung der Arbeiter 60.
Beförderung der Entweichung 24.
Befugniß, Lügen eines 76.
Beginn der Wirksamkeit der k. Vdg. v. 20. Juni 1858 5.
Begnadigungsgefuche, Verfahren über 145.
Begriff der Uebertretungen 6.
Begünstigung von Uebertretern 24.
Beherbergung, unerlaubte 28.
Behörde, oberste, Verfahren der, über Berufungen 142.
Behörden im Strafverfahren 99.
 — erster Instanz 99.
 — zweiter und dritter Instanz 100.
Beichtstiegel 113.
Beispiele, verderbliche 20.
Bekanntmachungen, obrigkeitliche, Verlesung der 25.
Beleuchtung, öffentliche, Beschädigung der 26.
Benützung eines fremden Ausweises 30.
Berathung der Oberbehörden 101.
Berauschung, volle, als Aufhebungsgrund der Strafbarkeit 9.
Berechnung des Betrages beim Diebstahl 2c. 68.
Bereitung, falsche oder schlechte, von Arzneien 36.
 — schädliche, von Nahrungsmitteln 49.
Bergarbeiter, Vorladung der 115.
 — Verhaftung der 125.
 — Strafvollzug an 143.
Bergbau-Geräthschaften, Diebstahl an 71.
Bergwerke, Beschädigung an 26, 79.
 — Diebstahl an 71.
 — Vorschriften beim Betrieb von 59.
Berufung gegen Erkenntnisse 138.

Berufung, Recht zur 138.
 — Zweck der 138.
 — Grund der 138.
 — wer sie ergreifen kann 139.
 — Frist zur 139.
 — Anmeldung der 139.
 — Ausführung der 139.
 — Verfahren der ersten Instanz über 139.
 — Verfahren der höheren Behörden über die 140.
Berufungsbehörden, Verfahren der 140.
Beschädigter, Vernehmung des 113, 117.
 — Ersatansprüche des 136.
 — Aussage des, als unvollständige Beweisart 123.
 — Berufungsrecht des 139.
Beschädigung an Bäumen und Alleen 27.
 — böshafte 79.
 — der öffentlichen Beleuchtung 26.
 — von Brücken, Dämmen, Schleußen zc. und am Staatstelegraphen 26, 79.
 — von Warnungszeichen 27.
Beschimpfungen, öffentliche 84.
Beschläge, Beschädigung von 26.
Beschlagnahme, gerichtliche, von Sachen 102.
Beschleunigung des Verfahrens 127.
Beschlußfassung der Oberbehörden 101.
Beschuldigter, Ausbleiben des, von der Verhandlung 128.
 — Festnehmung, Verhaftung und Bewahrung des 124.
 — Vernehmung des 128.
 — Berufungsrecht des 139.
Beschuldigung, rechtliche, 121.
Bestätigung des Erkenntnisses 140.
Betrug beim Diebstahl zc. 68.
Betrug 75.
Bettelbriefe, falsche 76.
Betteln 89.
Bettgeher, Meldung der 28.
Bevollmächtigter im Strafverfahren 128.

Bevollmächtigter, Geständniß durch einen 131.
Bewachung des Beschuldigten 124.
Beweis durch den Augenschein 130.
 — durch Sachverständige 130.
 — durch das Geständniß 130.
 — des bösen Vorsatzes 131.
 — durch Zeugen 131.
 — durch Mitschuldige 132.
 — durch Urkunden 133.
 — der Echtheit von Urkunden 133.
 — durch Zusammentreffen unvollständiger Beweisarten 133.
 — durch Zusammentreffen von Verdachtsgründen 133.
 — der Verdachtsgründe 134.
 — des Eigenthums 136.
 — der Ersatansprüche 137.
Beweisarten, vollständige 130.
 — unvollständige 123.
 — unvollständige, Beweis durch Zusammentreffen der 133.
Beweise, rechtliche Kraft der 130.
 — Begriff von 130.
 — Arten der 130.
 — Unzulänglichkeit der, Freisprechung wegen 135.
Beweismittel, Aufzählung der 130.
Beziehen, zu frühes, von Häusern und Gewölben 45.
Bezirksämter, Vorladung der Beamten und Diener der 115.
 — Verhaftung der Beamten und Diener der 125.
 — Strafvollzug an Beamten und Dienern der 143.
Bier, schädliche Erzeugung des 52.
 — Wiederaufkreisung von 50.
Bierwägen, aufsichtsloses Stehenlassen von 57.
Bildung, mehrere, als Erschwerungsgrund 20.
Beiglatte, Verbot der Anwendung von 51.
Brandbriefe, falsche 76.

Brauntwein, Verfälschung des 52.
Brauntwein-Brennapparate, Einrichtung der 51.
Brauwasser, Verunreinigung des 47.
Brennholz, Bewahrung von 64.
Briefwechsel, verdächtiger 122.

Brücken, Beschädigung von 26, 79.
 — Diebstahl an 71.
Brunnen, Bewahrung der 60.
Brunnengraben, Vorsichten beim 60.
Bücher der Senfalen 29.
 — öffentliche 29.

C.

Canäle, Räumung der 60.
Cassenbeamte, Vorladung der 115.
 — Verhaftung der 125.
 — Strafvollzug an 143.
Chemiker als Sachverständige 111.
Christen, Beeidigung der 119.
Civilgericht, Anzeige an das, von einer Verhaftung 125.
Civilrechtsweg, Verweisung auf den 136, 137.

Confrontation von Zeugen 117.
Consulu, Gerichtsbarkeit über 102.
Creditspapiere, falsche, Verbreiten der 77.
Crida, betrügerische 76.
Curschmiede, Arzneiverkauf durch 37.
Curszettel 29.

D.

Dächer, Arbeiten auf 60.
Dämme, Beschädigung an 26, 79.
Dampfkessel, Betrieb mit 59.
 — Beschädigung von 26, 79.
 — Diebstahl an 71.
 — Vorsichten bei 58.
Dampfmaschinen, Beschädigung an 26, 79.
 — Betrieb der 59.
 — Diebstahl an 71.
 — Vorsichten bei 58.
Dampfschiffe, Beschädigung an 26, 79.
 — Betrieb der 59.
 — Diebstahl an 71.
 — Vorsichten bei 58.
Depositenheine der Nationalbank 29.
Deserteure fremder Truppen 8.
Diebsgenosse 69.
Diebstahl 67.
 — in häuslicher Gemeinschaft 74, 92.
 — Straflosigkeit des 73.
 — Theilnehmung am 72.

Diener, öffentliche, sich für einen ausgeben 33.
 — öffentliche, deren Vernehmung unter dem Amseide 118.
 — öffentliche, Anzeige von deren Verhaftung 125.
 — öffentliche, Strafvollzug gegen 143.
Dienstboten, Mißhandlung von 54.
Dienstleid, Aussage unter dem 118.
Dienstleute, Diebstahl der 71.
Dierriche, Verfertigung und Verkauf von 80.
Dolmetscher, Verwendung eines 112.
 — Zuziehung eines, zur Zeugenvernehmung 116.
Dreschen 66.
Drohung, gefährliche, beim Diebstahl 69.
Drohungen als Inzucht 122.
Dürrkräutler, Arzneiverkauf durch 37.
Dunkelarrest 17.
Durchsuchung von Häusern und Personen 112.

E.

- Eau de chine** 35.
Echtheit von Urkunden, Untersuchung der 111.
 — der Urkunden, Beweis der 133.
Edict, wegen Sachen unbekannter Eigenthümer 137.
Ehegatten, deren Strafflosigkeit bei der Vorschubleistung 24.
 — Behandlung der, als Zeugen 114.
 — Berufungsrecht des 139.
Ehegerichte, Einfluß der Entscheidungen der 102.
Ehre, Uebertretungen gegen die Sicherheit der 84.
Ehrenbeleidigungen 84.
Ehrendecorationen, unbefugtes Tragen von 33.
Ehrerbietung, Verletzung der 92.
Eid, falscher 76.
Eigenthum, Uebertretungen gegen die Sicherheit des 60.
Einlagscheine der Zahlenlotterie 29.
Einrechnung der Verhaftsdauer 142.
Einsturz, drohender, unterlassene Anzeige von 44.
 — eines Gerüstes oder Gebäudes 44.
Eintheilung der Uebertretungen 23.
Einzelhaft 17.
Eis, Schleifen auf dem 34.
Eisdecke, Betreten der 34.
Eisenbahnen, Beschädigung an 26, 79.
 — Betrieb der 59.
 — Diebstahl an 71.
 — Vorsichten bei, wegen Feuergefähr 66.
 — Vorladung der Beamten und Diener bei 115.
 — Verhaftung der Beamten und Diener bei 125.
 — Strafvollzug an Beamten und Dienern bei 143.
- Elisir**, antiscorbutisches 35.
 — schwedisches 35.
Entschlagung von der Zeugenaussage 114.
 — von der Beeidigung 118.
Entschuldigungsgründe von der Strafbarkeit 8.
Entweihung, Beförderung der 24.
Erben des Beschädigten, Berufungsrecht der 139.
Erhebung des Thatbestandes 109.
Erkenntniß, Schöpfung des 128.
 — Kundmachung des 128.
 — auf Schuld und Strafe 135.
 — freisprechendes 135.
 — lossprechendes 135.
 — ablassendes 135.
 — über die Verhandlung 134.
 — Form der 135.
 — Berufung gegen den Inhalt der 138.
 — über privatrechtliche Ansprüche, Executionsfähigkeit der 137.
 — Vollstreckung der 143.
 — von welchen eine Anzeige geschehen muß 143.
Erkenntnißverfahren, Bestandtheile des 109.
Erlassung der Strafe, als Erlöschungsgrund 11.
Erlöschen der Strafbarkeit 8.
Erlöschung der Strafbarkeit, Erkenntniß bei 135.
Erlöschungsarten der Strafbarkeit, allgemeine 11, besondere 13.
Ersatz des Schadens, Mittel zum 136.
Ersatzansprüche, Beweis der 137.
Erschwerungsumstände 20.
 — Anwendung der 21.
Erwerb, Mangel an 123.
Erziehung, bessere, als Erschwerungsgrund 20.

- Erziehung**, vernachlässigte, als Milderungsgrund 21.
Essig, schädliche Bereitung von 50.

Executionsfähigkeit der Erkenntnisse über privatrechtliche Ansprüche 137.

F.

- Fabrikarbeiter**, Mißhandlung der 53.
Fackeln, Reisen mit 65.
Facultät, medicinische, Gutachten der 111.
Fässer, Ausbrennen von 66.
Fahren, schnelles 56.
Fahrenlassen eines Knechtes 57.
Fallthüren, Verwahrung der 60.
Fangeisen, Aufstellung von 59.
Farben, verbotene und erlaubte 51.
Faschinenwerke, Vieheintrieb in 27.
Fasten 17.
Feldfrüchte, Diebstahl an 71.
Festnehmung des Beschuldigten 124.
Feuer, Aufmachen von 65.
 — Unvorsichtigkeit mit 64.
 — Verwahrlosen von 65.
Feuerlöschordnungen 61.
Feuersbrunst, Diebstahl bei einer 69.
 — Verheimlichung einer 65.
Feuerwächter, Unaufmerksamkeit der 66.
Feuerwerke abbrennen 66.
Feuerwerkskörper, Verkehr mit 59.
 — Verwahrung von 63.
Filicin = Pillen 35.
Finanzwache, Waffengebrauch der 9.
 — Vorladung der Beamten und Angestellten der 115.
 — Verhaftung der Beamten und Angestellten der 125.
 — Strafvollzug an den Beamten und Angestellten der 143.
Findlinge, Zeugnisse für Bewerber um 29.
Fische, Diebstahl von 70.
- Flachs** brechen 66.
Fleischverkauf von unbeschautem Viehe 48.
Flucht, Verdacht der, als Grund zur Verhaftung 124.
 — als Inzucht 122.
Flüsse, Baden in 34.
Folgen, Unwissenheit der, als Entschuldigungsgrund 9.
 — der Verurteilung 19.
Formgebrechen, Berufung wegen 138.
 — Verfahren der Oberbehörde bei 140.
Forstfrevel 70, 79.
Forstschußpersonale, Waffengebrauch des 9.
Fortsetzung der strafbaren Handlung 20.
Fragen an einen Zeugen 117.
 — an die Sachverständigen 110.
Frankfurter Pillen 34.
Frauenpersonen, Beschäftigung von 111.
Freiheit des Thäters 10.
Freiheitsstrafen, Vollstreckung der 143, 144.
Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweise 135.
Frift zur Berufung 139.
Fristen im Strafverfahren 102.
Frostbeulen = Salbe 35.
Früchte, eingemachte 52.
Fuhrwerke, aufsichtsloses Stehenlassen von 57.
Furcht als Milderungsgrund 21.

S.

- Galanteriewaarenhändler**, Pflichten der 81.
- Gaserzeugung**, Vorsichten bei 60.
- Gastwirth**, Unterschleif zur Unzucht durch 88.
- Pflicht der, zur Meldung 28.
- Gebäude**, Einsturz eines 44.
- Geburts-Bücher** und Scheine 29.
- Geburtsshelfer**, Aufdeckung von Geheimnissen durch 86.
- Gefällsbehörden**, Urkunden der 29.
- Gefäße** zur Arzneibereitung 36.
- Gefahr**, größere, als Erschwerungsgrund 20.
- Gegenstellung** von Zeugen 117.
- Geheimmittel**, Verbot der 35.
- Geheimnisse** der Kranken, Aufdeckung der 86.
- Gehilfe**, Begriff des 13.
- Geistesranke**, Strafvollzug gegen 143.
- Geisteszustand**, Untersuchung des 111.
- Geistliche**, Befreiung der, von der Zeugenausage 113.
- Anzeige von deren Verhaftung 125.
- Strafvollzug gegen 143.
- Geländer**, Beschädigung von 26, 79.
- Geldstrafe** 15.
- Abänderung der 18.
- im Strafverfahren 102.
- Vollzug der 144.
- Gelegenheit** zur Entweichung, gegebene 24.
- Gemeindeausschüsse**, Strafvollzug gegen 143.
- Gemeindevorsteher**, Strafvollzug gegen 143.
- Gemeinschaft**, häusliche, Diebstahl und Veruntreuung in 74.
- Gemüthsbeschaffenheit** der Zeugen 114, 118.
- Gemüthsbewegung**, heftige 21.
- Gemüthszustand**, Untersuchung des 111.
- Gensd'armen**, deren Vernehmung unter dem Amtsseid 118.
- Recht der, zur Hausdurchsuchung 113.
- Gensd'armerie**, Vernehmung der Mitglieder der 116.
- Geräthschaften**, Verhehlung der bei ansteckenden Krankheiten 47.
- Geringschätzung**, bezigte 85.
- Gerücht**, als Veranlassung zum Strafverfahren 108.
- Gerüst**, Einsturz eines 44.
- Gesandte**, Gerichtsbarkeit über 106.
- Geschichte** der Strafgesetzgebung in Uebertretungsfällen 1.
- Gesellen**, Ausnahme von, ohne Ausweis 30.
- Gesellschaft**, Diebstahl in 69.
- Verschweigung von Mitgliedern einer 23.
- Gesetz**, Unkenntniß des, entschuldigt nicht 8.
- Gesetzsammlungen** 7.
- Geständniß**, Beweis durch das 130.
- als unvollständige Beweisart 123.
- Eigenschaften des 130.
- außergerichtliches 123.
- unfreies 131.
- durch einen Bevollmächtigten 131.
- offenes, als Milderungsgrund 21.
- Widerruf des 131.
- Gesundheit**, Uebertretungen gegen die 46.
- Gesundheits-Magnet**, Barth'scher 35.
- Getränke**, Verfälschung von 49.
- Gewalt**, beim Diebstahl 69.
- Gewehre**, unvorsichtiges Aufbewahren oder Abdrücken von 43.
- Gewehr**, Diebstahl mit 69.
- Gewerbe**, unzüchtiges 87.

- Gewerbsleute**, Diebstahl der 71.
- Gewerbsverlust** 15.
- Gewerbtreibende**, Anzeige von Erkenntnissen gegen 143.
- Gewicht**, falsches 76.
- Gewinnsucht**, Uebertretungen aus, Verdachtsgründe bei den 123.
- Gewölbe**, zu frühes Beziehen von 45.
- Gewohnheitsdiebstahl** 71.
- Gewohnheitsveräußerer** 54.
- Sichtpapier**, englisches 35.
- Gifte**, Aufbewahrung von 38.
- Handel mit 38.
- Untersuchung von 110.
- Gifthatel**, Vorschriften über den 38.
- Giftwaaren**, nachlässige Aufbewahrung von 41.
- unbefugter Handel mit 38.
- Verpackung und Versendung von 42.
- Giftwaaren**, Verzeichniß der 38.
- vorschriftwidriger Handel mit 40.
- Glasur**, schädliche 51.
- Glücksspiele** 90.
- Gnadengesuche**, Verfahren über 145.
- Goldarbeiter**, Pflichten der 81, 82.
- Goldsalze**, philosophische 35.
- Gottesdienst**, Diebstahl an einem zum geweihten Orte 69.
- Diebstahl an einer zum, gewidmeten Sache 71.
- zum, geweihte Sachen, Verwahrung von 112.
- Grabstätten**, Beschädigung an 79.
- Diebstahl an 67.
- Gräber**, Diebstahl an 67.
- Gurken**, Färben der 52.
- Gutachten** der Sachverständigen 110.

S.

- Haarpuder**, verbotene Bereitung von 52.
- Häuser**, zu frühes Beziehen von 45.
- Hammerarbeiter**, Vorladung der 115.
- Verhaftung der 125.
- Strafvollzug am 143.
- Handel**, unbefugter, mit Gift 38.
- vorschriftwidriger, mit Gift 40.
- Handeltreibende**, Anzeige von Erkenntnissen gegen 143.
- Handlungen**, feuergefährliche 66.
- Hanf** brechen 66.
- Handschlag** der Zeugen 117.
- Aufschubung des 118.
- Nichtzulassung zum 118.
- Hans'sche Pillen** 35.
- Hausarrest** 16.
- Hausdurchsuchung** 112.
- Hauseigenthümer**, Pflichten der in Bezug auf Meldung 28.
- Haufsiren** mit Arzneien 37.
- Haufsiren** mit Giftwaaren 40.
- Hausladen**, Verwahrung der 60.
- Hausthiere**, bössartige, Vernachlässigung von 46.
- Hazardspiele** 90.
- Hebammen**, Pflicht der, zur Anzeige verdächtiger Geburten 38.
- Aufdeckung von Geheimnissen durch 86.
- Heheln** 66.
- Heilmittel**, unbefugter Verkauf von 37.
- Herabwerfen**, unvorsichtiges 56.
- Hen**, Verwahrung von 64.
- Holz**, Diebstahl am 70.
- Dörren von 64.
- Hofstien**, consecrirte, Verwahrung von 112.
- Hüttenarbeiter**, Vorladung der 115.
- Verhaftung der 125.
- Strafvollzug am 143.
- Hunde**, Anzeige wuthverdächtiger 45.

S.

Säger, Diebstähle durch 70.
— Waffengebrauch der 9.
Sudicien, rechtliche, 121; s. **Verdachtsgründe**.
Suländer, Behandlung der 7.
Suland im, begangene Uebertretungen 7, 8.

Instanzen im Strafverfahren 99, 100.
Suzichten, rechtliche 121, s. **Verdachtsgründe**.
Sohannisfeuer 66.
Srrthum 8.
Israelliten, Beerdigung der 119.
Suwelenhändler, Pflichten der 81.

A.

Aäse, Bereitung von 51.
Kaffeesurrogate, Bereitung der 52.
Kaiserhaus, Vernehmung der Mitglieder des 115.
— Beerdigung der Mitglieder des 118.
Karten, falsche 78.
Kellerthüren, Verwahrung der 60.
Kenntniß des Gesetzes 8.
Kinder, Betteln der 90.
— Herleihen der, zum Betteln 90.
Kirschlorbeerwasser 35.
Knallpräparate, Verkehr mit 59.
— Verwahrung von 63.
Knecht, Fahrenlassen eines 57.
Körperverletzungen, absichtliche 53.
— Augenschein bei 111.
— durch Wachen, Thatbestandshebung bei 111.
Kohlen, Unterhalten brennender 58.

Kräße, Pomade für 35.
Kranke, Aufdeckung der Geheimnisse der 86.
— Strafvollzug an 143.
Krankheit, ansteckende bei Ammen 43.
— ansteckende, Verhehlung der Geräthschaften bei einer 47.
— venerische, unzüchtiges Gewerbe dabei 87.
— des Beschuldigten als Grund zur Vertagung 129.
Krankheiten, verdächtige, Nichtanzeige von 38.
Küchen, Ausbrennen von 66.
Kundmachungen, Verletzung von 25.
Kundschaft, Aufnahme eines Gefellen ohne 30.
Kupfergeschirre, Verbot der 51.
Kupperei 87.

L.

Lactucarium 35.
Lager hartes 17.
Landesstelle, Berathung und Abstimmung bei der 101.
— Verfahren der, über Berufungen 140.
Landstreichen 123.

Laternen, Anschaffung von 64.
— Zer schlagen von 26.
Leben, Sicherheit des, Uebertretungen gegen die 34.
Lebensessenz, Augsburger 35.
— Französische 35.
— Kirchow'sche 35.

Lebensessenzbalsam 35.
Lehmgruben, Bearbeiten der 60.
Lehrer, Anzeige von deren Verhaftung 125.
— Strafvollzug gegen 143.
Lehrjungen, Diebstahl durch 71.
— Mißhandlung von 54.
Leibesbeschaffenheit der Zeugen 114, 118.

Leichen, Diebstahl an 67.
— Zerstücklung und Mißhandlung von 79.
Leimund übler 123.
Licht, Gebahren mit 64.
Lorbeerblätter, Verfälschung der 52.
Losprechung, Erkenntniß auf 135.
Luftballons 66.

M.

Magenelixir 35.
Markungen, Verücken der 76.
Maß, falsches 76.
Materialien, verdorbene, bei der Arzneibereitung 36.
Materialwaaren, Verkauf unbekannter 42.
Materialwaarenhändler, deren Recht zum Arzneiverkauf 37.
— Aufbewahrung der Gifte bei 41.
— Giftverkauf durch 38.
Maulbeerbäume, Diebstahl an den Blättern der 71.
Mediatifirte Familien, Vorladung der Chefs der 114.
Mehl, Verfälschung des 52.
Meineids Erinnerung 118.
Meldung, falsche 28.
Meldungsvorschriften, Uebertretungen der 28.
Merkmale der That als Inzucht 122.
Milberung, außerordentliche, Verfahren wegen 135, 141, 142.
— der zuerkannten Strafe 145.
Milderungsumstände 20.
— Anwendung der 21.
Militär- Behörde, deren Einschreiten als Privat-Ankläger 101.
Militärgerichtsbarkeit 103.
— Vernehmung der, unterstehender Zeugen 115.

Militärmannschaft, Vernehmung der 116.
Militär-Polizei-Wache, Vernehmung der Mitglieder der 116.
— deren Vernehmung unter dem Amtseid 118.
Militär-Uniform, unbefugtes Tragen einer 33.
Mineralfarben, Verwendung von 51.
Mineralien, Diebstahl an 71.
Mißhandlung von Diensthoten und Lehrjungen 54.
Mißhandlungen, öffentliche 84.
Mitglieder einer Gesellschaft, Verschweigung von 23.
— des kais. Hauses, Vernehmung der 115.
— des kais. Hauses, Beerdigung der 118.
Mitschuldige, Begriff der 13.
— Beweis durch 132.
— Aussagen der, als unvollständige Beweisart 123.
Mittel, zur That, Besitz des 121.
— zur That, Erkundigung um 122.
Modelle zu Münzen, Verfertigung von 32.
Mohamedaner, Beerdigung der 119.
Mündel, deren Behandlung als Zeugen 114.
Münze falsche, Verbreiten der 77.
— Verfertigung von Geräthen zur Nachbildung von 32.
Munition, Erzeugung von 93.
— s. **Waffen**.

N.

Nachteile, Verfolgung durch 113.
Nachmachung öffentlicher Urkunden 29.
Nachsicht der Strafe 145.
Nachtgarne, Legen von 70.
Nachtheil, Eintreten des 10.
Nahrungsmittel, gesundheitschädliche
 Bereitung von 49.
 — schädliche Aufbewahrung von 49.
 — Verfälschung von 49.
Naphthen, Verkauf von 39.
Narkotisirungen, Vorsichten bei 58.
Narkotisirungsmittel, Verkauf von 39.
Nationalbank, Urkunden der 29.
Neugewürz, Verfälschung des 52.

Nichtanhaltung bedenklicher Gegenstände
 81.
Nichterscheinen der Sachverständigen
 110.
 — von Zeugen 115.
 — des Privat-Anklägers 135.
 — des Beschuldigten 128.
Niesepulver, Schneeberger 35.
Notare, Anzeige von deren Verhaftung
 125.
 — Strafvollzug gegen 143.
Notariatsurkunden 29.
Nothumstände als Milderungsgrund 21.
Nothwehr, gerechte 9.

O.

Obst, Dedenburger, Färben des 52.
Oefen, Sehen von 61.
Del, Aufbewahrung des 52.
 — gehörstärkendes 35.
Ofenröhren, Ziehen von 61.
Officiere, Vernehmung der 116.
Ordenszeichen, unbefugtes Tragen von
 33.

Ordnung öffentliche, Uebertretungen gegen
 die 23.
Originallisten der Zahlenlotterie 29.
Ort, öffentlicher 85.
 — der begangenen Uebertretung 102.
 — — Anwesenheit am 122.
Ostereier, Färben der 52.

P.

Paffong, vorschristwidrige Bereitung von
 51.
Paraguay-Mouy-Zahntinctur 35.
Patente, Verletzung von 25.
Perlwasser, Verbot des 52.
Personsdurchsuchung 112.
Pflaster, Bauer's 35.
Pflege-Ältern und Kinder, Behandlung
 der als Zeugen 114.
Pillen, verbotene 35.

Polizeiwache, Vernehmung der Mit-
 glieder der 116.
Pomade für Krätze 35.
Postwesen, Vorladung der dabei Ange-
 stellten 115.
 — Verhaftung der dabei Angestellten
 125.
 — Strafvollzug an dabei Angestellten
 143.
Preßwerk, unbefugtes Halten oder Ver-
 fertigung eines 31.

Privat-Ankläger, wer als solcher bei
 Beleidigungen von Militärpersonen ein-
 schreitet 101.
 — wann dessen Einschreiten zum Straf-
 verfahren nöthig ist 101.
 — Ausbleiben des von der Verhandlung
 135.
 — Berufungsrecht des 139.

Privaturkunden, Nachmachung und Ver-
 fälschung der 77.
Probe, Nachmachung und Verfälschung
 von 76.
Protokollarverfahren 129.
Prüfung für das Richteramt 100.
Pulver, weinklärende 35.
Punzen, Verfertigung von 32.

Q.

Quellen der Strafbestimmungen 7.

Quellen für das Strafverfahren 99.

R.

Rauchfangkehrer, Vorschriften für 63.
Rauchpapier mit Quecksilber 35.
Raufhandel, Verletzungen bei 54.
Rechnungen der Gefällsbehörden 29.
Rechtswirrhum 8.
Recognition von Personen und Sachen
 117.
Redlinger Pillen 35.
Register der Gefällsbehörden 29.
Reibhölzchen, Verkehr mit 59.
 — Verwahrung von 63.
Reibzündfabrikate, Verpacken der, wegen
 Feuersgefahr 66.
Reisen, mit Jackeln 65.
Reisende, Verfahren mit 124.

Reiten, schnelles 56.
Reizen von Thieren 46.
Religionsdienst, Vernehrung des 71.
Richteramt, Befähigung zum 100.
 — Prüfung für das 100.
 — Ausschließung und Ablehnung vom 107.
Rodlbücher 29.
Rückfall, Folgen des 17, 20.
Rückkehr eines Verwiesenen oder Abge-
 schafften 30.
Ruf, als Veranlassung zum Strafverfahren
 108.
 — Verfolgung durch 113.
Ruhe und Ordnung, Uebertretungen gegen
 die 23.

S.

Sachen, gefundene, Verhehlen der 78.
 — irrtümlich zugedommene, Verhehlen der
 78.
 — versperrte, Diebstahl an 70.
 — unbekannter Eigentümer, Verfahren
 mit 137.

Sachverständige, Zuziehung von 109.
 — Vorladung der 110.
 — Beerdigung der 110.
 — Nichterscheinen der 110.
 — Gutachten der 110.
 — Erhebung des Schadens durch 113.

Sachverständige, Beweis durch 130.
 Safran, Verfälschung des 52.
 Salz, Verfälschung des 52.
 Sancta Fosca-Pillen 35.
 Sanitätspersonale, Vorladung des 115.
 — Verhaftung des 125.
 — Strafvollzug am 143.
 Sanitätsurkunden 29.
 Sarsaparilla-Extract 35.
 Sargungen, Ueberschreitungen der 82.
 Schade, Eintreten des 10.
 — als Erschwerungsgrund 20.
 — geringer, als Milderungsgrund 21.
 — Erhebung des 113.
 — Ersatz des, als Milderungsgrund 21.
 Schadenersatz, Mittel zum 136.
 Schächleute, Erhebung des Schadens durch 113.
 Schamhaftigkeit, gröbliche Verletzung der 89.
 Schandbirnen, Bestrafung der 87.
 — Unterschleif den, gegebener 87.
 — Zuführen der 88.
 Schankhäuser, Beherbergung in 28.
 Schankwirth, Unterschleif zur Unzucht durch, 88.
 Schießbaumwolle, Verkehr mit 59.
 Schießen, feuergefährliches 66.
 Schießpulver, Verkehr mit 59.
 — Verwahrung von 63.
 Schleifen an verbotenen Orten 34.
 Schlenken, Beschädigung von 26, 79.
 Schlingen, Aufstellen von 59.
 — Legen von, als Diebstahl 70.
 Schlösser, Deffnen von 80.
 Schlüssel, Verfertigung und Verkauf von 80.
 Schmähungen, öffentliche 84.
 Schottergruben, Bearbeitung der 60.
 Schriften, Beschuldigungen in 123.
 — als Verdachtsgrund 122
 Schüler, Anzeige von Erkenntnissen gegen 143.
 Schuldlosigkeit-Erkenntniß 135.
 Schwabenmittel 35.

Schwangere, Strafvollzug gegen 143.
 Schwefelräucherungen, Vorsichten bei 59.
 Seidligpulver, Verkauf von 37.
 Selbstverstümmelung 53.
 Selenite, Verbot des 52.
 Senkgruben, Räumung der 60.
 Senfalen, Bücher der 29.
 Sequester, Pflichten der, in Bezug auf Meldung 28.
 Sicherheit, körperliche, Uebertretungen gegen die 52.
 — des Lebens, Uebertretungen gegen die 34.
 Sicherheitsbehörden, Vorladung der Beamten und Diener der 115.
 — Verhaftung der Beamten und Diener 125.
 — Strafvollzug an den Beamten und Dienern 143.
 Sicherheitsorgane, Recht der, zur Hausdurchsuchung 113.
 Sicherheitswache, Waffengebrauch der 9.
 — Vernehmung der Mitglieder der 116.
 Siegel, Verletzung von 25.
 — ämtliche, unbefugte Verfertigung von 32.
 — Nachmachung und Verfälschung von 76.
 Silberarbeiter, Pflichten der, 81, 82.
 Sirup medicinal 35.
 Sinnverrückung, Folgen der 8.
 Sittlichkeit, gröbliche Verletzung der 89.
 — öffentliche, Uebertretungen gegen die 87.
 Sonnenwendfeuer 66.
 Spachholz, Gebrauch des 27.
 Sparsassabüchel, Diebstahl von 67, 68.
 Sperrwerkzeuge, Aufbewahren, Verfertigen und Verkauf von 80.
 Spiel, falsches 78.
 — verbotenes 90.
 Sprengglas, Verbot des 51.
 Spuren der That, Vertilgung der, als Inzucht 122.

Staatsbeamte, Befreiung der von der Zeugenaussage 114.
 Staatsstelegraf, Beschädigung am 26, 79.
 — Betrieb des 60.
 — Diebstahl am 71.
 — Vorladung der dabei Angestellten 115.
 — Verhaftung der dabei Angestellten 125.
 — Strafvollzug an den Angestellten 143.
 Stämpel, Nachmachung und Verfälschung von 76.
 Stämpeln, Verfertigung von 32.
 Stehenlassen, aufschütteses von Fuhrwerken 57.
 Steuerbeamte, Vorladung der 115.
 — Verhaftung der 125.
 — Strafvollzug an 143.
 Stoffe, explosivende, Verkehr mit 59.
 Stoßwerk, unbefugtes Halten oder Verfertigen eines 21.
 Strafe, Bedingung der 101.
 — Vorwürfe wegen einer 85.
 Strafarten, Aufzählung der 15.
 — Vereinigung mehrerer 17.
 Strafbarkeit, Bedingungen und Erlöschens der 8.

T.

Tabak, Aufbewahrung des 52.
 Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten 65.
 Tagelöhner, Diebstähle der 71.
 — Mißhandlung der 55.
 Taube, Vernehmung der 116.
 Taubstumme, Vernehmung der 116.
 Lauf-Bücher und Scheine 29.
 Tapordnungen, Ueberschreitungen der 87.
 Teiche, Baden in 34.
 — Diebstahl aus 70.
 Telegraf s. Staatsstelegraf.
 Thäter, Begriff des 13.
 — Verbergen des 24.
 Thatbestand, Erhebung des 109.

Strafen, der Uebertretungen 15.
 Straferkenntniß 135.
 Straflofigkeit, beim Diebstahl, Veruntreuung und Theilnehmung der an 73.
 Strafregister, Formulare des 126.
 — Führung des 127.
 Strafverfahren, Behörden im 99.
 — der ersten Instanzen 108.
 — der Oberbehörden 101, 140.
 — Einleitung und Haupttheile des 108.
 — Quellen des 99.
 — Grundsätze des 101.
 — Wiederaufnahme des 146.
 Strafverschärfungen 17.
 Strafvollzug, Vorschriften über den 143.
 Strafzeit, Einrechnung der Verhaftsdauer in die 142.
 Straßen, Verstellen der 55.
 Stroh, Verwahrung von 64.
 Strohschneiden 66.
 Studienzengnisse 29.
 Studierende, Anzeige von Erkenntnissen gegen 143.
 Stumme, Vernehmung der 116.

Thatirrhum 8.
 Thatort, Anwesenheit am, als Inzucht 122.
 — Zuständigkeit nach dem 102.
 Theilnehmer, Begriff des 13.
 Theilnehmung an Diebstahl und Veruntreuung 72.
 — an Diebstahl etc., Straflofigkeit der 73.
 Thierärzte, Arzneiverkauf durch 37.
 Thiere, Anhezen und Reizen von 46.
 — bössartige, Vernachlässigung von 46.
 — mit Wuth behaftete, Anzeige von 45.
 — Verletzungen durch 45.
 — wilde, Halten von 45.
 Thürme, Arbeiten auf 60.
 Titulatur der Parteien 114.

Tod des Thäters als Erlösungsgrund 11.

Todesfälle, verdächtige, Nichtanzeige von 38.

Todeszeit, unrichtige Angabe der 43.

Todtenbeschau, Irreführung der 43.

Todtenbeschauer, Pflicht der, zur Anzeige verdächtiger Todesfälle 38.

Todten-Bücher und Scheine 29.

Traunungs-Bücher und Scheine 29.

Treue, eheliche, Verletzung der 92.

Trinkwasser, Verunreinigung des 47.

Trödler, Ankauf der, von Unmündigen 80.

— Handel der, mit Sperwerkzeugen 80.

Tropfen, Gemische 35.

Trunkenheit, als Aufhebungsgrund der Strafbarkeit 9.

— eingekerkerte 91.

U.

Uebelthäter, Unterschleif den, gegebener 24.

— Zusammenkünfte der 24.

Ueberführung, die zur, dienlichen Umstände sind zu erheben 101.

Uebertretungen, Begriff der 6.

— Eintheilung der 23.

— gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung 23.

— gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen 25.

— gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes 33.

— gegen die Sicherheit des Lebens 34.

— gegen die Gesundheit 46.

— gegen die körperliche Sicherheit 52.

— gegen die Sicherheit des Eigenthums 60.

— gegen die Sicherheit der Ehre 84.

— gegen die öffentliche Sittlichkeit 87.

— gegen das Waffengesetz 92.

— Zusammentreffen von 22.

Ufer, Beschädigung der Verwahrung von 26.

— der Donau, Beschädigung der 27.

Umgang mit Verdächtigen 123.

Unbekanntsein des Thäters, Verfahren bei 129.

Uniform, unbefugtes Tragen einer 33.

Unkenntniß des Gesetzes 8.

Unmündige, Ankauf von 80.

Unmündigkeit entschuldigt von der Strafbarkeit 10.

— der, nahes Alter, als Milderungsgrund 21.

Unsitlichkeiten, größere 92.

Unterhändler bei unsittlichen Verständnissen 88.

Unterschleif, den Uebertretern gegebener 24.

— für Schanddinen 88.

— zur Unzucht 88.

Untersuchung, Besorgniß der Vereitelung der, als Grund zur Verhaftung 124.

— Erschwerung der 20.

— Recht die eigene, zu verlangen 124.

Untersuchungsverfahren, Zweck und Bestandtheile des 108.

Unwissenheit der Folgen als Entschuldigungsgrund 9.

Unzucht, Unterschleif zur 88.

Unzulänglichkeit der Beweise, Freisprechung wegen 135.

Urheber, Begriff des 13.

Urheberschaft, versuchte 15.

— als Erschwerungsgrund 20.

Urkunden, Beweis durch 133.

— Beweis der Echtheit der 133.

— öffentliche, Nachmachung und Verfälschung der 29, 76.

— öffentliche, Beweis durch 133.

Urkunden, Privat-, Nachmachung und Verfälschung der 77.

— Vernichten, Beschädigen, Unterdrücken von 77.

Urkunden, Untersuchung der Echtheit der 111.

— Uebersetzung von 111.

Urteil s. Erkenntniß.

V.

Verbergen des Thäters 24.

Verborgenhalten, sich, als Inzucht 122.

Verdacht der Flucht als Grund zur Verhaftung 124.

Verdachtsgründe, rechtliche 121.

— allgemeine 121.

— besondere 123.

— nähere 121.

— entferntere 123.

— unterstützende 124.

— unerlaubtes Erlangen von 124.

— nothwendige Zahl der, zur Beschuldigung 123.

— Bestätigung der 124.

— Beweis der 134.

— Beweis durch Zusammentreffen von 133.

Vereitelung der Untersuchung, Besorgniß der, als Grund zur Verhaftung 124.

Verfälschung von Getränken 49.

— von Nahrungsmitteln 49.

— öffentlicher Urkunden 29.

— von Privaturkunden 77.

— von Zinngeschirr 50.

Verfahren in Uebertretungsfällen 99.

— bei Uebertretungen, Form des 125.

— ordentliches, bei Uebertretungen 125.

— außerordentliches, in Uebertretungsfällen 129.

— Beschleunigung des 127.

— wenn der Thäter unbekannt ist 129.

Verfall von Waaren 2c. 15.

— von Waaren 2c., Vollzug des 144.

Verführung als Erschwerungsgrund 20.

— als Milderungsgrund 21.

— junger Leute 87.

Verhaftete wegen Uebertretungen, Behandlung der 125.

Verhaftsdauer, Einrechnung der 142.

Verhaftung des Beschuldigten 124.

— des Beschuldigten, Behandlung in der 125.

— Anzeige von der, bei gewissen Personen 125.

Verhandlung, mündliche, Anordnung der 127.

— mündliche, Verfahren bei der 128.

— mündliche, Vertagung der 129.

Verhehlung von Geräthschaften bei ansteckenden Krankheiten 47.

Verheimlichung von Anzeigen 24.

— einer Feuersbrunst 65.

Verjährung, Bedingungen der 11.

— Zeit der 11.

— Beginn der 12.

— Hemmung der 12.

— Unterbrechung der 12.

— Erkenntniß bei eintretender 135.

Verkauf verbotener Arzneien 34.

— von Fleisch von unbeschautem Viehe 48.

— unbefugter, von Heilmitteln 37.

— unbekannter Materialwaaren 42.

Verleitung, versuchte 15.

— versuchte, als Inzucht 122.

Verletzung der ehelichen Treue 92.

— der Ehrverletzung 92.

— gröbliche, der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit 89.

— obrigkeitlicher Bekanntmachungen 25.

Verletzungen, absichtliche 53.

— durch Thiere 45.

Verlust von Rechten und Befugnissen 15.

Vermögen, Thaterhebung bei Uebertretungen gegen 112.

Bernehmung der Zeugen 113.
— der Zeugen, Form der 116.
— des Beschuldigten 128.
Bernichtung von Geräthschaften *zc.*,
Vollzug des 144.
Bernunft, Mangel der 8.
Verordnungen, Verletzung von 25.
Verpackung von Giften 42.
Verfälschung, Diebstahl von 67, 68.
Verfälschung der Strafen 17.
Verfälschung von Mitgliedern einer
Gesellschaft 23.
Verfälschung von Giften 42.
Verstand, schwächerer, als Milderungs-
grund 21.
Verstellen der Strafen 55.
— von Gebrechen beim Betteln 89.
Versuch einer Uebertretung 14.
— bloßer, als Milderungsgrund 21.
Vertagung der Verhandlung 129.
Verteidiger, Entschlagung von der Zeu-
genausage 114.
Verteidigung, die zur, dienenden Um-
stände sind zu erheben 101.
Vertretung des Beschuldigten 128.
Verunreinigung des Trink- und Brau-
wassers 47.
Veruntreuung 72.
— in häuslicher Gemeinschaft 74, 92.
— Straflosigkeit der 73.
— Theilnehmung an 72.
Verurteilung, Folgen der 19.
Verwahrlosen von Feuer 65.
Verwandte, deren Straflosigkeit bei der
Vorschubleistung 24.
— Behandlung der, als Zeugen 114.
— Berufungsrecht der 139.

W.

Wachen, Waffengebrauch der 9.
— Thatbestandserhebung bei Körperver-
letzungen durch 111.

Verwandtschaft als Erschwerungsgrund
20.
Verwechslung von Arzneien 37.
Verweigerung der Zeugenausage 115.
— der Eidesablegung 118.
Verwiesener, Rückkehr eines 30.
Vieh, Diebstahl an 71.
— Fleischverkauf von unbeschautem 48.
Vieheintrieb in Maschinenwerke 27.
Viehseuchen, Uebertretungen in Bezug
auf 48.
Vollstreckung der Strafe, als Erb-
schungsgrund 11.
— der Erkenntnisse 143.
Vollstreckungsverfahren 109.
Vorbereitung, längere 20.
Vorerhebungen, Pfllegung von 129.
Vorfragen, privatrechtliche 102.
Vorführungsbefehl gegen Zeugen 115.
— gegen den Beschuldigten 128.
Vorfahrungen, öffentliche, Uebertretun-
gen gegen 25.
Vorladung der Zeugen 114, 127.
— der Sachverständigen 115, 127.
— des Beschuldigten 127.
Vorleben, übelberichtigtes 123.
Vormerkbuch beim Giftverkauf 40.
Vormund, dessen Behandlung als Zeuge
114.
— Berufungsrecht des 139.
Vorsatz, böser 10.
— böser, Beweis des 131.
Vorschubleistung 23.
Vorthheil, geringerer, als Milderungs-
grund 21.
Vorurteil als Milderungsgrund 21.
Vorwürfe wegen einer Strafe 85.

Währung, österreichische, deren Anwen-
dung im Strafverfahren 98.
Waffen, erlaubte, Besitz von 94.

Waffen, Verfertigung und Ausbesserung
verdächtiger 42.
— verbotene 93.
— verbotene, Besitz von 94.
— verbotene, Verkauf von 95.
— Verkauf von 93.
Waffengebrauch der Wachen und Ange-
stellten 9.
Waffengesetz, Uebertretungen gegen das
92.
Waffenpaß, Vorschriften darüber 96.
Waffentragen, Recht zum 95.
Wahl-Ältern und Kinder, Behandlung
der als Zeugen 114.
Walbungen, Diebstahl in 70.
Walzwerks = Arbeiter, Vorladung der
115.
— Verhaftung der 125.
— Strafvollzug an 143.
Wandel, unbescholtener 21.
Wanderbuch, Aufnahme von Gesellen
ohne 30.
— sind öffentliche Urkunden 29.
Warnungszeichen, Beschädigung von
27.
— unterlassene Aufstellung von 44.
Wasserfahrten, Vorschriften bei 58.
Wassernoth, Diebstahl bei einer 69.
Wasserwerke, Beschädigung der 26, 79.
— Betrieb der 59.
— Diebstahl an 71.
Wechselproteste 29.

Zahlenlotterie, Urkunden der 29.
Zahntinctur, verbotene 35.
— Verkauf von 37.

Zelle, dunkle 17.
Zerstörung von Geräthschaften *zc.*, Voll-
zug der 114.

Zeugen, Vorladung der 114.
— aus dem Militärstande, Bernehmung
der 115.

Wehemütter, Aufdeckung von Geheim-
nissen durch 86.
Wein, schädliche Bereitung von 50.
Weinstein, Bereitung des 52.
Werkzeug, Besitz des 121.
— gefährliche, Diebstahl mit 69.
Widerruf des Geständnisses 131.
Widersprüche in Ausagen 123.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens
146.
Wiedereinbringung eines Entwichenen,
Erschwerung der 24.
Wiederholung der strafbaren Handlung
20.
Wild, Diebstahl an 70.
Winkelpresse, unbefugtes Halten oder
Verfertigen einer 31.
Wirksamkeit der kais. Vdg. v. 20. Juni
1858, Beginn der 5.
— des Strafgesetzes 7.
Wolfsgruben, Anlegen von 59.
Wollen- und **Seiden** = **Trocken** = **Anstalt**,
Zeugnisse der 29.
Würfel, falsche 78.
Wundärzte, Aufdeckung von Geheim-
nissen durch 86.
— Pflicht der, zur Anzeige verdächtiger
Krankheiten und Todesfälle 38.
Wundbalsam, Nürnberger 35.
Wuth, Anzeige von damit behafteten
Thieren 45.

3.

Zeugen, Nichterscheinen der 115.
— Vorführungsbefehl gegen 115.
— Bernehmung der 113.
— Form der Bernehmung der 116.
— Anerkennung von Personen oder Sa-
chen durch 117.
— Gegenstellung von 117.
— Beeidigung der 117.
— Handschlag der 117.

Zeugen, Beweis durch 131.
Zeugenaussage, Befreiung von der 113.
 — Entschlagung von der 114.
 — Verweigerung der 115.
 — Eigenschaften der 131.
 — als unvollständige Beweisart 123.
Zeugniß, falsches 76.
Zeugnisse für Bewerber um Findlinge
 29.
 — der Wiener Wollen- und Seiden-Trocken-Anstalt 29.
Zinngeschirr, Verfälschung von 50.
Zollbeamte, Vorladung der 115.
 — Verhaftung der 125.
 — Strafvollzug an 143.
Züchtigung, körperliche, als Hauptstrafe
 16.
 — körperliche, als Strafverschärfung 17.
 — körperliche, Vollzug der 144.
Zündhölzchen, Verkehr mit 59.
 — Verwahrung von 63.

Zündhütchen, Verwahrung von 63.
Zufall als Entschuldigungsgrund 9.
Zugthiere, aufsichtsloses Stehenlassen
 von 57.
Zurechnungsfähigkeit 8.
 — Untersuchung der 111.
Zurückstellung entzogener Sachen 136.
Zusammenkünfte von Uebertretern 24.
Zusammentreffen von Uebertretungen 22.
 — von Uebertretungen als Erschwerungs-
 grund 20.
 — unvollständiger Beweisarten, Beweis
 durch 133.
 — von Verdachtsgründen, Beweis durch
 133.
Zuständigkeit in Uebertretungsfällen
 102.
 — Streit über die 106.
 — Prüfung der, durch die Oberbehörde
 140.
Zwang, unwiderstehlicher 9.

